

30. Jan. 1969

Ha. 1 9/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 20. Januar 1969	Teil I Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. September 1968 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	1

VEB - CRW - Teltow
—ZAB der BMSR-Technik—
Technische Bibliothek

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. September 1968
über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik

vom 14. Januar 1969

Nach § 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über den Vertrag vom 12. September 1968 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik (GBl. I S. 347) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 mit dem am 18. Dezember 1968 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

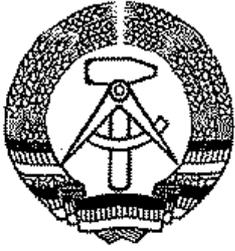
Berlin, den 14. Januar 1969

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1968



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 9. April 1969	Teil I Nr. 2
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	3

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 31. März 1969**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat den Bericht des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Otto Winzer, über die Budapester Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zur Kenntnis genommen. Der Staatsrat stimmt den in Budapest gefaßten Beschlüssen zu. Er begrüßt insbesondere — im Einvernehmen mit dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — den Appell der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an alle europäischen Regierungen und Völker, ihre Anstrengungen zu vereinen, damit eine gesamteuropäische Konferenz zur Erörterung von Fragen der europäischen Sicherheit und der friedlichen Zusammenarbeit sobald wie möglich einberufen werden kann.

Eine solche gesamteuropäische Konferenz, an der die Vertreter aller europäischen Staaten gleichberechtigt teilnehmen, dürfte die Bemühungen um Normalisierung der Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten im Interesse der Sicherung des Friedens und einer guten Zusammenarbeit entscheidend fördern. Eine solche Konferenz, an der die Deutsche Demokratische Republik und die westdeutsche Bundesrepublik gleichberechtigt teilnehmen, könnte es auch den beiden deutschen Staaten erleichtern, zu vertraglichen Vereinbarungen im Interesse von Frieden und Sicherheit zu gelangen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erwarten von der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik, daß auch sie sich ohne jegliche Vorbedingungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung für die Einberufung der gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz erklärt und ihre Bereitschaft kundtut, an einer Beratung von Vertretern aller europäischen Staaten zur Vorbereitung der gesamteuropäischen Konferenz teilzunehmen.

Berlin, den 31. März 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 21. April 1969

Teil I Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

3. 4. 69

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwe-
sens bis 1975

5

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Die Weiterführung der 3. Hochschulreform
und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975

vom 3. April 1969

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik befaßte sich auf seiner 12. und 16. Tagung mit der Durchführung der 3. Hochschulreform und der Weiterentwicklung des Hochschulwesens bis 1975. Er stellte fest, daß in Erfüllung der Beschlüsse des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und gemäß dem in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten Auftrag die Angehörigen der Universitäten, Hochschulen und medizinischen Akademien, die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten in den vergangenen Monaten eine umfangreiche Arbeit geleistet haben, um das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik als organischen Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu gestalten. In konsequenter Fortsetzung der bisherigen Hochschulpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird damit die Wirksamkeit von Wissenschaft und Bildung als entscheidende Potenz zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der gebildeten sozialistischen Nation spürbar erhöht und ein maßgeblicher Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik geleistet.

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt, daß Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse zu den wesentlichen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft gehören. Wissenschaft und Bildung durchdringen immer mehr alle Bereiche der sozialistischen Gesellschaft. Insbesondere entsteht objektiv eine immer engere Verflechtung zwischen sozialistischer Großindustrie, Landwirtschaft und Forschung, Aus- und Weiterbildung. Die Forschungs-, Lehr- und Erziehungstätigkeit der Universitäten und Hochschulen wird immer mehr mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, insbesondere seines ökonomischen Systems, der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in unserer sozialistischen Menschengemeinschaft verbunden.

Die Wissenschaft kann als eine Hauptproduktivkraft nur voll wirksam werden, wenn Forschung und Lehre von dem erkennbaren wissenschaftlich-technischen Höchstniveau in der Welt ausgehen und inhaltlich und organisatorisch so geplant und geleitet werden, daß insbesondere auf den für unsere Volkswirtschaft bestimmenden Gebieten Pionier- und Spitzenleistungen errungen werden. Das macht es notwendig, mutig neue Wege in der Wissenschaft und Technik zu beschreiten und modernste technologische Prozesse zu projektieren, zu verwirklichen und vollständig zu beherrschen. Die Meisterung der modernsten Technologie und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit entscheidet in hohem Maße darüber, in welchem Zeitraum und mit welcher Effektivität neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Produktion wirksam werden und damit zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität beitragen. Lenins Feststellung, daß „die Arbeitsproduktivität in letzter Instanz das allerwichtigste, das ausschlaggebende für den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung“ ist, wird damit zu einer umfassenden Forderung an die Forschungsstätten, Universitäten und Hochschulen.

Dabei gewinnt die ständige Vertiefung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern eine hervorragende Bedeutung für die Erzielung hoher wissenschaftlicher Leistungen und die Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die Leistungen der Wissenschaft und des Hochschulwesens stellen einen entscheidenden Beitrag in der Klassenausendsetzung mit dem Imperialismus zugunsten des Sozialismus dar.

Mit der Erringung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten verändern sich Stellung und Aufgaben der Wissenschaft und der Hochschulen in der Gesellschaft. Die politische Grundlage der erfolgreichen Entwicklung unseres sozialistischen Hochschulwesens waren und sind das enge Bündnis der Arbeiterklasse und der Intelligenz und die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. In der

Deutschen Demokratischen Republik beruhen gesellschaftliche Funktion, Zielstellung und Organisation der Wissenschaft auf den sozialistischen Produktionsverhältnissen. Die Entwicklung der Wissenschaft und des Hochschulwesens ist von den Grundsätzen des sozialistischen Humanismus getragen. Im Mittelpunkt all unseres Strebens steht der Mensch und die Förderung seiner Talente und Fähigkeiten. Wir lösen die großen Aufgaben bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit der Initiative und Schöpferkraft der sozialistischen Menschengemeinschaft. In immer größerem Maße wird dabei das Eindringen in die Wissenschaft zu einem Lebensbedürfnis der Werktätigen. Diesem Bedürfnis muß die weitere Entwicklung des Hochschulwesens gerecht werden. Dabei verdient die wissenschaftliche Qualifizierung der Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit.

Im Gegensatz zur spätkapitalistischen Gesellschaft in der westdeutschen Bundesrepublik, die sowohl die Forschung als auch die Ausbildung wissenschaftlicher Kader sowie die gesamte Entwicklung der Wissenschaft zur Erhaltung der Macht der Monopolherren, zur Erhöhung ihrer Profite und zur Durchführung ihrer aggressiven und antihumanistischen imperialistischen Politik einsetzt, dient die Wissenschaft im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ihrer eigentlichen Aufgabe, die Entwicklungsgesetze in Natur und Gesellschaft zu beherrschen, um das Leben der Menschen zu erleichtern und weiter zu verbessern.

Hieraus ergibt sich auch die hohe Verantwortung des Wissenschaftlers als Forscher, Lehrer und Erzieher. Sein Wirken soll auf der festen weltanschaulichen und politischen Stellungnahme für unser sozialistisches Vaterland, für den Sozialismus, den Frieden und die Freundschaft mit dem Sowjetvolk und den anderen Völkern beruhen. Ein hohes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, Einsatzbereitschaft, umfassendes fachliches Wissen und ständiges schöpferisches Streben nach höchsten Leistungen machen den Wissenschaftler und Hochschullehrer zu einer hochgeachteten Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft und zum Vorbild seiner Studenten. Dies verlangt von allen Hochschulangehörigen ein tiefes Verständnis der gesellschaftlichen und politischen Erfordernisse, die dem Prozeß der weiteren Umgestaltung unseres Hochschulwesens zugrunde liegen, und die Bereitschaft, zu ihrer Lösung aktiv beizutragen. Die systematische Verbreitung und Vertiefung der Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus, das gründliche Studium der politisch-ideologischen Grundfragen unserer Zeit und der konsequente Kampf gegen Mittelmäßigkeit und Selbstzufriedenheit sind deshalb für die Durchführung der 3. Hochschulreform von erstrangiger Bedeutung.

Da die Wissenschaft immer mehr zu einer Hauptproduktivkraft der sozialistischen Gesellschaft wird, ist es objektiv notwendig, eine dieser Entwicklung entsprechende wissenschaftlich begründete Planung und Leitung der Wissenschaft und des Hochschulwesens zu verwirklichen. Es ist erforderlich, an den Universitäten und Hochschulen effektivere und modernere Formen und Methoden der Planung und Leitung von Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung anzuwenden.

Ausgehend von der Prognose, sind Forschung, Aus- und Weiterbildung auf die für die Entwicklung unserer Gesellschaft und die Verwirklichung der strukturpolitischen Konzeption unserer Volkswirtschaft sowie für

die Wissenschaftsentwicklung entscheidenden Aufgaben zu konzentrieren, komplex zu planen, zu bilanzieren und mit höchstem ideologischem und ökonomischem Effekt durchzuführen. Dazu müssen die inhaltlichen Probleme der Gestaltung und engen Verbindung von Forschung, Ausbildung und Erziehung gelöst, moderne Formen und Methoden der Wissenschaftsorganisation eingeführt und die Effektivität der Forschung und Ausbildung entscheidend erhöht werden. Durch die enge Verflechtung der Universitäten und Hochschulen und ihrer Sektionen mit den wirtschaftsleitenden Organen, den Großbetrieben, Kombinat und VVB, der Landwirtschaft, den Leitungsorganen und Einrichtungen im Bereich der Kultur, des Bildungswesens und des Gesundheitswesens, mit den Akademien und anderen Einrichtungen der Forschung und Entwicklung sowie durch die Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit zwischen ihnen werden die Universitäten und Hochschulen organisch mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verbunden.

Die Planung und Leitung des Hochschulwesens muß durch die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaften und der automatischen Informationsverarbeitung zu einem funktionsfähigen Bestandteil der modernen Wissenschaftsorganisation in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt werden. Im Zusammenhang damit sind die Informations- und Dokumentationseinrichtungen der Universitäten und Hochschulen auszubauen, zu modernisieren und in das naturwissenschaftlich-technische, volkswirtschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Informations- und Bibliothekssystem zu integrieren. Dabei gewinnen für die schnelle Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in Forschung und Lehre und für eine hohe Qualität der prognostischen Arbeit die systematische Aufbereitung und Verdichtung der einfließenden Informationen hervorragende Bedeutung.

Die Verstärkung der zentralen Planung und Leitung des Hochschulwesens in den Grundfragen muß organisch verbunden sein mit einer erhöhten Eigenverantwortung der Hochschulen und der schöpferischen Initiative des Lehrkörpers, der Studenten, Arbeiter und Angestellten. Die Durchführung der Hochschulreform erfordert die Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte. Durch die Einflußnahme der staatlichen Organe, des Forschungsrates, der VVB, Kombinate und Großbetriebe und das gemeinsame Wirken der Hochschulen und Universitäten sowie der gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaften, sowie durch die planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung und des sozialistischen Wettbewerbs ist es möglich, das wissenschaftliche Potential der Hochschulen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auszubauen und einzusetzen.

Dem sozialistischen Wettbewerb als Hauptmethode zur Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen, Wissenschaftler und Studenten ist große Bedeutung beizumessen.

Die Entwicklung und ständige Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie an den Universitäten und Hochschulen ist für die Durchführung der Hochschulreform unerlässlich. Sie bildet die Grundlage, um die Aktivität und das Schöpferium der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung, Leitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Forschung, Ausbildung und Erziehung voll zu entfalten.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit als der grundlegenden Form der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre gewidmet werden. Nur durch die Bildung leistungsfähiger, wissenschaftlicher Kollektive, in denen Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellte gleichberechtigt zusammenwirken und jeder seine schöpferischen Fähigkeiten und Talente bei der Erfüllung der gemeinsamen Forschungs- und Lehraufgaben allseitig entwickeln und einsetzen kann, sind die notwendigen Spitzenleistungen in Forschung und Lehre zu erreichen. In diesen Kollektiven vollzieht sich im Prozeß der gemeinsamen Arbeit die Ausprägung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen. Hier erfüllt der Hochschullehrer seine verpflichtenden Aufgaben als Forscher, Lehrer und Erzieher der jungen Generation im Geist des Sozialismus.

I.

Die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Universitäten und Hochschulen zur Erzielung von Höchstleistungen in Forschung und Lehre

Um das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten, bei wichtigen strukturbestimmenden Erzeugnissen und Prozessen durch Pionier- und Spitzenleistungen den wissenschaftlich-technischen Höchststand mitzubestimmen und die gesellschaftliche und technische Entwicklung voranzutreiben, ist es erforderlich, entsprechend den im Prognosezeitraum vorgegebenen Zielsetzungen das wissenschaftliche Potential der Universitäten und Hochschulen konsequent auf jene vom VII. Parteitag beschlossenen Hauptrichtungen in Wissenschaft, Technik und Technologie zu konzentrieren, die für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere für die strukturbestimmenden Vorhaben der Volkswirtschaft, von entscheidender Bedeutung sind. **Die ständige enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder ist eine Grundbedingung zur Verwirklichung dieser Aufgaben.**

Entsprechend dem ökonomischen System des Sozialismus der Deutschen Demokratischen Republik betrifft die Konzentration auf Hauptrichtungen insbesondere solche Gebiete, Disziplinen und Zweige, die für die tiefgreifenden qualitativen Veränderungen der Produktivkräfte unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ausschlaggebend sind und aus strategischer Sicht die wissenschaftliche Basis für den Übergang zur komplexen Automatisierung materieller und geistiger Prozesse bilden.

Grundlage für die Bestimmung der Forschungsrichtungen, die inhaltlich-methodische Gestaltung der Aus- und Weiterbildung und damit die Profilierung der Universitäten und Hochschulen sind die Prognosen der sozialistischen Gesellschaft, Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, des Bildungswesens und der einzelnen Hochschulen selbst. **Die ständige prognostische Arbeit ist die Voraussetzung, um in Forschung und Lehre den zukünftigen Maßstäben zu entsprechen und einen echten Beitrag zum wissenschaftlichen Vorlauf zu leisten.** Damit kann auch neuen Tendenzen der Wissenschaftsentwicklung, dem Prozeß der Integration und Spezialisierung der Wissenschaften und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die ständige Vervollkommnung des Profils der Hochschulen und ihrer Sektionen rechtzeitig Rechnung getragen werden.

Die prognostische Tätigkeit an den Universitäten und Hochschulen trägt maßgeblich dazu bei, neu heranreifende Fragen in der Entwicklung der Gesellschaft, der Volkswirtschaft und der Wissenschaft zu lösen und eigene Konzeptionen für langfristige und Vorlauf schaffende wissenschaftliche Aufgaben zu entwickeln und anzubieten. In ihrer prognostischen Arbeit stützen sich die Universitäten und Hochschulen auf die Erkenntnisse zentraler Prognosen. Durch das ständige Zusammenwirken mit dem Forschungsrat und seinen Arbeitsgruppen, durch die unmittelbare Mitwirkung der Kooperationspartner in der Industrie, in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft und Gesellschaft bei der Erarbeitung der Prognosen der Hochschulen und durch die aktive Teilnahme der Hochschullehrer an der Prognosearbeit des Forschungsrates und der Kooperationspartner ist die Prognosearbeit der Hochschulen eng mit der gesamtgesellschaftlichen Prognose zu verknüpfen.

Die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Prognosen ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Tätigkeit der Hochschullehrer. Die Studenten nehmen aktiv an der Erarbeitung der Prognosen teil. Dabei tragen die Hochschullehrer eine hohe Verantwortung dafür, den hohen Bildungs- und Erziehungswert der prognostischen Arbeit umfassend zu nutzen und das prognostische Denken der Studenten zu entwickeln.

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution macht vor allem den Ausbau der Mathematik, der Kybernetik, der Chemie, der Physik, der Biologie, der technischen und technologischen Wissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften und der Operationsforschung an unseren Universitäten und Hochschulen erforderlich. In den naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen ist auf die Beherrschung technologischer Prozesse, besonders auf die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse in der Produktion, großer Wert zu legen. **Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung jener wissenschaftlichen Disziplinen zu widmen, die die Grundlage für die moderne Organisation und Leitung der Wissenschaft selbst bilden.**

Verstärkte Aufmerksamkeit muß der weiteren Entwicklung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften gewidmet werden. Die Gesellschaftswissenschaftler tragen eine hohe Verantwortung für die weitere Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, für die Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins und für die offensive Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie und dem Revisionismus. Dabei werden die marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften im Prozeß der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Integration der Wissenschaftsgebiete zu immer wirksameren Instrumenten der Prognose, Planung und Leitung des politischen, ökonomischen und kulturellen Lebens. Zugleich erhöht sich ihre bewußtseinsbildende Rolle. **Zielstrebig zu fördern ist die weltanschauliche Durchdringung der Natur- und technischen Wissenschaften, deren theoretisch-methodologische Grundlagen weiterentwickelt sind.** Das erfordert eine immer enger werdende planmäßige Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftswissenschaften und den Natur- und technischen Wissenschaften. Die Einheit von sozialistischer Erziehung und hoher fachwissenschaftlicher Bildung ist zu gewährleisten.

Der intensive Prozeß der gesellschaftlichen Arbeitsteilung unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution führt zur zunehmenden Verflechtung von Forschung, Entwicklung, technischer Produktionsvorbereitung und Produktion zur weiteren Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in Wissenschaft und Forschung. Dieser Prozeß wird durch die arbeitsteilige Verbindung des Forschungspotentials der Hochschulen mit dem der Akademien und der Forschungseinrichtungen der Volkswirtschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens und anderer bewußt organisiert.

Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes werden große und leistungsfähige Industriekombinate als objektives Ergebnis dieses Vergesellschaftungsprozesses entwickelt, die die Gewähr für die Lösung der neuen Aufgaben geben. Mit ihnen werden qualitativ neue Bedingungen für die Konzentration in Wissenschaft und Technik und das schnelle Einfließen naturwissenschaftlich-technischer und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in die materielle Produktion geschaffen.

Dieser Entwicklung im gesellschaftlichen Produktionsprozeß entspricht die **Herausbildung der sozialistischen Großforschung** als einer dem gesellschaftlichen System des Sozialismus gemäßen Form der Wissenschaftsorganisation. Aufgaben und Zielstellung der sozialistischen Großforschung werden von der Notwendigkeit bestimmt, in Wissenschaft und Technik zu Spitzenleistungen zu gelangen, die technologischen Prozesse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu gestalten und komplette Maschinensysteme unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu entwickeln.

Dementsprechend ist das Forschungspotential der Hochschulen im Rahmen der sozialistischen Großforschung für die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs einzusetzen und zu nutzen. Dies geschieht durch die Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften und die Einbeziehung in Forschungsverbände. Dabei konzentrieren sich die Hochschulen und ihre Sektionen innerhalb der Kooperationsgemeinschaften und Forschungsverbände auf die komplexe Lösung in sich geschlossener Teilaufgaben. Aus den Aufgaben- und Zielstellungen der sozialistischen Großforschung leiten die für die Großforschungsthemen verantwortlichen Kombinate und Forschungszentren Vorschläge für die Vervollkommnung des wissenschaftlichen Profils der Hochschulen und ihrer Sektionen ab. Die im Großforschungsverband vereinigten Hochschulen und Sektionen haben ihrerseits ständig Vorschläge für die wissenschaftliche Qualifizierung der Thematik und neue, aus der Entwicklung der Wissenschaften abzuleitende Aufgabenstellungen anzubieten.

In dem durch die Einheit von Produktion, Forschung und Lehre gekennzeichneten Prozeß werden Fachleute benötigt, die für den disponiblen Einsatz bei systemorientierten Aufgaben befähigt sind. Die Universitäten und Hochschulen entwickeln die Forschung und Lehre entsprechend ihrer Aufgabe, wissenschaftlich hochqualifizierte Fachleute heranzubilden. Sie sollen die theoretischen Grundlagen auf den für die moderne Wissenschaftsentwicklung entscheidenden mathematisch-naturwissenschaftlichen, technisch-technologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Gebieten anwendungsbereit beherrschen, so daß sie sich rasch auf neue Probleme und Ergebnisse der Gesellschafts- und Wissenschaftsentwicklung einstellen können.

Es kommt vor allem darauf an, auf neu entstehenden wissenschaftlichen Gebieten das wissenschaftliche Potential an den Hochschulen rechtzeitig zu entwickeln. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die sich herausbildenden und für die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bedeutsamen Grenzgebiete zwischen verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen.

Die Universitäten und Hochschulen müssen einen maßgeblichen Beitrag zur Lösung der neu heranreifenden Fragen in der Entwicklung der Wissenschaft, der Gesellschaft und der Volkswirtschaft leisten.

An den künstlerischen Hochschulen muß die Durchführung der Hochschulreform wirksam zur Formung sozialistischer Persönlichkeiten und zur weiteren Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der sozialistischen Menschengemeinschaft beitragen. Insbesondere muß in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen erreicht werden, daß Architektur, Städtebau und bildende Kunst den hohen Maßstäben des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechen.

Die Durchführung der Hochschulreform an den medizinischen Fakultäten und Akademien ist untrennbar mit den Erfordernissen der ständigen Vervollkommnung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung verbunden.

Durch die Konzentration des Forschungspotentials auf für die Volksgesundheit entscheidende Schwerpunkte und die rasche und zielstrebige Überführung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis des sozialistischen Gesundheitsschutzes, durch die inhaltliche Neugestaltung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, die ihr ganzes Wissen und Können der sozialistischen Gesellschaft zur Verfügung stellen, und durch die weitere Entwicklung der spezialisierten medizinischen Betreuung sollen die medizinischen Hochschuleinrichtungen wesentlich zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik beitragen.

Zur Förderung einer allseitigen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Praxis in Forschung und Lehre sind durch den Ministerrat Systemregelungen zu erlassen, die es den VVB, Großbetrieben und Kombinate ermöglichen, ihrer Verpflichtung für die Entwicklung und den Ausbau des wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen gerecht zu werden. Diese Regelungen sollen insbesondere dazu dienen, den wissenschaftlichen Vorlauf durch eine entsprechende Förderung der Forschung und Lehre an den Hochschulen zu beschleunigen und eine hohe Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit bei der Entwicklung neuer wissenschaftlicher Arbeitsrichtungen zu erreichen.

Um den konzentrierten Einsatz des wissenschaftlichen Potentials zu fördern, eine hohe Effektivität der Forschung zu sichern und wissenschaftlich-technische Höchstleistungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Überleitungszeiten in die Produktion zu stimulieren, sind die Kooperationsbeziehungen in der wissenschaftlichen Arbeit nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

Die **auftragsgebundene Forschung** wird sowohl in der Grundlagen- und Erkundungsforschung als auch in der angewandten Forschung und Entwicklung konsequent verwirklicht. Die Hochschulen und die Auftraggeber haben bei der Vereinbarung der Aufträge zu sichern, daß durch langfristige und komplexe Aufgaben-

stellungen die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials und die Entwicklung leistungsfähiger Forschungskollektive der Sektionen gefördert werden. Die Forschungsaufgaben müssen sich in das in den Perspektivplänen festgelegte wissenschaftliche Profil der Hochschulen und ihrer Sektionen einfügen. Die Finanzierung erfolgt nach den Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung. Über den Gegenstand und das Ziel der Forschung sowie die Nutzung und schutzrechtliche Sicherung der Ergebnisse, die Maßnahmen zu ihrer kurzfristigen Überleitung in die Praxis sowie die Mitwirkung des Auftraggebers werden exakte Verträge abgeschlossen, in denen die jeweilige beiderseitige Verantwortung klar fixiert ist. Die Konzeptionen für die Forschungsvorhaben und die Arbeitsergebnisse werden vor dem Auftraggeber verteidigt.

Die Möglichkeiten für eine rationelle und gemeinsame Nutzung von beiderseitigen Forschungseinrichtungen, Großgeräten, Rechenzentren, Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsmitteln usw. sowie für den gemeinsamen Bau von Geräten für die Forschung und Lehre werden umfassend angewandt.

Aus der Neugestaltung der Forschungsarbeit erwachsen entscheidende Impulse, um eine höhere Qualität der Ausbildung und Erziehung zu erreichen. Durch die Entwicklung des wissenschaftlich-produktiven Studiums vom ersten Studienjahr an und die damit verbundene planmäßige Einbeziehung in die Forschungsarbeit der Sektionen werden den Studenten die neuesten wissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt. Sie werden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt und zur schöpferischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse sowie zum Kampf um die rasche Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Praxis erzogen und erleben in der kollektiven Arbeit mit den Wissenschaftlern die Kraft der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

Die Entwicklung des Forschungsstudiums als besondere Form der Verbindung von selbständiger schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit und Ausbildung ermöglicht es, hochqualifizierte wissenschaftliche Kader heranzubilden und das Forschungspotential der Hochschulen zu erweitern.

An die fachliche Leistung und an das politisch-moralische Verhalten des wissenschaftlichen Nachwuchses sind höhere Anforderungen zu stellen; besonders sind das Niveau und die praktische Wirksamkeit der wissenschaftlichen Arbeiten und Dissertationen weiter zu verbessern.

II.

Die Verbesserung der Erziehung und die Neugestaltung der Ausbildung

Die Aufgabe der Universitäten und Hochschulen besteht darin, hochqualifizierte sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen und auszubilden.

Der Absolvent einer sozialistischen Hochschule zeichnet sich durch einen festen sozialistischen Klassenstandpunkt aus und handelt auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Er meistert die Wissenschaft als eine Hauptproduktivkraft und Waffe im Klassenkampf, verfügt über Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Welthöchststand in der Wissenschaft entsprechen, und hat gelernt, in sozialistischen Gemeinschaften wissenschaftliche Pionierleistungen zu vollbringen. Er besitzt eine hohe Allgemeinbildung, eignet sich die Schätze der deutschen Nationalkultur und der Weltkultur an und treibt regelmäßig Sport. Er ist jederzeit bereit und fähig, sein sozialistisches Vaterland zu verteidigen.

Dieses Leitbild des Absolventen setzt neue Maßstäbe für das Zusammenwirken des Lehrkörpers und der Studenten sowie der staatlichen Leiter mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft bei der Umgestaltung von Forschung, Ausbildung und Erziehung. Die Studenten sollen auf der Grundlage einer auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhenden schöpferischen Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern schon während des Studiums Erfahrungen in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit erwerben.

Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten und Hochschulen tragen gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für die Erziehung der ihnen anvertrauten Studenten zu sozialistischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik. Sie nehmen diese Verantwortung wahr, indem sie die Einheit von sozialistischer Erziehung und hochqualifizierter Fachausbildung verwirklichen. In Zusammenarbeit mit den FDJ-Leitungen nehmen sie durch ihre politische und wissenschaftliche Parteinahme zielgerichtet Einfluß auf den Prozeß der sozialistischen Erziehung und Selbsterziehung in den FDJ-Gruppen, der im Kampf um den Titel „Sozialistisches Studentenkollektiv“ seinen höchsten Ausdruck findet.

Entsprechend ihrem gesellschaftlichen Auftrage ist es die erste Pflicht der Studenten, ständig als junge sozialistische Staatsbürger zu handeln, hohe Leistungen im Studium zu vollbringen und sich gründlich auf ihre spätere verantwortliche Tätigkeit in der sozialistischen Gemeinschaft vorzubereiten. Ihre aktive Teilnahme an der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und ihre Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen und demokratischen Gremien der Hochschule sind ein wichtiger Bestandteil der Ausprägung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen.

Der Marxismus-Leninismus ist das Fundament für die theoretische und praktische Lösung der Entwicklungsprobleme unserer sozialistischen Gesellschaft, für die ideologische Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie und dem Revisionismus und damit für eine parteiliche, schöpferische, vorwärtsdrängende Denk- und Arbeitsweise der Hochschullehrer und der Studenten. Das Studium des Marxismus-Leninismus, der Werke von Marx, Engels und Lenin sowie der Dokumente der Partei der Arbeiterklasse ist die Grundlage, um den sozialistischen Klassenstandpunkt des Lehrkörpers, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Studenten und aller Arbeiter und Angestellten der Universitäten und Hochschulen weiter zu festigen.

Die Weiterbildung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus so zu entwickeln, daß sie ein hohes politisch-weltanschauliches Niveau der wissenschaftlichen Arbeit und Lehre sichert.

Das Studium der Grundlagen des Marxismus-Leninismus muß so verändert werden, daß das Studium und die aktive Teilnahme der Studenten am politischen Kampf zu einem System der schöpferischen, wissenschaftlich-produktiven Aneignung und Anwendung des Marxismus-Leninismus ausgebaut werden. Die gesamte Ausbildung der Studenten und das gesellschaftliche Leben an den Hochschulen ist so zu gestalten, daß die sozialistische Ideologie den gesamten Erziehungs- und Ausbildungsprozeß durchdringt.

Die Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten verlangt, das geistig-kulturelle und sportliche Leben,

die wehrsportliche Ausbildung und Wehrerziehung aller Studenten und Hochschulangehörigen fester in das System der Erziehung und Ausbildung zu integrieren. Die Leiter der Hochschulen unterstützen in enger Zusammenarbeit mit der FDJ die Studenten dabei, sich in den Wohnheimen, FDJ-Studentenklubs usw. kulturell zu betätigen und auch außerhalb der Hochschulen kulturell und kulturpolitisch wirksam zu werden. Sie fördern durch ein System des obligatorischen, wahl-obligatorischen und fakultativen Studentensports die sportliche Betätigung während des gesamten Studiums und tragen durch geeignete Maßnahmen wirksam dazu bei, daß die Studenten höchste Erfolge in der vormilitärischen bzw. militärischen Ausbildung erreichen und sich mit den revolutionären Kampfraditionen der Arbeiterklasse vertraut machen.

Für die qualitative Veränderung in Erziehung und Ausbildung ergeben sich folgende Hauptrichtungen:

1. Die Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft an die Ausbildung der Hochschulkader verlangen den Übergang zur forschungsbezogenen Lehre, deren Grundanliegen die volle Durchsetzung einer auf den Weithöchststand orientierten Einheit von Forschung und Lehre in der Ausbildung ist. Sie wird die Studenten mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Problemstellungen gründlich vertraut machen, ihre Fähigkeiten zur schöpferischen Anwendung des erworbenen Wissens sowie zur selbständigen Aneignung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse allseitig ausbilden und ihnen Methoden der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit vermitteln. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Probleme der schnellen Überleitung von Forschungsergebnissen in die Praxis und die Beherrschung moderner technologischer Prozesse. In den Lehrgebieten, in denen keine eigene Forschung betrieben wird, ist ein hohes Niveau der Ausbildung durch ständige Analyse und Auswertung des Höchststandes der Forschung in den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und anderer Länder zu gewährleisten.

Die Verwirklichung der forschungsbezogenen Lehre verlangt die rasche Einführung und volle Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums. Dieses Studium stellt eine völlig neue Qualität in der Erziehung und Ausbildung der Studenten dar. Der Kerngedanke dieses Studiums besteht darin, die sozialistische Erziehung mit der modernen wissenschaftlichen Ausbildung zu verknüpfen. Das bedeutet vor allem, daß sich der Student neueste, dem wissenschaftlichen Höchststand entsprechende theoretische Kenntnisse und Methoden der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung moderner Studienformen und -methoden aneignet und mit der schöpferischen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis, mit dem Kampf um die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und gegen den westdeutschen Imperialismus verbindet.

Dementsprechend ist es notwendig, den Inhalt und das System der Ausbildung an den perspektivischen Aufgaben zu überprüfen und von überholten Anforderungen zu befreien, die Studieninhalte grundlegend zu erneuern und sie ständig auf der Grundlage der Prognose und des Vergleichs mit dem Weltstand zu vervollkommen.

Es ist erforderlich, beginnend mit dem ersten Studienjahr, die Studenten durch vielfältige, in das Studium integrierte Formen wissenschaftlich-produktiver Tätigkeit mit effektiven Methoden der wissenschaftlichen Arbeit vertraut zu machen und zu selbständiger schöpferischer Leistung zu befähigen. Dabei müssen die Anforderungen an die eigenschöpferische wissenschaftliche Arbeit entsprechend der Systematik des Studienganges ständig steigen. Besonders zu fördern sind die Mitarbeit von Studenten in den Forschungskollektiven der Sektionen bzw. Forschungsverbänden sowie ihre aktive Teilnahme an der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und des marxistisch-leninistischen Weltbildes.

Die Präzisierung bzw. Ausarbeitung neuer Grund- und Fachstudienpläne hat zum Ziel, die Einheit von Lehre und Forschung zu verwirklichen und ein hocheffektives Lehrplanwerk auszuarbeiten, das der Dynamik des gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerecht wird und eine moderne sozialistische Hochschulbildung und Erziehung gewährleistet. Diese muß auf den ständig wachsenden Vorleistungen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und berufsbildenden Schulen aufbauen und der Einheit von Ausbildung und Weiterbildung entsprechen. Dabei sind neue Wissenschaftsgebiete rechtzeitig und dem Ausbildungsziel entsprechend in die Ausbildungsprogramme aufzunehmen.

Durch eine vervollkommnete, systematische militärische und militärtechnische Bildung und Erziehung sind die Verteidigungsbereitschaft und die Verteidigungsfähigkeit der Studenten weiter zu heben und auf ein einheitliches Niveau zu bringen.

Die sportliche Ausbildung ist zu vervollkommen und muß zur Verbesserung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit beitragen.

Die fremdsprachliche Ausbildung ist besonders durch die Anwendung moderner Lehrmethoden und den Einsatz audiovisueller Mittel stärker zu intensivieren und im breiten Maße für die Heranbildung von Sprachkundigen aller Stufen und Fachgruppen zu nutzen.

Die Ausbildung in den theoretischen Grundlagen, in denen die grundlegenden Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten des jeweiligen Wissenschaftsgebietes sowie die Tendenzen seiner Weiterentwicklung vermittelt werden, ist weiter zu verstärken.

Der Erwerb von Spezialkenntnissen wird verstärkt in Studienabschnitten in der Praxis und in der Weiterbildung erfolgen.

In Übereinstimmung mit dem Ausbildungsziel in der jeweiligen Studienrichtung müssen alle Studenten eine Ausbildung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und der Wissenschaftsorganisation erhalten.

Der zielstrebigsten Auswahl und frühzeitigen Förderung der gesellschaftlich und fachlich besonders befähigten Studenten ist größte Aufmerksamkeit zu widmen. Sie werden vor allem im Forschungsstudium ausgebildet. Dabei sind alle Kooperationsmöglichkeiten der Universitäten und Hochschulen mit Akademien und anderen wissenschaftlichen

Einrichtungen zu nutzen, die eine auf höchstem Niveau stehende Ausbildung und Erziehung der Forschungsstudenten gewährleisten.

Als Form der Förderung besonders befähigter Studenten ist die Delegation zur wissenschaftlichen Qualifizierung in die Sowjetunion und in andere sozialistische Länder stärker zu nutzen.

Erhöhte Aufmerksamkeit muß der Werbung von Mädchen und Frauen für das Studium, insbesondere für die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen, ihrer Förderung und Unterstützung im Studium sowie ihrem Einsatz in der Praxis gewidmet werden. Die Aufnahme von Studentinnen in das Forschungsstudium ist besonders zu fördern, um alle Fähigkeiten und Talente der Frauen zu entwickeln. Ihr Anteil in den entsprechenden Qualifikationsstufen ist zu vergrößern.

Das Prüfungssystem ist im Zusammenhang mit dem wissenschaftlich-produktiven Studium so neu zu gestalten, daß es die Studienergebnisse an der eigenen wissenschaftlichen Arbeit der Studenten mißt, den Studenten die Möglichkeit zu eigenen Leistungseinschätzungen gibt und das selbständige schöpferische Studium nachhaltig fördert. Es sind solche Prüfungsformen anzuwenden, die der systematischen und kontinuierlichen Kontrolle und Stimulierung der wissenschaftlichen Leistungen während des gesamten Studienjahres dienen.

Bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse nach dem Prinzip des wissenschaftlich-produktiven Studiums tragen die Kooperationspartner der Hochschulen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Ministerien, die VVB, Kombinate und Großbetriebe der Industrie, die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft usw., sowie die wissenschaftlichen Akademien eine hohe Verantwortung. Sie erstreckt sich insbesondere darauf, die Anforderungscharakteristiken und das Profil sowie den Bedarf an auszubildenden Kadern festzustellen, gemeinsam mit den Leitungen der Hochschulen, der FDJ und der Gewerkschaft die Ausbildungsergebnisse auszuwerten und zu analysieren, bei der Ausarbeitung und Verteidigung neuer Ausbildungskonzeptionen und Studienpläne die perspektivischen Anforderungen der Praxis zugrunde zu legen.

Die immer enger werdenden Wechselbeziehungen von Forschung, Entwicklung und Produktion und die Gestaltung des wissenschaftlich-produktiven Studiums verlangen, sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Studenten, jungen Arbeitern und junger Intelligenz in der Praxis herzustellen. Diese Zusammenarbeit der Jugend ist als wesentliche Seite der sozialistischen Erziehung und der praxisverbundenen Ausbildung der Studenten an Hochschulen und in Betrieben durch die staatlichen Leitungen gemeinsam mit den FDJ-Leitungen zu fördern.

Im Interesse der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Studenten ist eine hohe Effektivität der Praktika und aller in der Praxis durchzuführenden Ausbildungsphasen sowie der damit verbundenen erzieherischen Prozesse zu sichern. Die Studenten machen sich mit den modernsten technischen und technologischen Verfahren sowie wis-

senchaftlichen Führungsmethoden vertraut. Die aktive Mitarbeit der Studenten in Arbeits- und Forschungsgemeinschaften der Betriebe ist als wichtige Form der Erziehung qualifizierter wissenschaftlicher Kader besonders zu fördern.

Durch die Auswahl hervorragender Praktiker und Wissenschaftler aus den unterstellten Institutionen und Einrichtungen unterstützen die Kooperationspartner die Hochschulen bei der Gewinnung von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften und fördern die Erhöhung des Niveaus der Forschung, der Erziehung sowie der Aus- und Weiterbildung.

- Die Realisierung der genannten Grundforderungen zur inhaltlichen Neugestaltung der Ausbildung ist mit einer Rationalisierung und Intensivierung des gesamten Ausbildungs- und Erziehungsprozesses verbunden. Das erfordert die Anwendung moderner Lehr-, Lern-, Forschungs- und Leitungsmethoden in allen Phasen der Hochschulausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die pädagogisch-methodische Durchdringung aller Lehrveranstaltungen und Ausbildungsabschnitte.

In allen Sektionen ist der erreichte Stand kritisch einzuschätzen. Es sind konkrete Maßnahmen zur Anwendung neuer Lehr- und Lernmethoden festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß die neuen Studieninhalte erst durch die Entwicklung und Anwendung neuer Lehrmethoden voll wirksam werden. Von den Rektoren ist die einheitliche Leitung dieses Prozesses, insbesondere der Erfahrungsaustausch zur schnellen Verallgemeinerung moderner Lehr- und Lernmethoden, zu gewährleisten. Die dem Ausbildungsprofil der Absolventen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind so auszuwählen und zu kombinieren, daß ein in seiner Wirkung optimal gestaltetes Gesamtsystem der Bildung und Erziehung der Studenten aufgebaut werden kann. Dabei sind als Mittel vorrangig die Programmierung und der Einsatz moderner Lehr- und Lerngeräte zu verwenden. Der wissenschaftlichen Ausarbeitung und Erprobung der Programme ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Durch eine systemtheoretische Betrachtung und Darstellung des Lehrstoffes, durch Anwendung der Modellmethode und der Arbeit mit Fallbeispielen ist das wissenschaftliche Denken bei den Studenten zu fördern.

Von Beginn des Studiums an sollen sich die Studenten rationelle Formen und Methoden für ein effektives Selbststudium und für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten aneignen.

Dieser Prozeß ist durch die Herausgabe von Wissensspeichern und ihre durchgängige Nutzung im Studienprozeß zu fördern. Zur Beherrschung der modernen wissenschaftlichen Geräten und Forschungsmitteln zugrunde liegenden Arbeitsprinzipien sowie für die Nutzung der Informations- und Dokumentationsmittel sind geeignete Lehrveranstaltungen in das Studium aufzunehmen.

Verstärkt sind Ausbildungsformen anzuwenden, die den Studenten zur aktiven Aneignung und schöpferischen Anwendung des Wissens führen, z. B. Problemvorlesungen, Kolloquien, öffentliche wissenschaftliche Streitgespräche, wissenschaftliche Studentenzirkel. Technische, insbesondere audiovisu-

elle, Lehr- und Lernmittel müssen wesentlich schneller eingeführt werden. Das gilt vor allem für die Anwendung von Film, Bild und Ton sowie Fernsehen zur rationellen Wissensvermittlung, für die Ausarbeitung von Lehrbüchern, auch in programmierter oder teilprogrammierter Form, und von Wissensspeichern und Arbeitsblättern sowie für die Nutzung der automatischen Informationsverarbeitungsanlagen durch die Studenten.

Die Erhöhung der schöpferischen Aktivität und Eigenverantwortung der Studenten in Verbindung mit der inhaltlichen und methodisch modernen Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse ist ein entscheidendes Mittel, um eine hohe Effektivität der Ausbildung, Erziehung, Forschung und Weiterbildung zu erreichen.

Die moderne inhaltliche und methodische Gestaltung des wissenschaftlich-produktiven Studiums erfordert unter Berücksichtigung der höheren Leistungen der erweiterten polytechnischen Oberschule und der organischen Einheit von Aus- und Weiterbildung die Neufestsetzung der Dauer des Studiums an den Universitäten und Hochschulen in der Regel auf vier Jahre. Bei der Erarbeitung einer modernen Ausbildungsmethodik hat das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen entscheidende Aufgaben. Die Erfahrungen bei der Einführung moderner Methoden sowie die Lehr- und Lernmethoden sind durch Veröffentlichung und die Organisierung des Erfahrungsaustausches zu verallgemeinern und umfassend wirksam zu machen. Das Studium und die Anwendung sowjetischer Erfahrungen sind zu organisieren. Die Forschung auf dem Gebiet der Hochschulpädagogik und -methodik ist zu erweitern und zu intensivieren, und die Lehrkräfte sind auf die Anwendung und den rationellen Einsatz moderner Methoden und technischer Mittel in Ausbildungs- und Erziehungsprozessen intensiv vorzubereiten. Bei der Projektierung und Ausstattung der Hochschulneubauten muß der Einsatz moderner technischer Lehr- und Lernmittel gesichert werden; gleichzeitig sind vorhandene Hochschuleinrichtungen schwerpunktmäßig, vor allem dort, wo Kader für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft ausgebildet werden, mit entsprechenden Mitteln auszustatten.

Die Kooperationspartner der Hochschulen, die Ministerien, die VVB, Kombinate, Großbetriebe usw., sind verpflichtet, die Ausstattung der Hochschulen mit modernen Lehr- und Lernmitteln sowie mit neuen Geräten und Ausrüstungen materiell und finanziell zu unterstützen und die Einführung moderner Ausbildungssysteme aktiv zu beeinflussen. Entsprechende Festlegungen sind in die durch den Ministerrat zu erlassende Systemregelung zur allseitigen Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und ihren Kooperationspartnern aufzunehmen.

Der Ministerrat wird beauftragt, Leitbetriebe für die Entwicklung und Produktion moderner technischer Unterrichtsmittel festzulegen.

3. **Die Ausbildung und Erziehung der sozialistischen Lehrer ist eine strukturbestimmende Aufgabe unserer Universitäten und Hochschulen.** Der Lehrer beeinflusst in einer entscheidenden Phase der Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich die Formung

der Weltanschauung der heranwachsenden Generation. Seine Aufgabe ist es, bei seinen Schülern einen unerschütterlichen Klassenstandpunkt herauszubilden und eine moderne, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Schulbildung zu vermitteln. Von seinen politisch-ideologischen, moralischen und wissenschaftlichen Qualitäten wird weitgehend die Erziehung und Bildung der jungen Generation beeinflusst. Die Umgestaltung des Lehrstudiums im Prozeß der sozialistischen Hochschulreform erfolgt auf der Grundlage der „Konzeption zur perspektivischen Entwicklung der Ausbildung von Fachlehrern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum von 1968 bis 1980“ und der vom Minister für Volksbildung zu bestätigenden Studienprogramme. Die Ausbildung der Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“.

Die höheren Anforderungen der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Schulen verlangen, das wissenschaftliche Niveau in allen Disziplinen des Lehrstudiums zu erhöhen, die gesamte Ausbildung mit der marxistisch-leninistischen Ideologie zu durchdringen und als wissenschaftlich-produktives Studium in enger Verbindung mit den Anforderungen der sozialistischen Schule zu gestalten.

Die Ausbildung der Fachlehrer auf hohem Niveau erfordert die Gestaltung eines spezifischen Studienganges des Lehrstudiums an allen Universitäten und Hochschulen, beginnend mit dem ersten Studienjahr. Sie umfaßt 4 Jahre und schließt mit dem Diplom ab. Die erforderlichen Voraussetzungen dafür sowie die staatliche Leitung und Führung der Lehrerbildung sind in allen Einrichtungen zu sichern.

Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung ist ein einheitlicher Grundkurs auszuarbeiten, in dem die erziehungs- und bildungstheoretischen Grundlagen der sozialistischen Bildungskonzeption gelehrt und in den wesentlichen Bestandteile der Pädagogik, der Psychologie und der Fachmethodiken integriert werden.

Die Universitäten und Hochschulen tragen eine hohe Verantwortung für die Entwicklung der pädagogischen Forschung und Bildungsforschung, die eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität des Lehrstudiums und die ständige Vervollkommnung des sozialistischen Bildungssystems ist. An den Ausbildungsstätten ist ein staatlich verbindliches System der marxistisch-leninistischen, fachwissenschaftlichen und hochschulpädagogischen Weiterbildung des gesamten Lehrkörpers aufzubauen. Der wissenschaftliche Nachwuchs für die Lehrerbildungsstätten ist planmäßig zu entwickeln. Der Prozeß der Entwicklung der Pädagogischen Institute zu Pädagogischen Hochschulen ist zielstrebig fortzusetzen und bis 1975 abzuschließen.

Die Universitäten und Hochschulen sichern die notwendigen Ausbildungs- und Forschungskapazitäten für das Lehrstudium. Insbesondere ist es erforderlich, die Ausbildungskapazitäten von Fachlehrern für Mathematik, Physik und für die Fremd-

sprachen zu erweitern. Die Universitäten und Hochschulen tragen eine hohe Verantwortung für die weitere Qualifizierung der bereits tätigen Lehrer im System der staatlichen Weiterbildung der Lehrer. Als Grundlage dafür sind vom Ministerium für Volksbildung verbindliche Weiterbildungsprogramme herauszugeben.

III.

Die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader in Wissenschaft und Praxis

Die ständige Weiterbildung der Werktätigen ist für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ein erstrangiges gesellschaftliches Erfordernis. Sie trägt wesentlich zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten bei, die ihr Wissen und Können für die ständige Vervollkommnung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft bewußt einsetzen.

Das gilt in besonderem Maße für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen. Ihre Ausbildung erfolgt als verstärkte theoretische und methodische Grundlagenausbildung, um eine hohe Disponibilität zu sichern. Deshalb wird die Aneignung berufsbezogener Spezialkenntnisse wie auch ständige sich in regelmäßigen Abständen vollziehende Erneuerung, Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zum Hauptinhalt der Weiterbildung.

Die Weiterbildung wird objektiv zu einem wesentlichen Bestandteil der Berufsentwicklung jedes Hoch- und Fachschulabsolventen. Sie muß ständig neue Voraussetzungen schaffen, um durch die Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie modernster Methoden der wissenschaftlichen Führungstätigkeit Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik zu erzielen. Sie stellt eine bedeutende Reserve zur schnellen Erweiterung des wissenschaftlichen Potentials dar. Die für die Weiterbildung einzusetzenden Kapazitäten müssen im Verlauf des Perspektivplanzeitraumes bis 1975 schnell anwachsen. Die Weiterbildung wird zu einer dem Direktstudium gleichrangigen Aufgabe.

Die Forderung nach ständiger Weiterbildung richtet sich an alle Kader mit Hoch- und Fachschulabschluß, die in der sozialistischen Praxis, in den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen tätig sind, und an die Angehörigen des Lehrkörpers der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, in deren Händen die Ausbildung der Hoch- und Fachschulkader und zu einem beträchtlichen Teil deren Weiterbildung liegt.

Das hohe Tempo und der komplexe Charakter der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklungsprozesse sowie die qualitativen Änderungen im Hoch- und Fachschulstudium erfordern, daß die Hoch- und Fachschulkader unmittelbar nach dem Studienabschluß ihre Weiterbildung beginnen und zielstrebig fortführen.

Die Leiter der Ministerien, VVB, Kombinate, Betriebe und ihnen gleichgestellter Einrichtungen haben die Voraussetzungen für die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader in ihrem Bereich zu schaffen. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen bei den Hoch- und

Fachschulkadern das Verständnis für die Notwendigkeit der Weiterbildung schaffen. Sie sollen bei der inhaltlichen Gestaltung, Organisation und Durchführung der Weiterbildung eng mit der Kammer der Technik zusammenwirken. Dabei sind der Wille und die Fähigkeiten zu fördern, das neuerworbene Wissen und Können rasch für die Lösung der beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben und für die Weiterbildung anderer Bürger einzusetzen. Die in der Industrie tätigen Hochschulkader sollen für die Mitarbeit in der Kammer der Technik in verstärktem Maße gewonnen werden.

Die Leiter tragen die Verantwortung dafür, daß Festlegungen zur Weiterbildung für alle Hoch- und Fachschulabsolventen beim Abschluß von Arbeitsverträgen getroffen werden. Sie sorgen für die Entwicklung der materiellen und moralischen Stimuli der Weiterbildung. Durch die Einrichtung spezieller Formen der Weiterbildung seitens der Hochschulen und durch die Schaffung geeigneter Studienbedingungen seitens der delegierenden Organe ist besonders die Qualifizierung der weiblichen Hoch- und Fachschulkader zu unterstützen und zu fördern.

Inhaltlich erfolgt die ständige Weiterbildung vor allem auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und seiner schöpferischen Anwendung auf die Planung und Leitung der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Prozesse bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der Spezialkenntnisse, auf neue Gebiete der Wissenschaft, einschließlich der damit verbundenen Grundlagen-, Grenz- und Querschnittsgebiete, insbesondere die Kybernetik, die Elektronik, vor allem die Mikroelektronik, und die Automatisierungstechnik sowie die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, der ökonomischen Kybernetik und der Operationsforschung, die sozialistische Wissenschaftsorganisation und die sozialistische Wirtschaftsführung. Die Weiterbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet erfordert in erster Linie die Vertiefung der theoretischen und methodologischen Grundlagen. Dringend erforderlich ist die fremdsprachliche Weiterbildung, besonders in der russischen Sprache.

Für den Lehrkörper der Hoch- und Fachschulen ist außerdem die Weiterbildung auf den Gebieten der Bildungspolitik von Partei und Regierung, der Wissenschaftstheorie und -organisation, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Didaktik und Methodik der Hoch- und Fachschulbildung durchzuführen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient bei der Weiterbildung der Hochschullehrer die zeitweilige, verantwortliche Tätigkeit in der Industrie, der Landwirtschaft und anderen Bereichen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft. Sie trägt zugleich dazu bei, die aktive Einflußnahme der Wissenschaftler auf die Vervollkommnung des Reproduktionsprozesses zu erhöhen. Die Kooperationspartner unterstützen die Hochschulen bei der planmäßigen Verwirklichung dieser Weiterbildungsform.

Zur effektiven Gestaltung der Weiterbildung sind die neuesten Ergebnisse der Erwachsenenpädagogik und -psychologie und die sich daraus ergebenden Formen und Methoden zur aktiven Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten anzuwenden. Dazu gehören auch der rationelle Einsatz technischer Unterrichtsmittel und die Herausgabe von Lehrmaterialien, die speziell für die Weiterbildung zu schaffen sind.

Es ist zu sichern, daß Fernsehen und Rundfunk planmäßig und zielgerichtet die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader wirkungsvoll unterstützen. Außerdem sind geeignete Materialien des Direkt-, Fern- und Abendstudiums für die Zwecke der Weiterbildung verstärkt nutzbar zu machen.

Die Universitäten und Hochschulen und ihre Sektionen wirken gemeinsam mit den Organen der Kammer der Technik an der langfristigen Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in Wissenschaft und Praxis mit. Sie entwickeln dabei eine enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Akademien. Sie sind dafür verantwortlich, daß sich ihre wissenschaftlichen Kader, die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter planmäßig weiterbilden. Ferner müssen sie auf die Weiterbildung der in der sozialistischen Produktion, in den staatlichen Organen, der Volksbildung, dem Gesundheitswesen und anderen Bereichen tätigen Hoch- und Fachschulkader einwirken und sich aktiv an der Durchführung beteiligen.

Die Sektionen der Hochschulen, insbesondere die Leitsektionen für Schwerpunkte der Wissenschaftsentwicklung, erarbeiten auf der Grundlage der von ihren Vertragspartnern vorgegebenen und aus den Prognosen abgeleiteten Anforderungen Weiterbildungsprogramme, die nach erfolgter Verteidigung vom Vertragspartner zu bestätigen sind. Gleichzeitig wirken die Angehörigen des Lehrkörpers auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bei der Ausarbeitung und Realisierung von Weiterbildungsprogrammen mit, die an Einrichtungen der Vertragspartner von diesen eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Auf Grund ihrer eigenen prognostischen Tätigkeit, der Erfordernisse der Kooperationsbeziehungen und der Festlegungen der wissenschaftlichen Leitzentren ziehen die Sektionen Schlussfolgerungen für die Weiterbildung des Lehrkörpers mit dem Ziel, den Effekt der Förderung und der Lehre zu vergrößern.

Zur Gewährleistung einer auf höchstem theoretischem Niveau stehenden Weiterbildung von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie von Führungskadern der Praxis sind vorrangig auf Gebieten, die für die Erreichung von Spitzenleistungen und für die Verwirklichung strukturbestimmender Aufgaben bedeutend sind, Weiterbildungszentren zu entwickeln.

Die Hochschulen sollen in verstärktem Maße geeignete Formen der Weiterbildung ausbauen, insbesondere Intensivlehrgänge, Teil- und Zusatzstudium, Gasthörer-schaft, Teilaspirantur und Fernaspirantur sowie Studienaufenthalte im Ausland, vor allem in der Sowjetunion.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Vervollkommnung und rationelle Gestaltung des Fern- und Abendstudiums zur Erneuerung und Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie zur Erreichung einer höheren Qualifikationsstufe durch Erwerb des Hochschulabschlusses. Unter Berücksichtigung des Bildungsstandes und der vorhandenen höheren Kenntnisse der Bewerber sowie durch die Anwendung spezieller, dem Fernstudium gemäßer moderner Methoden der Ausbildung ist die Qualität der Ausbildung bei gleichzeitiger Neufestsetzung der Studienzeit im Fernstudium zu erhöhen. Insbesondere sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um Kadern mit abgeschlossener Fachschulbildung in kürzerer Zeit den Hochschulabschluß über das Fernstudium zu ermöglichen.

Zwischen den Universitäten und Hochschulen und anderen gesellschaftlichen Trägern der Weiterbildung, z. B. Kammer der Technik, Urania, wissenschaftliche Gesellschaften, sind vertragliche Bindungen zur kurzzeitigen Weiterbildung von Kadern aus allen Bereichen der Volkswirtschaft, den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bildungs- und Kultureinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik herzustellen.

An den Universitäten und Hochschulen wird im Perspektivplanzeitraum für die Weiterbildung das System der leistungsabhängigen Finanzierung eingeführt. Die Finanzierung, materielle und personelle Sicherung von Weiterbildungsleistungen der Universitäten und Hochschulen ist vertraglich zu regeln. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat entsprechende Grundsätze auszuarbeiten.

Zur Durchführung der Aufgaben ist es notwendig, ein differenziertes System der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft aufzubauen, das die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader gewährleistet. Der Ministerrat wird beauftragt, alle damit zusammenhängenden Fragen mit einer entsprechenden Verordnung zu regeln. Insbesondere geht es darum, die Verantwortung der Ministerien, VVB, Kombinate und Großbetriebe für die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader und die Rechte und Pflichten der Universitäten und Hochschulen bei der Lösung dieser Aufgaben zu regeln.

IV.

Planung, Leitung und Organisation des Hochschulwesens

Die mit der Weiterführung der Hochschulreform und der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes 1971–1975 verbundenen Aufgaben verlangen, die Führungstätigkeit im Hochschulwesen so weiterzuentwickeln, daß sie der immer enger werdenden organischen Verbindung von sozialistischer Großproduktion, wissenschaftlicher Forschung und Ausbildung entspricht und diese wachsende Verflechtung fördert. Dabei soll die zentrale staatliche Planung und Leitung in den Grundfragen der Entwicklung des Hochschulwesens organisch mit der Erhöhung der Eigenverantwortung der Universitäten und Hochschulen verbunden und die sozialistische Demokratie allseitig entwickelt werden.

1. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist als Organ des Ministerrates für eine einheitliche Hochschulpolitik verantwortlich. Es verwirklicht diese Aufgabe vor allem durch die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Prognose des Hochschulwesens, die Konzentration der zentralen staatlichen Planung und Leitung auf die strukturbestimmenden Aufgaben in Forschung, Aus- und Weiterbildung, die einheitliche komplexe Planung und Bilanzierung der Entwicklung des Hochschulwesens, die Anwendung langfristiger Normative für den effektivsten Einsatz der Mittel, die Erarbeitung von Systemregelungen für die leistungsabhängige Finanzierung der Einrichtungen, die Organisierung der Forschung auf dem Gebiet der Hochschulpädagogik und die Gestaltung und ständige Vervollkommnung der Leitungsprozesse und des Leitungssystems im Hochschulwesen entsprechend den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

Der Hoch- und Fachschulrat als beratendes gesellschaftliches Organ des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine einheitliche Hochschulpolitik durch die Beratung hochschulpolitischer Grundsatzfragen, durch die Vorbereitung von Entscheidungen für die Planung und Leitung des Hochschulwesens und für die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

Zur Lösung seiner Aufgaben muß das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen eine enge Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen herbeiführen. Das Ministerium für Wissenschaft und Technik und der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, die Prognosen über die Entwicklung von Wissenschaft und Technik so zu präzisieren, daß daraus die Schlußfolgerungen für die weitere Profilierung der Universitäten und Hochschulen sowie ihrer Sektionen, für die Entwicklung der Hochschulforschung und der Aus- und Weiterbildung gezogen werden können. Sie unterstützen durch eigene Vorschläge das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bei der Profilierung der Universitäten, Hochschulen und ihrer Sektionen auf der Grundlage der Prognose von Wissenschaft und Technik sowie der Strukturkonzeption des Ministeriums.

Die Ministerien, VVB, Kombinate und Großbetriebe erhalten im Prozeß der Durchführung der Hochschulreform eine große Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die sich aus ihren prognostischen Untersuchungen ergebenden Konsequenzen für die Hochschulforschung und die Heranbildung von wissenschaftlichen Kadern auszuarbeiten und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Partnerhochschulen zu übergeben. Sie beeinflussen durch die Aufgabenstellung in der Forschung sowie die aktive Teilnahme an der inhaltlichen Gestaltung der Aus- und Weiterbildung die ständige Entwicklung und Vervollkommnung des Profils der Hochschulen und ihrer Sektionen.

Durch eine hohe Qualität der in der Praxis durchzuführenden Studienabschnitte tragen sie unmittelbar zur Ausbildung hochqualifizierter sozialistischer Persönlichkeiten bei. Durch die Verbesserung der Kaderbedarfsplanung, die Hilfe und Unterstützung bei der Studienwerbung, Berufslenkung und Delegation sowie die langfristige vertragliche Vorbereitung des Absolventeneinsatzes, insbesondere von Frauen und Mädchen, wirken sie verantwortlich bei der systematischen und raschen Erhöhung des Anteils der Hochschulkader in den strukturbestimmenden Zweigen mit. Für den Einsatz der Absolventen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung zu verbessern, daß die Verantwortung der Industriezweige erhöht wird. Insbesondere ist auf der Grundlage einer langfristigen Kaderbedarfsplanung zu sichern, daß delegierte Studenten in ihren Kombinat, VVB bzw. Großbetrieben eingesetzt werden.

Durch den planmäßigen und vertraglich zu regelnden Austausch von hochqualifizierten Fachleuten zwischen Praxis und Hochschulen fördern sie maßgeblich die Entwicklung des Bestandes an wissenschaftlich und praktisch erfahrenen Hochschullehrern. Sie gewährleisten durch entsprechende mate-

rielle und finanzielle Mittel den notwendigen Ausbau und die Erweiterung des wissenschaftlichen Potentials ihrer Partnerhochschulen und Sektionen.

Die Industrieministerien tragen insbesondere die Verantwortung dafür, daß die wissenschaftliche Arbeit der Technischen Hochschulen und Ingenieurhochschulen entsprechend ihrem Profil mit dem Reproduktionsprozeß der Industriezweige, VVB und Kombinate verknüpft wird.

Die enge Verflechtung der Technischen Hochschulen und Ingenieurhochschulen mit der Industrie und die konsequente Gestaltung ihrer wissenschaftlichen Profile entsprechend den strukturbestimmenden Aufgaben der Volkswirtschaft sind für Qualität und Dauer der Ausbildung der Studenten, für die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader des entsprechenden Industriezweiges und für die Erarbeitung des wissenschaftlichen Vorlaufs von großer Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Funktionsmodells der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den Ministerrat sowie einer modernen Wissenschaftsorganisation sind das Zusammenwirken des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen mit den anderen zentralen Staatsorganen und deren spezifische Verantwortung zu präzisieren und das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vorzulegen.

- Die Universitäten und Hochschulen planen und leiten eigenverantwortlich auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Aufgaben in der Forschung, Lehre und Erziehung. Durch die Entwicklung einer eigenen prognostischen Tätigkeit und deren Verbindung mit der prognostischen Arbeit des Forschungsrates und seiner Arbeitsgruppen, der VVB, Kombinate und Großbetriebe sowie der Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche sichern sie, daß auf der Grundlage von Analysen der Entwicklungstendenzen auf den profilbestimmenden Gebieten der für die inhaltliche Gestaltung der Forschung und Lehre und die Erzielung von Spitzenleistungen erforderliche wissenschaftliche Vorlauf geschaffen wird. Dabei stützen sie sich auf eigene Analysen des Welthöchststandes und eigene Forschungsergebnisse sowie auf die Ergebnisse gemeinsamer prognostischer Untersuchungen mit ihren Partnern in der Industrie, im Bauwesen usw.

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen Ministerien unterstützen die prognostische Tätigkeit der Hochschulen, durch die regelmäßige Übermittlung von Informationen, die sich aus den zentralen Prognosen ergeben. Die Hochschulen tragen durch ihre eigene prognostische Arbeit entscheidend dazu bei, die zentralen Prognosen zu präzisieren.

Auf der Grundlage der Prognosen und in engem Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sichern die Universitäten und Hochschulen entsprechend dem Integrationsprozeß der Wissenschaft den konzentrierten und effektivsten Einsatz der verfügbaren Mittel und Kräfte auf die für die Entwicklung der Gesellschaft und der Volkswirtschaft entscheidenden Aufgaben in der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung. In Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen wie der FDJ, dem FDGB, dem Deutschen Kulturbund, der Kammer der Technik fördern sie die Entfaltung

eines vielseitigen wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens an den Hochschulen, sichern sie die systematische Weiterbildung der Angehörigen des Lehrkörpers sowie der Arbeiter und Angestellten und gewährleisten sie die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Hochschulangehörigen.

Es ist erforderlich, die Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Leitung der Universitäten und Hochschulen anzuwenden. Es sind schrittweise Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung in die Tätigkeit der Universitäten und Hochschulen einzuführen und zu solchen Systemregelungen auszubauen, die der Spezifik der Leistungen des Hochschulwesens angepaßt sind, die optimale Verbindung zwischen zentraler staatlicher Planung sowie eigenverantwortlicher Tätigkeit der Hochschulen ökonomisch fördern und die volkswirtschaftlich rationellste Gestaltung ihrer Arbeit ökonomisch stimulieren. Durch die Finanzierung der Forschungsvorhaben und der Weiterbildungsmaßnahmen seitens der Kooperationspartner in Industrie und Landwirtschaft ist die Verantwortung aller Hochschulangehörigen für ein effektives Wirtschaften zu erhöhen.

Im Zusammenhang damit ist ein wirksameres System der Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle auszuarbeiten und einzuführen.

Die wachsende Eigenverantwortung der Universitäten und Hochschulen, die rasch zunehmende Verflechtung ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit dem gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und die sich daraus ergebenden höheren Anforderungen an die Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit erfordern eine prinzipielle Neugestaltung der Führungstätigkeit an den Hochschulen. Dazu ist durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen die Verordnung über die „Aufgaben, Rechte und Pflichten der sozialistischen Hochschule“ vorzulegen.

In dieser Verordnung sollte vor allem festgelegt werden, wie die konsequente Verwirklichung des Prinzips der Einzelleitung und der Verantwortung der staatlichen Leiter für die Durchführung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Erziehung eng mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie an den Hochschulen verbunden, die Kontinuität und Stabilität der Leitung der Universitäten, Hochschulen und ihrer Sektionen erhöht und die Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft gesichert werden.

Die **Gesellschaftlichen Räte** sind als beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organe zu entwickeln. Sie unterstützen die Rektoren insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen sowie die effektive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der sozialistischen Großforschung und fördern die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den örtlichen Organen der Staatsmacht.

Die Arbeit der **Wissenschaftlichen Räte** soll vor allem darauf gerichtet werden, Entscheidungen über die wissenschaftliche Entwicklung der Hochschule vorzubereiten, den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf den Schwerpunktbereichen zu fördern und

den Integrationsprozeß in der Wissenschaft zu beschleunigen sowie ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben an der Hochschule zu entfalten. Der Wissenschaftliche Rat berät den Rektor besonders in allen Fragen der prognostischen Entwicklung von Wissenschaft, Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

Die **Konzeile** sind als Delegiertenversammlungen aller Hochschulangehörigen Organe der breiten demokratischen Mitwirkung aller Hochschullehrer, Studenten, Arbeiter und Angestellten. Sie beraten Grundfragen der Entwicklung der Hochschulen und die Rechenschaftsberichte der Rektoren.

3. Die **Sektionen** sind die entscheidenden, den neuen Maßstäben der wissenschaftlichen Arbeit, der Dynamik der Wissenschaftsentwicklung und der engen Verflechtung von Wissenschaft und sozialistischer Großproduktion gemäßen Glieder der Hochschulen, in denen sich die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung vollziehen. Ihre Aufgabenstellung sowie die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung ihres wissenschaftlichen Profils muß der wissenschaftlichen Entwicklung der Hochschule in ihrer Gesamtheit entsprechen und den Prozeß der Integration und Spezialisierung der Wissenschaft innerhalb des Hochschulverbandes fördern.

Die Sektionen vereinigen entsprechend dem Integrationsprozeß der Wissenschaft die Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten zu leistungsfähigen Kollektiven. Sie fördern den Prozeß der Integration der Wissenschaft, gestalten die Anwendung eines modernen Systems der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit an den Hochschulen und verbinden die einheitliche Leitung großer Kollektive von Wissenschaftlern und Studenten mit der demokratischen Mitwirkung aller Sektionsangehörigen und der Vertreter der Praxis an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben.

Nachdem an allen Universitäten und Hochschulen die Sektionen als neue Organisationsform der wissenschaftlichen Arbeit entstanden sind, kommt es nunmehr darauf an, durch ihre inhaltliche Entwicklung und Festigung, den konzentrierten Einsatz ihres wissenschaftlichen Potentials sowie die Vervollkommnung ihrer inneren Ordnung und Arbeitsweise diese neuen Möglichkeiten vollständig zu nutzen.

Dabei ist es vor allem erforderlich, die komplexe wissenschaftliche Aufgabenstellung der einzelnen Sektionen entsprechend den prognostischen Anforderungen der Gesellschaft, der Volkswirtschaft und der Entwicklung der Wissenschaft zu bestimmen sowie die Zusammenarbeit mit der Praxis und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Sektion zur Lösung dieser Aufgaben zu entwickeln. Auf der Grundlage einer engen Verflechtung von Forschung und Lehre ist die Ausbildung und Erziehung so umzugestalten, daß das wissenschaftlich-produktive Studium vom Beginn des Studiums an in hoher Qualität verwirklicht wird. Umfangreiche Arbeit steht bevor, um in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit Betrieben, Kombinat, VVB, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie Großforschungszentren umfassend zu entwickeln und

auszubauen. Durch die komplexe wissenschaftliche Aufgabenstellung und integrierte Forschung der Sektionen ist gleichzeitig die Weiterentwicklung der Wissenschaftsgebiete im Rahmen des Profils der Hochschule zu gewährleisten.

Große Aufmerksamkeit muß der Schaffung einer leistungsfähigen inneren Organisation der Arbeit der Sektionen gewidmet werden, die, ausgehend von der wissenschaftlichen Aufgabenstellung, durch flexibel gebildete Arbeitsgruppen die Einheit von Forschung, Lehre und Erziehung gewährleistet. Vor allem kommt es darauf an, durch die Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit der Räte der Sektionen und durch eine hohe Qualität der Sektionsversammlungen zu Grundfragen der Entwicklung der Sektionen die Mitarbeiter aktiv in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen.

Durch die vollständige und gemeinsame Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen der Hochschule muß der optimale Einsatz aller materiellen Fonds zur Erzielung hoher Leistungen in Forschung und Lehre erreicht werden.

Um den Erfordernissen der sozialistischen Großproduktion angemessene Forschungskapazitäten zu schaffen und das schnelle Einfließen der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in Forschung und Lehre an allen Hochschuleinrichtungen zu sichern, sind geeignete und leistungsfähige Arbeitsgemeinschaften und die Kooperation zwischen den Sektionen innerhalb der Hochschule sowie über die Hochschulgrenzen hinaus mit wissenschaftlichen Einrichtungen, unabhängig von der Unterstellung, zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit gleichartiger Sektionen verschiedener Hochschulen ist durch die Bestimmung von **Leitsektionen** zu fördern. Ihre Aufgabe besteht darin, die prognostische Arbeit auf dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet zu vertiefen, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zur inhaltlichen und methodischen Entwicklung der Forschung durchzuführen, den Erfahrungsaustausch zur Gestaltung der Aus- und Weiterbildung zu sichern sowie die Arbeiten zur inhaltlichen und methodischen Vervollkommnung der Aus- und Weiterbildung zu koordinieren. Darüber hinaus sollten sie entscheidende Aufgaben als Zentren der Weiterbildung von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Kadern der Praxis übernehmen.

Die wirtschaftsleitenden Organe, insbesondere die Industrieministerien, sichern, daß durch die Auswahl der Betriebe, Kombinate und VVB als Vertragspartner das wissenschaftliche Potential der Sektionen auf die für die Verwirklichung der strukturpolitischen Konzeption entscheidenden Vorhaben konzentriert werden kann und durch eine aus der Prognose abgeleitete, die spezifischen Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre berücksichtigende Aufgabenstellung die Profilierung der Sektionen wirksam unterstützt wird. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen verallgemeinert die besten Beispiele für eine hoch effektive Tätigkeit der Sektionen in Forschung, Ausbildung und Erziehung sowie für die Arbeit von Leitsektionen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind in entsprechenden Rahmenordnungen zu fixieren.

Der medizinische Bereich der Universitäten wird von einem Direktor geleitet, dem Stellvertreter für die medizinische Betreuung, die Forschung, die Ausbildung und Erziehung sowie für Planung und Ökonomie zur Seite stehen.

4. Die den Universitäten und Hochschulen sowie ihren Sektionen übertragenen Aufgaben erfordern eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Hochschulen.

Die Bezirks- und Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen und ihre Organe nehmen auf die politisch-ideologische und geistig-kulturelle Entwicklung an den Hochschulen Einfluß. Sie unterstützen den Ausbau und die Modernisierung der Hochschulen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben befassten sie sich regelmäßig mit den Problemen der politisch-ideologischen, geistig-kulturellen und ökonomischen Entwicklung an den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Hochschulen. Ihre Vertreter arbeiten in den Gesellschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen mit. In den Prognosen der gesellschaftlichen Entwicklung und Perspektivplänen der Bezirke ist die Entwicklung der höchsten Bildungsstätten auszuweisen und sind die im jeweiligen Territorium zu erbringenden Leistungen für die Entwicklung der Hochschulen zu bilanzieren. Das gilt insbesondere für Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten der Universitäten und Hochschulen sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen. Der Aufbau bzw. die Erweiterung von Studentenwohnheimen ist in den örtlichen Wohnungsbaubilanzen zu bilanzieren.

Die Universitäten und Hochschulen tragen maßgeblich zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium bei. Sie unterstützen die örtlichen Organe bei der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit. Sie verwirklichen ihre Aufgaben durch die Teilnahme der Hochschulangehörigen an der Ausarbeitung der Prognose und des Perspektivplanes, die Mitarbeit in den örtlichen Volksvertretungen, ihren Aktiven und Kommissionen sowie die Mitwirkung in den Gremien der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen.

Als Zentren der wissenschaftlichen Arbeit und der geistig-kulturellen Entwicklung tragen sie zugleich eine hohe Verantwortung für die Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens im Territorium und die Wissenschaftspropaganda.

Sie nehmen diese Aufgaben durch die wissenschaftliche Tätigkeit, durch Weiterbildungsveranstaltungen, durch propagandistische Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften, insbesondere des Marxismus-Leninismus, durch populärwissenschaftliche Arbeit und durch die Entwicklung der kulturellen Massenarbeit, der Körperkultur und des Sports in engem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen wahr. In Zusammenarbeit mit den Organen der Volksbildung und den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung fördern sie den Zugang der Jugend zum Hochschulstudium.

Zwischen den Universitäten und Hochschulen und den örtlichen Organen sind durch vertragliche Vereinbarungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um

durch den rationellen Einsatz der beiderseitig verfügbaren materiellen und finanziellen Fonds die Arbeits- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen und der im jeweiligen Territorium lebenden Werktätigen ständig zu verbessern.

5. Die Entwicklung der Universitäten und Hochschulen zu leistungsfähigen Zentren der Forschung, Ausbildung und Erziehung und Weiterbildung macht es erforderlich, moderne Prinzipien, Methoden und Systeme der Leitung und Organisation, die sich in der Industrie bewährt haben, an den Hochschulen anzuwenden und alle Möglichkeiten für eine rationelle Gestaltung der gesamten Leistungsprozesse zu nutzen.

Damit wächst zugleich die Bedeutung der wissenschaftsorganisatorischen Arbeit, die zu einer gesellschaftlich wichtigen Aufgabe wissenschaftlich gebildeter Kader wird. Die Heranbildung und der Einsatz von qualifizierten Wissenschaftsorganismen für Leitungsaufgaben muß einen hervorragenden Platz einnehmen, um eine qualifizierte Leitungstätigkeit an den Hochschulen und in den Sektionen zu sichern.

Gleichzeitig ist es notwendig, die systematische Auswahl und die zielgerichtete Qualifizierung der Führungskader des Hochschulwesens auf wissenschaftsorganisatorischem Gebiet entscheidend zu verbessern.

Ihre gründlichen Kenntnisse der marxistisch-leninistischen Theorie, der Politik von Partei und Regierung, der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft sowie ihre Fähigkeit, die schöpferische Aktivität aller Hochschulangehörigen zu fördern, bestimmen maßgeblich den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen muß in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften den Aufbau eines wissenschaftlichen Zentrums zur Aus- und Weiterbildung von Führungskadern sowie zur Heranbildung von Wissenschaftsorganismen für das Hochschulwesen und andere wissenschaftliche Einrichtungen unter Auswertung der bei der Aus- und Weiterbildung von Führungskadern an den Instituten für sozialistische Wirtschaftsführung gewonnenen Erfahrungen sichern.

V.

Die Erweiterung des wissenschaftlichen Potentials der Universitäten und Hochschulen

Die dem Hochschulwesen gestellten hohen Aufgaben in Forschung, Lehre und Erziehung erfordern den rationellsten und effektivsten Einsatz der verfügbaren Mittel und Fonds zur Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials.

Das bedeutet, ausgehend von einer exakten Bilanz der Kapazitäten in Forschung und Lehre, alle Möglichkeiten zur vollen Auslastung der vorhandenen Einrichtungen zu erschließen, einschließlich der Umprofilierung von Einrichtungen in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben. Durch entsprechende Vereinbarungen ist die volle Ausnutzung der neu entstehenden wissenschaftlichen Zentren in der Volkswirtschaft, der wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften und der anderen Akademien für die Ausbildung von wissenschaftlichen Kadern, insbesondere

für Teile des Fachstudiums, sowie für das Spezial- und Forschungsstudium zu gewährleisten. Die bedeutenden volkswirtschaftlichen Mittel, die für die beschleunigte Entwicklung der materiellen und personellen Kapazitäten aufgewendet werden, sind mit dem höchsten Nutzeffekt vorrangig für die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung solcher Hochschulen bzw. Sektionen einzusetzen, die die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Lösung strukturbestimmender Aufgaben der Volkswirtschaft schaffen. Dazu gehören vor allem die Mathematik, die Physik, die Chemie, die Biologie, die Elektronik, die Datenverarbeitung, die Technologie einschließlich der Automatisierungstechnik, das Bauwesen sowie die Kybernetik und Operationsforschung.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Aufbau und der ständigen Vervollkommnung von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Entwicklung eines Netzes von Rechenzentren im Hoch- und Fachschulwesen zu widmen, um die Ausbildung, Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu sichern, die Effektivität der Forschung zu erhöhen, eine moderne methodische Gestaltung der Lehre zu fördern, die Planung, Leitung und Organisation des Hochschulwesens entscheidend zu qualifizieren und ein leistungsfähiges Informationssystem zu schaffen.

Einen hervorragenden Platz bei der Gewährleistung der Ausbildungsaufgaben muß der Bau von Internaten und wichtigen Versorgungseinrichtungen für die Studenten einnehmen. Die vorgesehene außerordentliche Erweiterung der gegenwärtig vorhandenen Internatsplätze ist ein wesentlicher Beitrag, um vorhandene Ausbildungskapazitäten vollständig nutzen zu können, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Studenten zu verbessern und ihren Leistungswillen und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Im Zusammenhang damit ist es ferner erforderlich, entsprechende Mittel für die kulturelle Arbeit und die Entwicklung von Körperkultur und Sport an den Hochschulen einzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Modernisierung der Hochschulen vom Standpunkt der rationellen Organisation der Leitungs- und Arbeitsprozesse gewidmet werden, um den Aufwand für Verwaltungsarbeiten und ähnliches zu senken, den Einsatz der in den Werkstätten, Labors und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Unterstützung der Lehre und Forschung tätigen Mitarbeiter wirksamer zu machen und die Zeit für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu vergrößern und effektiver einzusetzen. Unter Ausnutzung aller Rationalisierungsmaßnahmen ist zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlichen Arbeit die Relation zwischen dem wissenschaftlichen Personal und den wissenschaftlich-technischen und wissenschaftlich-organisatorischen Mitarbeitern zu verbessern.

Durch ein enges Zusammenwirken der im gleichen Territorium liegenden Hochschulen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die verfügbaren Mittel für die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials, den Bau von Internaten und Versorgungseinrichtungen usw. mit dem höchsten Nutzeffekt einzusetzen, z. B. durch die Schaffung von einheitlich geleiteten Einrichtungen für die Unterbringung und Versorgung von Studenten. Es ist notwendig, geeignete Lösungswege für das Zusammenwirken der Hochschulen auf den verschiedenen Gebieten auszuarbeiten, zu erproben und zu verallgemeinern.

Der Staatsrat appelliert an alle Hochschulangehörigen, die ihnen anvertrauten umfangreichen gesellschaftlichen Fonds sparsam und mit höchster Effektivität zu verwenden.

Dem Ministerrat wird empfohlen, die bisherige Praxis der materiellen Bilanzierung und der Durchführung der Investitionen im Hochschulwesen zu überprüfen und Festlegungen zu treffen, die eine rasche Entwicklung der Kapazitäten des Hochschulwesens gewährleisten. Die an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Projektierungs- und Baubetriebe haben zu sichern, daß Projektierung, Bau durchführung und Ausstattung den spezifischen Funktionsanforderungen aus Forschung und Lehre sowie den modernsten Erkenntnissen der Bautechnologie entsprechen, die Objekte mit dem geringsten Aufwand errichtet werden und die Erweiterung der Forschungs- und Ausbildungskapazitäten im Rahmen des Perspektivplanes in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Staatsrates erfolgt.

Die vom 9. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Aufgabe, hinsichtlich des Anteils der Werktätigen mit Hochschul- und Universitätsabschluß in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern den Welthöchststand bis 1975 oder 1976 zu erreichen, macht es erforderlich, die Entwicklung des Hochschulwesens wesentlich zu beschleunigen.

Im Zusammenhang damit haben vor allem die folgenden Aufgaben eine entscheidende Bedeutung:

- Beschleunigte Umgestaltung und Entwicklung von Ingenieurschulen zu Ingenieurhochschulen
- Einführung eines speziellen Fern- oder Abendstudiums ab 1969 für bereits berufstätige Fachschulingenieure mit dem Ziel, ihnen den Erwerb des Ingenieurhochschulabschlusses zu ermöglichen
- Vorzeitiger Aufbau bzw. Ausbau jener Hochschulen und Sektionen, die für die Ausbildung von Studenten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Studienrichtungen entscheidende Leistungen zu erbringen haben
- Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Intensivierung der Ausbildung, zur Verkürzung der Studienzeit und zum konzentrierten und schwerpunktmäßigen Einsatz der Absolventen.

Um die Initiative der Universitäten und Hochschulen bei der Lösung dieser umfangreichen Aufgaben in Forschung und Lehre zu fördern, die Ausnutzung aller Reserven zu stimulieren und die Hochschulangehörigen an der Übernahme und Erfüllung höherer Aufgaben zu interessieren, sind durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Zusammenhang mit der schritt-

weisen Einführung der leistungsabhängigen Finanzierung entsprechende Systemregelungen auszuarbeiten, zu erproben und allgemein einzuführen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an alle Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, ihre Bemühungen zu verstärken, um mit schöpferischem Elan die Hochschulreform zu verwirklichen. Das bedeutet vor allem, wissenschaftliche Höchstleistungen zu erringen und die höheren Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der Forschung, Lehre und Erziehung zu erfüllen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik wertet die bisherige Mitwirkung der Studenten bei der Verwirklichung der sozialistischen Hochschulreform als Ausdruck der engen Verbundenheit mit der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Er appelliert an alle Studenten, noch umfassender und wirkungsvoller die vielen guten Ideen und Anregungen zur Verbesserung des Studiums in die Praxis umsetzen zu helfen, an der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschulen aktiv mitzuwirken, um höchste Studienleistungen zu ringen und mit ganzer Kraft zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Hochschullehrern und Studenten beizutragen.

Der Staatsrat ist überzeugt, daß die Freie Deutsche Jugend und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, die im Prozeß der Durchführung der Hochschulreform eine aktive Rolle gespielt haben, auch künftig mit aller Kraft, Energie und Verantwortung an der Lösung der großen Aufgaben mitwirken werden, die dieser Beschluß des Staatsrates stellt.

In der großen Bewegung zum 20. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leiter staatlicher Organe, die gesellschaftlichen Organisationen, die Direktoren der VVB, Kombinate und VEB, die Vorsitzenden der LPG dazu aufgerufen, die neuen Beziehungen zu den Universitäten und Hochschulen noch enger und fester zu gestalten. Der Staatsrat ist überzeugt, daß die Verwirklichung dieses Beschlusses die Wirksamkeit von Wissenschaft und Bildung für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik weiter spürbar erhöhen wird.

Berlin, den 3. April 1969

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (518/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 46 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,60 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M.; bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 46 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263.
Telefon: 42 36 43

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 S16



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 16. Mai 1969	Teil I Nr. 4
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 69	Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	21
12. 5. 69	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs	28

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Mai 1969

Inhalt:

- I. Grundsätzliche Bestimmungen
- II. Konstituierung der Volkskammer
- III. Durchführung der Tagungen
- IV. Die Vorbereitung von Entscheidungen und die Kontrolle der Durchführung
- V. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten
- VI. Die Leitung der Tagungen der Volkskammer
- VII. Geschäftsgang in den Tagungen der Volkskammer
- VIII. Verwaltung und Organisation
- IX. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Grundsätzliche Bestimmungen**§ 1**

Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Tagungen über die Grundfragen der Staatspolitik. Sie verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

§ 2

Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben.

Nach Ablauf einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

II. Konstituierung der Volkskammer**§ 3**

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die erste Tagung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer beschließt zu Beginn der ersten Tagung über die Gültigkeit ihrer Wahl.

(4) Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

§ 4

Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates für die Dauer von vier Jahren. Sie leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer den gemäß Artikel 63 der Verfassung vorgeschriebenen Eid.

§ 5

(1) Die Volkskammer entscheidet auf ihrer ersten Tagung über den Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates für den Vorsitzenden des Ministerrates und beauftragt diesen mit der Bildung des Ministerrates.

(2) Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates auf die Dauer von vier Jahren.

§ 6

Durch die Volkskammer werden auf Vorschlag des Staatsrates gewählt:

der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates
der Präsident und die Richter des Obersten Gerichts.

die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts

der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ausschüsse:

Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten

Ausschuß für Nationale Verteidigung

Verfassungs- und Rechtsausschuß

Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr

Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Ausschuß für Handel und Versorgung

Ausschuß für Haushalt und Finanzen

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

Ausschuß für Gesundheitswesen

Ausschuß für Volksbildung

Ausschuß für Kultur

Jugendausschuß

Ausschuß für Eingaben der Bürger.

(2) Über die Bildung weiterer bzw. zeitweiliger Ausschüsse beschließt die Volkskammer.

§ 8

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand des Ausschusses. Über die Zusammensetzung des gewählten Vorstandes ist der Sekretär des Staatsrates zu informieren.

(2) An der Tätigkeit der Ausschüsse nehmen die Nachfolgekandidaten als Mitglieder entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil.

III. Durchführung der Tagungen**§ 9**

(1) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(2) Der Staatsrat ist gemäß der Verfassung verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

§ 10

(1) Die Volkskammer beschließt die Tagesordnung.

(2) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird, sofern die Volkskammer dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat, vom Staatsrat unterbreitet.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung wird den Abgeordneten und dem Ministerrat durch das Präsidium der Volkskammer rechtzeitig vor der Tagung zugeleitet.

§ 11

(1) In Tagungen der Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können die Fraktionen, das Präsidium, der Staatsrat, der Ministerrat und die Ausschüsse stellen.

§ 12

(1) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Beschluß von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, den Ausschüssen und dem Präsidium der Volkskammer eingebracht werden.

§ 13

(1) Gesetzentwürfe, Anträge und Vorlagen können vom Staatsrat, vom Ministerrat, von den Fraktionen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, den Ausschüssen und dem Präsidium der Volkskammer eingebracht werden.

(2) Die Fraktionen der Volkskammer können gemeinsame Anträge, Vorlagen und Entschlüsse einbringen.

(3) Der FDGB hat das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen.

§ 14

(1) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Anträge und Vorlagen in einer Tagung zu begründen.

(2) Anträge und Vorlagen können bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(3) Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, und Vorlagen sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

§ 15

(1) Die Fraktionen, Ausschüsse und Abgeordneten haben das Recht, Anfragen einzubringen.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt, zur laufenden Debatte der Tagesordnung Anfragen zu stellen.

(3) Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

(4) Über Anträge, Vorlagen und die schriftlich eingereichten Anfragen wird vom Präsidium ein Verzeichnis geführt, das zur Einsichtnahme für die Abgeordneten ausliegt.

(5) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagungen oder zwischen den Tagungen gerichteten Anfragen mündlich oder schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben oder in der näch-

sten Tagung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung direkt an den Anfragenden muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 16

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten. Das gleiche gilt für Beschlüsse gemäß Artikel 64 der Verfassung.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig.

§ 17

(1) Jeder bei der Abstimmung anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Das Präsidium stellt das Abstimmungsergebnis fest, das durch den Präsidenten bekanntgegeben wird.

IV. Die Vorbereitung von Entscheidungen und die Kontrolle der Durchführung

§ 18

(1) Der Staatsrat gewährleistet die gründliche und allseitige Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer.

(2) Der Staatsrat unterbreitet die Vorschläge zur Tagesordnung, sofern die Volkskammer darüber nicht selbst beschlossen hat.

(3) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt er Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

§ 19

(1) Der Staatsrat unterstützt die Tätigkeit der Ausschüsse, insbesondere ihre umfassende Teilnahme an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben und bei der Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Über die Beratung von Vorlagen in Ausschüssen entscheidet, soweit von der Volkskammer nicht selbst dazu Beschluß gefaßt wurde, der Staatsrat. Der Staatsrat überweist den Ausschüssen die Vorlagen, sofern keine besondere Dringlichkeit vorliegt, mindestens 30 Tage vor deren Behandlung in den Tagungen der Volkskammer.

§ 20

(1) Der Ministerrat berichtet der Volkskammer über die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und sichert, daß der Volkskammer alle Fragen unterbreitet werden, über die sie gemäß der Verfassung zu entscheiden hat.

(2) Der Ministerrat gewährleistet,

- daß der Staatsrat und die Ausschüsse in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden Halbjahres über die für diesen Zeitraum geplanten Gesetzesvorhaben informiert werden
- daß die von ihm vorbereiteten Gesetzesvorlagen rechtzeitig dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen und den Ausschüssen zur sachkundigen Beratung der Gesetzesvorlagen die erforderlichen Erläuterungen und Informationen gegeben werden
- daß die ihm übergebenen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse berichtet wird.

§ 21

Die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gewährleisten, daß die Ausschüsse über alle für deren Tätigkeit notwendigen Fragen informiert und ihnen die entsprechenden Materialien unterbreitet werden.

§ 22

Über die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen entscheidet, sofern die Volkskammer nicht selbst Beschluß gefaßt hat, der Staatsrat.

§ 23

(1) Den Ausschüssen der Volkskammer obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Sie erfüllen ihre Aufgaben entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Die Ausschüsse berichten in den Tagungen der Volkskammer bzw. dem Staatsrat über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie nehmen in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung.

§ 24

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

(2) Die Empfehlungen der Ausschüsse für den Ablauf der Tagungen werden durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium unterbreitet.

(3) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und anderer Staats- und Wirtschaftsfunktionäre in ihren Beratungen sowie alle für ihre Tätigkeit notwendigen Auskünfte, Materialien und Informationen verlangen.

§ 25

(1) Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage eines Arbeitsplanes.

Die Vorstände der Ausschüsse sind für die Ausarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplanes verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranziehen.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, Untersuchungen in Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen und staatlichen Einrichtungen durchzuführen.

(5) Die Ausschüsse arbeiten mit den Publikationsorganen zusammen und berichten öffentlich über Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 26

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

§ 27

(1) Der Vorstand des Ausschusses setzt den Termin für jede Ausschußsitzung fest und unterbreitet den Vorschlag für die Tagesordnung, soweit der Ausschuß nicht selbst darüber entschieden hat.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses ladet die Ausschußmitglieder ein und gibt dem Sekretär des Staatsrates hiervon Kenntnis. Der Sekretär des Staatsrates informiert den Ministerrat.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

V. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 28

Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes und seines sozialistischen Staates. Sie setzen ihre ganze Kraft für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger und die Entwicklung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben ein.

§ 29

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Tagungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Grundfragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik des sozialistischen Staates. Sie fördern die aktive Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen. Die Abgeordneten studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse. Sie sind bestrebt, sich ständig weiterzubilden.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen. Die Abgeordneten können sich dazu an alle zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane wenden.

(4) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Sie führen Sprechstunden und Aussprachen durch.

§ 30

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in den Wahlkreisen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 31

(1) Die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

§ 32

Die den Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden vertraulichen Materialien und Informationen unterliegen der Geheimhaltung. Der Staatsrat trifft dazu die erforderlichen Regelungen.

§ 33

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Ein Verzicht ist unzulässig. Abgeordnete

und Nachfolgekandidaten haben das Recht zur freien Fahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln. Über notwendige Regelungen beschließt der Staatsrat.

(2) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus Artikel 60 der Verfassung.

§ 34

(1) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

(2) Die in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen haben das Recht, Anträge auf Abberufung von Abgeordneten zu stellen, die ihrer Fraktion angehören.

§ 35

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten gemäß § 40 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 2. Juli 1965 für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgelegt.

VI. Die Leitung der Tagungen der Volkskammer

§ 36

(1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Tagungen der Volkskammer.

(2) Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer bzw. des Staatsrates über die Einberufung der Volkskammer leitet das Präsidium die Tagungen und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 37

(1) Im Präsidium ist jede Fraktion vertreten.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten, weiteren Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates.

(3) Den Präsidenten vertritt sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 38

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen sind auf Verlangen zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuzuziehen.

(3) Der Vorsitzende der Fraktion oder sein Vertreter ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen, wenn

das betreffende Mitglied der Fraktion im Präsidium an der Teilnahme verhindert ist.

(4) Zur Beratung über den Tagungsablauf der Volkskammer werden Vertreter von Ausschüssen vom Präsidium hinzugezogen.

§ 39

(1) Der Präsident hält die Ordnung in den Tagungen aufrecht.

(2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Tagungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

VII. Geschäftsgang in den Tagungen der Volkskammer

§ 40

(1) Der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Reihenfolge der Redner fest.

(2) Auf Vorschlag des Staatsrates, des Ministerrates und der Ausschüsse entscheidet das Präsidium über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind.

(3) Die Redner sprechen von der Rednertribüne. Ausnahmen können zugelassen werden.

(4) Außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner kann ein Abgeordneter Fragen zur Geschäftsordnung und Anfragen gemäß § 15 stellen.

Fragen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§ 41

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner gehört werden.

§ 42

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates abgegeben werden.

(2) Das Präsidium, der Staatsrat und der Ministerrat können der Volkskammer während ihrer Tagung jederzeit Mitteilungen machen.

§ 43

Die Beratung von Gesetzesvorlagen kann in mehreren Lesungen erfolgen.

§ 44

(1) Ein Antrag auf Schluß der Beratung über einen Gegenstand kann jederzeit gestellt werden.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 45

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und zwar so, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll. Anträge sind unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Anträge den Abgeordneten nicht als Drucksache vorliegen.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsanträge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§ 46

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn dies vor Beginn der Abstimmung beantragt wird.

Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

§ 47

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Überschrift, Einleitung und Schlußbestimmungen beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere Teile einer Vorlage kann verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Vorlagen mit den angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen. Das Präsidium stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(3) Wird die Richtigkeit einer Abstimmung angezweifelt, hat das Präsidium das Ergebnis nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 48

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in dem Tagungsprotokoll aufzunehmen. Eine Verlesung kann nicht verlangt werden.

§ 49

(1) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt.

Die Gesetze werden dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittelt, der sie innerhalb eines Monats im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

(2) Beschlüsse der Volkskammer werden durch den Präsidenten der Volkskammer im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

(3) Gesetze treten 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

§ 50

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Schluß der Tagung den Abgeordneten, Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Niederschrift des Protokolls.

(4) Rednern ist das Protokoll ihrer Reden spätestens zwei Tage nach der Tagung zuzustellen. Sie sind verpflichtet, das Protokoll ihrer Reden durchzusehen und binnen weiterer zwei Tage, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

VIII. Verwaltung und Organisation

§ 51

Der Staatsrat gewährleistet durch seine Dienststelle:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer
2. die Protokollführung über die Tagungen und für die Ausschüsse sowie die Arbeit der Bibliothek, des Archivs und die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer.

IX. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 52

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Sitzung am 12. Mai 1969 beschlossen.

Berlin, den 12. Mai 1969

Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zur Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1950
über die Regelung des Zahlungsverkehrs
vom 12. Mai 1969

1. Das Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird aufgehoben.
2. Der Ministerrat wird beauftragt, die erforderlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs zu erlassen.
3. Dieser Beschluß tritt am 13. Mai 1969 in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Sitzung am 12. Mai 1969 gefaßt.

Berlin, den 12. Mai 1969

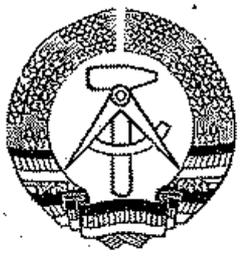
Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 38 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 296. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 19. Mai 1969	Teil I Nr. 5
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 69	Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik	29
12. 5. 69	Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz -	34

**Berggesetz
der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. Mai 1969**

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 4
II. Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten, unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten	5 - 10
III. Bergbauschutzgebiete	11
IV. Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für bergbauliche Zwecke	12
V. Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen	13 - 17
VI. Bergschäden	18 - 25
VII. Staatliche Bergaufsicht	26 - 27
VIII. Ordnungsstrafbestimmungen	28 - 30
IX. Schlußbestimmungen	31 - 34

Gemäß der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet der sozialistische Staat im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums die Nutzung der mineralischen Rohstoffe. Auf der Grundlage der Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, das die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane verbindet, ist die Anwendung einheitlicher sozialistischer Rechtsvorschriften für die bergbauliche Tätigkeit notwendig.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt dazu folgendes Gesetz:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Dieses Gesetz gilt für

- geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (im folgenden Untersuchungsarbeiten genannt)
- den Aufschluß von Lagerstätten, den Abbau und die Förderung mineralischer Rohstoffe (im folgenden Gewinnungsarbeiten genannt)

- e) die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs (im folgenden unterirdische Speicherung genannt) sowie
- d) die Arbeiten, die nach Beendigung der Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten sowie der unterirdischen Speicherung erforderlich sind zur Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (im folgenden Sanierungsarbeiten genannt).

§ 2

(1) Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die festen, flüssigen und gasförmigen natürlichen Bestandteile der Erdkruste sowie die Bestandteile von Halden und Rückständen der Aufbereitung, soweit die Bestandteile gegenwärtig oder in Zukunft volkswirtschaftlich genutzt werden können. Ausgenommen ist der Boden als die belebte Verwitterungsrinde der Erdkruste.

(2) Lagerstätten sind räumlich begrenzte Abschnitte der Erdkruste, in denen natürliche Konzentrationen von mineralischen Rohstoffen (Lagerstättenvorräte) enthalten sind. Halden und Rückstände der Aufbereitung, die mineralische Rohstoffe enthalten, sind wie Lagerstätten zu behandeln.

§ 3

Mineralische Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, sind Bodenschätze und — unabhängig vom Grundeigentum — Volkseigentum.

§ 4

Wasser unterliegt diesem Gesetz nur, wenn es als Mineral- oder Heilwasser auftritt oder wenn Grundwasserlagerstätten erkundet werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer.

II.

Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten, unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten

§ 5

(1) Das Recht zu Untersuchungsarbeiten (Untersuchungsrecht), zu Gewinnungsarbeiten (Gewinnungsrecht) und zur unterirdischen Speicherung (Speicherrecht) steht dem Staat zu.

(2) Das Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrecht wird grundsätzlich durch staatliche Organe oder volkseigene Betriebe ausgeübt. Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten sowie die unterirdische Speicherung dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Pläne auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern durchgeführt werden. Vor Aufnahme der Untersuchungsarbeiten hat das staatliche Organ oder der ausübende volkseigene Betrieb die Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes herbeizuführen.

(3) Die staatlichen Organe können das Gewinnungsrecht genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen übertragen.

(4) Das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 fallen, kann durch die staatlichen Organe auch an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe übertragen werden.

§ 6

Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehendes Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen bleibt bestehen.

§ 7

Die Ergebnisse der Untersuchungsarbeiten sind zu dokumentieren und auszuwerten. Erkundete Lagerstättenvorräte und Speichervolumina (Aufnahmevermögen von Gesteinen zur unterirdischen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten) sind zu berechnen und bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe.

§ 8

(1) Die Lagerstättenvorräte sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen optimal zu nutzen.

(2) Vorratsverluste sind auf das volkswirtschaftlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken.

§ 9

Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung und Sanierungsarbeiten sind so durchzuführen, daß keine Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind. Der Schutz vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus, insbesondere der Schutz

- des Lebens und der Gesundheit von Personen
- der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs
- der Lagerstätten, der speicherfähigen Gesteine, der Grubenbaue und der sonstigen bergbaulichen Anlagen

(im folgenden Bergbausicherheit genannt) ist umfassend zu gewährleisten.

§ 10

(1) Zum Vorbereiten und Durchführen der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung und der Sanierungsarbeiten steht den gemäß §§ 5 und 6 Berechtigten das Recht zu, die dazu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

(2) Werden durch diese Vorrichtungen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen dem bisherigen Nutzer entzogen oder wird ihre Nutzung beschränkt, so gilt § 12.

III.

Bergbauschutzgebiete

§ 11

(1) Zur Einordnung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums, zur langfristigen Koordinierung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen in den betreffenden Bereichen sowie zur Abwendung gesellschaftlicher Nachteile, die sich durch

gegenwärtige oder künftige bergbauliche Einwirkungen ergeben können, sind Bergbauschutzgebiete festzusetzen.

(2) Ein Bergbauschutzgebiet ist auch dann festzusetzen, wenn durch die unterirdische Speicherung keine Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind, jedoch der Schutz der speicherfähigen Gesteine vor Beeinträchtigung notwendig ist.

(3) Zur Abstimmung der für den Abbau von mineralischen Rohstoffen erforderlichen Maßnahmen mit den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen in den Bereichen sind die Betriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, Bergbauschutzgebiete bei den Räten der Bezirke zu beantragen.

(4) Die Bezirkstage entscheiden über den Antrag und setzen die Bergbauschutzgebiete fest. Bergbauschutzgebiete von überbezirklicher Bedeutung werden durch den Ministerrat festgesetzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Lagerstätten medizinisch nutzbarer mineralischer Rohstoffe. Für diese Lagerstätten gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.

IV.

Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für bergbauliche Zwecke

§ 12

(1) Zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung oder der Folgeinvestitionen werden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen genutzt. Das Übertragen der Nutzung, das Einräumen der Mitnutzung, das Einhalten von Nutzungsbedingungen und die Übertragung von Eigentumsrechten bzw. der Rechtsträgerwechsel an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen (im folgenden Nutzungsänderung genannt) sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gegen Entgelt festzulegen.

(2) Das Entgelt für Nutzungsänderungen umfaßt auch den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Es ist grundsätzlich in Geld zu gewähren, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen Natural- oder Kapazitätsersatz vorgesehen ist.

(3) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Nutzungsrechte und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch die zuständigen staatlichen Organe beschränkt oder entzogen werden.

(4) Gehören die im Abs. 1 bezeichneten Gebäude und Anlagen zur Wohnsubstanz oder dienen sie als Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen für die Bevölkerung, dann ist für die Übertragung von Rechten daran die Mitwirkung des zuständigen örtlichen Rates erforderlich.

V.

Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen

§ 13

(1) Die in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen

sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich, qualitätsgerecht und vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke wieder nutzbar zu machen. Ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen oder entspricht sie nicht den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen, sind die Bodenflächen für forstwirtschaftliche oder sonstige Zwecke wieder nutzbar zu machen.

(2) Bereits vor der bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen sind in den Investitionsvorbereitungs- und sonstigen Planungsunterlagen in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes Zeitraum, Umfang, Art und Zweck der Wiedernutzbarmachung festzulegen.

§ 14

Die Wiedernutzbarmachung gliedert sich in die Wiederurbarmachung und in die Maßnahmen zur Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit (Rekultivierung).

§ 15

(1) Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen, die im volkswirtschaftlichen und territorialen Interesse notwendig sind, um die in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen für eine Folgenutzung herzurichten.

(2) Betriebe, die Bodenflächen in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzt haben, sind zur Wiederurbarmachung verpflichtet.

§ 16

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die termin-, qualitäts- und quantitätsgerechte Durchführung der Wiederurbarmachung und die unverzügliche Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer zu kontrollieren.

§ 17

Um die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zu fördern, sind den Folgenutzern in den Volkswirtschaftsplänen besondere staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung zu stellen.

VI.

Bergschäden

§ 18

(1) Bergschäden sind die Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen sowie der Untergang oder die Beschädigung von Sachen, wenn diese Schäden durch Untersuchungsarbeiten, durch Gewinnungsarbeiten, durch die unterirdische Speicherung, durch Halden, durch Rückstände der Aufbereitung oder durch Sanierungsarbeiten – mit Ausnahme der Rekultivierung – verursacht worden sind.

(2) Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Beschränkungen der Nutzung im Sinne der Bestimmungen über Bodennutzung und entsprechend auszugleichen.

(3) Ausgenommen von den Bergschäden sind die Schäden durch Arbeits- und Wegeunfälle der Werk-tätigen, die dem Betrieb, der die Schäden verursacht hat, angehören oder im Auftrag des verursachenden Betriebes eine der im Abs. 1 genannten Arbeiten — einschließlich der Arbeiten an Halden und Rückständen der Aufbereitung — durchführen oder leiten. Für diese Schäden gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 19

(1) Für Bergschäden ist unabhängig vom Verschulden des verursachenden Betriebes Schadenersatz zu leisten. Auftretende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.

(2) Der Schadenersatz ist durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit, durch Naturalersatz oder durch Ersatz in Geld, bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen stets in Geld, zu leisten.

§ 20

(1) Zum Ersatz eines Bergschadens ist der ihn verursachende Betrieb verpflichtet. An die Stelle eines aufgelösten Betriebes tritt der Rechtsnachfolger des Betriebes. Wird der Bergschaden durch mehrere Betriebe verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Bergschadens für nicht mehr bestehende Betriebe kein Rechtsnachfolger vorhanden, so trifft der Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem örtlich zuständigen staatlichen Bergaufsichtsorgan die erforderlichen Regelungen.

(3) Ersatzberechtigt ist, wer einen Schaden erlitten hat.

§ 21

(1) Die Ersatzpflicht für Bergschäden ist insoweit ausgeschlossen, als die Bergschäden auf Verschulden des Ersatzberechtigten zurückzuführen sind.

(2) Die Ersatzpflicht für Bergschäden an Bauwerken ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Bergschäden zur Zeit der Errichtung oder wesentlichen Veränderung des Bauwerkes voraussichtlich zu erwarten waren und diese Tatsachen dem Bauauftraggeber auf Grund der bergbaulichen Stellungnahme bekannt war oder, falls die erforderliche bergbauliche Stellungnahme nicht eingeholt wurde, im Falle der Einholung der bergbaulichen Stellungnahme bekannt geworden wäre.

§ 22

(1) Wird der Umfang des Bergschadens durch den Ersatzberechtigten schuldhaft vergrößert, so trägt der Ersatzberechtigte die zur Behebung des Schadens notwendigen Mehrkosten. Das gleiche gilt, wenn er es unterläßt, die Bergschadenfolgen zu mindern, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

(2) Der Ersatzberechtigte hat wirtschaftliche Vorteile, die er durch die Schadenbeseitigung erlangt, wertmäßig auszugleichen.

§ 23

(1) Treten Bergschäden auf, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, so sind der Rechsträger oder

Eigentümer und der Nutzer des Grundstücks für die Einleitung von Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

(2) Für die endgültige Schadenbeseitigung und für die Durchführung weiterer Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit ist der Ersatzpflichtige für Bergschäden verantwortlich.

§ 24

Einigen sich der Ersatzberechtigte und der gemäß § 20 Abs. 1 Ersatzpflichtige über Grund, Art oder Höhe des Bergschadenersatzanspruches nicht, so entscheidet auf Antrag das Staatliche Vertragsgericht oder das zuständige Gericht.

§ 25

Der Ersatzanspruch für Bergschäden verjährt in 2 Jahren, für Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzberechtigte von dem Bergschaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

VII.

Staatliche Bergaufsicht

§ 26

(1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten — mit Ausnahme der Rekultivierung —, die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die Kohleveredelung sowie Arbeiten an Halden und Restlöchern unterliegen der staatlichen Bergaufsicht.

(2) Die staatliche Bergaufsicht erstreckt sich insbesondere auf den Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus, auf Maßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden, auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk-tätigen, die Arbeiten gemäß Abs. 1 ausführen, auf die ständige Verbesserung des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens, auf die technische Sicherheit der Grubenbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie auf den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

(3) Die im Abs. 1 genannten Arbeiten sind dem staatlichen Bergaufsichtsorgan anzuzeigen.

§ 27

Zur Kontrolle der Arbeiten, die zu einer Veränderung der Tagesoberfläche oder zu untertägigen Hohlräumen führen, haben die Betriebe ein bergmännisches Rißwerk anzulegen, dessen Umfang das staatliche Bergaufsichtsorgan festlegt.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 28

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig

— den Bestimmungen über die Bergbausicherheit

- den Bestimmungen über die Wiederurnbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder
- Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

§ 29

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 30

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichtsorgane.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung und Sanierungsarbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, gegebenenfalls des Ministeriums des Innern, wenn sie in Gebieten stattfinden,

die für die Verteidigung des Staates von besonderer Bedeutung sind.

(2) Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Arbeiten gemäß Abs. 1 in geschützten Gebieten ausgeschlossen, begrenzt oder an eine Genehmigung gebunden sind.

§ 32

Die Grundsätze dieses Gesetzes sind auch für den der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vorgelagerten Festlandsockel anzuwenden.

§ 33

(1) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, Sonderregelungen für die Übertragung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts zu treffen.

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt am 12. Juni 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

b) Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133)

c) Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauartige Zwecke (GBl. S. 1134)

d) §§ 14 und 15 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) in der Fassung von Ziffer 24 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) bzw. von Ziffer 29 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363)

e) Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615) einschließlich der zugehörigen Anlage — Schutzgebietsrichtlinie —

f) alle anderen, diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz
zur Regelung der Staatshaftung
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Staatshaftungsgesetz —

vom 12. Mai 1969

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entsprechend den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und damit die Vervollkommnung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Verantwortung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen für die volle Übereinstimmung der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter mit der sozialistischen Gesetzlichkeit schließt die Haftung für Schäden ein, die Bürgern durch ungesetzliche Maßnahmen einzelner Mitarbeiter entstehen.

Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung dient der Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, der weiteren Festigung des Verantwortungsbewußtseins der Mitarbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie der Qualifizierung der staatlichen Tätigkeit.

Auf der Grundlage des Artikels 106 der Verfassung beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik daher folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Voraussetzungen und Umfang der Haftung

§ 1

Voraussetzungen der Haftung

(1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Schadensersatzpflicht staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

(4) Für den Ersatz von Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

Pflicht zur Abwendung des Schadens

Der Bürger hat alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzt er diese Pflicht

schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 3

Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Das ersatzpflichtige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung kann den Schaden auch durch Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Schadensfall bestanden hat, ausgleichen.

(2) Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein Schadensersatzanspruch besteht insoweit nicht, als ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann.

§ 4

Verjährung

(1) Der Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb eines Jahres.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis hat, daß der Schaden von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

(3) Durch die Stellung des Antrages auf Schadensersatz wird die Verjährung unterbrochen. Für den Lauf, die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts.

Zweiter Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 3

Zuständigkeit der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

(1) Der Schadensersatz ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde.

(2) Wird der Schadensersatzantrag bei einem anderen staatlichen Organ oder einer anderen staatlichen Einrichtung gestellt, so hat dieses staatliche Organ oder diese staatliche Einrichtung den Antrag unverzüglich an das zuständige staatliche Organ oder die zuständige staatliche Einrichtung weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon zu unterrichten.

(3) Der Leiter des nach Abs. 1 zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Einrichtung hat über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs für diese Entscheidung festgelegt ist. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Kann die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, sind diese in den Akten zu vermerken; dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sie dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 6

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung über den Schadensersatzantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird der Beschwerde von dem Leiter dieses staatlichen Organs oder dieser staatlichen Einrichtung nicht abgeholfen, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs oder der übergeordneten staatlichen Einrichtung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang entschieden werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 7

Mitwirkung der Staatlichen Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die zuständigen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen auf deren Verlangen bei der Durchführung des Verfahrens zu beraten.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt die Rechte und Pflichten des zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Einrichtung wahr, wenn dies für den jeweiligen Bereich oder für bestimmte Aufgabengebiete im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt ist.

§ 8

Leistung des Schadensersatzes

Der Schadensersatz ist aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu leisten, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 9

Materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen

(1) Für den Ersatzanspruch der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen gegen Mitarbeiter wegen der von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden gelten die Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit. Für Angehörige der bewaffneten Organe gelten die für diese bestehenden Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit.

(2) Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen können im Falle rechtswidriger und vorsätzlicher Schadensverursachung in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden.

§ 10

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles Schadensersatz auch dann geleistet werden, wenn Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

(2) Ein Schadensersatzanspruch steht auch Personen zu, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Gegenüber anderen Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, tritt eine Haftung ein, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles Schadensersatz auch dann geleistet werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 11

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 12

Inkrafttreten

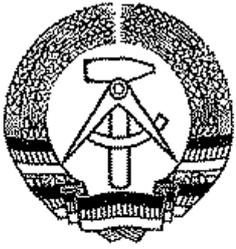
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 23 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 316



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. August 1969

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 69	Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	37
1. 8. 69	Ordnung über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	38

Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften

vom 1. August 1969

Gemäß § 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 537) wird folgendes festgelegt:

I.

Die Übernahme von Ehrenpatenschaften für Kinder aus Familien mit sechs und mehr Kindern ist Bestandteil der Sorge des Staates für eine den Grundsätzen der sozialistischen Familienpolitik entsprechende Förderung kinderreicher Familien. Den örtlichen Staatsorganen obliegt es, die Übernahme von Ehrenpatenschaften zu nutzen, um die Initiative der staatlichen Organe und Institutionen, der Betriebe und Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen für die allseitige Unterstützung kinderreicher Familien weiter zu entwickeln.

II.

1. Ehrenpatenschaften können für Kinder aus Familien übernommen werden, in denen außer dem Patenkind mindestens fünf Kinder leben, die von beiden Eltern oder einem Elternteil abstammen oder von ihnen an Kindes Statt angenommen wurden.
2. Voraussetzung für die Übernahme der Ehrenpatenschaften gemäß Ziff. 1 ist, daß die Eltern des Kindes ein geordnetes Familienleben führen, eine gute Einstellung zur Arbeit haben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen sollen die Eltern ihre Kinder zu

gesunden, lebensfrohen, tüchtigen und gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erziehen, die sich jederzeit für Frieden, Fortschritt und Sozialismus einsetzen.

3. Die Ehrenpatenschaft kann in jeder Familie nur einmal übernommen werden.

III.

1. Über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Für jedes Ehrenpatenkind wird ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100 M angelegt. Über das Guthaben können die Erziehungsberechtigten vom Zeitpunkt der Einschulung an verfügen. Im Falle des vorherigen Todes des Patenkindes können die Eltern oder die an deren Stelle tretenden Erben über das Guthaben sofort verfügen.
3. Dem Patenkind wird ein zusätzliches Geschenk überreicht.
4. Urkunde, Sparkassenbuch und Geschenk sind den Eltern des Patenkindes von den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtkreise bzw. Stadtbezirke in würdiger Form zu überreichen. In Landkreisen soll die Überreichung gemeinsam mit dem Bürgermeister des Wohnortes der Eltern erfolgen. Zu der Überreichung sollen Vertreter der örtlichen gesellschaftlichen Organisationen hinzugezogen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates kann die Überreichung durch einen Stellvertreter vorgenommen werden.

IV.

1. Einzelheiten über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften werden vom Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

2. Diese Verfügung tritt am 15. September 1969 in Kraft.

3. Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 537) und die Richtlinien vom 12. Dezember 1960 über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 538).

Berlin, den 1. August 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Ordnung
über das Verfahren für die Einreichung
von Anträgen auf Übernahme von
Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik**

vom 1. August 1969

Auf Grund der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. August 1969 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 37) wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

§ 1

(1) Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sind von den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und in Städten mit Stadtbezirken von den Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke im Einvernehmen mit den Eltern zu stellen.

(2) Die Eltern sind berechtigt, die Übernahme der Ehrenpatenschaft bei den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu beantragen.

(3) Die Anträge sind dem Sekretär des Staatsrates innerhalb von 12 Wochen nach Geburt des Kindes, für das die Ehrenpatenschaft beantragt wird, zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind von den Schwangerenberatungsstellen davon zu unterrichten, wenn in einer Familie, in der fünf oder mehr Kinder leben, die Geburt eines weiteren Kindes zu erwarten ist. Diese Benachrichtigung muß schriftlich und spätestens einen Monat vor der Geburt erfolgen.

(2) Von den Leitern der Standesämter ist den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unverzüglich eine Ausfertigung der Geburtsurkunde für jedes sechste und weitere Kind einer Familie zuzustellen.

(3) Die Mütterberatungsstellen haben die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates zu stellen.

§ 3

Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden leiten unverzüglich eine Prüfung ein, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates vorliegen. Sie stützen sich dabei auf Stellungnahmen z. B. von Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Gewerkschaftsleitungen, Arbeitskollektiven der Eltern, Vorständen der Orts- und Wohngruppen des DFD und Hausgemeinschaften.

§ 4

(1) Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Übernahme der Ehrenpatenschaft vorliegen, ist die Zustimmung der Eltern zur Stellung des Antrages einzuholen. Sie ist im Antragsformular durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Gelangen Vorsitzende von Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu der Auffassung, daß auf Grund fehlender Voraussetzungen für die Übernahme der Ehrenpatenschaft kein Antrag gestellt werden sollte, ist das in den Prüfungsunterlagen schriftlich zu begründen.

(3) Haben Eltern eigene Anträge eingereicht, ist das in den Antragsformularen ausdrücklich zu vermerken. In den Antragsformularen sind jeweils die Gründe für die Befürwortung oder Nichtbefürwortung der Anträge darzulegen.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke reichen ihre Anträge auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes beim Sekretär des Staatsrates ein. Wurde von Eltern die Übernahme der Ehrenpatenschaft beantragt, sind deren Anträge mit einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 in jedem Fall an den Sekretär des Staatsrates ebenfalls innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes weiterzuleiten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Anträge und alle Anträge von Eltern innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes an die Vorsitzenden der Räte der Kreise weiter. In der gleichen Frist sind den Vorsitzenden der Räte der Kreise die Prüfungsunterlagen jener Fälle zuzuleiten, in denen von den Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kein Antrag gestellt wird.

(3) Den Anträgen sind jeweils ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsunterlagen, die Stellungnahmen zur Familie und die Geburtsurkunde beizufügen. Bei Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft für gleichzeitig geborene Kinder (Zwillinge, Drillinge) ist die Geburtsurkunde für jedes Kind zu übersenden.

§ 6

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise versehen die ihnen zugeleiteten Anträge der Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Anträge von Eltern mit ihrer Stellungnahme und reichen sie innerhalb von 4 Wochen beim Sekretär des Staatsrates ein.

(2) Stehen die einem Antrag beigefügten Unterlagen im Widerspruch zur Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde oder gelangt der Vorsitzende des Rates des Kreises auf Grund der Prüfung der Unterlagen zu einer vom Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde abweichenden Auffassung, ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises anzustreben, daß einheitliche Auffassungen erzielt werden. Das gilt besonders für die Fälle, in denen er einen Antrag oder die Ablehnung der Antragstellung durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt oder Gemeinde für nicht gerechtfertigt hält. Können einheitliche Auffassungen nicht erzielt werden, hat der Vorsitzende des Rates des Kreises in seiner Stellungnahme die Gründe für die Nichtübereinstimmung der Auffassungen ausführlich darzulegen.

§ 7

Nach Mitteilung des Staatsrates, daß der Übernahme der Ehrenpatenschaft zugestimmt wurde, legen die Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Stadtkreise und Stadtbezirke den Tag der Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Geschenkes fest. Der Termin der erfolgten Aushändigung ist dem Staatsrat innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 8

(1) Die für Ehrenpatenschaften erforderlichen Mittel sind von den Räten der Bezirke in ihrem Haushalt zweckgebunden zu planen. Sie werden von den Räten der Kreise und Stadtkreise zunächst verauslagt und gegen Abrechnung vom Rat des Bezirkes zurückerstattet.

(2) Die Sparkassenbücher, die mit der Ehrenpatenschaftsurkunde übergeben werden, sind in repräsentativen Hüllen auszuhändigen. Sie müssen den Vermerk enthalten: „Ehrenpatenschaftsgeschenk des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 9

(1) Die Ehrenpatenschaft kann nicht übernommen werden, wenn das Kind vor der Entscheidung über den Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft verstirbt. Die Ehrenpatenschaft gilt auch als nicht übernommen, wenn über den Antrag zwar schon entschieden wurde, das Kind jedoch noch vor Aushändigung der Ehrenpatenschaftsurkunde an die Eltern verstirbt.

(2) Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises oder der Stadt zugeleitet oder tritt der Todesfall vor der Aushändigung der Ehrenpatenschaftsurkunde ein, ist die Urkunde mit einem entsprechenden Vermerk an den Staatsrat zurückzusenden.

(3) Die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 10

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtkreise gewährleisten die Kontrolle über die Einhaltung der bei der Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge zu beachtenden Rechtsvorschriften. Sie sichern, daß die Ergebnisse der Prüfung von Anträgen auf Übernahme der Ehrenpatenschaft für die Leitungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Durchführung der sozialistischen Familienpolitik, insbesondere der Unterstützung kinderreicher Familien, genutzt werden.

§ 11

Diese Ordnung tritt am 15. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

VEB - GRW - Tellow
— ZAB der BMSR-Technik —
Technische Bibliothek

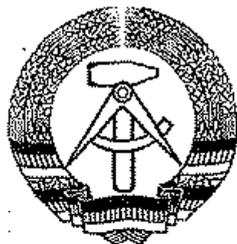
WIRTSCHAFTS-LEBENS-
ZEITUNG
1952

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 263 35 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (616/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 260 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 506. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 40 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 23. September 1969	Teil I Nr. 7
------	--------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 69	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung)	41
30. 7. 69	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung)	45

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung)

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 34 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 3) und des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung der §§ 8 bis 20 und 31 des Wehrpflichtgesetzes und des § 2 des Verteidigungsgesetzes angeordnet:

I. Abschnitt

Die Erfassung

§ 1

Zur Vorbereitung der Musterung und Einberufung hat die Deutsche Volkspolizei dem zuständigen Wehrkreiskommando die notwendigen Angaben über

- a) die wehrpflichtigen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
- b) die Staatenlosen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben,

zu übergeben. Der betreffende Jahrgang bzw. Personenkreis wird vom Minister für Nationale Verteidigung bestimmt.

§ 2

(1) Die Erfassung erfolgt nach den Unterlagen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann zur Vervollständigung ihrer Unterlagen von staatlichen Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Bürgern die notwendigen Angaben verlangen.

II. Abschnitt

Die Musterung

§ 3

(1) Die Musterung wird vom Wehrkreiskommando in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises vorbereitet und durchgeführt.

(2) Zuständig für die Musterung ist das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich der Wehrpflichtige polizeilich gemeldet ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann eine andere Zuständigkeit festlegen.

(3) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen bzw. die Bürger sind verpflichtet, dem Wehrkreiskommando zur Vorbereitung der Musterung die erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu übergeben, wenn sie dazu aufgefordert werden.

(4) Die Musterung von Wehrpflichtigen, die sich vor Aufruf ihres Jahrganges freiwillig zur Ableistung des Wehrdienstes bereit erklären, ist nicht erforderlich. In diesen Fällen ist eine Diensttauglichkeitsuntersuchung ausreichend. Im übrigen finden für diese Wehrpflichtigen die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Der zu musternde Jahrgang bzw. Personenkreis und der Musterungstermin sind öffentlich bekanntzugeben. Der Rat des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist verpflichtet, nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando, den Aushang der öffentlichen Bekanntmachung zu veranlassen.

(2) Den Wehrpflichtigen ist vor Beginn der Musterung durch das Wehrkreiskommando ein persönliches Aufforderungsschreiben zuzustellen. Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Musterung kein persönliches Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang bzw. Personenkreis gehören, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(3) Wehrpflichtige, die zu einem anderen als dem nach Abs. 1 genannten Jahrgang bzw. Personenkreis gehören und noch nicht gemustert wurden, können in die Musterung einbezogen werden, ohne daß ein besonderer Aufruf erfolgt. Sie erhalten nur ein persönliches Aufforderungsschreiben.

§ 5

(1) Das Wehrkreiskommando hat dafür zu sorgen, daß alle Angehörigen des zu musternden Jahrganges bzw. Personenkreises in der festgesetzten Zeit gemustert werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben zu dem festgesetzten Termin und am angegebenen Ort zur Musterung zu erscheinen, es sei denn, es wird gemäß Abs. 3 ein anderer Termin festgesetzt.

(3) Wehrpflichtige, die zu dem vom Wehrkreiskommando festgesetzten Musterungstermin nicht erscheinen können, haben die Hinderungsgründe dem Wehrkreiskommando unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Musterungstermin festgesetzt werden kann.

(4) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß die Wehrpflichtigen ihrer Pflicht zur Musterung zu erscheinen, nachkommen können. Befinden sich Wehrpflichtige auf Grund von Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnissen oder Entscheidungen von Gerichten über die Dauer der Musterung hinaus außerhalb ihres Wohn- bzw. Arbeitsortes, so haben die im Satz 1 genannten Organe oder Einrichtungen dies dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen, sofern die Wehrpflichtigen dadurch nicht zur Musterung erscheinen können.

(5) Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Personengruppen, die auf Grund ihrer Tätigkeit bzw. aus anderen Gründen nicht zu den festgelegten Zeiten zur Musterung erscheinen können, den Termin der Musterung festlegen.

§ 6

(1) Für die Durchführung der Musterung ist durch das Wehrkreiskommando in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Anzahl Musterungsstützpunkte zu schaffen.

(2) Der Rat des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat für die Musterungsstützpunkte geeignete, möglichst zusammenhängende Räume in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit der medizinischen Ausrüstung und dem sonstigen notwendigen Inventar auszustatten.

(3) Durch den Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes sind im Einvernehmen mit dem Wehrkreiskommando der Musterungskommission die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches und darüber hinaus notwendiges Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Verwirklichung der dem Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder der Gemeinde in den Absätzen 2 und 3 gestellten Aufgaben sind alle volkseigenen Betriebe, staatlichen Einrichtungen und Institutionen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, verpflichtet, die vom Rat geforderten Leistungen zu erfüllen.

§ 7

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist für jeden Musterungsstützpunkt eine Musterungskommission zu bilden. Die Mitglieder der Musterungskommission werden vom Leiter des Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern eingesetzt.

(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. ein anderer verantwortlicher Mitarbeiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter
 - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit
 - drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

(3) Die Einsetzung der Mitglieder der Musterungskommission hat für die gesamte Dauer der Musterung zu erfolgen. Eine Auswechslung von Mitgliedern der Musterungskommission darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(4) Die Musterungskommission kann zu ihrer Beratung andere Personen, insbesondere Fachärzte, Mitarbeiter staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe oder Mitarbeiter von Betrieben, entsprechend der Notwendigkeit hinzuziehen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Auskünfte bzw. Unterlagen von staatlichen Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Bürgern einzuholen. Sie ist berechtigt, Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien.

(5) Die Musterungskommission arbeitet auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes, dieser Anordnung und der Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung. Der Leiter des Wehrkreiskommandos ist berechtigt, den Mitgliedern der Musterungskommission zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung Weisungen zu erteilen.

§ 8

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen während der Musterung der medizinischen Untersuchung zur Feststellung der Diensttauglichkeit.

(2) Über die Tauglichkeit ist von der Musterungskommission folgende Entscheidung zu treffen:

- a) tauglich
- b) zeitlich dienstuntauglich oder
- c) dauernd dienstuntauglich.

(3) Die medizinische Untersuchung ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Bestimmungen durchzuführen und einschließlich notwendiger Facharztbegutachtungen möglichst an einem Tag abzuschließen.

(4) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren Forderungen zur Herstellung bzw. Erhaltung der Diensttauglichkeit nachzukommen.

(5) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen. Der Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes hat in Zusammenarbeit mit dem Wehrkreiskommando die Röntgenuntersuchung zu organisieren und dafür zu sorgen, daß das Ergebnis der Röntgenuntersuchung rechtzeitig bei der Musterungskommission bzw. beim Wehrkreiskommando vorliegt.

(6) Für die Diensttauglichkeitsuntersuchung gelten die §§ 6 und 8 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 9

(1) Eine Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst hat nur in Ausnahmefällen und nur für einen befristeten Zeitraum zu erfolgen. Für die Beurteilung der gesellschaftlichen Notwendigkeit einer Zurückstellung ist der Bedarf der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes maßgebend. Eine Zurückstellung von der Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes ist nicht statthaft.

(2) Während der Musterung entscheidet über die Zurückstellung die Musterungskommission auf Grund vorliegender Anträge. Außerhalb der Musterung entscheidet darüber der Leiter des Wehrkreiskommandos. Der Antrag auf Zurückstellung hat für die Einberufung keine aufschiebende Wirkung. Dem Antragsteller ist innerhalb von 14 Tagen nach der Musterung bzw. nach der Entscheidung des Leiters des Wehrkreiskommandos Bescheid zu erteilen.

(3) Fallen die Gründe der Zurückstellung vorzeitig weg, dann hebt der Leiter des Wehrkreiskommandos die Zurückstellung auf. Ist eine Aufhebung der Zurückstellung aus anderen Gründen notwendig, so entscheidet darüber der Chef des Wehrbezirkskommandos.

§ 10

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch das Wehrkreiskommando Wehrdokumente. Die Ausbändigung der Wehrdokumente erfolgt in der Regel am Tage der Musterung. Die während der Musterung als dauernd dienstuntauglich festgestellten Wehrpflichtigen erhalten kein Wehrdokument, sondern einen Ausmusterungsschein.

(2) Der Wehrpflichtige ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Wehrdokumente und deren Schutz vor Mißbrauch verantwortlich.

(3) Wehrpflichtige, die in das Ausland reisen, haben die Wehrdokumente vor ihrer Ausreise persönlich beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

§ 11

(1) Zur Entscheidung über Beschwerden gemäß § 19 des Wehrpflichtgesetzes, denen das Wehrkreiskommando nicht stattgegeben hat, ist eine Kommission zuständig, die sich aus dem Chef des Wehrbezirkskommandos und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes zusammensetzt. Bei ihrer Tätigkeit kann sie den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 entsprechend verfahren.

(2) Dem Beschwerdeführenden ist durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. bei Entscheidungen durch die Beschwerdekommision gemäß Abs. 1 durch den Chef des Wehrbezirkskommandos Mitteilung über die Art der Entscheidung zu geben. Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig.

III. Abschnitt

Die Einberufung

§ 12

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst oder zum Wehrrersatzdienst
- den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung zum Reservistenwehrdienst sowie die Dauer des Reservistenwehrdienstes.

§ 13

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst ist das Wehrkreiskommando.

(2) Das Wehrkreiskommando entscheidet über die Einberufung der Wehrpflichtigen zu den einzelnen Teilstreitkräften oder Waffengattungen der Nationalen Volksarmee bzw. zu den Organen des Wehrrersatzdienstes auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Es kann den Wehrpflichtigen zu einer anderen als der von der Musterungskommission festgelegten Waffengattung einberufen, wenn das notwendig ist.

(3) Das Wehrkreiskommando kann vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Die §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

(4) Zur Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes können gediente und ungediente Reservisten einberufen werden, auch wenn sie noch nicht erfaßt oder gemustert wurden.

(5) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Einberufung im Sinne des Abs. 1. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando spätestens am Tage der Einstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch das Wehrkreiskommando einen Einberufungsbefehl. Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß § 13 Abs. 5 erfolgt nach den im Ministerium für Staatssicherheit geltenden Bestimmungen.

(2) Der Einberufungsbefehl beinhaltet den Zeitpunkt und den Ort des Eintreffens und die zu leistende Art des Wehrdienstes.

(3) Der Wehrpflichtige ist ab 0.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgelegten Einberufungstages Angehöriger der Nationalen Volksarmee bzw. des Organs des Wehersatzdienstes.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbefehls und des persönlichen Wehrdokuments bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrdienst abzumelden. Das gilt nicht bei der Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder bei der Einberufung im Verteidigungszustand.

(5) Der Einberufungsbefehl berechtigt zur Freifahrt vom Wohnort zum Einberufungsort.

IV. Abschnitt

Mitteilungspflicht, Freistellung von der Arbeit und Kosten

§ 15

(1) Der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes unterliegen:

- a) Wehrpflichtige von dem Zeitpunkt der Erfassung an, soweit sie zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurden
- b) Wehrpflichtige mit dem Zeitpunkt, an dem sie die Aufforderung zur Musterung erhalten, soweit sie nicht bereits von den Bestimmungen unter Buchst. a erfaßt sind
- c) gediente Reservisten, auch wenn die Ableistung des Wehrdienstes vor Verkündung des Wehrpflichtgesetzes bzw. Einberufung zur Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes vor der Erfassung bzw. Musterung erfolgte
- d) Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehersatzdienstes oder Reservistenwehrdienstes melden, mit ihrer Meldung beim zuständigen Wehrkreiskommando.

(2) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen beschränkt sich die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person auf Änderungen des Wohnsitzes und Auslandsreisen. Das gilt nicht für Wehrpflichtige, die vom Wehrkreiskommando besondere Auflagen erhalten haben.

(3) Dauernd dienstuntaugliche Wehrpflichtige unterliegen nicht der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person. Die Pflichten nach § 17 Satz 2 und § 18 des Wehrpflichtgesetzes bleiben davon unberührt.

(4) Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(5) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando haben die Wehrpflichtigen die Wehrdokumente vorzulegen.

(6) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei haben dem Wehrkreiskommando die Änderungen des Wohnsitzes und den Tod von erfaßten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Minister für Nationale Verteidigung ist berechtigt, staatlichen Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen Pflichten zur Meldung von Tatsachen über Wehrpflichtige aufzuerlegen.

§ 16

(1) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die benötigte Zeit zur Erfassung (soweit persönliches Erscheinen verlangt wird), Musterung, Diensttauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung, einschließlich der dazu erforderlichen ambulanten medizinischen Untersuchungen, oder zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person, wenn das persönliche Erscheinen beim Wehrkreiskommando erforderlich ist, von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer der Freistellung von der Arbeit gemäß Abs. 1 ist den Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. die Mitglieder von Genossenschaften sind, durch die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige das persönliche Erscheinen selbst verschuldet hat bzw. seiner Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person nicht unverzüglich nachgekommen ist.

§ 17

(1) Der Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes trägt die mit der Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung gemäß den §§ 6 und 8 Absätze 5 und 6 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 13 Abs. 3 verbundenen Kosten.

(2) Die Erstattung von Fahrkosten, die dem Wehrpflichtigen bei der Erfüllung der Wehrpflicht entstehen, regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

V. Abschnitt

Sonderbestimmungen für den Verteidigungszustand

§ 18

(1) Die Wehrpflichtigen können im Verteidigungszustand einberufen werden, ohne gemustert zu sein. Musterungskommissionen werden nicht mehr gebildet. Alle Rechte, die sich aus dieser Anordnung für die Musterungskommission bzw. Beschwerdekommision ergeben, gehen auf das Wehrkreiskommando bzw. Wehrbezirkskommando über. Die im Zusammenhang mit der Musterung und Einberufung für die Wehrkreiskommandos festgelegten Fristen sind nicht mehr verbindlich. Über die Art und Weise der Benachrichtigung zur Musterung bzw. Einberufung kann das Wehrkreiskommando selbständig entscheiden, wenn es die Bedingungen des Verteidigungszustandes erfordern.

(2) Für die Verpflichtung von Frauen zu einem Sonderdienst in der Nationalen Volksarmee gelten die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Wehrpflichtigen. Mit ihrer Einberufung werden die Frauen Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(3) Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterliegen im Verteidigungszustand der Wehrpflicht.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die zur Vorbereitung der Einberufung im Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsordnung) (GBl. I S. 13)
- b) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5)
- c) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Januar 1965 über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I S. 75)
- d) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1962 zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung (GBl. II S. 241)
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. März 1965 zur Musterungsordnung*
- f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. November 1965 zur Erfassungsordnung (GBl. II S. 801)
- g) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. November 1965 zur Musterungsordnung (GBl. II S. 802).

Berlin, den 30. Juli 1969

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates

W. Ulbricht

* den Beteiligten direkt zugestellt

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung)

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 34 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) und des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung der §§ 26 bis 30 des Wehrpflichtgesetzes und des § 2 des Verteidigungsgesetzes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Ungediente Reservisten sind Wehrpflichtige mit Beginn des 18. Lebensjahres bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst.

(2) Gediente Reservisten sind Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst geleistet haben.

(3) Wehrpflichtige, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind, zählen für die entsprechende Zeit nicht zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die Festlegung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes wird davon nicht berührt.

(4) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBl. I S. 45) aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder Dienst in den Organen des Wehrrersatzdienstes geleistet haben, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den gedienten Reservisten gleichgestellt. Sie unterliegen nicht der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 2

(1) Durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder des Wehrrersatzdienstes wird die Zugehörigkeit zur Reserve unterbrochen.

(2) Mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Wehrrersatzdienst werden die Wehrpflichtigen in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrrersatzdienstes werden mit dem zuletzt geführten bzw. mit dem bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst erhaltenen Dienstgrad in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

Reservistenwehrdienst

§ 3

(1) Der Reservistenwehrdienst wird in der Regel in der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(2) Der Reservistenwehrdienst kann auch in den Organen des Wehrrersatzdienstes geleistet werden. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes in diesen Organen gelten für die Ableistung des Fahneidees, die

Dienstgrade, die Ernennung bzw. Beförderung und die Pflichten und Rechte der Reservisten die Bestimmungen der Organe des Wehrersatzdienstes. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.

(3) Der Reservistenwehrdienst kann freiwillig abgeleistet werden. Das trifft auf männliche wie auch auf weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu. Die Dauer des freiwillig zu leistenden Reservistenwehrdienstes kann die im § 28 bzw. § 29 des Wehrpflichtgesetzes genannte Zeit überschreiten.

(4) Für die Einberufung zum Reservistenwehrdienst gelten die Bestimmungen der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 41).

§ 4

Reservisten, die in der Nationalen Volksarmee bzw. in den Organen des Wehrersatzdienstes noch keinen Fahneid auf die Deutsche Demokratische Republik geleistet haben, leisten diesen nach ihrer ersten Einberufung zum Wehrdienst oder Wehrersatzdienst, soweit nicht § 11 Abs. 2 zutrifft.

§ 5

(1) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Reservisten zur Teilnahme am Reservistenwehrdienst von der Arbeit freizustellen.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Reservisten keine Nachteile hinsichtlich des Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft und des Arbeitsplatzes entstehen. Eine Kündigung des Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses während des Reservistenwehrdienstes ist nicht zulässig.

§ 6

Die finanzielle Versorgung der Reservisten während der Ableistung des Reservistenwehrdienstes erfolgt nach den Festlegungen des Ministerrates.*

§ 7

Gediente Reservisten, die weniger als 3 Monate aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben, können zur Reservistenausbildung einberufen werden.

§ 8

Die Reservistenübung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen, wenn das zur Qualifizierung von Reservisten notwendig ist.

§ 9

Den Reservisten, die zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes einberufen werden, ist die Zeit der Überprüfung, die eine Woche übersteigt, auf die gesetzlich zulässige Gesamtdauer der Einberufung zu Reservistenübungen anzurechnen.

* Zur Zeit gelten die §§ 10 bis 13 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1963 (GBl. II S. 49) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 538) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 11. November 1965 (GBl. II S. 821)

§ 10

Während des Reservistenwehrdienstes sind die Reservisten Angehörige der Nationalen Volksarmee bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes.

§ 11

Ernennung und Beförderung von Reservisten

(1) Ernennungen oder Beförderungen von Reservisten erfolgen in der Regel während des Reservistenwehrdienstes.

(2) Außerhalb des Reservistenwehrdienstes können gediente und ungediente Reservisten ernannt bzw. befördert werden, wenn sie die für die vorgesehene Dienststellung notwendige Qualifikation besitzen. Sie sind, soweit das noch nicht geschehen ist, entsprechend der Musterungsordnung vor der Ernennung zu mustern bzw. einer Diensttauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen und, soweit sie noch keinen Fahneid geleistet haben, bei ihrer Ernennung zu vereidigen.

Pflichten und Rechte der Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

§ 12

(1) Die Reservisten sind verpflichtet:

- a) stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren
- b) sich ständig politisch, beruflich und militärisch zu qualifizieren
- c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse zu wahren. Das trifft auf solche zu, die den Reservisten während des Wehrdienstes, des Wehrersatzdienstes oder zu anderen Anlässen zur Kenntnis gegeben wurden. Für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, ist die Aussagegenehmigung beim zuständigen Wehrkreiskommando oder bei einer anderen zuständigen Dienststelle einzuholen
- d) der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes und § 15 der Musterungsordnung nachzukommen
- e) den Anordnungen des Wehrkreiskommandos Folge zu leisten
- f) die Bekleidung und Ausrüstung, die ihnen übergeben wurde, sorgfältig zu pflegen.

(2) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen haben die Reservisten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Abs. 1 zu unterstützen.

§ 13

Die Reservisten haben das Recht:

- a) den Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrersatzdienst zu stellen

- b) ihren Dienstgrad mit dem Zusatz - der Reserve (d. R.) - zu führen
- c) verliehene Auszeichnungen und Ehrenzeichen zu tragen.

§ 14

(1) Gediente Reservisten haben das Recht, an Staatsfeiertagen oder bei Empfängen, Festveranstaltungen bzw. Feierlichkeiten der Nationalen Volksarmee oder nach den Festlegungen des Ministers für Nationale Verteidigung bei anderen Anlässen die Uniform der Nationalen Volksarmee zu tragen.

(2) Das Recht, die Uniform der Nationalen Volksarmee zu tragen, kann auf der Grundlage der Disziplinavorschrift der Nationalen Volksarmee eingeschränkt oder entzogen werden.

§ 15

Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird beendet:

- a) wenn das Höchstalter der Reserve erreicht wird
- b) bei dauernder Dienstuntauglichkeit
- c) beim Tod des Wehrpflichtigen.

(2) Offiziere der Reserve, deren Zugehörigkeit zur Reserve gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b beendet ist, oder Offiziere, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem Wehrdienst entlassen werden, führen zu ihrem Dienstgrad den Zusatz - außer Dienst (a. D.) -. Sie haben die gleichen Rechte wie die Offiziere der Reserve.

§ 16

Durchführungs- und militärische Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1963 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I S. 21)
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. April 1963 zur Reservistenordnung (GBl. II S. 249)
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1964 zur Reservistenordnung (GBl. II S. 805).

Berlin, den 30. Juli 1969

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 295 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,60 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

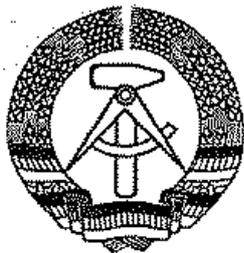
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 886. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816

21. 10. 69

Handwritten signatures and initials



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 30. September 1969	Teil I Nr. 8
------	--------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 69	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der Wahlperioden der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	49
24. 9. 69	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	50

VEB - CRW - PENOW
 — ZAB der DMSR-Technik —
 Technische Bibliothek

Beschluß
 der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
 über die Verlängerung der Wahlperioden der Kreistage,
 Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen
 und Gemeindevertretungen

vom 24. September 1969

1. Die Wahlperioden der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden verlängert.
2. Die Volkskammer bestätigt den Vorschlag des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am Sonntag, dem 22. März 1970, durchzuführen.
3. Die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen üben ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vollmachten bis zu ihrer Neuwahl aus.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 24. September 1969 gefaßt.

Berlin, den 24. September 1969

Gerald Götting
 Präsident der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 24. September 1969

1. Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1968 wird bestätigt.
2. Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 24. September 1969 gefaßt.

Berlin, den 24. September 1969

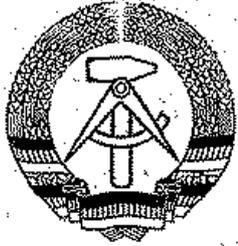
**Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 205 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 81 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,40 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816



21. Okt. 1969
Wa. 51

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 30. September 1969	Teil I Nr. 9
------	--------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 69	Gesetz zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen	51

VEB - CITI - Technik
— ZAB der EMER-Technik —
Technische Bibliothek

Gesetz zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

vom 24. September 1969

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den von der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag für die Deutsche Demokratische Republik wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

Die Staaten, die diesen Vertrag schließen, im folgenden „Vertragspartner“ genannt, haben

eingedenk der verheerenden Folgen, die ein Kernwaffenkrieg für die gesamte Menschheit haben würde, und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr des Ausbruchs eines solchen Krieges abzuwenden und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

in der Auffassung, daß die Weiterverbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Kernwaffenkrieges erheblich vergrößern würde,

im Einklang mit den Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, die zum Abschluß eines Abkommens über die Verhinderung einer noch weiteren Verbreitung von Kernwaffen auffordern,

in der Verpflichtung, zur Förderung der Anwendung der Garantien der Internationalen Atomenergieagentur hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenzuarbeiten,

in der Bereitschaft, die Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie andere Bemühungen, die darauf abzielen, im Rahmen des Garantiesystems der Internationalen Atomenergieagentur die Anwendung des Prinzips wirksamer Garantien in bezug auf den Fluß von Ausgangsstoffen und speziellen spaltbaren Materialien mit Hilfe von Geräten und anderen technischen Mitteln an bestimmten Schlüsselstellungen zu fördern,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Früchte der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die sich für die Staaten, die Kernwaffen besitzen, aus der Entwicklung von nuklearen Sprengvorrichtungen ergeben können, allen Vertragspartnern, sowohl den kernwaffenbesitzenden als auch den nichtkernwaffenbesitzenden Staaten, zu friedlichen Zwecken zugänglich sein müssen,

in der Überzeugung, daß in Verwirklichung dieses Grundsatzes alle Vertragspartner das Recht haben, an dem größtmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen für die weitere Entwicklung der Anwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken teilzunehmen und — einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten — zu dieser Entwicklung beizutragen,

in der Absicht, so bald wie möglich die Einstellung des atomaren Wettwettens zu erreichen und effektive Maßnahmen in Richtung auf die atomare Abrüstung zu treffen,

unter nachdrücklicher Aufforderung an alle Staaten, zur Erreichung dieses Zieles zusammenzuarbeiten,

in Erinnerung an die Entschlossenheit, die von den Partnern des Vertrages von 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser in seiner Präambel zum Ausdruck gebracht wurde, danach zu streben,

die Einstellung aller experimentellen Kernwaffenexplosionen für immer zu erreichen und zu diesem Zweck Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Bestreben, zur internationalen Entspannung sowie zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen, um die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Vernichtung aller ihrer bestehenden Vorräte und die Entfernung von Kernwaffen und ihrer Trägermittel aus den nationalen Rüstungsbeständen gemäß einem Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen der Androhung von Gewalt oder ihrer Anwendung sowohl gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates als auch in anderer, mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbarer Weise zu enthalten haben und daß die Herstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit so zu fördern sind, daß möglichst wenige personelle und ökonomische Ressourcen der Welt für die Rüstung abgezogen werden,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Jeder kernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, niemandem — wer es auch sei — Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übergeben und einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermuntern oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen.

Artikel II

Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, von niemandem — wer es auch sei — Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt anzunehmen, keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben sowie keinerlei Hilfe bei der Produktion von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

1. Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, Garantien zu übernehmen, wie sie in einem Abkommen niedergelegt sind, über das Verhandlungen geführt werden und das mit

der Internationalen Atomenergieagentur entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur und ihrem Garantiesystem ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen werden wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überprüfen, die er entsprechend dem Vertrag dahingehend übernommen hat, nicht zuzulassen, daß Kernenergie aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder für andere nukleare Sprengvorrichtungen verwendet wird. Die in diesem Artikel geforderten Garantieverfahren sind in bezug auf Ausgangsstoffe oder spezielles spaltbares Material anzuwenden, unabhängig davon, ob dies in irgendeiner Hauptkernenergieanlage hergestellt, bearbeitet oder benutzt wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind auf alle Ausgangsstoffe und das gesamte spezielle spaltbare Material in der gesamten Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Jurisdiktion oder überall sonst unter seiner Kontrolle erfolgt, anzuwenden.

2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich,

- a) Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material oder
- b) Ausrüstungen oder Material, das speziell zur Bearbeitung, Verwendung oder Herstellung von speziellem spaltbarem Material bestimmt oder vorbereitet ist,

an keinen nichtkernwaffenbesitzenden Staat für friedliche Zwecke zu übergeben, wenn sich auf dieses Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material nicht die in diesem Artikel geforderten Garantien erstrecken.

3. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind so anzuwenden, daß sie Artikel IV dieses Vertrages entsprechen und die ökonomische oder technologische Entwicklung der Vertragspartner oder die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen zur Bearbeitung, Nutzung oder Produktion von Kernmaterial zu friedlichen Zwecken entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels sowie dem in der Präambel des Vertrages dargelegten Prinzip der Anwendung der Garantien, nicht behindern.

4. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner schließen zwecks Erfüllung der Forderungen dieses Artikels entweder individuell oder gemeinsam mit anderen Staaten entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur Abkommen mit dieser Agentur. Verhandlungen über diese Abkommen werden innerhalb von 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen. Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Ablauf dieses Zeitraums von 180 Tagen hinterlegen, werden die Verhandlungen über solche Abkommen nicht später als am Tage der Hinterlegung aufgenommen. Diese Abkommen treten nicht später als 18 Monate nach Beginn der Verhandlungen in Kraft.

Artikel IV

1. Keine Festlegung dieses Vertrages darf so ausgelegt werden, als beeinträchtigt sie das unveräußerliche Recht aller Vertragspartner, die Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II dieses Vertrages zu entwickeln.
2. Alle Vertragspartner verpflichten sich, den größtmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Materialien, von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die friedliche Nutzung der Kernenergie zu fördern und haben das Recht, an diesem Austausch teilzunehmen. Die Vertragspartner, die dazu imstande sind, arbeiten auch zusammen, um einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der sich entwickelnden Gebiete der Welt zur weiteren Entwicklung der friedlichen Anwendung der Kernenergie, besonders auf dem Territorium von nichtkernwaffenbesitzenden Staaten — Partner des Vertrages — beizutragen.

Artikel V

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um zu sichern, daß der potentielle Nutzen, der sich aus irgendeiner friedlichen Anwendung von Atomexplosionen ergibt, entsprechend diesem Vertrag, unter entsprechender internationaler Aufsicht und unter Verwendung geeigneter internationaler Verfahren den nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartnern ohne Diskriminierung zur Verfügung gestellt wird und daß die Kosten der zu benutzenden Sprengvorrichtungen für diese Vertragspartner so niedrig wie möglich sind und nicht irgendwelche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung umfassen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner werden diesen Nutzen durch eine besondere internationale Vereinbarung oder Vereinbarungen über ein entsprechendes internationales Organ, in dem die nichtkernwaffenbesitzenden Staaten gebührend vertreten sind, erhalten können. Verhandlungen über diese Frage werden sobald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages beginnen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner, die dies wünschen, können diesen Nutzen auch auf Grund bilateraler Vereinbarungen erhalten.

Artikel VI

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geist des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens in nächster Zukunft, zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.

Artikel VII

Nichts in diesem Vertrag berührt das Recht irgendeiner Gruppe von Staaten, Regionalverträge zu schließen, um zu gewährleisten, daß ihre Territorien völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

1. Jeder Vertragspartner kann Abänderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut einer jeden vorgeschlagenen Abänderung wird den Depositarregierungen unterbreitet, die ihn allen Vertragspartnern übermitteln. Danach berufen die Depositarregierungen, wenn das von einem Drittel oder mehr als einem Drittel der Vertragspartner verlangt wird, eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Behandlung des jeweiligen Abänderungsantrages einladen.
2. Jede Abänderung zum vorliegenden Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Stimmen aller kernwaffenbesitzenden Partner des Vertrages sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind. Die Abänderung tritt für jeden Vertragspartner, der seine Ratifikationsurkunde für die Abänderung hinterlegt, nach Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller kernwaffenbesitzenden Staaten, — Partner des Vertrages — sowie aller anderen Vertragspartner, die zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Abänderung Mitglied des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind, in Kraft. Danach tritt sie für jeden anderen Vertragspartner mit der Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde für die Abänderung in Kraft.
3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Vertragspartner zur Überprüfung der Wirkungsweise dieses Vertrages einberufen, um die Gewissheit zu haben, daß die in der Präambel und in den Bestimmungen des Vertrages niedergelegten Ziele verwirklicht werden. Danach kann die Mehrheit der Vertragspartner in Abständen von fünf Jahren durch Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlages an die Depositarregierungen die Einberufung weiterer Konferenzen mit dem gleichen Ziel, d. h. der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages, herbeiführen.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Punkt 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Staaten, die ihn unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden und Beitrittsdokumente sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen ernannt werden.
3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifizierung durch die Staaten, deren Regierung zu Depositarregierungen des Vertrages ernannt sind, und 40 weitere Signatarstaaten sowie nach der Hinterlegung

ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft. Im Sinne dieses Vertrages ist der Staat ein kernwaffenbesitzender Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffen- oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung hergestellt und zur Explosion gebracht hat.

4. Für die Staaten, deren Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente in Kraft.
5. Die Depositarregierungen setzen unverzüglich alle Signatarstaaten und alle Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, vom Datum jeder Unterzeichnung, vom Datum der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder jedes Beitrittsdokumentes, vom Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages, vom Datum des Eingangs beliebiger Anträge auf Einberufung einer Konferenz sowie von anderen Mitteilungen in Kenntnis.
6. Dieser Vertrag wird durch die Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

1. Jeder Vertragspartner hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertrag auszutreten, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außerordentliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden.
Von einem solchen Ausscheiden muß er alle Vertragspartner und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate zuvor in Kenntnis setzen. Eine solche Mitteilung muß eine Erklärung über die außerordentlichen Umstände, die er als bedrohlich für seine höchsten Interessen ansieht, enthalten.
2. 25 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Konferenz einzuberufen, um zu befinden, ob der Vertrag weiterhin unbefristet bleiben oder seine Geltungsdauer um eine zusätzliche bestimmte Periode oder Zeiträume verlängert werden soll. Dieser Beschluß ist durch die Mehrheit der Vertragspartner zu fassen.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden von den Depositarregierungen an die Regierungen der Signatarstaaten und der Staaten, die diesem Vertrag beigetreten sind, übersandt.

Zu Urkund dessen haben die Endesunterzeichneten, in aller Form dazu ermächtigt, diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in drei Exemplaren in Moskau, Washington und London am ersten Tag des Monats Juli des Jahres Eintausendneuhundertachtundsechzig.

ДОГОВОР О НЕРАСПРОСТРАНЕНИИ ЯДЕРНОГО ОРУЖИЯ

Государства, заключающие настоящий Договор, ниже именуемые "Участниками Договора",

учитывая опустошительные последствия, которые имела бы для всего человечества ядерная война, и вытекающую из этого необходимость приложить все усилия для предотвращения опасности возникновения такой войны и принять меры для обеспечения безопасности народов,

считая, что распространение ядерного оружия серьезно увеличило бы опасность ядерной войны,

в соответствии с резолюциями Генеральной Ассамблеи Организации Объединенных Наций, призывающими к заключению соглашения о предотвращении более широкого распространения ядерного оружия,

обязуясь сотрудничать в целях содействия применению гарантий Международного агентства по атомной энергии в отношении мирной ядерной деятельности,

выражая свою поддержку усилиям по исследованию, усовершенствованию и другим усилиям, направленным на содействие применению в рамках системы гарантий Международного агентства по атомной энергии принципа эффективных гарантий в отношении движения исходных и специальных расщепляющихся материалов посредством использования приборов и других технических способов в определенных ключевых местах,

подтверждая тот принцип, что блага мирного применения ядерной технологии, включая любые технологические побочные продукты, которые могут быть получены государствами, обладающими ядерным оружием, от развития ядерных взрывных устройств, должны быть доступны для мирных целей всем государствам-участникам Договора, как обладающим,

так и не обладающим ядерным оружием,

будучи убежденными, что в осуществление этого принципа все Участники настоящего Договора имеют право участвовать в возможно самом полном обмене научной информацией для дальнейшего развития применения атомной энергии в мирных целях и вносить в это развитие свой вклад по отдельности или в сотрудничестве с другими государствами,

заявляя о своем намерении по возможности скорее достигнуть прекращения гонки ядерных вооружений и принять эффективные меры в направлении ядерного разоружения,

настоятельно призывая к сотрудничеству всех государств в достижении этой цели,

напоминая о решимости, выраженной участниками Договора о запрещении испытаний ядерного оружия в атмосфере, в космическом пространстве и под водой 1963 г. в его преамбуле, стремиться достичь навсегда прекращения всех испытательных взрывов ядерного оружия и продолжать переговоры с этой целью,

стремясь содействовать смягчению международной напряженности и укреплению доверия между государствами, с тем чтобы способствовать достижению прекращения производства ядерного оружия, уничтожению всех существующих его запасов и исключению ядерного оружия и средств его доставки из национальных арсеналов в соответствии с договором о всеобщем и полном разоружении под строгим и эффективным международным контролем,

напоминая, что в соответствии с Уставом Организации Объединенных Наций государства должны воздерживаться в их международных отношениях от угрозы силой или ее применения как против территориальной неприкосновенности или политической независимости любого государства, так и каким-либо другим образом, несовместимым с Целями Объединенных Наций, и что следует содействовать установлению и поддержанию международного мира и безопасности с наименьшим отвлечением мировых людских сил и экономических ресурсов для дела вооружения,

согласились о нижеследующем:

Статья I

Каждое из государств-участников настоящего Договора, обладающих ядерным оружием, обязуется не передавать кому бы то ни было ядерное оружие или другие ядерные взрывные устройства, а также контроль над таким оружием или взрывными устройствами ни прямо, ни косвенно; равно как и никоим образом не помогать, не поощрять и не побуждать какое-либо государство, не обладающее ядерным оружием, к производству или к приобретению каким-либо иным способом ядерного оружия или других ядерных взрывных устройств, а также контроля над таким оружием или взрывными устройствами.

Статья II

Каждое из государств-участников настоящего Договора, не обладающих ядерным оружием, обязуется не принимать передачи от кого бы то ни было ядерного оружия или других ядерных взрывных устройств, а также контроля над таким оружием или взрывными устройствами ни прямо, ни косвенно; не производить и не приобретать каким-либо иным способом ядерное оружие или другие ядерные взрывные устройства, равно как и не добиваться и не принимать какой-либо помощи в производстве ядерного оружия или других ядерных взрывных устройств.

Статья III

I. Каждое из государств-участников Договора, не обладающих ядерным оружием, обязуется принять гарантии, как они наложены в соглашении, о котором будут вестись переговоры и которое будет заключено с Международным агентством по атомной энергии в соответствии с Уставом Международного агентства по атомной энергии и системой гарантий Агентства, исключительно с целью проверки выполнения его обязательств, принятых в соответствии с настоящим Договором, с тем чтобы

не допустить переключения ядерной энергии с мирного применения на ядерное оружие или другие ядерные взрывные устройства. Процедуры гарантий, требуемых настоящей статьей, осуществляются в отношении исходного или специального расщепляющегося материала, независимо от того, производится ли он, обрабатывается или используется в любой основной ядерной установке или находится за пределами любой такой установки. Гарантии, требуемые настоящей статьей, применяются ко всему исходному или специальному расщепляющемуся материалу во всей мирной ядерной деятельности в пределах территории такого государства, под его юрисдикцией или осуществляемой под его контролем где бы то ни было.

2. Каждое из государств-участников Договора обязуется не предоставлять: а) исходного или специального расщепляющегося материала или б) оборудования или материала, специально предназначенного или подготовленного для обработки, использования или производства специального расщепляющегося материала, любому государству, не обладающему ядерным оружием, для мирных целей, если на этот исходный или специальный расщепляющийся материал не распространяются гарантии, требуемые настоящей статьей.

3. Гарантии, требуемые настоящей статьей, осуществляются таким образом, чтобы соответствовать статье IУ настоящего Договора и способствовать созданию препятствий для экономического или технологического развития Участников Договора или международного сотрудничества в области мирной ядерной деятельности, включая международный обмен ядерным материалом и оборудованием для обработки, использования или производства ядерного материала в мирных целях в соответствии с положениями настоящей статьи и принципом применения гарантий, изложенным в преамбуле Договора.

4. Государства-участники Договора, не обладающие ядерным оружием, заключают соглашения с Международным агентством по атомной энергии с целью выполнения требований настоящей

статьи либо в индивидуальном порядке, либо совместно с другими государствами в соответствии с Уставом Международного агентства по атомной энергии. Переговоры о таких соглашениях начинаются в течение 180 дней со времени первоначального вступления в силу настоящего Договора. Для государств, сдающих на хранение свои ратификационные грамоты или документы о присоединении по истечении периода в 180 дней, переговоры о таких соглашениях начинаются не позднее даты такой сдачи. Такие соглашения вступают в силу не позднее восемнадцати месяцев со дня начала переговоров.

Статья IV

1. Никакое положение настоящего Договора не следует толковать как затрагивающее неотъемлемое право всех Участников Договора развивать исследования, производство и использование ядерной энергии в мирных целях без дискриминации и в соответствии со статьями I и II настоящего Договора.

2. Все Участники Договора обязуются способствовать возможно самому полному обмену оборудованием, материалами, научной и технической информацией об использовании ядерной энергии в мирных целях и имеют право участвовать в таком обмене. Участники Договора, которые в состоянии делать это, также сотрудничают в деле содействия, по отдельности или совместно с другими государствами или международными организациями, дальнейшему развитию применения ядерной энергии в мирных целях, особенно на территориях государств-участников Договора, не обладающих ядерным оружием, с должным учетом нужд развивающихся районов мира.

Статья V

Каждый из Участников настоящего Договора обязуется принять соответствующие меры с целью обеспечения того, чтобы в соответствии с настоящим Договором, под соответствующим международным наблюдением и посредством соответствующих между-

народных процедур потенциальные блага от любого мирного применения ядерных взрывов были доступны государствам-участникам настоящего Договора, не обладающим ядерным оружием, на недискриминационной основе, и чтобы стоимость используемых взрывных устройств для таких Участников Договора была такой низкой, как только это возможно, и не включала расходы по их исследованию и усовершенствованию. Государства-участники настоящего Договора, не обладающие ядерным оружием, будут в состоянии получать такие блага в соответствии со специальным международным соглашением или соглашениями через соответствующий международный орган, в котором должным образом представлены государства, не обладающие ядерным оружием. Переговоры по этому вопросу начнутся так скоро, как это возможно, после вступления в силу настоящего Договора. Государства-участники настоящего Договора, не обладающие ядерным оружием, которые пожелают этого, могут также получать такие блага в соответствии с двусторонними соглашениями.

Статья VI

Каждый Участник настоящего Договора обязуется в духе доброй воли вести переговоры об эффективных мерах по прекращению гоним ядерных вооружений в ближайшем будущем и ядерному разоружению, а также о договоре о всеобщем и полном разоружении под строгим и эффективным международным контролем.

Статья VII

Никакое положение настоящего Договора не затрагивает право какой-либо группы государств заключать региональные договоры с целью обеспечения полного отсутствия ядерного оружия на их соответствующих территориях.

Статья VIII

I. Любой Участник настоящего Договора может предложить поправки к этому Договору. Текст любой предложенной поправки

представляется правительствам-депозитариям, которые рассылают его всем Участникам Договора. Затем, если этого потребует одна треть или более Участников Договора, правительства-депозитарии созывают конференцию, на которую они приглашают всех Участников Договора для рассмотрения такой поправки.

2. Любая поправка к настоящему Договору должна быть утверждена большинством голосов всех Участников Договора, включая голоса всех государств-участников настоящего Договора, обладающих ядерным оружием, и всех других Участников Договора, являющихся членами Совета управляющих Международного агентства по атомной энергии на дату рассылки такой поправки. Поправка вступает в силу для каждого Участника Договора, сдавшего свою грамоту о ратификации поправки, после сдачи на хранение таких ратификационных грамот большинством всех Участников Договора, включая ратификационные грамоты всех государств-участников настоящего Договора, обладающих ядерным оружием, и всех других Участников Договора, являющихся членами Совета управляющих Международного агентства по атомной энергии на дату рассылки этой поправки. Впоследствии она вступает в силу для любого другого Участника Договора после сдачи им на хранение своей грамоты о ратификации поправки.

3. Через пять лет после вступления в силу настоящего Договора в Женеве (Швейцария) созывается конференция Участников Договора для рассмотрения того, как действует настоящий Договор, чтобы иметь уверенность в том, что цели, изложенные в преамбуле, и положения Договора осуществляются. Через каждые последующие пять лет большинство Участников Договора может, путем представления предложения с этой целью правительствам-депозитариям, добиться созыва дальнейших конференций с той же целью рассмотрения того, как действует Договор.

Статья IX

1. Настоящий Договор открыт для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подпишет Договор до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной статьи, может присоединиться к нему в любое время.

2. Настоящий Договор подлежит ратификации государствами, подписавшими его. Ратификационные грамоты и документы о присоединении сдаются на хранение правительствам Союза Советских Социалистических Республик, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии и Соединенных Штатов Америки, которые настоящим назначаются в качестве правительств-депозитариев.

3. Настоящий Договор вступает в силу после его ратификации государствами, правительства которых назначены в качестве депозитариев Договора, и 40 другими подписавшими настоящий Договор государствами и сдачи ими на хранение ратификационных грамот. Для целей настоящего Договора государством, обладающим ядерным оружием, является государство, которое произвело и взорвало ядерное оружие или другое ядерное взрывное устройство до 1 января 1967 года.

4. Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Договора, он вступает в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.

5. Правительства-депозитарии незамедлительно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Договору государства о дате каждого подписания, дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты или документа о присоединении, дате вступления в силу настоящего Договора, дате получения любых требований о созыве конференции, а также о других уведомлениях.

6. Настоящий Договор должен быть зарегистрирован правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

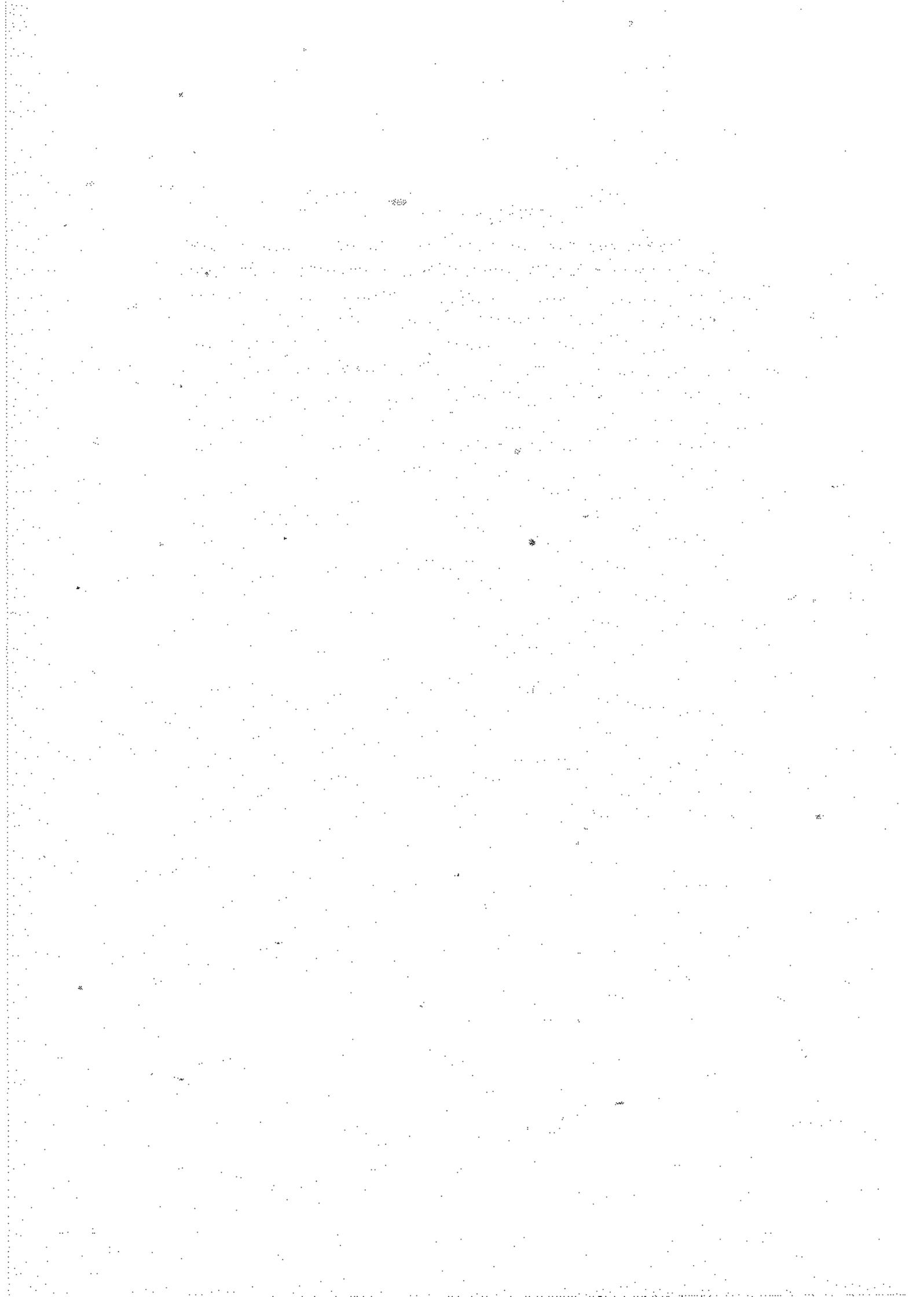
Статья X

1. Каждый Участник настоящего Договора в порядке осуществления своего государственного суверенитета имеет право выйти из Договора, если он решит, что связанные с содержанием настоящего Договора исключительные обстоятельства поставили под угрозу высшие интересы его страны. О таком выходе он уведомляет за три месяца всех Участников Договора и Совет Безопасности Организации Объединенных Наций. В таком уведомлении должно содержаться заявление об исключительных обстоятельствах, которые он рассматривает как поставившие под угрозу его высшие интересы.

2. Через двадцать пять лет после вступления Договора в силу созывается конференция для того, чтобы решить, должен ли Договор продолжать оставаться в силе бессрочно или действие Договора должно быть продлено на дополнительный определенный период или периоды времени. Это решение принимается большинством Участников Договора.

Статья XI

Настоящий Договор, русский, английский, французский, испанский и китайский тексты которого являются равно аутентичными, сдается на хранение в архивы правительства-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Договора препровождаются правительствами-депозитариями правительствам государств, подписавших Договор и присоединившихся к нему.



TREATY ON THE NON-PROLIFERATION OF
NUCLEAR WEAPONS

The States concluding this Treaty, hereinafter referred to as the "Parties to the Treaty",

Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,

Believing that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,

In conformity with resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of wider dissemination of nuclear weapons,

Undertaking to co-operate in facilitating the application of International Atomic Energy Agency safeguards on peaceful nuclear activities,

Expressing their support for research, development and other efforts to further the application, within the framework of the International Atomic Energy Agency safeguards system, of the principle of safeguarding effectively the flow of source and special fissionable materials by use of instruments and other techniques at certain strategic points,

Affirming the principle that the benefits of peaceful applications of nuclear technology, including any technological by-products which may be derived by nuclear-weapon States from the development of nuclear explosive devices, should be available for peaceful purposes to all Parties to the Treaty, whether nuclear-weapon or non-nuclear-weapon States,

Convinced that, in furtherance of this principle, all Parties to the Treaty are entitled to participate in the fullest possible exchange of scientific information for, and to contribute alone or in co-operation with other States to, the further development of the applications of atomic energy for peaceful purposes,

Declaring their intention to achieve at the earliest possible date the cessation of the nuclear arms race and to undertake effective measures in the direction of nuclear disarmament,

Urging the co-operation of all States in the attainment of this objective,

Recalling the determination expressed by the Parties to the 1963 Treaty banning nuclear weapon tests in the atmosphere, in outer space and under water in its Preamble to seek to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time and to continue negotiations to this end,

Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States in order to facilitate the cessation of the manufacture of nuclear weapons, the liquidation of all their existing stockpiles, and the elimination from national arsenals of nuclear weapons and the means of their delivery pursuant to a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control,

Recalling that, in accordance with the Charter of the United Nations, States must refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations, and that the establishment and maintenance of international peace and security are to be promoted with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources,

Have agreed as follows:

Article I

Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices, or control over such weapons or explosive devices.

Article II

Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

Article III

1. Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfilment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Procedures for the safeguards required by this article shall be followed with respect to source or special fissionable material whether it is being produced, processed or used in

any principal nuclear facility or is outside any such facility. The safeguards required by this article shall be applied on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of such State, under its jurisdiction, or carried out under its control anywhere.

2. Each State Party to the Treaty undertakes not to provide: (a) source or special fissionable material, or (b) equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material, to any non-nuclear-weapon State for peaceful purposes, unless the source or special fissionable material shall be subject to the safeguards required by this article.

3. The safeguards required by this article shall be implemented in a manner designed to comply with article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities, including the international exchange of nuclear material and equipment for the processing, use or production of nuclear material for peaceful purposes in accordance with the provisions of this article and the principle of safeguarding set forth in the Preamble of the Treaty.

4. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall conclude agreements with the International Atomic Energy Agency to meet the requirements of this article either individually or together with other States in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency. Negotiation of such agreements shall commence within 180 days from the original entry into force of this Treaty. For States depositing their instruments of ratification or accession after the 180-day period, negotiation of such agreements shall commence not later than the date of such deposit. Such agreements shall enter into force not later than eighteen months after the date of initiation of negotiations.

Article IV

1. Nothing in this Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the Parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with articles I and II of this Treaty.

2. All the Parties to the Treaty undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the peaceful uses of nuclear energy. Parties to the Treaty in a position to do so shall also co-operate in contributing alone or together with other States or international organizations to the further development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-nuclear-weapon States Party to the Treaty, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

Article V

Each Party to the Treaty undertakes to take appropriate measures to ensure that, in accordance with this Treaty, under appropriate international observation and through appropriate international procedures, potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to the Treaty on a non-discriminatory basis and that the charge to such Parties for the explosive devices used will be as low as possible and exclude any charge for research and development. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall be able to obtain such benefits, pursuant to a special international agreement or agreements, through an appropriate international body with adequate representation of non-nuclear-weapon States. Negotiations on this subject

shall commence as soon as possible after the Treaty enters into force. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty so desiring may also obtain such benefits pursuant to bilateral agreements.

Article VI

Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

Article VII

Nothing in this Treaty affects the right of any group of States to conclude regional treaties in order to assure the total absence of nuclear weapons in their respective territories.

Article VIII

1. Any Party to the Treaty may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to the Treaty. Thereupon, if requested to do so by one third or more of the Parties to the Treaty, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties to the Treaty, to consider such an amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to the Treaty, including the votes of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. The

amendment shall enter into force for each Party that deposits its instrument of ratification of the amendment upon the deposit of such instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. Thereafter, it shall enter into force for any other Party upon the deposit of its instrument of ratification of the amendment.

3. Five years after the entry into force of this Treaty, a conference of Parties to the Treaty shall be held in Geneva, Switzerland, in order to review the operation of this Treaty with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Treaty are being realized. At intervals of five years thereafter, a majority of the Parties to the Treaty may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary Governments, the convening of further conferences with the same objective of reviewing the operation of the Treaty.

Article IX

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification. For the purposes of this Treaty, a nuclear-weapon State is one which has manufactured and exploded a nuclear weapon or other nuclear explosive device prior to 1 January 1967.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or of accession, the date of the entry into force of this Treaty, and the date of receipt of any requests for convening a conference or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to article 102 of the Charter of the United Nations.

Article I

1. Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests.

2. Twenty-five years after the entry into force of the Treaty, a conference shall be convened to decide whether the Treaty shall continue in force indefinitely, or shall be extended for an additional fixed period or periods. This decision shall be taken by a majority of the Parties to the Treaty.

Article XI

This Treaty, the Russian, English, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

T R A I T É

sur la non-prolifération des armes nucléaires

Les Etats qui concluent le présent Traité, ci-après dénommés "Les Parties au Traité",

Considérant les dévastations qu'une guerre nucléaire ferait subir à l'humanité entière et la nécessité qui en résulte de ne ménager aucun effort pour écarter le risque d'une telle guerre et de prendre des mesures en vue de sauvegarder la sécurité des peuples,

Persuadés que la prolifération des armes nucléaires augmenterait considérablement le risque de guerre nucléaire,

En conformité avec les résolutions de l'Assemblée Générale de l'Organisation des Nations Unies demandant la conclusion d'un accord sur la prévention d'une plus grande dissémination des armes nucléaires,

S'engageant à coopérer en vue de faciliter l'application des garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique aux activités nucléaires pacifiques,

Exprimant leur appui aux efforts de recherche, de mise au point et autres visant à favoriser l'application, dans le cadre du système de garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique, du principe d'une garantie efficace du flux de matières brutes et de produits fissiles spéciaux grâce à l'emploi d'instruments et autres moyens techniques en certains points stratégiques,

Affirmant le principe selon lequel les avantages des applications pacifiques de la technologie nucléaire, y compris tous sous-produits technologiques que les Etats dotés d'armes nucléaires pourraient obtenir par la mise au point de dispositifs nucléaires explosifs, devraient être accessibles, à des fins pacifiques, à toutes les Parties au Traité, qu'il s'agisse d'Etats dotés ou non dotés d'armes nucléaires,

Convaincus qu'en application de ce principe, toutes les Parties au Traité ont le droit de participer à un échange aussi large que possible de renseignements scientifiques en vue du développement plus poussé des utilisations de l'énergie atomique à des fins pacifiques, et de contribuer à ce développement à titre individuel ou en coopération avec d'autres Etats,

Déclarant leur intention de parvenir au plus tôt à la cessation de la course aux armements nucléaires et de prendre des mesures efficaces dans la voie du désarmement nucléaire,

Demandant instamment la coopération de tous les Etats en vue d'atteindre cet objectif,

Rappelant que les Parties au Traité de 1963 interdisant les essais d'armes nucléaires dans l'atmosphère, dans l'espace extra-atmosphérique et sous l'eau ont, dans le Préambule dudit Traité, exprimé leur détermination de chercher à assurer l'arrêt de toutes les explosions expérimentales d'armes nucléaires à tout jamais et de poursuivre les négociations à cette fin,

Désireux de promouvoir la détente internationale et le renforcement de la confiance entre Etats afin de faciliter la cessation de la fabrication d'armes nucléaires, la liquidation de tous les stocks existants desdites armes, et l'élimination des armes nucléaires et de leurs vecteurs des arsenaux nationaux en vertu d'un traité sur le désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace,

Rappelant que, conformément à la Charte des Nations Unies, les Etats doivent s'abstenir, dans leurs relations internationales, de recourir à la menace ou à l'emploi de la force, soit contre l'intégrité territoriale ou l'indépendance politique de tout Etat, soit de toute autre manière incompatible avec les Buts des Nations Unies, et qu'il faut favoriser l'établissement et le maintien de la paix et de la sécurité internationales en ne détournant vers les armements que

le minimum des ressources humaines et économiques du monde,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Tout Etat doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à ne transférer à qui que ce soit, ni directement ni indirectement, des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; et à n'aider, n'encourager ni inciter d'aucune façon un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à fabriquer ou acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs.

Article II

Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à n'accepter de qui que ce soit, ni directement ni indirectement, le transfert d'armes nucléaires ou autres dispositifs explosifs nucléaires ou du contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; à ne fabriquer ni acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs; et à ne rechercher ni recevoir une aide quelconque pour la fabrication d'armes nucléaires ou d'autres dispositifs nucléaires explosifs.

Article III

I. Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à accepter les garanties stipulées dans un accord qui sera négocié et conclu avec l'Agence internationale de l'énergie atomique, conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique et au système de garanties de ladite Agence, à seule fin de vérifier l'exécution des obligations assumées par ledit Etat aux termes du présent Traité en vue d'empêcher que l'énergie nucléaire ne soit détournée de ses utilisations pacifiques vers des armes nucléaires ou d'autres dispositifs explosifs

nucléaires. Les modalités d'application des garanties requises par le présent article porteront sur les matières brutes et les produits fissiles spéciaux, que ces matières ou produits soient produits, traités ou utilisés dans une installation nucléaire principale ou se trouvent en dehors d'une telle installation. Les garanties requises par le présent article s'appliqueront à toutes matières brutes ou tous produits fissiles spéciaux dans toutes les activités nucléaires pacifiques exercées sur le territoire d'un tel Etat, sous sa juridiction, ou entreprises sous son contrôle en quelque lieu que ce soit.

2. Tout Etat Partie au Traité s'engage à ne pas fournir:

a) de matières brutes ou de produits fissiles spéciaux, ou b) d'équipements ou de matières spécialement conçus ou préparés pour le traitement, l'utilisation ou la production de produits fissiles spéciaux, à un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à des fins pacifiques, à moins que lesdites matières brutes ou lesdits produits fissiles spéciaux ne soient soumis aux garanties requises par le présent article.

3. Les garanties requises par le présent article seront mises en oeuvre de manière à satisfaire aux dispositions de l'article IV du présent Traité et à éviter d'entraver le développement économique ou technologique des Parties au Traité, ou la coopération internationale dans le domaine des activités nucléaires pacifiques, notamment les échanges internationaux de matières et d'équipements nucléaires pour le traitement, l'utilisation ou la production de matières nucléaires à des fins pacifiques, conformément aux dispositions du présent article et au principe de garantie énoncé au Préambule du présent Traité.

4. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité concluront des accords avec l'Agence internationale de l'énergie atomique pour satisfaire aux exigences du présent article, soit à titre individuel, soit

conjointement avec d'autres Etats conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique. La négociation de ces accords commencera dans les 180 jours qui suivront l'entrée en vigueur initiale du présent Traité. Pour les Etats qui déposeront leur instrument de ratification ou d'adhésion après ladite période de 180 jours, la négociation de ces accords commencera au plus tard à la date de dépôt dudit instrument de ratification ou d'adhésion. Lesdits accords devront entrer en vigueur au plus tard 18 mois après la date du commencement des négociations.

Article IV

I. Aucune disposition du présent Traité ne sera interprétée comme portant atteinte au droit inaliénable de toutes les Parties au Traité de développer la recherche, la production et l'utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, sans discrimination et conformément aux dispositions des articles premier et II du présent Traité.

2. Toutes les Parties au Traité s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipement, de matières et de renseignements scientifiques et technologiques en vue des utilisations de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, et ont le droit d'y participer. Les Parties au Traité en mesure de le faire devront aussi coopérer en contribuant, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, au développement plus poussé des applications de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, en particulier sur les territoires des Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, compte dûment tenu des besoins des régions du monde qui sont en voie de développement.

Article V

Chaque Partie au Traité s'engage à prendre des mesures appropriées pour assurer que, conformément au présent Traité, sous une surveillance internationale appropriée et par la voie de procédures internationales appropriées, les avantages pouvant découler des applications pacifiques, quelles qu'elles

soient, des explosions nucléaires soient accessibles sur une base non discriminatoire aux Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, et que le coût pour les dites Parties des dispositifs explosifs utilisés soit aussi réduit que possible et ne comporte pas de frais pour la recherche et la mise au point. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité seront en mesure d'obtenir des avantages de cette nature, conformément à un accord international spécial ou à des accords internationaux spéciaux, par l'entremise d'un organisme international approprié où les Etats non dotés d'armes nucléaires seront représentés de manière adéquate. Des négociations à ce sujet commenceront le plus tôt possible après l'entrée en vigueur du Traité. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité pourront aussi, s'ils le souhaitent, obtenir ces avantages en vertu d'accords bilatéraux.

Article VI

Chacune des Parties au Traité s'engage à poursuivre de bonne foi des négociations sur des mesures efficaces relatives à la cessation de la course aux armements nucléaires à une date rapprochée et au désarmement nucléaire, et sur un traité de désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace.

Article VII

Aucune clause du présent Traité ne porte atteinte au droit d'un groupe quelconque d'Etats de conclure des traités régionaux de façon à assurer l'absence totale d'armes nucléaires sur leurs territoires respectifs.

Article VIII

I. Toute Partie au Traité peut proposer des amendements au présent Traité. Le texte de tout amendement proposé sera soumis aux gouvernements dépositaires qui le communiqueront à toutes les Parties au Traité. Si un tiers des Parties au Traité ou davantage en font alors la demande, les gouvernements dépositaires convoqueront une conférence à laquelle ils inviteront

toutes les Parties au Traité pour étudier cet amendement.

2. Tout amendement au présent Traité devra être approuvé à la majorité des voix de toutes les Parties au Traité, y compris les voix de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. L'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute Partie qui déposera son instrument de ratification dudit amendement, dès le dépôt de tels instruments de ratification par la majorité des Parties, y compris les instruments de ratification de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. Par la suite, l'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute autre Partie dès le dépôt de son instrument de ratification de l'amendement.

3. Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, une conférence des Parties au Traité aura lieu à Genève (Suisse) afin d'examiner le fonctionnement du présent Traité en vue de s'assurer que les objectifs du Préambule et les dispositions du Traité sont en voie de réalisation. Par la suite, à des intervalles de cinq ans, une majorité des Parties au Traité pourra obtenir, en soumettant une proposition à cet effet aux gouvernements dépositaires, la convocation d'autres conférences ayant le même objet, à savoir examiner le fonctionnement du Traité.

Article IX

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Traité avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique, qui sont par les présentes désignés comme gouvernements dépositaires.

3. Le présent Traité entrera en vigueur après qu'il aura été ratifié par les Etats dont les gouvernements sont désignés comme dépositaires du Traité, et par quarante autres Etats signataires du présent Traité, et après le dépôt de leurs instruments de ratification. Aux fins du présent Traité, un Etat doté d'armes nucléaires est un Etat qui a fabriqué et a fait exploser une arme nucléaire ou un autre dispositif nucléaire explosif avant le 1er janvier 1967.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Traité ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur du présent Traité et de la date de réception de toute demande de convocation d'une conférence ainsi que de toute autre communication.

6. Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article X

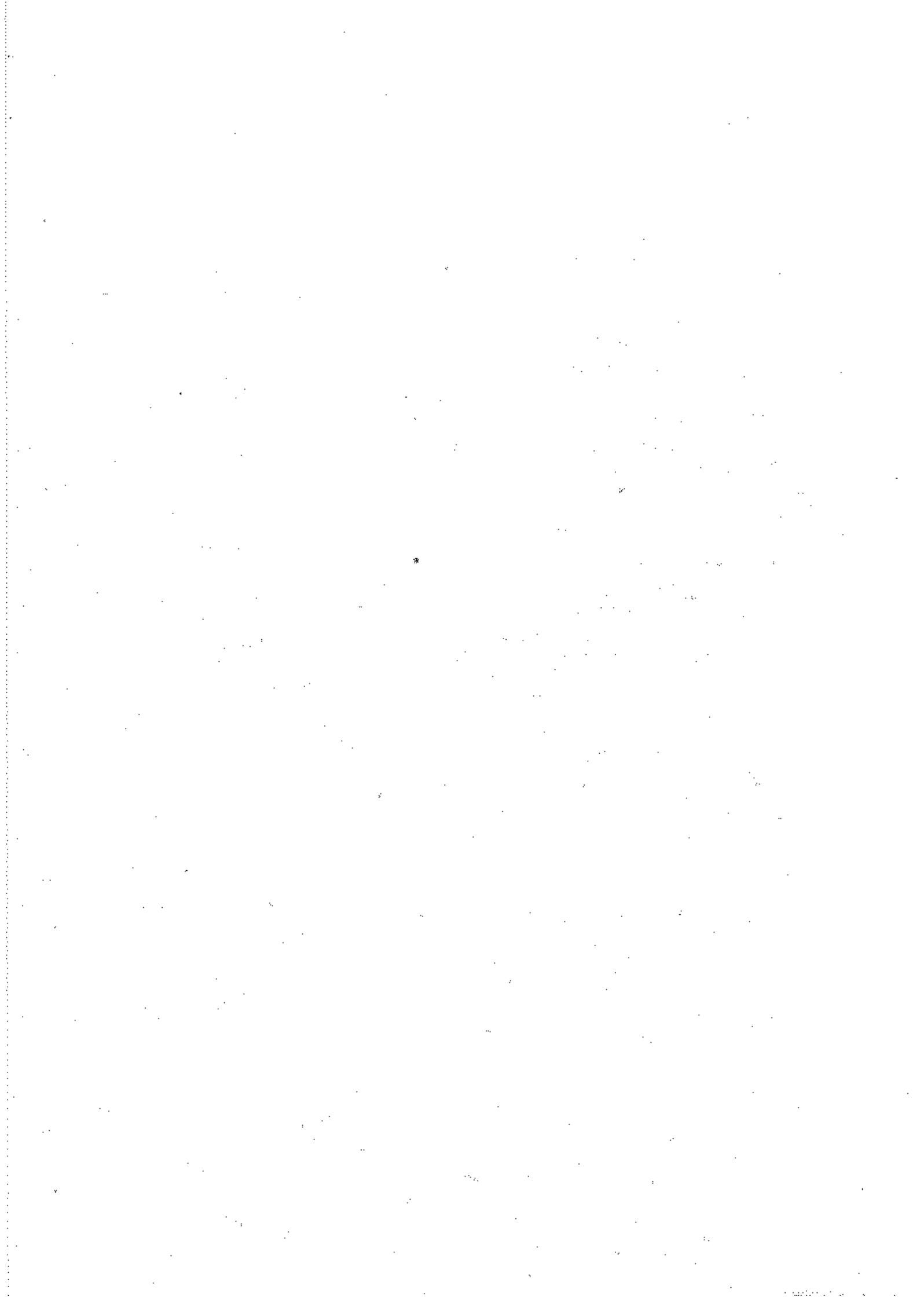
1. Chaque Partie, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, aura le droit de se retirer du Traité si elle décide que des événements extraordinaires, en rapport avec l'objet du présent Traité, ont compromis les intérêts suprêmes de son pays. Elle devra notifier ce retrait à toutes les autres

Parties au Traité ainsi qu'au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Ladite notification devra contenir un exposé des événements extraordinaires que l'Etat en question considère comme ayant compromis ses intérêts suprêmes.

2. Vingt-cinq ans après l'entrée en vigueur du Traité, une conférence sera convoquée en vue de décider si le Traité demeurera en vigueur pour une durée indéfinie, ou sera prorogé pour une ou plusieurs périodes supplémentaires d'une durée déterminée. Cette décision sera prise à la majorité des Parties au Traité.

Article XI

Le présent Traité, dont les textes russe, anglais, français, espagnol et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies certifiées conformes du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité, ou qui y auront adhéré.



T R A T A D O

sobre la no proliferación de las armas nucleares

Los Estados que conciertan este Tratado, denominados en adelante las "Partes en el Tratado",

Considerando las devastaciones que una guerra nuclear infligiría a la humanidad entera y la consiguiente necesidad de hacer todo lo posible por evitar el peligro de semejante guerra y de adoptar medidas para salvaguardar la seguridad de los pueblos,

Estimando que la proliferación de las armas nucleares agravaría considerablemente el peligro de guerra nuclear,

De conformidad con las resoluciones de la Asamblea General de las Naciones Unidas que piden que se concierte un acuerdo sobre la prevención de una mayor diseminación de las armas nucleares,

Comprometiéndose a cooperar para facilitar la aplicación de las salvaguardias del Organismo Internacional de Energía Atómica a las actividades nucleares de carácter pacífico,

Expresando su apoyo a los esfuerzos de investigación y desarrollo y demás esfuerzos por promover la aplicación, dentro del marco del sistema de salvaguardias del Organismo Internacional de Energía Atómica, del principio de la salvaguardia eficaz de la corriente de materiales básicos y de materiales fisiónables especiales mediante el empleo de instrumentos y otros medios técnicos en ciertos puntos estratégicos,

Afirmando el principio de que los beneficios de las aplicaciones pacíficas de la tecnología nuclear, incluidos cualesquiera subproductos tecnológicos que los Estados poseedores de armas nucleares puedan obtener del desarrollo de dispositivos nucleares explosivos, deberán ser asequibles para fines pacíficos a todas

las Partes en el Tratado, sean estas Partes Estados poseedores o no poseedores de armas nucleares,

Convencidos de que, en aplicación de este principio, todas las Partes en el Tratado tienen derecho a participar en el más amplio intercambio posible de información científica para el mayor desarrollo de las aplicaciones de la energía atómica con fines pacíficos y a contribuir a dicho desarrollo por sí solas o en colaboración con otros Estados,

Declarando su intención de lograr lo antes posible la cesación de la carrera de armamentos nucleares y de emprender medidas eficaces encaminadas al desarme nuclear,

Pidiendo encarecidamente la cooperación de todos los Estados para el logro de este objetivo,

Recordando que las Partes en el Tratado por el que se prohíben los ensayos con armas nucleares en la atmósfera, el espacio ultraterrestre y debajo del agua, de 1963, expresaron en el Preámbulo de ese Tratado su determinación de procurar alcanzar la suspensión permanente de todas las explosiones de ensayo de armas nucleares y de proseguir negociaciones con ese fin,

Deseando promover la disminución de la tirantéz internacional y el robustecimiento de la confianza entre los Estados con objeto de facilitar la cesación de la fabricación de armas nucleares, la liquidación de todas las reservas existentes de tales armas y la eliminación de las armas nucleares y de sus vectores en los arsenales nacionales en virtud de un tratado de desarme general y completo bajo estricto y eficaz control internacional,

Recordando que, de conformidad con la Carta de las Naciones Unidas, los Estados deben abstenerse en sus relaciones internacionales de recurrir a la amenaza o al uso de la fuerza contra la in-

tegridad territorial o la independencia política de cualquier Estado, o en cualquier otra forma incompatible con los Propósitos de las Naciones Unidas, y que han de promoverse el establecimiento y mantenimiento de la paz y la seguridad internacionales con la menor desviación posible de los recursos humanos y económicos del mundo hacia los armamentos,

Han convenido en lo siguiente:

Artículo I

Cada Estado poseedor de armas nucleares que sea Parte en el Tratado se compromete a no traspasar a nadie armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos ni el control sobre tales armas o dispositivos explosivos, sea directa o indirectamente; y a no ayudar, alentar o inducir en forma alguna a ningún Estado no poseedor de armas nucleares a fabricar o adquirir de otra manera armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos, ni el control sobre tales armas o dispositivos explosivos.

Artículo II

Cada Estado no poseedor de armas nucleares que sea Parte en el Tratado se compromete a no recibir de nadie ningún traspaso de armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos ni el control sobre tales armas o dispositivos explosivos, sea directa o indirectamente; a no fabricar ni adquirir de otra manera armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos; y a no recabar ni recibir ayuda alguna para la fabricación de armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos.

Artículo III

1. Cada Estado no poseedor de armas nucleares que sea Parte en

el Tratado se compromete a aceptar las salvaguardias estipuladas en un acuerdo que ha de negociarse y concertarse con el Organismo Internacional de Energía Atómica, de conformidad con el Estatuto del Organismo Internacional de Energía Atómica y el sistema de salvaguardias del Organismo, a efectos únicamente de verificar el cumplimiento de las obligaciones asumidas por ese Estado en virtud de este Tratado con miras a impedir que la energía nuclear se desvie de usos pacíficos hacia armas nucleares u otros dispositivos nucleares explosivos. Los procedimientos de salvaguardia exigidos por el presente artículo se aplicarán a los materiales básicos y a los materiales fisiónables especiales, tanto si se producen, tratan o utilizan en cualquier planta nuclear principal como si se encuentran fuera de cualquier instalación de ese tipo. Las salvaguardias exigidas por el presente artículo se aplicarán a todos los materiales básicos o materiales fisiónables especiales en todas las actividades nucleares con fines pacíficos realizadas en el territorio de dicho Estado, bajo su jurisdicción, o efectuadas bajo su control en cualquier lugar.

2. Cada Estado Parte en el Tratado se compromete a no proporcionar: a) materiales básicos o materiales fisiónables especiales, ni b) equipo o materiales especialmente concebidos o preparados para el tratamiento, utilización o producción de materiales fisiónables especiales, a ningún Estado no poseedor de armas nucleares, para fines pacíficos, a menos que esos materiales básicos o materiales fisiónables especiales sean sometidos a las salvaguardias exigidas por el presente artículo.

3. Las salvaguardias exigidas por el presente artículo se aplicarán de modo que se cumplan las disposiciones del artículo IV de este Tratado y que no obstaculicen el desarrollo económico o tecno-

lógico de las Partes o la cooperación internacional en la esfera de las actividades nucleares con fines pacíficos, incluido el intercambio internacional de materiales y equipos nucleares para el tratamiento, utilización o producción de materiales nucleares con fines pacíficos de conformidad con las disposiciones del presente artículo y con el principio de la salvaguardia enunciado en el Preámbulo del Tratado.

4. Los Estados no poseedores de armas nucleares que sean Partes en el Tratado, individualmente o junto con otros Estados, de conformidad con el Estatuto del Organismo Internacional de Energía Atómica, concertarán acuerdos con el Organismo Internacional de Energía Atómica a fin de satisfacer las exigencias del presente artículo. La negociación de esos acuerdos comenzará dentro de los ciento ochenta días siguientes a la entrada en vigor inicial de este Tratado. Para los Estados que depositen sus instrumentos de ratificación o de adhesión después de ese plazo de ciento ochenta días, la negociación de esos acuerdos comenzará a más tardar en la fecha de dicho depósito. Tales acuerdos deberán entrar en vigor, a más tardar, en el término de dieciocho meses a contar de la fecha de iniciación de las negociaciones.

Artículo IV

1. Nada de lo dispuesto en este Tratado se interpretará en el sentido de afectar el derecho inalienable de todas las Partes en el Tratado de desarrollar la investigación, la producción y la utilización de la energía nuclear con fines pacíficos sin discriminación y de conformidad con los artículos I y II de este Tratado.

2. Todas las Partes en el Tratado se comprometen a facilitar el más amplio intercambio posible de equipo, materiales e información científica y tecnológica para los usos pacíficos de la energía

nuclear y tienen el derecho de participar en ese intercambio. Las Partes en el Tratado que estén en situación de hacerlo deberán asimismo cooperar para contribuir, por sí solas o junto con otros Estados u organizaciones internacionales, al mayor desarrollo de las aplicaciones de la energía nuclear con fines pacíficos, especialmente en los territorios de los Estados no poseedores de armas nucleares Partes en el Tratado, teniendo debidamente en cuenta las necesidades de las regiones en desarrollo del mundo.

Artículo V

Cada Parte en el Tratado se compromete a adoptar las medidas apropiadas para asegurar que, de conformidad con este Tratado, bajo observación internacional apropiada y por los procedimientos internacionales apropiados, los beneficios potenciales de toda aplicación pacífica de las explosiones nucleares sean asequibles sobre bases no discriminatorias a los Estados no poseedores de armas nucleares Partes en el Tratado y que el costo para dichas Partes de los dispositivos explosivos que se emplean sea lo más bajo posible y excluya todo gasto por concepto de investigación y desarrollo. Los Estados no poseedores de armas nucleares Partes en el Tratado deberán estar en posición de obtener tales beneficios, en virtud de uno o más acuerdos internacionales especiales, por conducto de un organismo internacional apropiado en el que estén adecuadamente representados los Estados no poseedores de armas nucleares. Las negociaciones sobre esta cuestión deberán comenzar lo antes posible, una vez que el Tratado haya entrado en vigor. Los Estados no poseedores de armas nucleares Partes en el Tratado que así lo deseen podrán asimismo obtener tales beneficios en virtud de acuerdos bilaterales.

Artículo VI

Cada Parte en el Tratado se compromete a celebrar negociaciones

de buena fe sobre medidas eficaces relativas a la cesación de la carrera de armamentos nucleares en fecha cercana y al desarme nuclear, y sobre un tratado de desarme general y completo bajo estricto y eficaz control internacional.

Artículo VII

Ninguna disposición de este Tratado menoscabará el derecho de cualquier grupo de Estados a concertar tratados regionales a fin de asegurar la ausencia total de armas nucleares en sus respectivos territorios.

Artículo VIII

1. Cualquiera de las Partes en el Tratado podrá proponer enmiendas al mismo. El texto de cualquier enmienda propuesta será comunicado a los Gobiernos depositarios que lo transmitirán a todas las Partes en el Tratado. Seguidamente, si así lo solicitan un tercio o más de las Partes en el Tratado, los Gobiernos depositarios convocarán a una conferencia, a la que invitarán a todas las Partes en el Tratado, para considerar tal enmienda.

2. Toda enmienda a este Tratado deberá ser aprobada por una mayoría de los votos de todas las Partes en el Tratado, incluidos los votos de todos los Estados poseedores de armas nucleares Partes en el Tratado y de las demás Partes que, en la fecha en que se comunique la enmienda, sean miembros de la Junta de Gobernadores del Organismo Internacional de Energía Atómica. La enmienda entrará en vigor para cada Parte que deposite su instrumento de ratificación de la enmienda al quedar depositados tales instrumentos de ratificación de una mayoría de las Partes, incluidos los instrumentos de ratificación de todos los Estados poseedores de armas nucleares Par-

tes en el Tratado y de las demás Partes que, en la fecha en que se comunique la enmienda, sean miembros de la Junta de Gobernadores del Organismo Internacional de Energía Atómica. Ulteriormente entrará en vigor para cualquier otra Parte al quedar depositado su instrumento de ratificación de la enmienda.

3. Cinco años después de la entrada en vigor del presente Tratado se celebrará en Ginebra, Suiza, una conferencia de las Partes en el Tratado, a fin de examinar el funcionamiento de este Tratado para asegurarse que se están cumpliendo los fines del Preámbulo y las disposiciones del Tratado. En lo sucesivo, a intervalos de cinco años, una mayoría de las Partes en el Tratado podrá, mediante la presentación de una propuesta al respecto a los Gobiernos depositarios, conseguir que se convoquen otras conferencias con el mismo objeto de examinar el funcionamiento del Tratado.

Artículo IX

1. Este Tratado estará abierto a la firma de todos los Estados. El Estado que no firmare este Tratado antes de su entrada en vigor, de conformidad con el párrafo 3 de este artículo, podrá adherirse a él en cualquier momento.

2. Este Tratado estará sujeto a ratificación por los Estados signatarios. Los instrumentos de ratificación y los instrumentos de adhesión serán entregados para su depósito a los Gobiernos de la Unión de Repúblicas Socialistas Soviéticas, el Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte y los Estados Unidos de América, que por el presente se designan como Gobiernos depositarios.

3. Este Tratado entrará en vigor después de su ratificación por los Estados cuyos Gobiernos se designan como depositarios del Tratado y por otros cuarenta Estados signatarios del Tratado, y después del depósito de sus instrumentos de ratificación. A los

efectos del presente Tratado, un Estado poseedor de armas nucleares es un Estado que ha fabricado y hecho explotar un arma nuclear u otro dispositivo nuclear explosivo antes del 1º de enero de 1967.

4. Para los Estados cuyos instrumentos de ratificación o de adhesión se depositaren después de la entrada en vigor de este Tratado, el Tratado entrará en vigor en la fecha del depósito de sus instrumentos de ratificación o adhesión.

5. Los Gobiernos depositarios informarán sin tardanza a todos los Estados signatarios y a todos los Estados que se hayan adherido a este Tratado, de la fecha de cada firma, de la fecha de depósito de cada instrumento de ratificación o de adhesión a este Tratado, de la fecha de su entrada en vigor y la fecha de recibo de toda solicitud de convocación a una conferencia o de cualquier otra notificación.

6. Este Tratado será registrado por los Gobiernos depositarios, de conformidad con el artículo 102 de la Carta de las Naciones Unidas.

Artículo X

1. Cada Parte tendrá derecho, en ejercicio de su soberanía nacional, a retirarse del Tratado si decide que acontecimientos extraordinarios, relacionados con la materia que es objeto de este Tratado, han comprometido los intereses supremos de su país. De esa retirada deberá notificar a todas las demás Partes en el Tratado y al Consejo de Seguridad de las Naciones Unidas con una antelación de tres meses. Tal notificación deberá incluir una exposición de los acontecimientos extraordinarios que esa Parte considere que han comprometido sus intereses supremos.

2. Veinticinco años después de la entrada en vigor del Tratado se convocará a una conferencia para decidir si el Tratado permanecerá

en vigor indefinidamente o si se prorrogará por uno o más períodos suplementarios de duración determinada. Esta decisión ser adoptada por la mayoría de las Partes en el Tratado.

Artículo XI.

Este Tratado, cuyos textos en ruso, inglés, francés, español y chino son igualmente auténticos, se depositará en los archivos de los Gobiernos depositarios. Los Gobiernos depositarios remitirán copias debidamente certificadas de este Tratado a los Gobiernos de los Estados signatarios y de los Estados que se adhieran al Tratado.

防止核武器蕃衍條約

締結本條約之國家，以下簡稱“締約國”，

鑒於核戰爭足使全體人類淪於浩劫，是以務須竭力防避此種戰爭之危機，採取措施，以保障各國人民安全，

認為核武器之蕃衍，足使核戰爭爆發危險大增，

為符合聯合國大會歷次要求締結防止核武器擴大散布協定之各項決議案，

擔允通力合作，以利國際原子能總署和平核工作各項保防之適用，

表示關於在若干衝要地點，以儀器及其他技術，有效保防源料及特種對裂質料之流通之原則，凡為促進在國際原子能總署保防制度範圍內實行此項原則而作之研究發展及其他努力，概予支持，

確認一項原則，即核技術和平應用之惠益，包括核武器國家發展核爆炸器械而可能獲得之任何技術上副產品在內，應供全體締約國和平使用，不問其為核武器國家抑係非核武器國家，

深信為推進此項原則，本條約全體締約國有權參加盡量充分交換科學情報，俾進一步擴展原子能之和平使用，並獨自或會同其他國家促成此種使用之進一步擴展，

聲明欲儘早達成停止核武器競賽並擔允採取趨向於核裁軍之有效措施，

促請所有國家通力合作，達到此項目標，

查一九六三年禁止在大氣層外空及水中試驗核武器條約締約國在該條約前文表示決心謀求永遠停止一切核武器爆炸試驗，

並為達到此目的繼續談判，

亟欲進一步緩和國際緊張局勢，鞏固國與國間之互信，以利依據一項在嚴格有效國際管制下普遍徹底裁軍之條約，停止製造核武器，清除一切現有囤積，並廢除內國兵工廠之核武器及其投送工具，

復查依照聯合國憲章，各國在其國際關係上不得作武力之威脅或使用武力侵害任何國家之領土完整或政治獨立，亦不得以任何其他與聯合國宗旨相悖之方式作武力之威脅或使用武力，且須儘量減少世界人力與經濟資源之消耗於軍備，以促進國際和平及安全之建立及維持，

爰議定條款如下：

第一條

本條約各核武器締約國擔允不將核武器或其他核爆炸器械或此種武器或爆炸器械之控制，直接或間接讓與任何領受者，亦絕不協助鼓勵或誘導任何非核武器國家製造或以其他方法取得核武器或其他核爆炸器械，或此種武器或爆炸器械之控制。

第二條

本條約各非核武器締約國擔允不自任何讓與者，直接或間接受核武器或其他核爆炸器械或此種武器或爆炸器械之控制之讓與，不製造或以其他方法取得核武器或其他核爆炸器械，亦不索

取或接受製造核武器或其他核爆炸器械之任何協助。

第三條

一、各非核武器締約國擔允接受依國際原子能總署規約及該總署保防制度，而與該總署將來商訂之協定所列保防事項，專為查核本國已否履行依本條約所負義務，以期防止核能自和平用途移作核武器或其他核爆炸器械之用。凡源料或特種對裂質料，不論正在任何主要核設施內生產、處理或使用，抑在任何此種設施之外，概應遵循本條所定必需之保防程序。本條所定必需之保防，對於在此種國家領域內或在其管轄範圍內或在其控制下任何地方實行之一切和平核工作所用一切源料或特種對裂質料，一律適用。

二、各締約國擔允不將（甲）源料或特種對裂質料，或（乙）特別為特種對裂質料之處理、使用或生產而設計或預備之設備或材料，供給任何非核武器國家作和平用途，但該源料或特種對裂質料受本條所定必需之保防支配者不在此限。

三、本條所定必需之保防，其實施應遵依本條約第四條，且不妨害締約國經濟或技術發展或和平核工作方面之國際合作，包括依照本條規定及本條約前文所載保防原則在國際上交換核質料及和平用途核質料之處理、使用或生產之設備在內。

四、本條約非核武器締約國應單獨或會同其他國家依照國際原子能總署規約與該總署締結協定，以應本條所定之需求。商訂此項協定應於本條約最初生效之日起一百八十日內開始。於一百八十日後交存批准書或加入書之國家，至遲應於交存時開始

商訂此項協定。此項協定至遲應於開始商訂之日後十八個月生效。

第四條

一、本條約不得解釋為影響本條約全體締約國無分軒輊並遵照本條約第一條及第二條之規定為和平用途而推進核能之研究生產與使用之不可割讓之權利。

二、本條約全體締約國擔允利便並有權參加盡量充分交換有關核能和平使用之設備材料及科學與技術情報。凡能參加此項交換之締約國亦應合作無間，獨自或會同其他國家或國際組織促成核能和平使用之進一步發展，尤應在非核武器締約國領域內促成此項發展，並適當顧及世界各發展中區域之需要。

第五條

本條約各締約國擔允採取適當措施保證核爆炸任何和平使用之潛在惠益將依據本條約，在適當國際觀察之下及經由適當國際程序提供本條約非核武器締約國一體享用，無分軒輊，對此等締約國收取所用爆炸器械之費用，將盡量低廉，且不收研究及發展之任何費用。本條約非核武器締約國依據一項或多項特種國際協定，經由非核武器國家有充足代表參加之適當國際機關，應能獲得此種惠益。關於此項問題之談判，一俟本條約發生效力即應儘早開始。本條約非核武器締約國倘願意時亦得依據雙邊協定獲得

此種惠益。

第六條

本條約各締約國擔允誠意談判，訂定關於早日停止核武器競賽與關於核裁軍之有效措施，以及在嚴格有效國際管制下普遍徹底裁軍之條約。

第七條

本條約並不影響任何國家集團為確保各該集團領域內根絕核武器而締結區域條約之權利。

第八條

一、本條約任何締約國得對本條約提出修正案。任何修正案全文應送由保管國政府分發全體締約國。嗣後保管國政府經三分之一以上締約國之請求應召開會議，邀請全體締約國審議此項修正案。

通過本條約任何修正案必須有全體締約國過半數之可決票，包括本條約所有核武器締約國及於分發修正案時為國際原子能總署理事會理事國之所有其他締約國之可決票在內。修正案應於過半數締約國之修正案批准書，包括本條約所有核武器締約國及於分發修正案時為國際原子能總署理事會理事國之所有

其他締約國之批准書在內，交存之時起，對已交存此項批准書之每一締約國發生效力。嗣後，對其餘每一締約國於其交存修正案批准書之時起發生效力。

三、本條約生效後五年，應於瑞士日內瓦召開締約國會議，檢討本條約之運用施行，以確保前文宗旨及條約規定均在實現中。嗣後每隔五年，經過半數締約國向保管國政府提出請求，得再召開會議，其目標同前，仍為檢討本條約之運用施行。

第九條

一、本條約應由各國簽署。凡在本條約依本條第三項發生效力前尚未簽署本條約之國家，得隨時加入本條約。

二、本條約應由簽署國批准。批准書與加入書應交存茲經指定為保管國政府之蘇維埃社會主義共和國聯盟、大不列顛及北愛爾蘭聯合王國及美利堅合眾國政府。

三、本條約應於經指定為保管國政府之國家及本條約其他簽署國四十國批准並交存批准書後發生效力。本條約稱核武器國，謂於一九六七年一月一日屆至前製造並爆炸核武器或其他核爆炸器械之國家。

四、對於在本條約生效後交存批准書或加入書之國家，本條約應於其交存批准書或加入書之日發生效力。

五、保管國政府應將每一簽署之日期，每一批准書或加入書交存之日期，本條約發生效力日期及收到召開會議之任何請求或其他通知之日期，迅速通知所有簽署及加入國家。

六、本條約應由保管國政府依聯合國憲章第一百零二條登記。

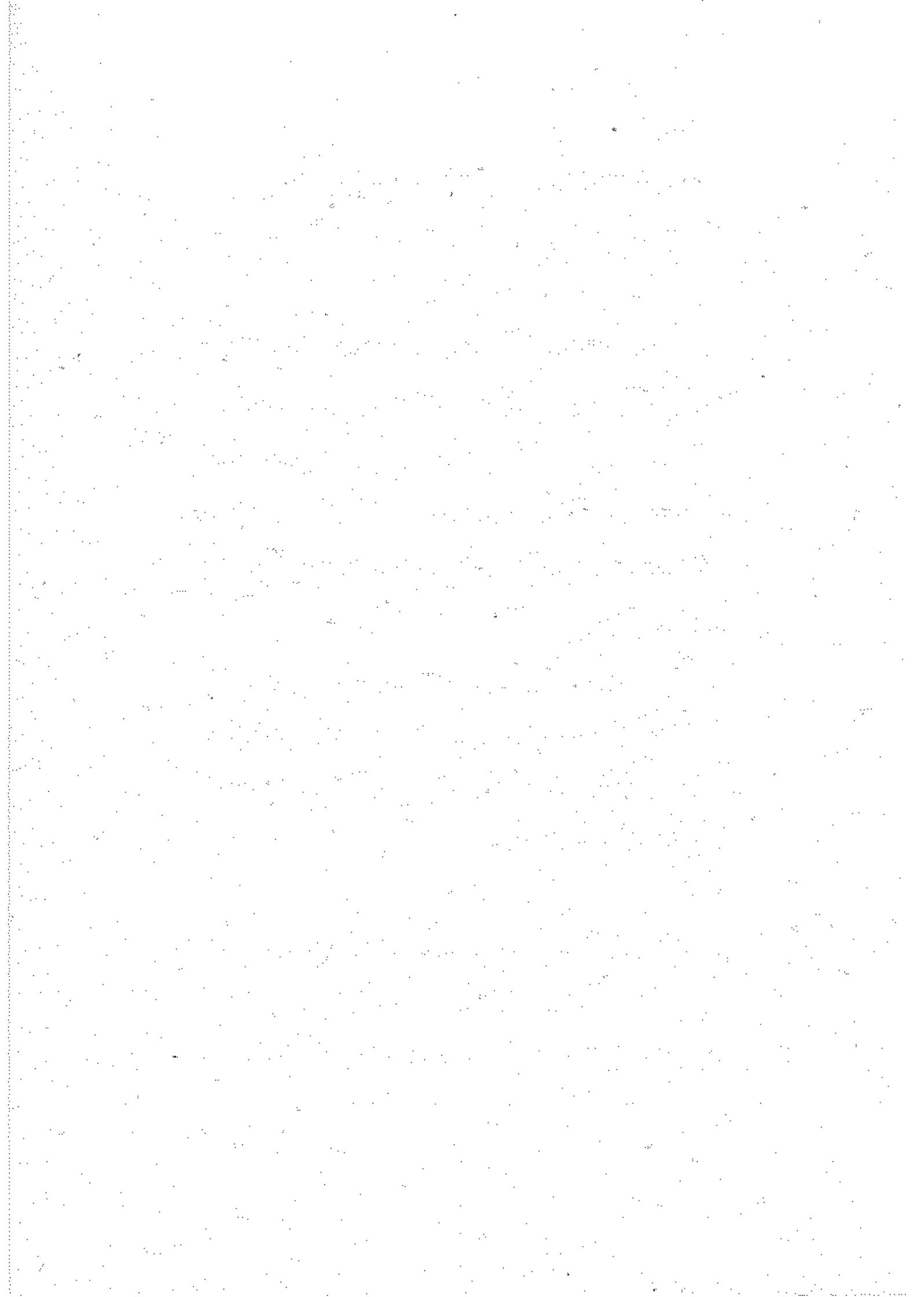
第十條

一、每一締約國倘斷定與本條約事項有關之非常事件危害其本國最高權益，為行使國家主權起見有權退出本條約。該國應於退約三個月前將此事通知本條約所有其他締約國及聯合國安全理事會。此項通知應敘明該國認為危害其最高權益之非常事件。

二、本條約發生效力二十五年後應召開會議，決定本條約應否無限期繼續有效，抑或延長一個或多個一定時期。此項決定應以締約國過半數之可決票為之。

第十一條

本條約之俄文、英文、法文、西班牙文及中文本同一作準。一併留存保管國政府檔案。保管國政府應將本條約正式副本分送各簽署國及加入國政府。



В удостоверение чего нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

Совершено в трех экземплярах в городах Москве, Вашингтоне и Лондоне вкляи месяца I дня тысяча девятьсот шестидесят восьмого года.

In witness whereof the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

Done in triplicate, at the cities of Moscow, Washington and London, the 1st day of July one thousand nine hundred and sixty-eight.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

Fait en trois exemplaires à Moscou, Washington et Londres, le 1-er juillet mil neuf cent soixante-huit.

En testimonio de lo cual, los infrascritos, debidamente autorizados, firman este Tratado.

Hecho en tres ejemplares, en las ciudades de Moscú, Washington y Londres, el día I de julio de mil novecientos sesenta y ocho.

為此，下列代表，各蒙正式授子之權謹

簽字於本條約，以昭信守。

本條約共繕三份於公曆一千九百六十八年七月一日訂於莫斯科華盛頓及倫敦。

Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen wurde bisher von folgenden Staaten unterzeichnet:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Republik Österreich | 45. Malaysia |
| 2. Afghanistan | 46. Marokko |
| 3. Barbados | 47. Mexiko |
| 4. Königreich Belgien | 48. Mongolische Volksrepublik |
| 5. Republik Elfenbeinküste | 49. Nepal |
| 6. Volksrepublik Bulgarien | 50. Nigeria |
| 7. Republik Bolivien | 51. Nicaragua |
| 8. Botswana | 52. Neuseeland |
| 9. Ungarische Volksrepublik | 53. Norwegen |
| 10. Republik Venezuela | 54. Vereinigte Arabische Republik |
| 11. Republik Haiti | 55. Panama |
| 12. Gambia | 56. Paraguay |
| 13. Republik Ghana | 57. Peru |
| 14. Republik Guatemala | 58. Volksrepublik Polen |
| 15. Deutsche Demokratische Republik | 59. Sozialistische Republik Rumänien |
| 16. Königreich der Niederlande | 60. San-Marino |
| 17. Republik Honduras | 61. Salvador |
| 18. Griechenland | 62. Senegal |
| 19. Dahomey | 63. Syrien |
| 20. Königreich Dänemark | 64. Großbritannien |
| 21. Dominikanische Republik | 65. USA |
| 22. Jordanien | 66. Somali |
| 23. Republik Irak | 67. UdSSR |
| 24. Iran | 68. Togo |
| 25. Irland | 69. Trinidad und Tobago |
| 26. Island | 70. Tunesien |
| 27. Jemenitische Arabische Republik | 71. Uruguay |
| 28. Kamerun | 72. Finnland |
| 29. Kanada | 73. Philippinen |
| 30. Kenia | 74. Ceylon |
| 31. Zypern | 75. Republik Tschad |
| 32. Kolumbien | 76. CSSR |
| 33. Kongo (K.) | 77. Schweden |
| 34. Kosta-Rika | 78. Ekuador |
| 35. Kuwait | 79. Äthiopien |
| 36. Laos | 80. Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien |
| 37. Lesoto | 81. Italien |
| 38. Liberia | 82. Türkei |
| 39. Libanon | 83. Mali |
| 40. Libyen | |
| 41. Luxemburg | |
| 42. Madagaskar | |
| 43. Malediven | |
| 44. Mauritius | |

Außerdem unterzeichneten folgende Staaten den Vertrag:

Taiwan, Südvietnam, Südkorea

ЗА СОЮЗ СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК
FOR THE UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS
POUR L'UNION DES REPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIETIQUES
POR LA UNION DE REPUBLICAS SOCIALISTAS SOVIETICAS

蘇維埃社會主義共和國聯盟

A. Gromova

ЗА СОЕДИНЕННОЕ КОРОЛЕВСТВО ВЕЛИКОБРИТАНИИ И СЕВЕРНОЙ ИРЛАНДИИ
FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND
POUR LE ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD
POR EL REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA E IRLANDA DEL NORTE

大不列顛及愛爾蘭聯合王國

John W. Harris

ЗА СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ АМЕРИКИ
FOR THE UNITED STATES OF AMERICA
POUR LES ETATS-UNIS D'AMERIQUE
POR LOS ESTADOS UNIDOS DE AMERICA

美利堅合眾国

Kimberly E. Thompson

Копия
Заведующий Документно-правовым отделом

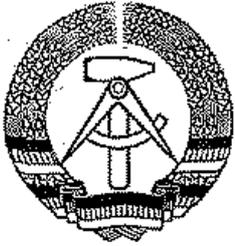


Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 494, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 30. September 1969	Teil I Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 69	Gesetz über den Vertrag vom 11. April 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft	107

Gesetz
über den Vertrag vom 11. April 1969
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft
vom 24. September 1969

§ 1

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt den am 11. April 1969 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 15 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Die Deutsche Demokratische Republik
 und
 die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

sind, unter Berücksichtigung dessen, daß es auf ihren Hoheitsgebieten eine Reihe von Personen gibt, die jede Seite entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachtet, und geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft von Bürgern durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten Staatsbürgerschaft entstehen, übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar Fischer

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

das Präsidium des Obersten Sowjets
 der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Pjotr Andrejewitsch Abrassimow

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

Artikel 1

Personen, die beide Vertragspartner auf Grund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können sich entsprechend diesem Vertrag für die Staatsbürgerschaft einer der beiden Seiten entscheiden.

Artikel 2

(1) Die im Artikel 1 bezeichneten Personen haben das Recht, sich innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages für die Staatsbürgerschaft eines der beiden Vertragspartner zu entscheiden.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragspartner haben und sich für die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners entscheiden, geben darüber eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners ab, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

(3) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben, geben ihre Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Staates ab, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

(4) Personen, die eine Erklärung abgegeben haben, sind Bürger des Vertragspartners, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

Artikel 3

(1) Personen, die keine Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft gegenüber den im Artikel 2 genannten Organen abgegeben haben, sind nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben.

(2) Haben die im Absatz 1 genannten Personen ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragspartner, sind sie nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 4

(1) Für Minderjährige, die vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, können sich die Eltern innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages übereinstimmend für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Haben Minderjährige zu diesem Zeitpunkt bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist deren Einwilligung zur Entscheidung der Eltern erforderlich.

(2) Für Minderjährige, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren werden, können sich die Eltern, von denen der eine Teil die Staatsbürgerschaft des einen und der andere Teil die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners besitzt, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach deren Geburt übereinstimmend für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

Artikel 5

(1) Wählen die Eltern für ihr minderjähriges Kind die Staatsbürgerschaft des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist eine

Erklärung innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist gegenüber dem für ihren gemeinsamen Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ abzugeben.

(2) Wird die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners gewählt, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern nicht ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des betreffenden Vertragspartners abzugeben.

(3) Haben die Eltern auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren gemeinsamen Wohnsitz, ist ihre Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners abzugeben, für dessen Staatsbürgerschaft sich die Eltern entschieden haben.

(4) Die Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Wenn die Erklärung nicht persönlich abgegeben wird, müssen die Unterschriften der Eltern in gehöriger Form glaubig sein.

Artikel 6

Wird von den Eltern keine oder keine übereinstimmende schriftliche Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist abgegeben oder wird seitens des Kindes nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingewilligt, ist dieses, sofern es

- vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurde, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist seinen Wohnsitz hat;
- nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wird, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde;
- auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates geboren wurde oder seinen Wohnsitz hat, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten;
- in einem dritten Staat geboren wurde oder dort seinen Wohnsitz hat und dessen Eltern vor der Ausreise keinen gemeinsamen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner hatten, Staatsbürger des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft die Mutter besitzt.

Artikel 7

(1) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet oder wurde ihre Ehe vor Inkrafttreten des Vertrages geschieden oder für nichtig erklärt und geben sie innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft ab, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, dem das Erziehungsrecht obliegt.

(2) Wird die Ehe der Eltern nach Inkrafttreten des Vertrages vor Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist geschieden oder für nichtig erklärt und geben die Eltern keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist ab, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, dem das Erziehungsrecht übertragen worden ist.

(3) Leben die Eltern bei bestehender Ehe getrennt und wird von ihnen keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist abgegeben, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, der das Erziehungsrecht ausübt.

Artikel 8

(1) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben.

(2) Minderjährige, denen ein Elternteil verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort eines Elternteils zum Zeitpunkt der in diesem Vertrag festgelegten Frist zur Abgabe der Erklärung nicht bekannt ist, behalten die Staatsbürgerschaft, die der andere Elternteil besitzt.

Artikel 9

(1) Die nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gewählte Staatsbürgerschaft gilt

- für Personen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden, von dem Tage an, an dem die Erklärung bei den im Vertrag genannten zuständigen Organen eingegangen ist;
- für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, vom Tage der Geburt an.

(2) In den Fällen, in denen keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben wurde, wird die gemäß diesem Vertrag festgelegte Staatsbürgerschaft nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 genannten Frist von einem Jahr wirksam.

Artikel 10

Für alle gemäß diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen der zuständigen staatlichen Organe der Vertragspartner werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 11

(1) Die Vertragspartner tauschen

- spätestens sechs Monate nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 dieses Vertrages genannten Frist auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der

Personalien und Wohnanschriften der Personen aus, die eine Erklärung zugunsten ihrer Staatsbürgerschaft abgegeben haben;

- innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Minderjährigen aus, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und für die von den Eltern im Verlauf des vorangegangenen Jahres eine übereinstimmende Erklärung über die gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben worden ist.

(2) Den Listen ist jeweils ein Exemplar der Erklärungen beizufügen.

Artikel 12

Personen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragspartners ihren Wohnsitz haben und sich für die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners entscheiden oder diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages besitzen, tragen den Status von Ausländern.

Artikel 13

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jeder Vertragspartner die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen des anderen Vertragspartners von der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe zum Erwerb beziehungsweise von der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners abhängig machen.

Artikel 14

Fragen, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages auftreten, sind auf diplomatischem Wege zu klären.

Artikel 15

(1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in nächster Zeit in Moskau erfolgen wird.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach seiner Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner.

(3) Dieser Vertrag wird von den Vertragspartnern veröffentlicht.

Der vorliegende Vertrag wurde am 11. April 1969 in Berlin in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik gez. Oskar Fischer	Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gez. P. A. Abrassimow
---	---

Д О Г О В О Р

между Германской Демократической Республикой и
Союзом Советских Социалистических Республик об
урегулировании вопроса о гражданстве лиц с двой-
ным гражданством

Германская Демократическая Республика и Союз Советских
Социалистических Республик,

Принимая во внимание, что на их территории имеется
некоторое число лиц, которых каждая из Сторон в соответствии со
своим законодательством считает своими гражданами, и

Руководимые желанием ликвидировать на основе добровольного
выбора гражданства заинтересованными лицами имеющиеся случаи
двойного гражданства, а также предотвратить возникновение
случаев двойного гражданства в будущем

Решили заключить настоящий Договор и с этой целью назначили
своими уполномоченными:

Председатель Государственного Совета Германской Демокра-
тической Республики – Оскара Фишера, Заместителя Министра
иностраных дел Германской Демократической Республики,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалисти-
ческих Республик – Петра Андреевича Абраимова, Чрезвычайного
и Полномочного Посла Союза Советских Социалистических Республик
в Германской Демократической Республике,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в
должной форме и полном порядке, договорились о нижеследующем

Статья I

Лица, которых обе Договаривающиеся Стороны на основании
своего законодательства считают своими гражданами, могут в

соответствии с настоящим Договором избрать гражданство любой из Договаривающихся Сторон.

Статья 2

(1) Указанные в статье 1 лица имеют право избрать гражданство одной из Договаривающихся Сторон в течение одного года после вступления в силу настоящего Договора.

(2) Лица, имеющие свое местожительство на территории одной из Договаривающихся Сторон и желающие избрать гражданство другой Договаривающейся Стороны, подают об этом заявления в двух экземплярах дипломатическому или консульскому представительству той Договаривающейся Стороны, гражданство которой они решили избрать.

(3) Лица, проживающие на территории третьего государства, подают заявления о выборе гражданства в дипломатическое или консульское представительство или министерство иностранных дел того государства, гражданство которого они решили избрать.

(4) Лица, подавшие заявления об избрании гражданства, считаются гражданами той Договаривающейся Стороны, гражданство которой они избрали.

Статья 3

(1) Лица, которые в течение одного года после вступления в силу настоящего Договора не подадут указанным в статье 2 органам заявления об избрании гражданства, будут считаться гражданами той Договаривающейся Стороны, на территории которой они в это время имеют свое местожительство.

(2) Если указанные в пункте I лица проживают не на территории Договаривающихся Сторон, то они по истечении одного года после вступления в силу настоящего Договора

будут считаться гражданами той Договаривающейся Стороны, на территории которой они имели свое местожительство до выезда за границу.

Статья 4

(1) Для несовершеннолетних детей, родившихся до вступления в силу настоящего Договора и имеющих одновременно гражданство обеих Договаривающихся Сторон, родители могут по обоюдному согласию в течение одного года после вступления в силу Договора избрать гражданство одной из Договаривающихся Сторон.

Если несовершеннолетним детям в этот момент исполнилось 14 лет, то требуется их согласие.

(2) Для несовершеннолетних детей, родившихся после вступления в силу настоящего Договора, один из родителей которых является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Стороны, родители могут в течение одного года после их рождения по обоюдному согласию избрать гражданство одной из Договаривающихся Сторон.

Статья 5

(1) Если родители для своих несовершеннолетних детей выберут гражданство того государства, на территории которого они имеют местожительство, то заявления об избрании гражданства подаются в указанный в статье 4 срок компетентному государственному органу страны, на территории которой они проживают.

(2) Если родители выберут для своих несовершеннолетних детей гражданство Договаривающейся Стороны, на территории которой родители не имеют совместного местожительства, заявление об избрании гражданства подается дипломатическому или консульскому представительству соответствующей Договаривающейся Стороны.

(3) Если родители имеют совместное местожительство на территории третьего государства, заявление об избрании гражданства для несовершеннолетних детей подается дипломатическому или консульскому представительству или министерству иностранных дел той Договаривающейся Стороны, гражданство которой родители избрали.

(4) Заявление об избрании гражданства подается в двух экземплярах. Если заявление подается не лично, подписи родителей должны быть заверены надлежащим порядком.

Статья 6

В случае, когда родители в течение указанного в статье 4 срока не подадут заявление или не придут к согласию об избрании гражданства для несовершеннолетних детей или не имеется согласия ребенка, достигшего 14-летнего возраста на изменение гражданства, то гражданство этого ребенка определяется следующим образом:

— если ребенок родился до вступления в силу настоящего Договора, он является гражданином той Договаривающейся Стороны, на территории которой он имеет местожительство по истечении срока, указанного в статье 4 настоящего Договора;

— если ребенок родился после вступления в силу настоящего Договора, он является гражданином той Договаривающейся Стороны, на территории которой родился;

— если ребенок родился на территории третьего государства или там проживает, он является гражданином той Договаривающейся Стороны, на территории которой родители имели местожительство до выезда за границу;

— если ребенок родился в третьем государстве или там проживает и его родители до выезда не имели совместного местожительства на территории одной из Договаривающихся Сторон, он является гражданином той Договаривающейся Стороны, гражданство которой имеет мать.

Статья 7

(1) Если родители не состоят в браке или брак был расторгнут или объявлен недействительным до вступления в силу настоящего Договора и не подадут в течение указанного в статье 4 срока письменного заявления или не придут к соглашению об избрании гражданства для несовершеннолетнего ребенка, этот ребенок будет иметь гражданство родителя, на воспитании которого он находится.

(2) Если после вступления в силу Договора брак будет расторгнут или признан недействительным до истечения названного в статье 4 срока, и родители не подали заявление или не пришли к соглашению о выборе гражданства для несовершеннолетнего ребенка, этот ребенок будет иметь гражданство родителя, которому он передан на воспитание.

(3) Если родители состоят в браке, но проживают раздельно и в течение указанного в статье 4 срока не подадут заявление или не придут к соглашению об избрании для ребенка гражданства, ребенок будет иметь гражданство родителя, на воспитании которого он находится.

Статья 8

(1) Несовершеннолетние дети, родители которых умерли или их местопребывание не известно или родители которых лишены родительских прав, сохраняют гражданство той Договаривающейся Стороны, на территории которой они проживают ко дню истечения срока для подачи заявления, установленного статьей 4 настоящего Договора.

(2) Несовершеннолетние дети, один из родителей которых умер или его местопребывание не будет известно ко дню истечения срока для подачи заявления, установленного настоящим Договором, следуют гражданству другого родителя.

Статья 9

(1) Избранное согласно положениям настоящего Договора гражданство действительно:

для лиц, родившихся до вступления в силу настоящего Договора — со дня поступления заявления в указанные в Договоре компетентные органы;

для лиц, родившихся после вступления в силу настоящего Договора — со дня их рождения.

(2) В тех случаях, когда не будет подано заявление или нет согласия между родителями об избрании гражданства для детей, их гражданство действительно по истечении сроков, указанных в статьях 2 и 4 настоящего Договора.

Статья 10

Заявления о выборе гражданства, поданные в соответствии с настоящим Договором, и выданные в связи с этим документы, освобождаются от всех сборов.

Статья 11

(1) Каждая из Договаривающихся Сторон не позднее шести месяцев по истечении срока, указанного в статьях 2 и 4 настоящего Договора, предоставит другой Договаривающейся Стороне дипломатическим путем списки лиц, избравших ее гражданство, с указанием необходимых данных и адресов.

Договаривающиеся Стороны в течение первых трех месяцев каждого года будут передавать друг другу дипломатическим путем списки детей, родители которых подали в течение прошедшего года заявление об избрании гражданства детей, родившихся после вступления в силу настоящего Договора.

(2) К спискам прилагаются заявления в одном экземпляре.

Статья 12

Лица, которые будут проживать на территории одной Договаривающейся Стороны, после избрания в соответствии с настоящим Договором гражданства другой Договаривающейся Стороны, будут иметь статус иностранцев.

Статья 13

Каждая Договаривающаяся Сторона после вступления в силу настоящего Договора не будет принимать в свое гражданство лиц, которые являются гражданами другой Договаривающейся Стороны, без согласия компетентных органов последней.

Статья I4

Вопросы, которые могут возникнуть между Договаривающимися Сторонами в связи с толкованием и применением настоящего Договора, будут решаться дипломатическим путем.

Статья I5

(1) Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу по истечении тридцати дней со дня обмена ратификационными грамотами, который состоится в ближайшее время в Москве.

(2) Настоящий Договор заключен на неопределенный срок и сохраняет силу до истечения 6 месяцев со дня заявления одной из Договаривающихся Сторон о его денонсации.

(3) Настоящий Договор будет опубликован Договаривающимися Сторонами.

Настоящий Договор составлен в Берлине 11 апреля 1969 г. в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

За Германскую
Демократическую Республику

Вольфганг Бинни

За Союз Советских
Социалистических Республик

Л. Брежнев

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,00 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 898. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedler Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



12. 09. 1969
1119

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 30. September 1969	Teil I Nr. 11
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 69	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 30. April 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	119

Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik
vom 30. April 1969
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen
vom 24. September 1969

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 30. April 1969 in Ulan-Bator unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 94 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik
über den Rechtsverkehr in Zivil-,
Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Mongolische Volksrepublik haben sich, von dem Wunsche geleitet, die brüderliche Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus und zum Schutze der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beider Länder, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Kurt Wünsche,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz,

Der Vorsitzende des Präsidiums des Großen Volkskurials der Mongolischen Volksrepublik

Zewegshawyn Punzagnorow,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Mongolischen Volksrepublik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zwecke haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragspartner durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Gerichte der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der eigenen oder der russischen Sprache.

(2) Übersetzungen der Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragspartners oder in die russische Sprache sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Vertrage nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein, eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

Artikel 12

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht,

die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht,

nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist,

die Namen der Parteien, ihren Beruf sowie ihren Wohnort.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels die genaue Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsache, worüber die Beweisaufnahme

durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erlidigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erlidigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erlidigung verhinderten.

Zustellungen

Artikel 15

(1) Bei der Erlidigung von Zustellungersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostspflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

Teil III

Information über Rechtsfragen

Artikel 19

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Juristische Komitee des Ministerrates oder der Generalstaatsanwalt der Mongolischen Volksrepublik erteilen einander auf Wunsch Auskunft über die geltende Gesetzgebung und Fragen ihrer Anwendung.

Teil IV

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Austausch von Personenstandsurkunden

Artikel 22

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle zwölf Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Artikel 23

(1) Die Vertragspartner übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 24

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden.

Teil V

Kollisionsnormen**I. Personenrecht**

Artikel 25

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Artikel 27

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Angehöriger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragspartners können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragspartners auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragspartners lebenden Personen die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach dem Recht dieses Vertragspartners ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragspartner das Recht ihres Staates an.

2. Familiensachen

Artikel 28

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach der Gesetzgebung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach der Gesetzgebung des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 29

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Artikel 30

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Ehescheidung

Artikel 31

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, seine Gesetze an.

Artikel 32

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 31 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 31 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig.

Artikel 33

Ehenichtigkeit

Für die Feststellung der Nichtigkeit (des Nichtbestehens) einer Ehe sowie für die Zuständigkeit in diesen Fällen gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 32 dieses Vertrages entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 34

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie die Frage, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetzgebung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 35

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern einschließlich der Rechtsverhältnisse zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinen Eltern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 36

Für die Entscheidung über die in Artikel 34 und 35 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 37

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Or-

gans und, soweit dies nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

Artikel 38

Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annahmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Fall des Artikels 37 Absatz 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

3. Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 39

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

Artikel 40

(1) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Mündel ist.

(2) Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die von den Organen eines Vertragspartners in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners anerkannt und haben dort Rechtskraft.

Artikel 41

(1) Werden auf dem Territorium des einen Vertragspartners Maßnahmen zum Schutze der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragspartners liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragspartners unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen gemäß seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des

anderen Vertragspartners in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 42

(1) Das nach Artikel 40 Absatz 1 dieses Vertrages zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragspartners, welches gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach seinen innerstaatlichen Gesetzen. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

4. Nachlasssachen

Artikel 43

Gleichstellung in Erbangelegenheiten

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie Staatsbürger dieses Vertragspartners erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, letztwillige Verfügungen treffen.

Artikel 44

Anzuwendendes Erbrecht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 45

Letztwillige Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Verfügenden bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war. Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragspartners beachtet wurden, auf dessen Territorium die letztwillige Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Zuständigkeit in Nachlasssachen**Artikel 46**

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbsansprüchen.

(4) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Angehörigen eines der Vertragspartner auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.

Artikel 47

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 48**Mitteilung von Todesfällen**

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt er auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Artikel 49**Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses**

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen.

Artikel 50

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem

Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 51**Testamentseröffnung**

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlaßorgan des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 52**Erbloser Nachlaß**

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 53**Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses**Artikel 54**

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 53 Absatz 2, Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 55

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der

Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 56

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Urteile in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten, wenn eine der Parteien eine wirtschaftliche Organisation ist.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlaßsachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlaßsachen zuständig sind.

(3) Inwieweit ein Rechtsstreit gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels als Wirtschafts- bzw. Handelssache gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung des Schiedsgerichts zu vollstrecken ist.

Artikel 57

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 56 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ent-

scheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;

- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 58

Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Nichtvermögensrechtliche Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 57 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt.

Artikel 59

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 57 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 60

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 57 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 61

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster

Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigelegt.

Artikel 62

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 57 bis 60 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 63

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 56 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 58 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 64

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 61 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 65

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 66

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 67

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 68

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 9–18 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 69

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder

ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In dieser Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls, Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben, auf Antrag wird ihnen ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 70

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so gilt für das Ersuchen Artikel 68 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 71

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 74 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis: ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 72

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bür-

ger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

2. Auslieferung

Artikel 73

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 74

Auslieferungsstrafataen

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 75

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde und ein Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung gemäß Artikel 71 Absatz 1 dieses Vertrages nicht gestellt wird;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Artikel 76

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 77**Bedingte Auslieferung**

Wird zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann der ersuchte Vertragspartner die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 78**Art des Verkehrs**

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner miteinander.

Artikel 79**Auslieferungsersuchen**

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Austerfügung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Passbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

Artikel 80**Ergänzung des Auslieferungsersuchens**

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft**Artikel 81**

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Inhaftierung an.

Artikel 82

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 74 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 83

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 80 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 82 dieses Vertrages inhaftierte Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der Inhaftierung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 84**Aufschub der Auslieferung**

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjähmung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 85**Ersuchen mehrerer Staaten**

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 86**Beschränkung der Strafverfolgung**

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich.

a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragspartners nicht verlassen konnte;

b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 87

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 88

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 89

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 79 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 90

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 74 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben un-

berührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 91

Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 92

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 93

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 94

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der beiden Vertragspartner diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher, mongolischer und russischer Sprache ausgefertigt worden, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. In Zweifelsfällen bei der Auslegung des Vertrages gilt der russische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Ulan-Bator, am 30. April 1969

Für die Deutsche Demokratische Republik

gez. Dr. Wünsche

Für die Mongolische Volksrepublik

gez. Punzagnorow

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман
Улс, Бүгд Найрамдах Монгол Ард
Улсын хооронд иргэний болон гэр
бүл, эрүүгийн хэргийн талаар
эрхийн туслалцаа үзүүлэх тухай
Г Э Р Э Э

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс, Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улс тус хоёр орны ард түмний ах дүүгийн найрамдал, хамтын ажиллагааг цаашид эрхийн харилцааны салбарт бэхжүүлэн хөгжүүлэх эрмэлзлэлийг удирдлага болгон, социализмын байгуулалтыг хангах, хоёр орны иргэдийн эрх ашгийг хамгаалах зорилгын үүднээс иргэний болон гэр бүл, эрүүгийн хэргийн талаар эрхийн туслалцаа үзүүлэх тухай Гэрээ байгуулахаар шийдвэрлэж,

энэ зорилгоор өөрийн бүрэн эрхт төлөөлөгчдөөр:

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Төрийн Зөвлөлийн даргаас Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Сайд нарын Зөвлөлийн орлогч дарга, Шүүх яамны сайд доктор Курт ВОНШЕ,

Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Ардын Их Хурлын Тэргүүлэгчдийн даргаас Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Сайд нарын Зөвлөлийн орлогч дарга Цэвэгжавын ПУНЦАГНОРОВ нарыг тус тус томилсноор тэд зохих хэлбэр журмын дагуу үйлдэгдсэн бүрэн эрхийнхээ үнэмлэхийг харилцан солилцоод дор дурдсан зүйлийн талаар хэлэлцэн тохиролцов:

Нэгдүгээр бүлэг

Эрхийн хамгаалалт

Нэгдүгээр зүйл

Эрхийн хамгаалалтын хэмжээ

I. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат Хэлэлцэ Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байхдаа хувийн болон эд хөрөнгийн эрхээ нөгөө Этгээдийн харьяатын нэг

адил хамгаалуулж байна. Тэд энэ зорилгоор шүүх, эсхүл иргэний болон гэр бүл, эрүүгийн хэргийг авч хэлэлцэх эрх бүхий бусад байгууллагад хүсэлтээ чөлөөтэй, саадгүй тавих, өөрсдийн хувийн болон эд хөрөнгийн эрхийг хамгаалуулахаар хэрэг нэхэмжлэх эрхтэй.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангийн заалт хуулийн этгээдэд нэг адил хамаарна.

Хоёрдугаар зүйл

Шүүхийн зардал хангахаас чөлөөлөгдөх

1. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэр дээр байх үед Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүхэд хэрэг нэхэмжлэгчийн буюу гурав дахь этгээдийн үүрэг гүйцэтгэвэл тэд шүүхийн зардал хангахаас чөлөөлөгдөнө.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангийн заалт хуулийн этгээдэд нэг адил хамаарна.

Шүүх ажиллагааны зардлаас чөлөөлөгдөх

Гуравдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүхийн байгууллагад тэдний харьяатын адил нөхцөл, хэмжээгээр шүүх ажиллагааны зардлаас чөлөөлөгдөнө.

Дөрөвдүгээр зүйл

1. Гэрээний гуравдугаар зүйлд зааснаар шүүхийн ажиллагааны зардлаас чөлөөлүүлэхэд шаардагдах хувийн болон эд хөрөнгийн байдлын тухай бичиг баримтыг Хэлэлцэн Тохирогч

Этгээдийн эрх бүхий байгууллага өөрийн нутаг дэвсгэрт байнга буюу түр оршин суугаа, эрэлт хүсэлтээ тавьсан иргэнд олгоно.

2. Эрэлт хүсэлт тавьсан иргэн хэрэв дурдсан Хэлэлцэн Тохирогч этгээдийн нутаг дэвсгэрт байнга буюу түр оршин суудаггүй бол тэр иргэнийг харьяалах улсын дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газраас бичиг баримтыг олгоно.

3. Шүүхийн зардлаас чөлөөлүүлэх тухай эрэлт хүсэлтийг шийдвэрлэж байгаа шүүх хүлээн авсан бичиг баримт, мэдээ сэлтийг өөрийн эрх хэмжээний дагуу шалгаж, хэрэгцээтэй бол бичиг баримтыг олгосон Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн байгууллагаас нэмэлт мэдээ сэлтийг нэхэмжлэн авна.

Тавдугаар зүйл

1. Эрэлт хүсэлт тавьсан иргэн шүүхийн зардлаас чөлөөлүүлэх тухай хүсэлтийг өөрийгөө харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн эрх бүхий шүүхээр нэг адил дамжуулан тавьж болно. Тэр шүүх Гэрээний дөрөвдүгээр зүйлийн заалт болон эрэлт хүсэлт тавьсан иргэний өгсөн хэргийн материалыг үндэслэн шүүхийн зардлаас чөлөөлүүлэх тухай хүсэлтийг энэхүү Гэрээний 9-р зүйлд заасан ёсоор Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүхэд шилжүүлнэ.

2. Шүүхийн зардлаас чөлөөлүүлэх тухай эрэлт хүсэлтийг шүүхийн зардлаас чөлөөлөхтэй холбогдсон хэргийн нэхэмжлэл, өмгөөлөгчийг томилох болон бусад эрэлт хүсэлтийн хамт явуулна.

Зургадугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн эрх бүхий шүүхээс гаргасан шүүхийн зардлаас чөлөөлөх тухай шийдвэр тэр хэргийг цаашид авч хэлэлцэгч Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүхийн шүүн таслах бүх ажиллагаанд нэг адил хамаарна.

Хоёрдугаар бүлэг

Иргэний болон гэр бүлийн хэргийн талаар эрхийн туслалцаа үзүүлэх

Долдугаар зүйл

Эрхийн туслалцаа үзүүлэх

1. Энэхүү Гэрээний заалтын дагуу хоёр талын шүүх иргэний болон гэр бүлийн хэргийн талаар эрхийн туслалцаа харилцан үзүүлж байхаар Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд үүрэг авав.

2. Тус тусын улсад дагаж мөрдөж байгаа хууль тогтоомжийн дагуу иргэний болон гэр бүлийн хэргийг шийдвэрлэх эрх бүхий Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн бусад байгууллагыг Гэрээний энэ хэсэгт шүүх гэсэн утгаар хэрэглэнэ.

Наймдугаар зүйл

Эрхийн туслалцааны хэмжээ

Иргэний болон гэр бүлийн хэргийн талаар үзүүлэх эрхийн туслалцаанд гэрч, хэрэгт оролцогч нарыг асууж байцаах, хэргийн газарт үзлэг, шинжилгээ хийх зэрэг байцаан шийтгэх зарим ажиллагааг явуулах, бичиг баримтуудыг солилцох явдал хамаарна.

Есдүгээр зүйл

Харилцах журам

Энэхүү Гэрээгээр өөр журам тогтоогоогүй бол Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн шүүх эрхийн туслалцаа үзүүлэхдээ тус тусын төвийн байгууллагаар дамжуулан харилцаж байна.

Аравдугаар зүйл

Эрхийн туслалцаа үзүүлэхдээ харилцах хэл

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн шүүх эрхийн туслалцаа үзүүлэх асуудлаар харилцахдаа үндэсний буюу орос хэл хэрэглэнэ.

2. Энэхүү Гэрээнд тустайлан заагаагүй боловч эрхийн туслалцаа үзүүлэх ажиллагааг хөнгөвчлөхийн тулд хүсэлтийг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хэлээр буруу орос хэлний орчуулгыг бололцоогоор хавсаргана.

Арван нэгдүгээр зүйл

Шүүхийн даалгаврыг бүрдүүлэх

1. Гардуулж өгөхөөр явуулж байгаа бичиг баримт, эрхийн туслалцаа үзүүлэх тухай даалгавар / цаашид "шүүхийн даалгавар" гэж нэрлэгдэх/ нь гарын үсэг, шүүхийн тамгатай бол өөр баталгаа шаардагдахгүй.

2. Шүүхийн даалгаврыг бүрдүүлэхдээ уг даалгаврыг явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжийг удирдлага болгоно.

Арван хоёрдугаар зүйл

Шүүхийн даалгаврын агуулга

1. Шүүхийн даалгаврын агуулгат даалгаврын утга, даалгавар явуулж байгаа шүүхийн нэр, хэрэгт оролцогчдын овог нэр, түүний эрхэлж байгаа ажил, оршин суугаа газрын хаяг, мөн даалгавар хүлээн авч байгаа шүүхийн нэрийг бололцоогоор бичнэ.

2. Бичиг баримтыг гардуулах тухай даалгаварт энэ зүйлийн I дэх ангийн заалтаас гадна бичиг баримтыг гардуулах журам түүнийг хүлээн авагчийн тодорхой хаягийг заана.

3. Байцаан шийтгэх зарим ажиллагааг явуулах тухай шүүхийн даалгаварт шүүхээр тогтоогдвол зохих хуулийн ач холбогдол бүхий үйл явдлын тодорхойлолтоос гадна шаардлагатай үед хэрэгт оролцогч этгээдийг байцаах асуултыг оруулна.

Шүүхийн даалгаврыг биелүүлэх журам

Арван гуравдугаар зүйл

1. Даалгавар хүлээн авч байгаа шүүх эрхийн туслалцаа

үзүүлэх тухай даалгаврыг биелүүлэхдээ өөрийн улсын хууль тогтоомжийг баримтална.

2. Даалгавар хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжинд хэрэв харшлахгүй бол тэр Этгээдийн шүүх хүсэлтээ явуулж байгаа шүүхийн даалгаварт дурдсан хэлбэр, журмын дагуу даалгаврыг биелүүлж болно.

Арван дөрөвдүгээр зүйл

1. Даалгаврыг биелүүлэхэд хүлээн авч байгаа шүүхийн эрх хэмжээ хүрэлцэхгүй бол уг даалгаврыг эрх бүхий еер шүүхэд шилжүүлнэ.

2. Даалгавар хүлээн авч байгаа шүүх уг даалгаврыг хаана, хэзээ биелүүлэхээ цаг тухайд нь даалгавар явуулсан шүүхэд шууд мэдэгдэж байна.

3. Даалгаварт дурдсан иргэн заагдсан хаягт оршин суудаггүй бол даалгавар хүлээн авч байгаа шүүх хаягийг тогтоох арга хэмжээ өөрийн санаачлагаар авна.

4. Эрхийн туслалцаа үзүүлэх тухай даалгаврыг биелүүлэх бололцоогүй бол тэр тухай болон түүнийг биелүүлэхэд саад болсон шалтгааныг даалгавар хүлээн авч байгаа шүүх даалгавар явуулж байгаа шүүхэд мэдэгдэнэ.

Баримт бичиг гардуулах тухай даалгавар

Арван тавдугаар зүйл

1. Даалгавар хүлээн авч байгаа шүүх энэхүү Гэрээний 13-р зүйлийн заалтын дагуу бичиг баримтыг гардуулах тухай даалгаврыг биелүүлэхдээ өөрийн улсын хууль тогтоомжийг хэрэглэнэ.

2. Бичиг баримт нь хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хэл дээр хийгдээгүй буюу тэдний хэл дээр хийгдсэн

баталгаа бүхий орчуулга хавсаргааргүй боловч хэрэв хүлээн авагч иргэн зөвшөөрвөл уг бичиг баримтыг хүлээн авч байгаа шүүх түүнд гардуулан өгч болно.

3. Бичиг баримтыг хүлээн авсан, хүлээлгэн өгсөн хүний гарын үсэг зурж он, сар, өдөр бичээд шүүхийн тамга дарснаар, эсхүл уг бичиг баримтыг хэзээ, ямар хэлбэрээр гардуулсан тухай шүүхийн албан ёсны магадлага гаргаснаар бичиг баримт гардуулсныг батална.

Арван зургадугаар зүйл

1. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээд Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байгаа өөрийн харьяат нарт дипломат төлөөлөгчийн буку консулын газраараа дамжуулан бичиг баримтыг гардуулах эрхтэй.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангид зааснаар бичиг баримтыг гардуулахдаа албадлагын ямар нэг хэлбэрийг хэрэглэж болохгүй.

Арван долдугаар зүйл

Эрхийн туслалцаа үзүүлэхтэй холбогдсон зардал

1. Даалгавар хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд эрхийн туслалцаа үзүүлэхтэй холбогдсон зардлыг төлүүлэх талаар шаардлага тавихгүй. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд тус тусын нутаг дэвсгэр дээр эрхийн туслалцаа үзүүлэхтэй холбогдсон бүх зардал, мөн түүнчлэн хэргийн нотлох баримт гаргахтай холбогдсон зардлыг өөрсдөө хариуцна.

2. Даалгавар хүлээн авч байгаа байгууллага бүх гарсан зардлын хэмжээг даалгавар өгч байгаа байгууллагад мэдэгдэнэ. Даалгавар өгч байгаа байгууллага хэрэв уг зардлыг төлөх үүрэг бүхий иргэнээс гаргуулж авбал түүнээ Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд өөртөө үлдээнэ.

Арван наймдугаар зүйл

Эрхийн туслалцаа үзүүлэхээс
татгалзах

Хэрэв хүсэлт хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн бүрэн эрхт аюулгүй байдалд хохирол учруулахаар байвал эрхийн туслалцаа үзүүлэхээс татгалзаж болно.

Гуравдугаар бүлэг

Эрхийн асуудлаар мэдээлэх

Арван есдүгээр зүйл

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Шүүх Нам, эсхүл Ерөнхий Прокурор, Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Сайд нарын Зөвлөлийн Хуулийн хороо, эсхүл Улсын Прокурор тус тусын хүсэлтийн дагуу дагаж журамлан байгаа хууль тогтоомж түүнийг хэрхэн хэрэглэх тухай асуудлаар харилцан мэдээлж байна.

Дөрөвдүгээр бүлэг

Бичиг баримт

Хорьдугаар зүйл

Бичиг баримтыг хэрэглэх

1. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн шүүх болон бусад эрх бүхий байгууллагын зохиосон буюу баталсан гарын үсэг, сүлд бүхий тамгатай бичиг баримтыг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүх болон бусад байгууллагуудад авч хэрэглэхэд өөр баталгаа шаардагдахгүй.

2. Энэ зүйлийн 1 дэх ангийн заалт шүүх болон бусад эрх бүхий байгууллагын баталгаа бүхий бичиг баримтын хуулбарт нэг адил хамаарна.

Хорин нэгдүгээр зүйл

Албан бичиг баримтын нотлох чадвар

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт үйлдэгдсэн албан бичиг баримт Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт тэдний албан бичиг баримтын адил нотлох чадвартай байна.

Иргэний гэр бүлийн байдлын тухай бичиг баримтыг солилцох

Хорин хоёрдугаар зүйл

1. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээд Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн иргэний гэр бүлийн байдлын бүртгэлээс төрөх, гэрлэх, нас барахтай холбогдсон зүйлийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдэд илгээнэ.

2. Энэ зүйлийн 1 дэх ангид заасан зүйлийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт үнэ төлбөргүйгээр жил бүр илгээж байна.

3. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд аль нэгнийхээ хүсэлтээр албан хэрэгцээнд зориулж иргэний гэр бүлийн байдлын тухай гэрчилгээг бие биедээ илгээж байна.

4. Энэ зүйлийн 3 дахь ангид заасан даалгаврыг илгээх буюу биелүүлэхдээ Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд Тэрээний 9-р зүйлд заасан журмаар харилцана.

Хорин гуравдугаар зүйл

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн иргэний гэр бүлийн байдлын талаар хүчин төгөлдөр болсон шүүхийн шийдвэрийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээддээ харилцан илгээнэ.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангид заасан шийдвэрийг дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт нэг адил үнэ төлбөргүй илгээнэ.

Хорин дөрөвдүгээр зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн иргэний гэр бүлийн байдлын бүртгэлээс зарим зүйлийг ирүүлэхийг хүссэн Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн иргэдийн хүсэлтийг иргэний гэр бүлийн байдал бүртгэх эрх бүхий байгууллагад шууд ирүүлж болно.

Тавдугаар бүлэг

Харилцан харшлах хэм хэмжээ

I. Хувийн эрхийн тухай

Хорин тавдугаар зүйл

Иргэний эрх олох, үүрэг бий болгох чадвар

Аль нэг иргэний эрх олох, үүрэг бий болгох чадварыг түүний харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор тодорхойлно.

Хорин зургадугаар зүйл

Хуулийн этгээдийн эрх олох, үүрэг бий болох чадвар

Хуулийн этгээдийн эрх олох, үүрэг бий болгох чадвар уг хуулийн этгээдийг байгуулсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор тодорхойлогдоно.

Хорин долдугаар зүйл

Сураггүй болсныг хүлээн зөвшөөрөх, нас барсныг мэдэгдэх, нас барсан тухай тогтоох

1. Сураггүй алга болсныг хүлээн зөвшөөрөх, нас барсныг мэдэгдэх, нас барсан цаг үеийг / нас барсан гэж / тогтоох явдлыг уг иргэнийг сураггүй алга болох буюу нас барахын өмнө харьяалж байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн эрх бүхий байгууллагын шийдвэрээр гүйцэтгэнэ.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн байгууллага хэрэв эрэлт хүсэлтээ гаргаж байгаа иргэний эрх, ашиг сонирхол нь оршин суугаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжинд үндэслэгдсэн бол түүний эрэлт хүсэлтээр Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн иргэний сураггүй алга болсныг хүлээн зөвшөөрөх буюу нас барсныг мэдэгдэх, эсхүл нас барсан цаг үеийг / нас барсан гэж / тогтооно.

3. Энэ зүйлийн 1, 2 дахь ангид дурдсан тохиолдолд Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн байгууллага өөрийн улсын хууль тогтоомжийг баримтлана.

2. Гэр бүлийн хэрэг

Хорин наймдугаар зүйл

Гэрлэх

1. Гэрлэх нөхцлийг гэрлэхийг хүсэгчдийн харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн тус тусын хуулиар тогтооно.

2. Гэрлэх хэлбэрийг нутаг дэвсгэрт нь гэрлэж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор зохицуулна.

3. Дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газрын хэрэглэх эрх бүхий гэрлэх хэлбэр нь тэрхүү дипломат төлөөлөгчийн буюу

консулын газрыг томилсон орон тус бүрийн хууль тогтоомжоор тодорхойлогдоно.

Гэрлэгсдийн хоорондын хувийн
болон эд хөрөнгийн эрхийн
харилцаа

Хорин есдүгээр зүйл

1. Хэрэв гэрлэгсэд Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат бол тэдгээрийн хувийн болон эд хөрөнгийн эрхийн харилцаа нь тэдний харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар тодорхойлогдоно.

2. Хэрэв гэрлэгсдийн нэг нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат нөгөө нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат бол тэдний хувийн болон эд хөрөнгийн эрхийн харилцаа уг иргэдийн сүүлийн үед хамт оршин сууж байсан буюу сууж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор тодорхойлогдон!

Гучдугаар зүйл

1. Гэрлэгсдийн хувийн болон эд хөрөнгийн харилцааны хэргийг тэдний харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх шийдвэрлэх эрхтэй. Хэрэв хэргийг авч хэлэлцэх үед гэрлэгсэд Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт оршин сууж байвал Хэлэлцэн Тохирогч энэхүү Этгээдийн шүүх уг хэргийг шийдвэрлэх эрхтэй.

2. Хэрэв гэрлэгсдийн нэг нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат нөгөө нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат бол тэдний хувийн болон эд хөрөнгийн эрхийн харилцааны холбогдолтой хэргийг уг иргэдийн сүүлийн үед хамт оршин сууж байсан буюу сууж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх шийдвэрлэх эрхтэй.

Гэрлэлтийг цуцлах

Гучин нэгдүгээр зүйл

1. Гэрлэлтийг цуцлах тухай хэргийг шийдвэрлэхдээ хүсэлтээ гаргах үед гэрлэгсдийг харьяалж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг баримтална.

2. Хэрэв гэрлэгсдийн нэг нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат нөгөө нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат бол тэдний хэргийг авч хэлэлцэж байгаа шүүх еөрийн улсын хуулийг баримтална.

Гучин хоёрдугаар зүйл

1. Гэрээний ЗI-р зүйлийн I дэх ангид заасан тохиолдолд гэрлэлтийг цуцлах тухай хэргийг хүсэлтээ гаргах үед тэднийг харьяалж байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх шийдвэрлэх эрхтэй. Хэрэв гэрлэлтээ цуцлуулах тухай хүсэлт гаргах үедээ Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт оршин сууж байгаа бол тэрхүү Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх уг хэргийг шийдэх эрхтэй.

2. Гэрээний ЗI-р зүйлийн 2 дахь ангид заасан тохиолдолд гэрлэгсэд нутаг дэвсгэрт нь оршин суугаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх гэрлэлтийг цуцлах шийдвэр гаргах эрхтэй. Хэрэв гэрлэгсдийн нэг нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт нөгөө нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт оршин суугаа бол Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн шүүх тэдний гэрлэлт цуцлах асуудлыг шийдвэрлэх эрхтэй.

Гучин гуравдугаар зүйл

Гэрлэлтийг хүчингүйд тооцох

Гэрлэлтийг хүчингүйд / хууль ёсны биш / тооцох тухай хэргийг шүүхээр авч хэлэлцэхэд Гэрээний ЗI, З2-р зүйлийг баримтална.

Эцэг эх, хүүхдийн хоорондын
эрхийн харилцаа

Гучин дөрөвдүгээр зүйл

1. Хүүхдийн эцэг мөн эсэх, тэр гэрлэлтээс хүүхэд төрснийг тогтоохдоо хүүхэд төрөх үед харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг баримтлан шийдвэрлэнэ.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт тэдний хуль тогтоомжоор эцэг мөн болохыг хүлээн зөвшөөрсөн бол хэлбэрийн хувьд зүйтэй гэж үзнэ.

Гучин тавдугаар зүйл

Эцэг эх, хүүхэд түүнчлэн гэрлээгүй үед төрсөн хүүхэд, түүний эцэг, эхийн хоорондох эрхийн харилцааг уг хүүхдийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар тогтооно.

Гучин зургадугаар зүйл

Гэрээний 34, 35-р зүйлд дурдсан эрхийн харилцааг хүүхдийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх, эсхүл нутаг дэвсгэрт нь хүүхдийн байнга буюу түр оршин суугаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүхийн аль, аль нь шийдвэрлэх эрхтэй.

Үрчлэлт

Гучин долдугаар зүйл

1. Хүүхэд үрчлэн авах, түүнийг хүчингүй болгохдоо үрчлэн авагчийн харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар зохицуулна.

2. Хүүхэд нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат бол түүнийг үрчлэн авах буюу хүчингүй болгохдоо уг хүүхдийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийн дагуу хууль

ёсны төлөөлөгч болон эрх бүхий байгууллага, хэрэв шаардагдвал хүүхдийн өөрийг нь зөвшөөрлийг гаргуулвал зохино.

3. Хүүхэд үрчлэн авагчдын нэг нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат нөгөө нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат бол хүүхэд үрчлэн авах буюу түүнийг хүчингүй болгох явдлыг Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн нутаг дэвсгэрт дагаж журамлан байгаа хууль тогтоомжийн дагуу гүйцэтгэнэ.

Гучин наймдугаар зүйл

Үрчлэн авах буюу түүнийг хүчингүй болгох явдлыг хүүхэд үрчлэх, түүнийг хүчингүй болгох үед үрчлэн авагчийг харьяалж байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага шийдвэрлэх эрхтэй байна. 37 дугаар зүйлийн 3 дахь ангид заасан тохиолдолд гэрлэгсдийн сүүлчийн удаа хамт оршин сууж байсан буюу байгаа газрын эрх бүхий байгууллага шийдвэрлэх эрхтэй.

3. Асран хамгаалах, харгалзан дэмжих

Гучин есдүгээр зүйл

1. Асран хамгаалах, харгалзан дэмжих асуудлыг тогтоох буюу хүчингүй болгохдоо асран хамгаалуулагч ба харгалзан дэмжүүлэгчийг / цаашид асруулагч гэж нэрлэгдэх / харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг баримтална.

2. Асран хамгаалагч, харгалзан дэмжигч болон асруулагчдын хоорондын эрхийн харилцааг асран хамгаалагч, харгалзан дэмжигчийг томилсон байгууллагыг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар тогтооно.

3. Асран хамгаалах, харгалзан дэмжих үүргийн талаар асран хамгаалагч, харгалзан дэмжигчийн байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг баримтална.

Дөчдүгээр зүйл

1. Энэхүү Гэрээнд өөр журам заагаагүй бол асран хамгаалах, харгалзан дэмжих асуудлыг тогтоох болон хүчингүй болгохдоо Асруулагчийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага шийдвэрлэнэ.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн байгууллагаас өөрийн иргэдэд асран хамгаалах, харгалзан дэмжих асуудлыг тогтоох болон хүчингүй болгох тухай гаргасан шийдвэрийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт хүлээн зөвшөөрч хүчин төгөлдөрт тооцно.

дөчин нэгдүгээр зүйл

1. Хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяатын оршин суугаа, эд хөрөнгө нь тэнд байгаа үед тэрхүү Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн иргэний ашиг сонирхлыг хамгаалах арга хэмжээ авах шаардлагатай бол нутаг дэвсгэрт нь тэр иргэн байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн эрх бүхий байгууллага Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт нэн даруй мэдэгдэх ёстой.

2. Хойшлуулшгүй шийдвэрлэх тохиолдолд эрх бүхий байгууллага өөрийн улсын дагаж мөрдөж байгаа хууль тогтоомжийн дагуу түр арга хэмжээг авч тэр тухайгаа энэ зүйлийн I дэх ангид зааснаар дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт яаралтай мэдэгдэж байна. Түр арга хэмжээ нь Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн эрх бүхий байгууллага өөр шийдвэр гаргаж тэр тухайгаа түр арга хэмжээ авсан байгууллагад мэдэгдэх хүртэл хүчин төгөлдөр байна.

дөчин хоёрдугаар зүйл

1. Хэрэв асруулагч нь Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байнга буюу түр оршин суугаа үед энэхүү Гэрээний 40 дүгээр зүйлийн I дэх ангид заасан Хэлэлцэн

Тохирогч нөгөө Этгээдийн эрх бүхий байгууллага нутаг дэвсгэрт нь асруулан хамгаалуулагч, харгалзан дэмжүүлэгчийн байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллагад асран хамгаалуулах, харгалзан дэмжүүлэх тухай хэргийг шилжүүлж болно. Асран хамгаалах, харгалзан дэмжих тухай шилжүүлсэн хэргийг хүлээн авагч байгууллага асран хамгаалуулах, харгалзан дэмжүүлэх тухай хэргийг хүлээн авснаа хүсэлт ирүүлсэн байгууллагад мэдэгдсэнээс хойш хүчин төгөлдөр болно.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангид зааснаар асран хамгаалуулах, харгалзан дэмжүүлэх тухай хэргийг хүлээн авсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага уг хэргийг өөрийн улсын хууль тогтоомжийн дагуу шийдвэрлэнэ. Энэ байгууллага асруулагчийн хувийн эрхтэй холбогдсон асуудлаар шийдвэр гаргаж болохгүй.

4. Өв залгамжлах тухай

Дөчин гуравдугаар зүйл

Тэгш эрхийн зарчим

I. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байгаа эд хөрөнгө, эрхийг хууль ёсоор болон гэрээслэлээр өвлөн авахдаа тэрхүү Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн харьяатын адил нөхцөл, хэмжээгээр эдэлнэ.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байгаа өөрийн эд хөрөнгийг гэрээслэлийн дагуу захиран зарцуулж болно.

Дөчин дөрөвдүгээр зүйл

Өв залгамжлалын талаар хэрэглэх

Хууль тогтоомж

I. Хөдлөх эд хөрөнгийг өвлөх эрх нь залгамжлуулагч нас барах үедээ харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор зохицуулагдана.

2. Үл хөдлөх эд хөрөнгийг өвлөх э 4, үл хөдлөх эд хөрөнгө нутаг дэвсгэрт нь байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор зохицуулагдана.

Гэрээслэл

Дөчин тавдугаар зүйл

1. Гэрээслэл үйлдэх, хүчингүй болгох, түүнчлэн зориг санаагаа буруу илэрхийлсний улмаас гэрээслэлийн талаар гарсан маргаантай асуудлыг өв залгамжлуулагч зориг санаагаа илэрхийлэх үедээ харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар зохицуулагдана.

2. Гэрээслэлийг үйлдэх, хүчингүй болгох хэлбэрийг өв залгамжлуулагч, гэрээслэлийг үйлдэх, хүчингүй болгох үедээ харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар зохицуулна. Гэрээслэлийг үйлдэх, хүчингүй болгох хэлбэрийг тогтоохдоо нутаг дэвсгэрт нь гэрээслэл үйлдсэн буюу хүчингүй болгосон Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг дагаж мөрдсөн бол түүнийг хүчин төгөлдөр гэж үзнэ.

Өв залгамжлах хэргийг авч хэлэлцэх эрх хэмжээ

Дөчин зургадугаар зүйл

1. Хэрэв энэхүү Гэрээгээр өөр журам тогтоогдоогүй бол хөдлөх эд хөрөнгийг өвлөх хэргийг өв залгамжлуулагчийн нас барах үедээ харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага авч хэлэлцэх эрхтэй.

2. Үл хөдлөх эд хөрөнгийг өвлөх хэргийг уг эд хөрөнгө нутаг дэвсгэрт нь байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага авч хэлэлцэх эрхтэй.

3. Өвлөх эрхтэй холбогдсон маргааныг шийдвэрлэхдээ энэ зүйлийн 1, 2 дахь ангийн заалтыг хэрэглэнэ.

4. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат иргэний нас барсны дараа үлдсэн бүх хөдлөх эд хөрөнгө хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байгаа бол бүх өв залгамжлагчдын зөвшөөрөл, өв залгамжлагч буюу хувь авагчийн хүсэлтээр Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн байгууллага уг өв залгамжлах хэргийг авч хэлэлцэнэ.

Дөчин долдугаар зүйл

Ямар эд хөрөнгийг хөдлөх, үл хөдлөх гэж үзэхийг эд хөрөнгө нутаг дэвсгэрт нь байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулиар тогтсоно.

Дөчин наймдугаар зүйл

Нас барсныг мэдэгдэх

1. Хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат нас барвал, нас барсан тухай болон өв залгамжлагч, тэдний байнга буюу түр оршин суугаа газрын хаяг өвлөх хөрөнгийн хэмжээ, гэрээслэл үйлдсэн эзэх талаар мэдэж байгаа зүйлээ тэр Этгээдийн эрх бүхий байгууллагаас нас барагчийн харьяалагдах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт шууд яаралтай мэдэгдэнэ. Хэрэв энэ байгууллага нас барагчийн үлдээсэн өөр улсад байгаа эд хөрөнгийн талаар мэдэж байгаа бол энэ тухайгаа бас мэдэгдэнэ.

2. Хэрэв өв залгамжлалын хэргийг хэлэлцэж байгаа Сайгууллага, өв залгамжлагч Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат мөн болохыг тогтооснол тэрхүү Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт энэ тухайгаа мэдэгдэх үүрэгтэй.

3. Хэрэв дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газар нас барсныг эхэлж мэдвэл өвлүүлэх хөрөнгийг хамгаалах зорилгоор өв залгамжлалын хэргийг авч хэлэлцэх эрх бүхий Сайгууллагад мэдэгдэнэ.

Дөчин есдүгээр зүйл

Өв хөрөнгийг хамгаалах арга

хэмжээ

Хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяат иргэний үлдээсэн өвлөх хөрөнгө байвал өв залгамжлалын хэргийг авч хэлэлцэх эрх бүхий байгууллага албан үүргийнхээ хувьд буюу гарсан хүсэлтийн дагуу еерийн хууль тогтоомжийг баримтлан тэр эд хөрөнгийг хамгаалах, зохицуулах талаар шаардагдах арга хэмжээ авна.

Тавьдугаар зүйл

Хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн харьяат Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт түр байх үедээ нас барвал түүний биедээ авч явсан эд юмыг ямар нэгэн үйл ажиллагаа хийлгүй бүртгэж нас барагчийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт шилжүүлнэ.

Тавин нэгдүгээр зүйл

Гэрээслэлийг нээх

Нутаг дэвсгэрт нь гэрээслэл байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн өв залгамжлах хэргийг эрхлэх байгууллага гэрээслэлийг нээн зарлах эрхтэй. Хэрэв гэрээслэл үлдээгч Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт оршин сууж байсан бол өв залгамжлах хэргийг эрхлэх байгууллагад гэрээслэлийн хувь, гэрээслэлийн агуулга, байдлын тухай протоколыг явуулах буюу шаардлагатай үед мөн гэрээслэлийг нээн зарласан тухай мэдэгдэнэ. Нөгөө Этгээдээс шаардвал гэрээслэлийн жинхэнэ эхийг илгээж болно.

Тавин хоёрдугаар зүйл

Эзэнгүй эд хөрөнгө

Хэрэв өв залгамжлах эрхийг тодорхойлох Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор өвлүүлэх эд хөрөнгө өв залгамжлагчгүй үлдсэн бол хөдлөх хөрөнгийг өв залгамжлуулагч нас барах үедээ харьяат нь байсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдэд, үл хөдлөх хөрөнгийг түүний нутаг дэвсгэрт нь байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн өмчинд тус тус шилжүүлнэ.

Тавин гуравдугаар зүйл

Өв залгамжлалын талаар дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газрын төлөөлөх эрх

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газар тусгай итгэмжлэлгүйгээр Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүх болон бусад байгууллагад өөрийн харьяатын өв залгамжлал түүнтэй холбогдсон маргааныг шийдвэрлэхэд хэрэв иргэд өөрсдөө эзгүй байх буюу өөр итгэмжлэх хүн томилоогүй үед тэднийг төлөөлнө.

Өв хөрөнгийг шилжүүлэх

Тавин дөрөвдүгээр зүйл

1. Энэхүү Гэрээний 55-р зүйлийн 2 дахь ангийн "б"-д заасан урьдчилсан нөхцлийг биелүүлсэн үед хэрэв өвлүүлэх хөдлөх хөрөнгө Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байвал уг хэргийг авч хэлэлцэхийн тулд өвлүүлэх ажиллагааг авч хэлэлцэх эрх бүхий байгууллагад эсхүл дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт шилжүүлнэ.

2. Энэ зүйлийн I дэх ангид зааснаар Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд өвлүүлэх хөдлөх хөрөнгийг шилжүүлэхийн өмнө өвлүүлэх эрх олж авахтай холбогдуулан тэр эд хөрөнгөөс

татвар, хураамж гаргуулах тухай шаардлага тавих эрхийг өөртөө үлдээнэ.

Тавин тавдугаар зүйл

1. Хэрэв өв залгамжлалын хэргийг шийдвэрлэсний дараа өвлүүлэх хөдлөх, үл хөдлөх хөрөнгө болон түүнийг худалдсаны үнийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт байнга буюу түр оршин суугаа өв залгамжлагчид шилжүүлэх бөгөөд хэрэв тэр өв хөрөнгө буюу худалдсаны үнийг шууд шилжүүлэх нөхцөлгүй, эсхүл итгэмжлэгдсэн этгээд байхгүй бол уг зүйлийг тэрхүү Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн дипломат төлөөлөгчийн буюу консулын газарт шилжүүлвэл зохино.

2. Энэ зүйлийн 1 дэх ангийн заалтыг биелүүлэхэд доорх нөхцлийг бүрдүүлсэн байвал зохино:

а/ өвлөх хөрөнгөнд оногдуулсан бүх татвар, хураамжийг төлсөн буюу төлөх нөхцлийг хангасан байх;

б/ өвлүүлэх эд хөрөнгийг авч гарах буюу түүнийг худалдсан мөнгийг шилжүүлэх зөвшөөрлийг эрх бүхий байгууллага олгосон байх.

Зургадугаар бүлэг

Шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэх

Тавин зургадугаар зүйл

Хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэх шийдвэр

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд энэхүү Гэрээнд зааснаар Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт гаргасан дор дурдсан шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэнэ:

а/ иргэний болон гэр бүлийн хэргийн талаар гарсан шүүхийн шийдвэр мөн энэ хэргийн талаар эд хөрөнгийн холбогдолтой эвлэрүүлэх хэлцэлүүд;

б/ хохирол төлүүлэхтэй холбогдуулан эрүүгийн хэргийн талаар гаргасан таслан шийдвэрлэх тогтоол;

в/ хэрэв нэг тал нь аж ахуйн газар бол аж ахуй, худалдааны маргааны талаар гаргасан хөндлөнгийн шүүхийн шийдвэр, мөн эвлэрүүлэх хэлцэл.

2. Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн өв залгамжлах хэргийг эрхлэх байгууллагаас өөрийн улсын дагаж мөрдөж байгаа хууль тогтоомжийн дагуу өв залгамжлах хэргийн талаар гаргасан шийдвэр энэ зүйлийн I дэх ангид заасан шүүхийн шийдвэр гэдэгт хамаарагдана.

3. Энэ зүйлийн I дэх ангийн "в"-д заасан маргааныг аж ахуйн буюу худалдааны гэж тодорхойлохдоо хөндлөнгийн шүүхийн шийдвэрийг нутаг дэвсгэрт нь гүйцэтгэвэл зохих Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийг баримтална.

Тавин долдугаар зүйл

Шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч
гүйцэтгэх урьдчилсан нөхцөл

Энэхүү Гэрээний 56-р зүйлд дурдсан шүүхийн шийдвэрийг дараах нөхцөл бүрдсэн үед хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэнэ:

а/ нутаг дэвсгэр дээрээ Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийн дагуу гаргасан шүүхийн шийдвэр хуулийн хүчин төгөлдөр болж гүйцэтгэх шаардлагатай бол;

б/ нутаг дэвсгэр дээрээ Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийн дагуу гаргасан шүүхийн шийдвэр Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн хуулиар тэдний нутаг дэвсгэрт хүлээн зөвшөөрөгдөж гүйцэтгэгдэх буюу энэ Гэрээний үндсэн дээр тийм эрх олгогдсон бол;

в/ хэрэв буруутай болсон этгээд нутаг дэвсгэрт нь өөрийн хуулийг үндэслэн шийдвэр гаргасан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд хэргийг авч хэлэлцэх тухай зохих хэлбэрээр цаг тухайд нь мэдэгдсэн боловч шүүх ажиллагаанд оролцоогүй буюу эрхийн чадваргүй үед зохих хэлбэрээр төлөөлүүлж болох байсан явдлаа ашиглаагүй бол;

г/ хэрэв нутаг дэвсгэрт нь хүлээн зөвшөөрөх буюу гүйцэтгэх үед Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүхээс хоёр этгээдийн хоорондох нэг хэргийг урьд авч хэлэлцэн гаргасан хуулийн хүчин төгөлдөр болсон шийдвэр байхгүй бол.

Тавин наймдугаар зүйл

Эд хөрөнгийн биш шийдвэрийг
хүлээн зөвшөөрөх

Хэрэв энэхүү Гэрээний 57-р зүйлд заасан нөхцөл бүрдсэн бол Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн шүүхийн эд хөрөнгийн биш шийдвэрийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт дахин авч хэлэлцэхгүйгээр хүлээн зөвшөөрнө.

Тавин есдүгээр зүйл

Иргэдээс харилцан тэтгэвэр төлөх
эрхийн бичиг баримтыг хүлээн
зөвшөөрч гүйцэтгэх

Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн нутаг дэвсгэрт асран хамгаалах, харгалзан дэмжих хэргийг авч хэлэлцэх эрх бүхий байгууллагаас үйлдэж, иргэдээс харилцан тэтгэвэр төлөхтэй холбогдсон шаардлага агуулсан бичиг баримт нь хэрэв энэхүү Гэрээний 57-р зүйлд заасан нөхцлийг бүрдүүлсэн энэ зүйлийн заалтыг тэтгэврийн хэрэгт хэрэглэж болох бичиг баримт байвал Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт түүнийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэвэл зохино.

Жардугаар зүйл

Хөндлөнгийн шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэх нөхцөл

Хэрэв энэхүү Гэрээний 57-р зүйлд заасан нөхцөлөөс гадна дор дурдсан нөхцлийг бүрдүүлсэн бол хөндлөнгийн шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэвэл зохино:

а/ хэрэв тодорхой эрхийн харилцаанаас үүсэн гарсан хэлэлцэгдэж байгаа буюу хэлэлцэгдэх асуудлыг хөндлөнгийн шүүхээр шийдвэрлүүлэхээр бичигдсэн гэрээг үндэслэн шийдвэр гарсан бөгөөд хөндлөнгийн шүүх нь харилцан тохиролцсон өөрийн эрх хэмжээнийхээ дагуу шийдвэр гаргасан бол;

б/ хэрэв хөндлөнгийн шүүхэд маргааныг шийдвэрлүүлэхээр шилжүүлэх тухай хэлэлцээр нутаг дэвсгэрт нь шүүхийн шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэвэл зохих Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулийн дагуу хүчин төгөлдөр байвал.

Харан нэгдүгээр зүйл

Шийдвэр гүйцэтгэх тухай хүсэлт

Шийдвэр гүйцэтгэх тухай хүсэлтийг нутаг дэвсгэрт нь шийдвэр гүйцэтгэгдэх ёстой Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн эрх бүхий шүүхэд эсхүл уг шийдвэрийг гаргасан шүүхэд тус тус өгөх бөгөөд тэгэхдээ хүсэлтийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн эрх бүхий шүүхэд энэхүү Гэрээний 9-р зүйлд заасан журмаар хүргүүлнэ.

2. Хүсэлтэнд зайлшгүй хавсаргах зүйлүүд:

а/ шүүхийн албан ёсны шийдвэр буюу энэ шийдвэрийн батлагдсан хувь, хэрэв шүүхийн шийдвэрт заагдаагүй бол тэр шийдвэр хуулийн хүчин төгөлдөр болж гүйцэтгэгдэх тухай албан бичиг баримт;

б/ еерийн нь эсрэг шийдвэр гаргасан шүүхийн ажиллагаанд оролцоогүй Этгээдэд уг хэргийг шүүхээр хэлэлцэхийг зохих хэлбэрээр цаг тухайд нь мэдэгдсэн буюу шүүх ажиллагаанд оролцох эрхийн чадваргүй бол түүнийг шүүхэд төлөөлсөн тухай тодорхойлолт;

в/ энэ ангийн "а", "б"-д заасан бичиг баримтын баталгаатай орчуулга.

3. Хэрэв хүсэлт нь хөндлөнгийн шүүхийн шийдвэртэй холбогдолтой бол уг хэргийг хөндлөнгийн шүүхээр шийдвэрлүүлэхээр шилжүүлэх тухай гэрээний батлагдсан орчуулгыг мөн хавсаргавал зохино.

Жаран хоёрдугаар зүйл

Шийдвэрийг биелүүлэх журам

1. Нутаг дэвсгэрт нь шүүхийн шийдвэрийг албадан гүйцэтгүүлэх Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх уг шийдвэрийг гүйцэтгэхдээ еерийн улсын хуулийг хэрэглэнэ.

2. Албадан биелүүлэх шийдвэрийг гүйцэтгэх хүсэлтийг шийдвэрлэх шүүх энэхүү Гэрээний 57-60-р зүйлд заасан нөхцөл бүрдсэн эсэхийг зөвхөн тогтоох төдийгөөр хязгаарлана.

3. Хэрэв албадан гүйцэтгүүлэх тухай шийдвэрийг гаргасан шүүхийг харьяалах Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хуулинд заасан бол шүүхийн шийдвэрээр буруутай гэгдсэн этгээд албадан гүйцэтгүүлэх тухай шүүхийн шийдвэрийн талаар маргаж болно.

Жаран гуравдугаар зүйл

Шийдвэрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэх хуулийн хүчин төгөлдөр байх хугацааны хязгаар

Энэхүү Гэрээний 56-р зүйлд заагдсан шүүхийн шийдвэр, 58-р зүйлд заагдсан иргэд хоорондын тэтгэвэр төлөх үүргийн

тухай бичиг баримт хэрэв хуулийн хүчинтэй болсон бол тэдгээрийг хүлээн зөвшөөрч гүйцэтгэх болно.

Жаран дөрөвдүгээр зүйл

Шүүхийн зардалыг төлөх тухай шийдвэрийг гүйцэтгэх

1. Энэхүү Гэрээний 2-р зүйлд зааснаар шүүхийн зардал хангахаас чөлөөлөгдсөн, шүүх ажиллагаанд оролцогч этгээдэд хуулийн хүчин төгөлдөр болсон Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн шүүхийн шийдвэрээр шүүхийн зардал төлөх үүрэг оногдуулвал, энэхүү шийдвэрийг зохих Этгээдийн хүсэлтийн дагуу Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт татвар толүүлэлгүйгээр албадан гүйцэтгүүлнэ.

2. Энэ зүйлийн 1 дэх ангийн зааснаар шийдвэрийг албадан гүйцэтгүүлэх тухай хүсэлтийг хэрэгжүүлэгч шүүх нь шүүхийн зардал төлүүлэх тухай шийдвэр хуулийн хүчин төгөлдөр болсон эсэх, түүнийг гүйцэтгэх эсэхийг зөвхөн тогтоох төдийгөөр хязгаарлана.

3. Албадан гүйцэтгүүлэх шийдвэрийг хэрэгжүүлэх тухай хүсэлт түүнд хавсаргасан бичиг баримтын хувьд энэхүү Гэрээний 61-р зүйлийн заалтыг хэрэглэнэ.

Жаран тавдугаар зүйл

Эд хөрөнгийг авч гарах ба мөнгө гуйвуулах

Шүүхийн шийдвэрийн дагуу эд хөрөнгийг авч гарах, мөнгө гуйвуулах тухай Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн хууль тогтоомжинд энэхүү Гэрээний шүүхийн шийдвэрийг албадан гүйцэтгүүлэх тухай заалтууд хамаарагдахгүй.

Долдугаар бүлэг

Эрүүгийн хэргийн талаар эрхийн туслалцаа үзүүлэх, шилжүүлэн өгөх

I. Эрхийн туслалцаа

Жаран зургадугаар зүйл

Эрхийн туслалцаа үзүүлэх

1. Энэхүү Гэрээнд дурдсан нөхцөлд Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн шүүх бие биедээ эрхийн туслалцаа харилцан үзүүлэх үүрэг хүлээнэ.

2. Гэрээний энэ бүлэгт дурдсан шүүх гэдэг ойлголтод өөрийн улсын дотоодын хуулиар эрүүгийн хэрэг авч хэлэлцэх эрх бүхий Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн бусад байгууллагыг нэг адил хамааруулна.

Жаран долдугаар зүйл

Эрхийн туслалцааны хэмжээ

Эрүүгийн хэргийн талаар үзүүлэх эрхийн туслалцаанд бичиг баримт, баталгаа гардуулах, түүнчлэн яллагдагч, гэрч, шинжээч нарыг байцаах, шүүхийн мөрдөн байцаалт явуулах, шинжээч томилохыг шаардах, байрны болон хувийн нэгжлэг хийх зэрэг байцаан шийтгэх зарим ажиллагааг багтаана.

Жаран наймдугаар зүйл

Харилцах журам

Эрүүгийн хэргийн талаар эрхийн туслалцаа үзүүлэхдээ энэхүү Гэрээний 9-18 дугаар зүйлийн зохих заалтыг хэрэглэнэ.

Жаран есдүгээр зүйл

Гэрч, шинжээч нарын халдашгүйэрх

1. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн шүүхийн гардуулсан урилгаар Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн байгууллагад иргэний болон гэр бүл, эрүүгийн хэргийн талаар ирсэн гэрч, шинжээчийг аль ч улсын харьяат байсныг харгалзахгүй Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн хил нэвтрэн орохоос өмнө үйлдсэн эрүүгийн хэрэгт мөрдөх, баривчлах буюу мөн шүүхээс урьд гаргасан таслан шийдвэрлэх тогтоолоор тэдэнд ял эдүүлж хэрхэвч болохгүй.

Дээр дурдсан хүмүүст тэдний хил нэвтрэн орохоос өмнө үйлдсэн хуулийн бусад зөрчилд эрүү үүсгэж болохгүйгээс гадна уг зөрчилд ямар нэг арга хэмжээ авахгүй. Түүнчлэн дурдсан хүмүүсийг уг шийдвэрлэж байгаа эрүүгийн хэрэгт холбогдуулан гэрч буюу шинжээчдээр байцаагдсаны хувьд мөрдөх буюу баривчилж болохгүй.

2. Гэрч, шинжээчдийг ирүүлэх хүсэлт явуулж байгаа байгууллагаас тэднийг цаашид байх шаардлагагүй гэж мэдэгдсэн өдрөөс хойш 7 хоногийн дотор бололцоо байсаар байтал хүсэлт тавьсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрээс тэд яваагүй бол энэ зүйлийн I дэх ангид заасан халдашгүй эрхээ алдана. Гэрч, шинжээчид даалгавар өгч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутгаас гараагүй саатсан нь тэдний буруу биш бол тэр саатсан хоногийг дээрх хугацаанд оруулахгүй.

3. Шүүхэд дуудагдсан дээрх хүмүүс замын зардал болон гадаадад байсны зардал буюу аваагүй налин хөлс, мөн шинжээчийн хөлсийг нэхэмжлэх эрхтэй. Зарлан дуудах хуудсанд энэ хүмүүс ямар вагнал авах эрхтэй, тэдний хүсэлтээр урьдчилгааг олгох тухай заасан байвал зохино.

4. Шүүхэд дуудагдсан иргэн урилгыг заавал дагах шаардлагагүй. Зарлан дуудах хуудсаар дуудагдсан этгээд хэрэв ирэхгүй бол түүнд албадлагын арга хэрэглэж болохгүй.

Далдугаар зүйл

Даалгавар хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт хоригдож байгаа хүнийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн шүүхэд гэрч буюу шинжээчийн хувьд байцаах зорилгоор түр ирүүлэхээр дуудсан бол шүүхийн тэр даалгаврын хувьд энэхүү Гэрээний 68 дугаар зүйлийг баримтална.

Далан нэгдүгээр зүйл

Эрүүгийн хэрэг үүсгэх үүрэг

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд аль нэгнийхээ шаардлагаар Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт энэхүү Гэрээний 74 дүгээр зүйлд зааснаар шилжүүлэн өгч болох эрүүгийн гэмт хэрэг үйлдсэн еерийн харьяатад дотоодын хууль тогтоомжийн дагуу эрүүгийн хэрэг үүсгэж байх үүрэг тус тусдаа хүлээнэ.

2. Эрүүгийн хэрэг үүсгэх тухай шаардлагад урьдчилсан мөрдөн байцаалтын дүн, гэмт хэрэг үйлдсэн тухай бусад нотлох баримтыг хавсаргана.

3. Хүсэлт хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд эрүүгийн хэрэг үүсгэсэн дүнгийн тухай Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдэд мэдэгдэх үүрэгтэй. Хэрэв уг хэргийг таслан шийдвэрлэсэн тогтоол хүчин төгөлдөр болсон бол түүний хувийг мэдэгдэлд хавсаргана.

Далан хоёрдугаар зүйл

Таслан шийдвэрлэх тогтоолын
тухай мэдэгдэх

1. Өнгөрсөн жилд Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн харьяатын талаар өөрийн шүүхээс гаргаж хүчин төгөлдөр болсон тогтоолын тухай мэдээг жил бүрийн эхэнд Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд харилцан солилцож байхаар үүрэг авав.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээд Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн хүсэлтээр тэдний харьяатын талаар өөрийн шүүхээс таслан шийдвэрлэсэн бусад бүх тогтоолын / хүчин төгөлдөр болоогүй ч орно / мэдээг явуулна. Шаардлагатай үед хүсэлт явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн харьяат биш иргэний тухай ч мэдээллийг өгч болно.

3. Энэ зүйлийн 1, 2 дахь ангид заасан даалгавар, мэдээг дипломат шугамаар явуулж байна.

2. Шилжүүлэн өгөх

Далан гуравдугаар зүйл

Шилжүүлэн өгөх үүрэг

Өөрийн нутаг дэвсгэрт байгаа иргэнийг эрүүгийн гэмт хэрэгт баривчлах буюу түүний таслан шийдвэрлэсэн тогтоолыг гүйцэтгүүлэх зорилгоор Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд аль нэгнийхээ шаардлагаар энэхүү Гэрээнд заасан нөхцлийн дагуу харилцан бие биедээ шилжүүлэн өгч байх үүрэг авав.

Далан дөрөвдүгээр зүйл

Шилжүүлэн өгөх шаардлагатай гэмт
хэрэг

1. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн хууль тогтоомжоор зөвхөн нэг жилээс дээш хугацаагаар хоригдох ял бүхий эрүүгийн

гэмт хэрэгт татвал зохих хэрэгтнийг бие биедээ шилжүүлэн өгч болно.

2. Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн хууль тогтоомжийн дагуу үйлдсэн хэрэгтээ зөвхөн нэг жилээс дээш хугацаагаар хорих ял шийтгэгдсэн ялтны хэргийн таслан шийдвэрлэсэн тогтоолыг гүйцэтгэхээр түүнийг бие биедээ шилжүүлэн өгнө.

Шилжүүлэн өгөхөөс татгалзах

Далан тавдугаар зүйл

Шилжүүлэн өгч болохгүй тохиолдол:

а/ хэрэв шилжүүлэн өгвөл зохих этгээд шилжүүлэн өгөх хүсэлтийг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн харьяат байвал;

б/ шилжүүлэн өгөх шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт гэмт хэрэг үйлдэгдэх үед энэ Гэрээний 7I дүгээр зүйлийн I дэх ангид зааснаар эрүүгийн хэрэг үүсгэх тухай шаардлага гараагүй бол;

в/ шилжүүлэн өгөх шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн хууль тогтоомжоор эрүүгийн хэргийн хоёр хэлэлцэх хугацаа өнгөрсөн буюу шүүхийн таслан шийдвэрлэсэн тогтоолыг гүйцэтгэж болохгүй хууль ёсны бусад үндэслэл илэрсэн бол;

г/ Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн хууль тогтоомжоор шилжүүлэн өгөхийг хориглосон бол;

д/ шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт шилжүүлэн өгвөл зохих этгээдийг уг хэрэгт нь таслан шийдвэрлэсэн тогтоол гаргасан, эсхүл мөн хэргийг хэрэгсэхгүй болгох тогтоол гаргасан бол.

Далан зургадугаар зүйл

Хэрэв шилжүүлэн өгөхгүй бол шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд уг шаардлагыг явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдэд шилжүүлэн өгөхгүй тухайгаа болон татгалзаж байгаа шалтгааныг мэдэгдэнэ.

Далан долдугаар зүйл

Тодорхой нөхцөлтэйгээр шилжүүлэн өгөх

Шилжүүлэн өгөхийг шаардаж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шүүх хэрэв хэргийг эцнээгээр таслан шийдвэрлэсэн байвал шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээд уг хэргийг дахин өөрий нь оролцоотойгоор шүүн таслах тодорхой нөхцөлтэйгээр гэмт этгээдийг шилжүүлэн өгч болно.

Далан наймдугаар зүйл

Харилцах журам

Эрүүгийн хэрэг үүсгэх буюу гэмт этгээдийг шилжүүлэн өгөх асуудлаар Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн Ерөнхий буюу Улсын Прокурор бие биетэйгээ харилцана.

Далан есдүгээр зүйл

Шилжүүлэн өгөх тухай шаардлага

I. Цагдан хорих тухай тогтоол, гэмт хэрэг гарсан байдлын тодорхойлолт, уг этгээдийг тэр гэмт хэрэгт лавтай сэжиглэх үндэс бүхий нотлох баримтын тодорхойлолт, хэрэгт ял ноогдуулах хуулийн зүйл анги, хэрэв гэмт хэргийн улмаас эд материалын хохирол учирсан бол түүний хэмжээг тус тус гэмт этгээдийг шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагад хавсаргах хэрэгтэй.

2. Шүүхийн тогтоолыг гүйцэтгүүлэх зорилгоор шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагад шүүхийн хүчин төгөлдөр болсон тогтоолын баталгаа бүхий хуулбар, гэмт хэрэгт ял ноогдуулсан хуулийн зүйл ангийн бүрэн тодорхойлолтыг бичнэ. Хэрэв шүүгдэгч ялын зарим хэсгийг эдэлсэн бол тэр тухай нэг адил мэдэгдэнэ.

3. Хэрэв цагдан хорих тухай тогтоол болон туслан шийдвэрлэсэн тогтоолд тодорхой ороогүй бол шилжүүлэн өгөх этгээдийн гэрэл зураг, биеийн гадаад байдлын тодорхойлолт, түүний товч түүхт байдал, аль удсын харьяат буюу оршин суудаг газрын тухай шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагад нэг адил бололцоогоор хавсаргана.

Наядугаар зүйл

Шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагын
талаар нэмэлт материал шаардах

Хэрэв шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагад оруулбал зохих материалыг гүйцэд хийгээгүй бол уг шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд нэмэлт материалыг хугацаа зааж шаардана.

Нэмэлт материал ирүүлэх хугацааг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн хүсэлтээр сунгаж болно.

Шилжүүлэн өгөх этгээдийг баривчлах

Наян нэгдүгээр зүйл

Шилжүүлэн өгөх шаардлагыг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээд хүлээн авсан даруй уг этгээдийг эрж олох, зарим үед түүнийг баривчлах арга хэмжээ авна.

Наян хоёрдугаар зүйл

I. Хэрэв шилжүүлэн өгөх тухай хүсэлтээ явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн эрх бүхий байгууллага уг

этгээдийг баривчлах тухай тогтоол гарсан буюу шүүхийн тогтоол хүчин төгөлдөр болсныг иш татаж шилжүүлэн өгөх тухай шаардлага явуулснаа мэдэгдвэл Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө этгээдийн зохих байгууллага шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хүлээн авахаас өмнө уг этгээдийг баривчилж болно. Тийм хүсэлтийг шуудан цахилгаан буюу утсан харилцаа зэргээр мэдэгдэнэ.

2. Хэлэлцэн Тохирогч нэг Этгээдийн засаг төрийн эрх бүхий байгууллага нутаг дэвсгэртээ байгаа этгээдийн талаар энэ зүйлийн I дэх ангид заасан хүсэлтийг хүлээн аваагүй боловч хэрэв уг иргэн Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн нутаг дэвсгэрт гэмт хэрэг үйлдсэн тухай илэрсэн мэдээг үндэслэн энэхүү Гэрээний 74-р зүйлд зааснаар түүнийг баривчилж болно.

3. Энэ зүйлийн I, 2 дахь ангид зааснаар баривчилсан тухайгаа Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдэд нэн даруй мэдэгдэнэ.

Наян гуравдугаар зүйл

1. Хэрэв Гэрээний 80 дугаар зүйлд заасан хугацаанд шилжүүлэн өгөх шаардлагын талаар нэмэлт материал хүлээн аваагүй бол шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд шилжүүлэн өгөх ажиллагааг зогсоож нагдан хорьж байгаа иргэнийг суллана.

2. Баривчилсан тухай мэдэгдсэн өдрөөс хойш хэрэв хоёр сарын дотор Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээд шилжүүлэн өгөх тухай шаардлага явуулаагүй бол Гэрээний 82 дугаар зүйлийн дагуу цагдан хорьсон этгээдийг суллаж болно.

Наян дөрөвдүгээр зүйл

Шилжүүлэн өгөхийг хойшлуулах

1. Хэрэв шилжүүлэн өгвөл зохих этгээд шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт үйлдсэн өөр гэмт хэргийн учир эрүүгийн

хариуцлагад татагдсан буюу шийтгэгдсэн бол уг хэргийг шүүн таслах буюу таслан шийдвэрлэх тогтоолыг гүйцэтгэх хүртэл шилжүүлэн өгөхийг хойшлуулж болно.

2. Хэрэв шилжүүлэн өгөхийг хойшлуулах нь хэргийн хөөн хэлэлцэх хугацаа дуусахад хүргэх буюу шилжүүлэн өгвөл зохих этгээдийн хэргийг байцаан бүрдүүлэхэд ноцтой хохирол учруулахаар байвал уг этгээдийг Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийн үндэслэл бүхий хүсэлтийн дагуу хэргийг таслан шийдвэрлүүлэх зорилгоор түр хугацаанд шилжүүлэн өгч болно. Шилжүүлэн өгөхийг хүсэж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд уг гэмт этгээдийг шилжүүлэн авсан өдрөөс хойш гурван сараас хэтрүүлэлгүйгээр түүнийг буцаан шилжүүлэх бөгөөд хэрэв шаардлагатай бол энэ хугацааг сунгана.

Наян тавдугаар зүйл

Шилжүүлэн өгөх тухай хэд хэдэн
улсын шаардлага

Хэрэв шийтгэгдэх нэг буюу хэдэн янзын гэмт хэрэг үйлдсэний улмаас шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагыг хэд хэдэн улс тавивал уг шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд шилжүүлэн өгвөл зохих этгээдийн аль улсын харьяат буюу гэмт хэрэг хаана үйлдсэн болон уг хэргийн хүнд хөнгөнийг харгалзан аль шаардлагыг хангахаа өөрөө шийдвэрлэнэ.

Наян зургадугаар зүйл

Шилжүүлэн өгсөн этгээдийг хэрэгт
холбогдуулах хязгаар

1. Шилжүүлэн өгсөн этгээдийг шилжүүлэн өгөх шийдвэрийг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн шаардлага гүйгээр шилжүүлэн өгөхийн өмнө үйлдсэн буюу шилжүүлэн өгөх шаардлагад тодорхойлогдоогүй гэмт хэрэгт холбогдуулан татах, шийтгэх, гурав дахь улсад шилжүүлж болохгүй.

2. Дээрх зөвшөөрөл шаардагдахгүй тохиолдол:

а/ хүсэйт явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн харьяат бин шилжүүлэн өгсөн этгээд түүний хэргийн мөрдөн байцаалт дууссан өдрөөс буюу хэрэв шийтгэгдсэн бол ялаа эдэлж дууссан, эсхүл суллагдсан өдрөөс эхлэн нэг сарын дотор уг Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрээс гарч яваагүй бол; Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрээс гараагүй явдал өөрийн нь буруугаас болоогүй бол уг саатсан хоногийг дээр дурдсан хугацаанд оруулахгүй.

б/ шилжүүлэн өгсөн этгээд шилжүүлэн өгөх хүсэлт явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрээс явсан атал сайн дураараа буцаж ирсэн бол.

Наян долдугаар зүйл

Эрүүгийн мөрдөн байцаалт явуулсны дүнг мэдэгдэх

Шилжүүлэн өгөх шаардлага явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд шилжүүлэн өгсөн этгээдэд мөрдөн байцаалт явуулсан дүнгээ уг шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдэд мэдэгдэнэ. Шилжүүлэн өгсөн этгээд хэрэв шийтгэгдсэн бол шүүхийн хүчин төгөлдөр болсон тэгтсэлийн хувийг явуулна.

Наян наймдугаар зүйл

Шилжүүлэн өгөх

I. Шилжүүлэн өгөх шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд уг шаардлагыг явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээддээ хэдийд, ямар газраар хэрэгтнийг шилжүүлэн өгөхөө мэдэгдэнэ.

2. Хэрэв хэрэгтнийг шилжүүлэхээр заасан хугацаанаас хойш долоо хоногийн дотор хүлээн авахгүй бол шилжүүлэн өгөх шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд түүнийг суллан тавьж болно.

Наян есдүгээр зүйл

Дахин шилжүүлэн өгөх

Хэрэв шилжүүлэн өгсөн этгээд эрүүгийн мөрдлөг болон ял эдлэхээс зайлсхийж шилжүүлэн өгөх шаардлагыг хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт буцаж ирвэл шинэ шаардлагыг хүлээн авсны дараа энэхүү Гэрээний 79-р зүйлд дурдсан материалгүйгээр уг этгээдийг дахин шилжүүлнэ.

Ердүгээр зүйл

Эд юмыг шилжүүлэн өгөх

1. Шилжүүлэн өгөх тухай шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд уг шаардлагыг явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдэд энэхүү Гэрээний 74 дүгээр зүйлд зааснаар хэрэгтнийг шилжүүлэхдээ түүний гэмт хэрэг үйлдэхдээ ашигласан эд юмс, мөн гэмт хэрэг үйлдсэний улмаас олж авсан эд юмсын хамт шилжүүлэн өгөх ёстой. Хэрэв уг хэрэгтэн амь үрэгдсэн буюу еер ямар нэг шалтгаанаар түүнийг шилжүүлэн өгөх бололцоогүй бол эд юмсыг заавал шилжүүлнэ.

2. Шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд эрүүгийн еер хэргийг таслан шийдвэрлэхэд шаардлагатай бол уг эд юмыг шилжүүлэхээ түр хугацаагаар хойшлуулж болно.

3. Энэхүү зүйлийн I дэх ангид заасан шилжүүлэн өгөх эд юмсын талаар гуравдахь этгээдийн эрх хөдөлшгүй хэвээр

байна. Хэргийг шүүхээр авч хэлэлцсэний дараа уг эд юмсыг хүлээн авсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд түүнийг эзэмших эрх бүхий иргэнд шилжүүлэн өгөх зорилгоор Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээддээ өгнө. Хэрэв шаардлага явуулж байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн нутаг дэвсгэрт дээрх эд юмсыг эзэмших эрх бүхий иргэн байвал Хэлэлцэн Тохирогч тэр Этгээд шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч нөгөө Этгээдийнхээ зөвшөөрснөөр уг иргэнд эд юмсыг шууд шилжүүлэн өгөх эрхтэй.

Ерэн нэгдүгээр зүйл

Хэрэгтнийг дамжуулан өнгөрүүлэх

1. Гурав дахь улсаас Хэлэлцэн Тохирогч аль нэг Этгээдэд шилжүүлэн өгөх хэрэгтнийг өөрийн нутаг дэвсгэр дээгүүр дамжуулан өнгөрүүлэхийг Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээд бие биедээ зөвшөөрнө. Шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд энэхүү Гэрээгээр шилжүүлэн өгөхийг заагаагүй тохиолдолд дээр дурдсан хэрэгтнийг дамжуулан өгөхийг зөвшөөрөх үүрэггүй болно.

2. Дамжуулан өнгөрүүлэх шаардлагыг шилжүүлэн өгөх тухай шаардлагын нэг адил үйлдэж гүйцэтгэнэ.

3. Шаардлага хүлээн авч байгаа Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд ямар хэлбэрээр дамжуулан өнгөрүүлэхээ өөрөө шийдвэрлэнэ.

Ерэн хоёрдугаар зүйл

Дамжуулан өнгөрүүлэх болон шилжүүлэн өгөхтэй холбогдсон зардал

Дамжуулан өнгөрүүлэх болон шилжүүлэн өгөхтэй холбогдсон зардлыг нутаг дэвсгэр дээр нь уг хэрэг гарсан Хэлэлцэн Тохирогч Этгээд гаргана.

Наймдугаар бүлэг

Төгсгөлийн заалт

Ерэн гуравдугаар зүйл

1. Энэхүү Гэрээ батлагдана.
2. Батламж жуух бичгүүдийг Берлин хотноо солилцоно.

Ерэн дөрөвдүгээр зүйл

1. Энэхүү Гэрээ батламж жуух бичгүүдийг солилцсон өдрөөс гуч хоногийн дараа хүчин төгөлдөр болж, таван жилийн турш хүчин төгөлдөр байна.

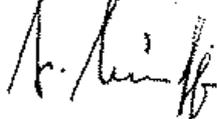
2. Энэхүү Гэрээнд заасан хугацааг дуусахаас зургаан сараас доошгүй хугацааны өмнө Хэлэлцэн Тохирогч Этгээдийн аль нэг нь Гэрээг нуцлах тухайгаа бичгээр мэдэгдэхгүй бол уг Гэрээ дараагийн таван жил дутам энэ журмаар сунгагдаж байна. Нуцлах тухай бичгээр мэдэгдсэн өдрөөс эхлэн нэг жилийн хугацаа өнгөрсний дараа Гэрээ хүчингүй болно.

Энэхүү Гэрээг герман, монгол, орос хэл дээр тус бүр хоёр хувь үйлдсэн бөгөөд эх тус бүр адил хүчинтэй. Хэрэв Гэрээг тайлбарлах үед зөрөө гарвал орос эхийг баримтална.

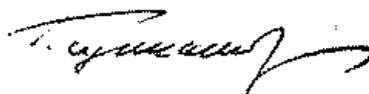
Хэлэлцэн Тохирогч хоёр Этгээдийн бүрэн эрхт төлөөлөгчид энэхүү Гэрээг батлан гарын үсэг зурж, тамга дарав.

1969 оны 4-р сарын "30-ны" өдөр
Улаанбаатар хотод үйлдэв.

БҮГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН
ГЕРМАН УЛСЫН ЭРХ ОЛГОСНООР



БҮГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД
УЛСЫН ЭРХ ОЛГОСНООР



Д о г о в о р

между Германской Демократической Республикой
и
Монгольской Народной Республикой
о
правовой помощи по гражданским, семейным и
уголовным делам

Германская Демократическая Республика и Монгольская Народная Республика, руководимые обоюдным желанием укреплять и развивать и впредь братскую дружбу и сотрудничество между обоими народами в области правовых отношений, решили в целях обеспечения построения социализма, защиты прав и интересов граждан обеих стран заключить Договор о правовой помощи по гражданским, семейным и уголовным делам.

В этих целях своими Уполномоченными назначили:

Председатель Государственного Совета Германской Демократической Республики — доктора Курта ВЮНШЕ, заместителя Председателя Совета Министров Германской Демократической Республики, Министра Юстиции,

Председатель Президиума Великого Народного Хурала Монгольской Народной Республики — Цэвэгжавья ПУНЦАГНОРОВА, заместителя Председателя Совета Министров Монгольской Народной Республики,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в должной форме и надлежащем порядке, договорились о ниже — следующем:

Раздел I

Правовая защита

Статья I

Объем правовой защиты

1. Граждане одной Договаривающейся Стороны пользуются на территории другой Договаривающейся Стороны в отношении своих личных и имущественных прав такой же правовой защитой, как и собственные граждане. С этой целью они могут свободно и беспрепятственно обращаться в суды и в иные учреждения, в компетенции которых относятся гражданские, семейные и уголовные дела, и имеют также право возбуждать в них производство для защиты своих личных и имущественных прав.

2. Положения, упомянутые в пункте I настоящей статьи, распространяются соответственно и на юридические лица.

Статья 2

Освобождение от обеспечения судебных расходов

1. На граждан одной из Договаривающихся Сторон, выступающих в суде другой Договаривающейся Стороны в качестве истцов или третьих лиц, нельзя возложить обязанность по обеспечению судебных расходов, если они пребывают на территории одной из Договаривающихся Сторон.

2. Положения, указанные в пункте I настоящей статьи, распространяются соответственно и на юридические лица.

Освобождение от судебных расходов
по судебному производству

Статья 3

Граждане одной Договаривающейся Стороны пользуются в судах другой Договаривающейся Стороны освобождением от судебных расходов по судебному производству на тех же условиях и в том же объеме, как и собственные граждане.

Статья 4

1. Документы о личном и имущественном положении, которые нужны для освобождения от судебных расходов в соответствии с правилами статьи 3 настоящего Договора, выдаются компетентным органом Договаривающейся Стороны, на территории которой лицо, возбуждающее ходатайство, имеет постоянное местожительство или местопребывание.

2. Если лицо, возбуждающее ходатайство, не имеет на территории данной Договаривающейся Стороны постоянного местожительства или местопребывания, то документ выдается дипломатическим или консульским представительством его государства.

3. Суд, выносящий решение по ходатайству об освобождении от судебных расходов, может проверить в пределах своей компетенции представленные документы и данные и в случае необходимости затребовать дополнительные данные от органа другой Договаривающейся Стороны, выдавшего документ.

Статья 5

1. Ходатайство об освобождении от судебных расходов может быть подано также через компетентный суд Договаривающей-

ся Стороны, гражданином которой является лицо, возбуждавшее ходатайство. Этот суд препровождает ходатайство об освобождении от судебных расходов вместе со справкой, выданной согласно правилам статьи 4 настоящего Договора, и вместе с остальными документами по производству, представленными лицом, возбуждившим ходатайство, суду другой Договаривающейся Стороны по положениям статьи 9 настоящего Договора.

2. Одновременно с ходатайством об освобождении от судебных расходов может быть подано ходатайство о возбуждении производства по делу, относящемуся к ходатайству об освобождении от судебных издержек, а также ходатайство о назначении адвоката или иные соответствующие ходатайства.

Статья 6

Освобождение от уплаты судебных расходов, предоставленное компетентным судом одной Договаривающейся Стороны по определенному делу, распространяется на все процессуальные действия, проводимые по этому производству в суде другой Договаривающейся Стороны.

Раздел II

Правовая помощь по гражданским и семейным делам

Статья 7

Оказание правовой помощи

1. Договаривающиеся Стороны обязываются к тому, что их суды будут оказывать взаимно правовую помощь по гражданским

и семейным делам в порядке, установленном настоящим Договором.

2. Судами в смысле этого раздела настоящего Договора являются тоже иные учреждения Договаривающихся Сторон, которые на основании законодательства их Государства компетентны по гражданским и семейным делам.

Статья 8

Объем правовой помощи

Правовая помощь по гражданским и семейным делам включает пересылку документов и проведение отдельных процессуальных действий, как, например, опрос свидетелей и сторон, проведение экспертизы и осмотр на месте.

Статья 9

Порядок сношений

При оказании правовой помощи суды обеих Договаривающихся Сторон сносятся друг с другом через свои центральные органы, поскольку настоящим Договором не установлен иной порядок.

Статья 10

Языки в сношениях при оказании правовой помощи

1. Суды Договаривающихся Сторон при взаимном оказании правовой помощи пользуются своими собственными языками или русским языком.

2. Переводы документов на язык запрашиваемой Договаривающейся Стороны или на русский язык следует по возможности прилагать для облегчения оказания правовой помощи и в тех

случаях, в которых это в настоящем Договоре обязательно не предусмотрено.

Статья II

Оформление судебных поручений

1. Поручение об оказании правовой помощи (далее именуемое "судебное поручение") и посылаемые документы, подлежащие вручению, должны быть скреплены подписью и печатью суда; дальнейшего удостоверения не требуется.

2. Судебное поручение оформляется согласно законодательству Договаривающейся Стороны, от которой исходит судебное поручение.

Статья 12

Содержание судебных поручений

1. Судебное поручение должно содержать:
обозначение предмета, к которому оно относится,
наименование суда, от которого исходит поручение, а по возможности и наименование суда, к которому обращено поручение,
фамилии сторон, их занятие и их местожительство.

2. В поручениях о вручении документов должны, кроме данных по пункту I настоящей статьи, еще быть указаны точный адрес получателя и порядок вручения документов.

3. Судебные поручения о проведении отдельных процессуальных действий должны еще содержать: наименование фактов, которые должны быть установлены в судебном разбирательстве, а в соответствующем случае также вопросы, по которым данное лицо должно быть допрошено.

Порядок исполнения судебных поручений

Статья 13

1. При исполнении поручения об оказании правовой помощи запрашиваемый суд применяет законодательство своего государства.

2. Запрашиваемый суд может по просьбе запрашивающего суда относительно порядка и формы исполнения поручения так поступать, как это указано в поручении, поскольку это не противоречит принципам законодательства запрашиваемой Договаривающейся Стороны.

Статья 14

1. Если суд, к которому обращено поручение, не компетентен его исполнить, он пересылает поручение компетентному суду.

2. Запрашиваемый суд своевременно и непосредственно уведомляет запрашивающий суд о времени и месте исполнения поручения.

3. Если указанное в поручении лицо не проживает по обозначенному адресу, то запрашиваемый суд по своей инициативе принимает меры, необходимые для установления адреса.

4. Если поручение об оказании правовой помощи не могло быть исполнено, запрашиваемый суд уведомляет об этом запрашивающий суд, а также о причинах, которые воспрепятствовали исполнению поручения.

Поручение о вручении документов

Статья 15

1. При исполнении поручения о вручении документов запрашиваемый суд применяет согласно правилам статьи 13 на-

стоящего Договора законодательство своего государства.

2. Если документы составлены не на языке запрашиваемой Договаривающейся Стороны или если не приложен заверенный перевод на этот язык, то запрашиваемый суд передает документы получателю, если он согласен добровольно их принять.

3. Вручение документов подтверждается распиской в получении, в которой должны быть дата вручения, подпись получателя и вручающего лица, а также печать суда, или вручение документов может быть подтверждено официальным удостоверением суда, из которого видно, в какой форме и в какое время был вручен соответственный документ.

Статья 16

1. Договаривающиеся Стороны имеют право вручать через свои дипломатические или консульские представительства документы собственным гражданам, если они пребывают на территории другой Договаривающейся Стороны.

2. При вручении документов в соответствии с пунктом 1 настоящей статьи не могут быть применяемы какие-либо меры принуждения.

Статья 17

Расходы по правовой помощи

1. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено поручение, не будет требовать возмещения расходов по оказанию правовой помощи. Договаривающиеся Стороны сами несут все расходы, возникшие при оказании правовой помощи на их территории, в частности также расходы, возникшие при получении доказательств.

2. Запрашиваемый орган уведомляет запрашивающий орган о сумме понесенных расходов. Если запрашивающий орган взщет эти расходы с лица, обязанного их возместить, они остаются у Договаривающейся Стороны, которая взыскала их.

Статья 18

Отказ в оказании правовой помощи

В правовой помощи может быть отказано, если ее оказание может нанести ущерб суверенитету или безопасности запрашиваемой Договаривающейся Стороны.

Раздел III

Информация по правовым вопросам

Статья 19

Министерство Юстиции или Генеральный Прокурор Германской Демократической Республики и Юридический Комитет Совета Министров или Государственный Прокурор Монгольской Народной Республики взаимно предоставляют по просьбе информацию о действующем законодательстве и вопросах его применения.

Раздел IV

Документы

Статья 20

Использование документов

1. Документы, составленные или удостоверенные судом или другим компетентным органом одной Договаривающейся Стороны, имеющие подпись и скрепленные гербовой печатью, не требуют легализации для их использования в судах или в иных органах другой Договаривающейся Стороны.

2. Правила пункта I настоящей статьи относятся также к копиям документов, которые были удостоверены судом или другим компетентным органом.

Статья 21

Доказательная сила официальных документов

Официальные документы, составленные на территории одной Договаривающейся Стороны, пользуются на территории другой Договаривающейся Стороны такой же доказательной силой официальных документов, как и их собственные документы.

Пересылка документов об актах гражданского состояния

Статья 22

1. Каждая из Договаривающихся Сторон пересылает другой Договаривающейся Стороне выписки из актов гражданского состояния, которые относятся к рождению, заключению брака и смерти граждан другой Договаривающейся Стороны.

2. Выписки согласно правилам пункта I настоящей статьи пересылаются ежегодно бесплатно и дипломатическому или консульскому представительству другой Договаривающейся Стороны.

3. Договаривающиеся Стороны пересылают бесплатно друг другу по просьбе свидетельства о гражданском состоянии для служебного пользования.

4. При пересылке и исполнении поручений согласно правилам пункта 3 настоящей статьи Договаривающиеся Стороны сносятся между собой по положениям статьи 9 настоящего Договора.

Статья 23

1. Договаривающиеся Стороны пересылают друг другу вступившие в законную силу судебные решения, относящиеся к гражданскому состоянию граждан другой Договаривающейся Стороны.

2. Решения по правилам пункта 1 настоящей статьи пересылаются бесплатно дипломатическому или консульскому представительству.

Статья 24

Ходатайства граждан одной Договаривающейся Стороны по составлению выписок из актов гражданского состояния другой Договаривающейся Стороны можно пересылать непосредственно компетентному органу записей актов гражданского состояния.

Раздел V

Коллизионные нормыI. Личный статус

Статья 25

Дееспособность

Дееспособность лица определяется законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой это лицо является.

Статья 26

Дееспособность юридических лиц

Дееспособность юридического лица определяется законодательством Договаривающейся Стороны, на основании законов которой образовано юридическое лицо.

Статья 27

Признание безвестно-отсутствующим, об"явление умершим и установление факта смерти

1. По делам о признании безвестно-отсутствующим и об"явлении умершим или об установлении момента смерти (установлении факта смерти) компетентны органы той Договаривающейся Стороны, гражданином которой являлось лицо в то время, когда оно по последним сведениям было в живых.

2. Органы одной Договаривающейся Стороны могут признать гражданина другой Договаривающейся Стороны безвестно-отсутствующим или об"явить умершим, а также установить момент смерти (установить факт его смерти) по ходатайству лиц, проживающих на ее территории, если их права и интересы основаны на законодательстве этой Договаривающейся Стороны.

3. В случаях, предусмотренных в пунктах 1 и 2, органы Договаривающихся Сторон применяют законодательство своего государства.

2. Семейные дела

Статья 28

Заключение брака

1. Предпосылки для заключения брака определяются для каждого лица, желающего вступить в брак, законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой является соответственное лицо.

2. Форма заключения брака определяется законодательством Договаривающейся Стороны, на территории которой происходит заключение брака.

3. Форма заключения брака, которая применяется правомочным дипломатическим или консульским представительством, опреде-

ляется законодательством страны дипломатического или консульского представительства.

Личные и имущественно-правовые отношения

супругов

Статья 29

1. Если оба супруга имеют одно и то же гражданство, то личные и имущественно-правовые отношения супругов определяются законами той Договаривающейся Стороны, гражданами которой они являются.

2. Если один из супругов является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, то их личные и имущественно-правовые отношения определяются законодательством той Договаривающейся Стороны, на территории которой они имеют или имели в последний раз совместное местожительство.

Статья 30

1. По делам о разрешении личных и имущественно-правовых отношений супругов компетентен суд той Договаривающейся Стороны, гражданами которой супруги являются. Если супруги во время судопроизводства имеют местожительство на территории другой Договаривающейся Стороны, то компетентен также суд этой Договаривающейся Стороны.

2. Если один из супругов является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, то по делам о разрешении личных и имущественно-правовых отношений супругов компетентен суд той Договаривающейся Стороны, на территории которой они имеют или имели в последний раз совместное местожительство.

Расторжение брака

Статья 31

1. По делам о расторжении брака применяются законы Договаривающейся Стороны, гражданами которой супруги были в момент пред"явления иска.

2. Если один из супругов является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, то суд, в котором производится судопроизводство, применяет законы своего государства.

Статья 32

1. По делам о расторжении брака в случае, предусмотренном в пункте 1 статьи 31 настоящего Договора, компетентен суд Договаривающейся Стороны, гражданами которой являлись супруги в момент пред"явления иска. Если оба супруга в момент пред"явления иска имели свое местожительство на территории другой Договаривающейся Стороны, тогда ее суд является также компетентным.

2. По делам о расторжении брака в случае, предусмотренном в пункте 2 статьи 31 настоящего Договора, компетентен суд Договаривающейся Стороны, на территории которой оба супруга имеют свое местожительство. Если один из супругов имеет свое местожительство на территории одной Договаривающейся Стороны, а второй — на территории другой Договаривающейся Стороны, то для расторжения брака компетентны суды обеих Договаривающихся Сторон.

Статья 33

Признание брака недействительным

По делам о признании брака недействительным (несуществующим) и о подсудности в этих случаях применяются соответственно правила статей 31 и 32 настоящего Договора.

Правовые отношения между родителями
и детьми

Статья 34

1. Дела об установлении и оспаривании отцовства и об установлении рождения ребенка от данного брака решаются в соответствии с законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой является ребенок по рождению.

2. В отношении формы признания отцовства, однако, если было соблюдено законодательство Договаривающейся Стороны, на территории которой отцовство было признано.

Статья 35

Правовые отношения между родителями и детьми, а также правовые отношения между ребенком, родившимся вне брака, и его родителями определяются законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой является ребенок.

Статья 36

Для решения дел о правовых отношениях, указанных в статьях 34 и 35 настоящего Договора, компетентен как суд Договаривающейся Стороны, гражданином которой является ребенок, так и суд Договаривающейся Стороны, на территории которой ребенок имеет местожительство или местопребывания.

Усыновление

Статья 37

1. Усыновление или его отмена регулируется законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой является усыновитель к моменту усыновления или его отмены.

2. Если ребенок является гражданином другой Договаривающейся Стороны, то при усыновлении или его отмене надлежит получить заявление о согласии ребенка, когда это требуется по закону страны его гражданства, его законного представителя и компетентного государственного органа этой Договаривающейся Стороны.

3. В случае, если ребенок усыновляется супругами, один из которых является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, усыновление или его отмена производится в соответствии с законодательством, действующим на территории обеих Договаривающихся Сторон.

Статья 38

Компетентными по делу усыновления или отмене его являются органы Договаривающейся Стороны, гражданином которой является усыновитель к моменту усыновления или отмены его. В случае, предусмотренном пунктом 3 статьи 37, компетентным является орган, в районе деятельности которого супруги имеют или имели в последний раз совместное местожительство или местопребывание.

3. Опека и попечительство

Статья 39

1. При установлении или отмене опеки и попечительства применяются законы Договаривающейся Стороны, гражданами которой

являются лица, над которыми учреждается опека и попечительство (далее именуемые подопечными).

2. Правовые отношения между опекуном или попечителем и подопечным определяются законами Договаривающейся Стороны, орган которой назначил опекуна или попечителя.

3. В отношении обязанности принять опекунство или попечительство действуют законы Договаривающейся Стороны, гражданином которой является опекун или попечитель.

Статья 40

I. В отношении установления и отмены опеки или попечительства решает, поскольку настоящим Договором не установлен иной порядок, орган Договаривающейся Стороны, гражданином которой является подопечный.

2. Решения об учреждении и отмене опеки или попечительства, вынесенные органами одной Договаривающейся Стороны относительно своих собственных граждан, признаются также и на территории другой Договаривающейся Стороны и имеют правовую силу.

Статья 41

I. Если на территории Договаривающейся Стороны необходимо принять меры по защите интересов гражданина второй Договаривающейся Стороны, местопребывание или имущество которого находится на территории первой Договаривающейся Стороны, то компетентный орган этой Договаривающейся Стороны немедленно должен известить об этом дипломатическое или консульское представительство во второй Договаривающейся Стороны.

2. В случаях, не терпящих отлагательства, компетентный орган может сам принять предварительные меры в соответствии со своим внутригосударственным законодательством, о чем он немедленно уведомляет дипломатическое или консульское представительство согласно пункту I настоящей статьи. Предварительные меры сохраняют силу до иного решения, вынесенного компетентным органом другой Договаривающейся Стороны, о чем уведомляется орган, который принял предварительные меры.

Статья 42

I. Орган Договаривающейся Стороны, компетентный согласно пункту I статьи 40 настоящего Договора, может передать опеку или попечительство органу другой Договаривающейся Стороны в том случае, если подопечный имеет на территории этой Договаривающейся Стороны свое местожительство или местопребывание. Передача опеки или попечительства вступает в силу, когда запрашиваемый орган примет на себя опеку или попечительство и уведомит об этом запрашивающий орган.

2. Орган Договаривающейся Стороны, который согласно пункту I настоящей статьи принял опеку или попечительство, осуществляет их в соответствии с законодательством своего государства. Он не вправе выносить решения по вопросам, касающимся личного статуса подопечного.

4. Дела о наследовании

Статья 43

Принцип равенства

I. Граждане одной Договаривающейся Стороны могут приобретать имущество и права на территории другой Договаривающейся

Стороны на основе наследования по закону или по завещанию на тех же условиях и в том же объеме, как и собственные граждане.

2. Граждане одной Договаривающейся Стороны могут распоряжаться согласно завещанию своим имуществом, находящимся на территории другой Договаривающейся Стороны.

Статья 44

Применяемое законодательство о наследовании

1. Право наследования движимого имущества регулируется законодательством той Договаривающейся Стороны, гражданином которой был наследодатель в момент своей смерти.

2. Право наследования недвижимого имущества регулируется законодательством той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится имущество.

Завещание

Статья 45

1. Способность составлять или отменять завещание, а также его оспаривание на основании недостатков волеизъявления определяются законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой был наследодатель в момент волеизъявления.

2. Форма завещания и форма его отмены определяются законами Договаривающейся Стороны, гражданином которой наследодатель был в момент составления или отмены завещания. Относительно формы составления или отмены завещания оно имеет законную силу и тогда, когда были соблюдены законы Договаривающейся Стороны, на территории которой завещание было составлено или отменено.

Компетентность по делам о наследовании

Статья 46

1. Для производства по делам о наследовании движимого имущества компетентным является орган той Договаривающейся Стороны, гражданином которой наследодатель был в момент смерти, поскольку настоящим Договором не установлен иной порядок.

2. Для производства по делам о наследовании недвижимого имущества компетентным является орган той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится имущество.

3. Положения пунктов 1 и 2 применяются соответственно и к спорам, возникшим на основании наследственного права.

4. Если все движимое наследственное имущество, оставшееся после смерти гражданина одной из Договаривающихся Сторон, находится на территории другой Договаривающейся Стороны и если с этим согласны все наследники, то по ходатайству наследника или отказополучателя производство по делу о наследовании ведут органы этой Договаривающейся Стороны.

Статья 47

Какое имущество считается движимым или недвижимым, определяется законами той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится это имущество.

Статья 48

Уведомление о смерти

1. Если на территории одной Договаривающейся Стороны умер гражданин другой Договаривающейся Стороны, то компетентный орган должен непосредственно и немедленно известить дипло-

дипломатическое или консульское представительство другой Договаривающейся Стороны о случае смерти и сообщить ему о том, что известно о наследниках, их местожительстве или ^{месте} пребывания, о размере наследства, а также о наличии завещания. Если этому органу известно об имуществе, оставленном покойником в ином государстве, то об этом следует также сообщить.

2. Если орган производства по делам о наследовании установит, что наследник является гражданином другой Договаривающейся Стороны, то он обязан известить об этом дипломатическое или консульское представительство этой Договаривающейся Стороны.

3. Если дипломатическое или консульское представительство первым узнает о смерти, то оно должно в целях охраны наследства уведомить об этом компетентный орган, ведающий делами о наследовании.

Статья 49

Меры по охране наследства

Если на территории одной Договаривающейся Стороны находится наследственное имущество, оставленное гражданином другой Договаривающейся Стороны, то компетентный орган, ведающий делами о наследовании, по просьбе или в служебном порядке принимает в соответствии со своим законодательством меры, необходимые для обеспечения охраны наследства или для управления им.

Статья 50

Если гражданин одной Договаривающейся Стороны умрет во время временного пребывания на территории другой Договаривающейся Стороны, то вещи, которые он имел при себе, передаются по описи без какого-либо производства дипломатическому или кон-

сульскому представительству Договаривающейся Стороны, гражданином которой покойник являлся.

Статья 51

Вскрытие завещания

Для вскрытия и оглашения завещания компетентен орган, ведающий делами о наследовании той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится завещание. Если завещатель проживал на территории другой Договаривающейся Стороны, то компетентному органу, ведающему делами о наследовании, пересылаются копия завещания и протокол о его состоянии и содержании, а в необходимом случае также о вскрытии и оглашении завещания; по требованию пересылается также подлинник завещания.

Статья 52

Выморочное имущество

Если по законодательству той Договаривающейся Стороны, по которой определяется наследственное право, осталось наследственное имущество, не имевшее наследников, то движимое имущество передается той Договаривающейся Стороне, гражданином которой к моменту смерти являлся наследодатель, а недвижимое имущество переходит в собственность той Договаривающейся Стороны, на территории которой оно находится.

Статья 53

Правомочия дипломатического или консульского представительства в наследственном производстве

По делам о наследстве, включительно по наследственным спорам, дипломатическое или консульское представительство Договаривающихся Сторон имеет право представлять без особой

Доверенности перед судами или иными органами другой Договаривающейся Стороны своих граждан, если они отсутствуют и не поручили ведения дела иному доверенному лицу.

Передача наследства

Статья 54

I. Если на территории одной Договаривающейся Стороны находится движимое наследственное имущество, то оно для проведения наследственного производства передается органу, компетентному по проведению наследственного производства, или дипломатическому или консульскому представительству той Договаривающейся Стороны, гражданином которой являлся наследодатель, поскольку выполнены предварительные условия, предусмотренные пунктом 2, буквой "б" статьи 55 настоящего Договора.

2. Обе Договаривающиеся Стороны оставляют за собой право, что они в соответствии с пунктом I настоящей статьи до передачи движимого наследственного имущества будут требовать уплаты сборов и пошлин, связанных с вступлением в права наследования.

Статья 55

I. Если движимое наследственное имущество или сумма, вырученная от продажи движимого или недвижимого наследственного имущества, после окончания наследственного производства подлежит передаче наследникам, которые имеют местожительство или местопребывание на территории другой Договаривающейся Стороны, и нет возможности им или их доверенным непосредственно передать наследственное имущество или сумму, вырученную от продажи его, тогда следует передать наследственное имущество дипломатическому или консульскому представительству этой Договаривающейся Стороны.

2. На основании правил пункта I настоящей статьи следует поступать, когда:

- а) все наследственные налоги и сборы были уплачены или обеспечены;
- б) компетентные органы дали согласие на вывоз вещей, входящих в состав наследства, или на перевод вырученных от их продажи сумм.

Раздел VI

Признание и исполнение судебных решений

Статья 56

Решения, подлежащие признанию и исполнению

I. Договаривающиеся Стороны будут признавать и исполнять на своей территории в соответствии с настоящим Договором следующие судебные решения, вынесенные на территории другой Договаривающейся Стороны:

- а) судебные решения по гражданским и семейным делам; и мировые сделки по этим делам имущественного характера;
- б) приговоры по уголовным делам относительно возмещения ущерба;
- в) решения третейских судов, а также мировые сделки по хозяйственным и торговым спорам, если одна из сторон является хозяйственной организацией.

2. Судебными решениями в смысле положений пункта I настоящей статьи являются также решения по наследственным делам, вынесенные органами Договаривающейся Стороны, которые по внутреннему законодательству этой Договаривающейся Стороны являются компетентными по наследственным¹⁴ делам.

3. В какой мере спор, указанный в пункте 1, буква "б" настоящей статьи, считается хозяйственным или торговым делом, определяется по законам той Договаривающейся Стороны, на территории которой следует исполнить решение третейского суда.

Статья 57

Предпосылки признания и исполнения судебных решений

Судебные решения, перечисленные в статье 56 настоящего Договора, будут признаваться и исполняться по следующим условиям:

а) если решение по законам Договаривающейся Стороны, на территории которой оно было вынесено, вступило в законную силу и подлежит исполнению;

б) если суд Договаривающейся Стороны, на территории которой решение было вынесено, был компетентен по законам той Договаривающейся Стороны, на территории которой признание или исполнение решения требуется, или на основании настоящего Договора;

в) если сторона, проигравшая судебный процесс и не принимавшая участия в судебном производстве, на основании законов той Договаривающейся Стороны, на территории которой было вынесено решение, была надлежащим образом и своевременно извещена о рассмотрении дела, а в случае отсутствия процессуальной правоспособности, могла быть надлежащим образом представлена;

г) если по тому же делу между теми же сторонами не имеется вступившего в законную силу решения, ранее вынесенного судом или третейским судом той Договаривающейся Стороны, на территории которой решение подлежит признанию или исполнению, или если

в суде этой Договаривающейся Стороны раньше не было начато производство по этому делу.

Статья 58

Признание решений неимущественного характера

Решения неимущественного характера судов одной Договаривающейся Стороны признаются на территории другой Договаривающейся Стороны без дальнейшего разбирательства, если имеются условия, предусмотренные в статье 57 настоящего Договора.

Статья 59

Признание и исполнение документов по делам об алиментах

Документы, содержащие обязательства по уплате алиментных требований и составленные в компетентных органах по опеке и попечительству на территории одной Договаривающейся Стороны, подлежат признанию и исполнению на территории другой Договаривающейся Стороны, если имеются условия, предусмотренные в статье 57 настоящего Договора относительно документов, и если положения этой статьи могут быть применяемы к документам по делам об алиментах.

Статья 60

Предпосылки признания и исполнения решений третейских судов

Решения третейских судов подлежат признанию и исполнению, если кроме условий, предусмотренных в статье 57 настоящего Договора, имеются еще следующие условия:

а) если решение вынесено на основании письменного договора о передаче на рассмотрение третейского суда определенного процесса или будущих процессов, возникших из определенных

правоотношений и если третейский суд вынес решение в пределах своих полномочий, предусмотренных в третейской записи;

б) если соглашение о передаче спора на рассмотрение третейского суда имеет законную силу по законам Договаривающейся Стороны, на территории которой решение должно быть признано и исполнено.

Статья 61

Ходатайство об исполнении решений

1. Ходатайство об исполнении решения можно подать непосредственно в компетентный суд Договаривающейся Стороны, на территории которой решение должно быть исполнено, или в суд, вынесший решение по делу в первой инстанции, причем это ходатайство препровождается компетентному суду другой Договаривающейся Стороны в порядке, предусмотренном в статье 9 настоящего Договора.

2. К ходатайству необходимо приложить:

а) официальное судебное решение или заверенную копию этого решения и официальный документ о том, что решение вступило в законную силу и подлежит исполнению, если это не следует из текста самого решения;

б) справку, что сторона, не участвовавшая в процессе, против которой было вынесено решение, надлежащим образом и своевременно была извещена о рассмотрении дела, а в случае отсутствия процессуальной правоспособности, не была лишена надлежащего представительства;

в) заверенный перевод указанных в буквах "а" и "б" документов.

3. Если ходатайство относится к исполнению решения третейского суда, тогда следует приложить также заверенный перевод договора о передаче спора на рассмотрение третейского суда по этому делу.

Статья 62

Порядок исполнения решений

1. Суд Договаривающейся Стороны, на территории которой происходит принудительное исполнение решения, применяет для его исполнения законы своего государства.

2. Суд, разрешающий ходатайство о разрешении принудительного исполнения, ограничивается только тем, чтобы установить, имеются ли условия, предусмотренные в статьях 57 — 60 настоящего Договора.

3. Должник может в судебном порядке оспаривать разрешение принудительного исполнения, если такое оспаривание допускается законами Договаривающейся Стороны, суд которой разрешает принудительное исполнение.

Статья 63

Пределы действия закона во времени
о признании и исполнении решений

Судебные решения, упомянутые в статье 56 настоящего Договора, и документы об алиментных обязательствах по статье 58 настоящего Договора будут признаваться и исполняться лишь в том случае, если они вступили в законную силу и подлежат исполнению после вступления в силу настоящего Договора.

Статья 64

Исполнение решений об уплате судебных расходов

1. Если на сторону в процессе, которая согласно статье 2 настоящего Договора была освобождена от обеспечения судебных расходов, будет по судебному решению одной Договаривающейся Стороны, вступившему в законную силу, возложена обязанность

уплаты судебных издержек, то это решение по ходатайству надлежащей стороны будет беспомешно принудительно исполнено на территории другой Договаривающейся Стороны.

2. Суд, разрешающий ходатайство о разрешении принудительного исполнения решения согласно пункту I настоящей статьи ограничивается только тем, чтобы установить, вступило ли решение об уплате судебных издержек в законную силу и подлежит ли оно исполнению.

3. К ходатайству о разрешении принудительного исполнения и относительно прилагаемых документов применяется соответственно статья 61 настоящего Договора.

Статья 65

О вывозе вещей и переводе денежных сумм

Положения этого Договора о принудительном исполнении решений не касаются законодательства Договаривающихся Сторон о переводе денежных сумм и о вывозе вещей, приобретаемых на основании исполнения решений.

Раздел VII

Правовая помощь по уголовным делам и выдача

I. Правовая помощь

Статья 66

Оказание правовой помощи

1. Договаривающиеся Стороны обязуются к тому, что их суды будут взаимно оказывать правовую помощь при условиях, предусмотренных в настоящем Договоре.

2. Судами в смысле этого раздела настоящего Договора являются также другие органы Договаривающихся Сторон, в компетенцию которых по внутригосударственным законам входят уголовные дела.

Статья 67

Объем правовой помощи

Правовая помощь по уголовным делам включает вручение документов и доказательств, а также выполнение отдельных процессуальных действий, как-то: допрос обвиняемых, свидетелей или экспертов, судебные следствия, истребование экспертизы, обыск в квартирах, личный обыск и т.д.

Статья 68

Порядок сношения

При оказании правовой помощи по уголовным делам применяются соответственно положения статей 9 — 18 настоящего Договора.

Статья 69

Неприкосновенность свидетелей и экспертов

1. Свидетель или эксперт, явившийся по гражданскому, семейному или уголовному делу к органам запрашивающей Договаривающейся Стороны по приглашению, переданному ему судом запрашиваемой Договаривающейся Стороны, не может, независимо от его гражданства, подвергаться ни преследованию или аресту за уголовно-наказуемое деяние, совершенное до перехода границы запрашивающего государства, ни отбытию наказания на основании ранее вынесенного судебного приговора. Против таких лиц нельзя возбуждать дело из-за других правонарушений, совершенных до перехода границы, ни принимать мероприятий, определенных на основании таких правонарушений. Такие лица не могут также подвергаться уголовному преследованию или аресту в связи с их допросом в качестве свидетеля или эксперта или в связи с уголовным делом, которое было предметом разбирательства.

2. Свидетель или эксперт утрачивает эту привилегию, предусмотренную пунктом I настоящей статьи, если он не покинет территорию запрашивающей Договаривающейся Стороны, несмотря на имеющуюся возможность, спустя 7 дней, начиная со дня, когда запрашивающий орган известил его, что в его пребывании нет больше необходимости. В этот срок не засчитывается время, в течение которого свидетель или эксперт не по своей вине не мог покинуть территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит поручение.

3. Лица, вызванные в суд, имеют право требовать возвращения путевых расходов, стоимости пребывания за границей и за неполучение заработной платы, а эксперт, сверх того, имеет право на гонорар за экспертизу. В повестке следует указать, на какое вознаграждение эти лица имеют право, а по их ходатайству выплачивается им аванс на покрытие определенных расходов.

4. Вызванное в суд лицо не обязано последовать приглашению. В повестке нельзя угрожать применением принудительных мер на случай, если вызванное в суд лицо не последует приглашению.

Статья 70

Если лицо, содержащееся под стражей на территории запрашиваемой Договаривающейся Стороны, будет вызвано для допроса в качестве свидетеля или эксперта судом другой Договаривающейся Стороны с целью временной доставки этого лица, то относительно судебного поручения применяется соответственно статья 68 настоящего Договора.

Статья 71

Обязанность возбуждения уголовного преследования

I. Договаривающиеся Стороны обязуются взаимно по требованию другой Договаривающейся Стороны возбуждать, в соответ-

вии со своими внутригосударственными законами, уголовное преследование против своих граждан, если последние на территории другой Договаривающейся Стороны совершили преступление, а выдача их возможна согласно статье 74 настоящего Договора.

2. К требованию о проведении уголовного преследования прилагаются результаты предварительного следствия и дальнейшие доказательства, имеющиеся по наказуемому деянию.

3. Запрашиваемая Договаривающаяся Сторона обязана известить другую Договаривающуюся Сторону о результатах уголовного преследования. Если по делу был вынесен приговор, который вступил в законную силу, то его копия должна быть приложена к извещению.

Статья 72

Уведомление об обвинительных приговорах

1. Договаривающиеся Стороны обязуются сообщать друг другу в начале каждого года сведения о вошедших в законную силу обвинительных приговорах, которые их суды в прошедшем году вынесли против граждан другой Договаривающейся Стороны.

2. По просьбе одной Договаривающейся Стороны предоставляет другая Договаривающаяся Сторона сведения о всех других приговорах (включительно о тех обвинительных приговорах, еще не вошедших в законную силу), которые ее суды вынесли против граждан запрашивающей Договаривающейся Стороны. В обоснованных случаях может быть предоставлена информация о лице, которое не является гражданином запрашивающей Договаривающейся Стороны.

3. Представление поручений и сведений, предусмотренных в пунктах 1 и 2 настоящей статьи, пересылаются дипломатическим путем.

2. Выдача

Статья 73

Обязанность выдачи

Договаривающиеся Стороны обязуются на условиях, установленных настоящим Договором, по требованию выдавать друг другу лиц, находящихся на их территории, для привлечения к уголовной ответственности или для приведения в исполнение приговора.

Статья 74

Преступления, влекущие выдачу

1. Выдача для привлечения к уголовной ответственности производится только за такие деяния, которые в соответствии с законодательством обеих Договаривающихся Сторон являются наказуемыми и за совершение которых законом предусматривается наказание в виде лишения свободы на срок свыше одного года.

2. Выдача для приведения в исполнение приговора производится только за такие деяния, которые в соответствии с законодательством обеих Договаривающихся Сторон являются наказуемыми и если данное лицо присуждено к наказанию лишения свободы на срок свыше одного года.

Отказ в выдаче

Статья 75

Выдача не имеет места, если:

- а) лицо, выдача которого требуется, является гражданином Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование;
- б) преступление совершено на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, и если не представлено требование о возбуждении уголовного преследования согласно пункту I статьи 71 настоящего Договора;

в) в соответствии с законодательством Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, привлечения к уголовной ответственности произвести нельзя или приведение приговора в исполнение не допускается за истечением срока давности или по другим законным основаниям;

г) выдача согласно законодательству одной из Договаривающихся Сторон не допускается;

д) в отношении лица, выдача которого требуется, на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, по тому же самому преступлению был вынесен приговор или постановление о прекращении производства по делу.

Статья 76

Если выдача не допускается, тогда Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование о выдаче, уведомит об этом Договаривающуюся Сторону, от которой исходит требование, сообщая основания по отказу в выдаче.

Статья 77

Выдача при определенных условиях

Если для приведения заочного приговора в исполнение требуется выдача лица, которое судом Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование, присуждено к наказанию, тогда Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, относительно выдачи может ставить условия, чтобы в присутствии лица, подлежащего выдаче, было проведено новое судебное разбирательство дела.

Статья 78

Порядок сношения

По вопросам возбуждения уголовного преследования и вы-

дачи лиц сносятся друг с другом Генеральный и Государственный Прокуроры Договаривающихся Сторон.

Статья 79

Требование о выдаче

1. К требованию о выдаче для привлечения к уголовной ответственности нужно приложить: постановление о заключении под стражу и описание обстоятельств преступления; описание доказательств, из которых следует, что данное лицо является крайне подозрительным; текст закона, по которому квалифицируется преступление, указанное в требовании; если преступлением был причинен материальный ущерб, необходимо указать его размер.

2. К требованию о выдаче для приведения в исполнение наказания прилагается заверенная копия приговора, вступившего в законную силу, а также полный текст закона, по которому квалифицируется преступление. Если осужденный уже отбыл часть наказания, сообщаются также данные об этом.

3. К требованию о выдаче по возможности прилагаются описание внешности и фотоснимки лица, выдача которого требуется, сообщаются данные о его личности, гражданстве и местопребывании, поскольку эти данные еще не следуют из постановления о заключении под стражу или из приговора.

Статья 80

Дополнительные сведения к требованию о выдаче

Если в требовании о выдаче не указаны все необходимые данные, Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, может запросить дополнительные сведения и определить срок, в течение которого следует переслать дополнительные сведения. По просьбе этот срок может быть продлен.

Арест лица, подлежащего выдаче

Статья 81

После получения требования о выдаче Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, немедленно примет меры для розыска лица, выдача которого требуется, а в соответствующем случае — меры для его ареста.

Статья 82

1. Лицо, подлежащее выдаче, может быть по ходатайству подвергнуто аресту и до поступления требования о выдаче, если компетентный орган Договаривающейся Стороны, от которого исходит ходатайство, ссылается на постановление об аресте этого лица или на вступивший в законную силу приговор, причем этот орган одновременно извещает о пересылке требования о выдаче. Такое ходатайство может быть предъявлено по почте, по телеграфу, по телефону или другим подобным образом.

2. Компетентные органы власти одной Договаривающейся Стороны могут арестовать лицо, находящееся на ее территории и без поступления ходатайства по пункту 1 настоящей статьи, если это лицо по их сведениям на территории другой Договаривающейся Стороны совершило преступление, указанное в статье 74 настоящего Договора.

3. О случаях ареста, предусмотренных пунктами 1 и 2 настоящей статьи следует немедленно известить другую Договаривающуюся Сторону.

Статья 83

1. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование о выдаче, прекратит производство по выдаче лица и освобо-

Лицо, взятое под стражу, если в течение определенного срока согласно статье 80 настоящего Договора не поступят дополнительные сведения к требованию о выдаче.

2. Лицо, взятое под стражу на основании статьи 82 настоящего Договора, может быть освобождено, если в течение двух месяцев со дня отправки уведомления об аресте не поступит требование о выдаче от другой Договаривающейся Стороны.

Статья 84

Отсрочка выдачи

1. Если лицо, выдача которого требуется, привлечено к уголовной ответственности или осуждено за иное преступление на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, то выдача может быть отсрочена до окончания уголовного производства или до приведения в исполнение приговора.

2. Если отсрочка выдачи может повлечь за собой истечение срока давности уголовного преследования или причинить серьезный ущерб расследованию преступления против лица, выдача которого требуется, то это лицо по обоснованному ходатайству может быть выдано на время для проведения уголовного производства. Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование, обязана возвратить лицо, подлежащее выдаче, не позднее чем в течение трех месяцев со дня его выдачи. По обоснованным случаям этот срок может быть продлен.

Статья 85

Требование о выдаче, поступившее от нескольких Государств

Если требование о выдаче из-за определенных или разных наказуемых деяний поступило от нескольких государств, то вопрос о том, какое из представляемых требований следует удовлет-

Зорить, решает Договаривающаяся Сторона, к которой обращены требования, принимая во внимание гражданство лица, выдачи которого требуется, а также с учетом места и тяжести преступления.

Статья 86

Пределы преследования выданного лица

1. Без согласия Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, выданное лицо нельзя привлечь к уголовной ответственности, подвергнуть наказанию или выдать третьему государству за преступления, совершенные до выдачи и за которые оно не было выдано.

2. Согласие не требуется, если:

а) выданное лицо, которое не является гражданином запрашивающей Договаривающейся Стороны, не покинуло территорию запрашивающей Договаривающейся Стороны в течение одного месяца, считая с момента окончания производства по делу, а в случае осуждения — со дня отбытия наказания или со дня освобождения от наказания. В упомянутый срок не засчитывается время, в течение которого выданное лицо не по своей вине не могло покинуть территорию запрашивающей Договаривающейся Стороны;

б) выданное лицо покинуло территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование, но затем добровольно возвратилось обратно.

Статья 87

Уведомление о результатах уголовного преследования

Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование о выдаче, уведомляет Договаривающуюся Сторону, к которой было обращено требование о выдаче, о результатах уголовного преследования против выданного лица. Если выданное лицо было осуждено;

то после вступления приговора в законную силу посылается его копия.

Статья 88

Выдача

1. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, уведомляет Договаривающуюся Сторону, от которой исходит требование, о месте и времени выдачи.

2. Если Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование, не примет лица, подлежащего выдаче, в течение 7 дней после установления даты выдачи, это лицо может быть освобождено из-под стражи.

Статья 89

Повторная выдача

Если выданное лицо каким-либо образом уклонится от уголовного преследования или от исполнения наказания и окажется на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование о его выдаче, то по новому требованию оно должно быть выдано без представления материалов, упомянутых в статье 79 настоящего Договора.

Статья 90

Выдача предметов

1. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, должна выдать Договаривающейся Стороне, от которой исходит требование, все предметы, использованные при совершении преступления, за которое согласно статье 74 настоящего Договора допускается выдача преступника, а также предметы, попавшие к преступнику в результате совершения преступления. Эти предметы подлежат выдаче даже в том случае, если выдача преступника из-за смерти или по другим причинам не может быть осуществлена.

2. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, может временно отсрочить их выдачу, если они ей необходимы в другом уголовном процессе.

3. Права третьих лиц на подлежащие выдаче предметы, упомянутые в пункте I настоящей статьи, остаются неприкосновенными. После окончания производства по делу Договаривающаяся Сторона, которой были выданы предметы, должна возвратить эти предметы Договаривающейся Стороне, к которой было обращено требование, для передачи лицу, имеющему на них право. Если на территории Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование, находятся лица, имеющие право на предметы, то эта Договаривающаяся Сторона в согласии с Договаривающейся Стороной, к которой обращено требование, имеет право передать непосредственно предметы упомянутым лицам.

Статья 9I

Транзитная перевозка преступников

1. Договаривающиеся Стороны по просьбе разрешают друг другу перевозить через свою территорию лиц, выданных третьим государством другой Договаривающейся Стороне. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, не обязана разрешать такую перевозку, если по положениям настоящего Договора не предусматривается выдача.

2. Требование о транзитной перевозке представляется и оформляется в таком же порядке, как и требование о выдаче.

3. Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, разрешает транзитную перевозку таким образом, каким она считает наиболее целесообразным.

Статья 92

Расходы по делам о выдаче и транзитной перевозке

Расходы по делам о выдаче и транзитной перевозке несет та Договаривающаяся Сторона, на территории которой они возникли.

Раздел VIII

Заключительные постановления

Статья 93

1. Настоящий Договор подлежит ратификации.
2. Обмен ратификационными грамотами состоится в Берлине.

Статья 94

1. Настоящий Договор вступит в силу по истечении тридцати дней после обмена ратификационными грамотами и будет действовать в течение пяти лет.

2. Действие настоящего Договора продлевается каждый раз на пять лет, если ни одна из обеих Договаривающихся Сторон по меньшей мере за шесть месяцев до истечения срока действия Договора не заявит письменно о его расторжении. Договор теряет законную силу после истечения годовичного срока, считая со дня его письменного денонсирования.

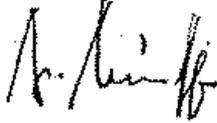
Настоящий Договор составлен

в двух оригиналах, каждый на немецком, монгольском и русском языках, причем все три текста имеют одинаковую силу. В случае расхождения при толковании Договора, русский текст является компетентным.

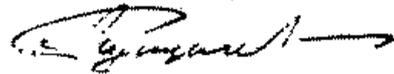
В удостоверение сего Уполномоченные обеих Договаривающихся Сторон подписали настоящий Договор и скрепили печатями.

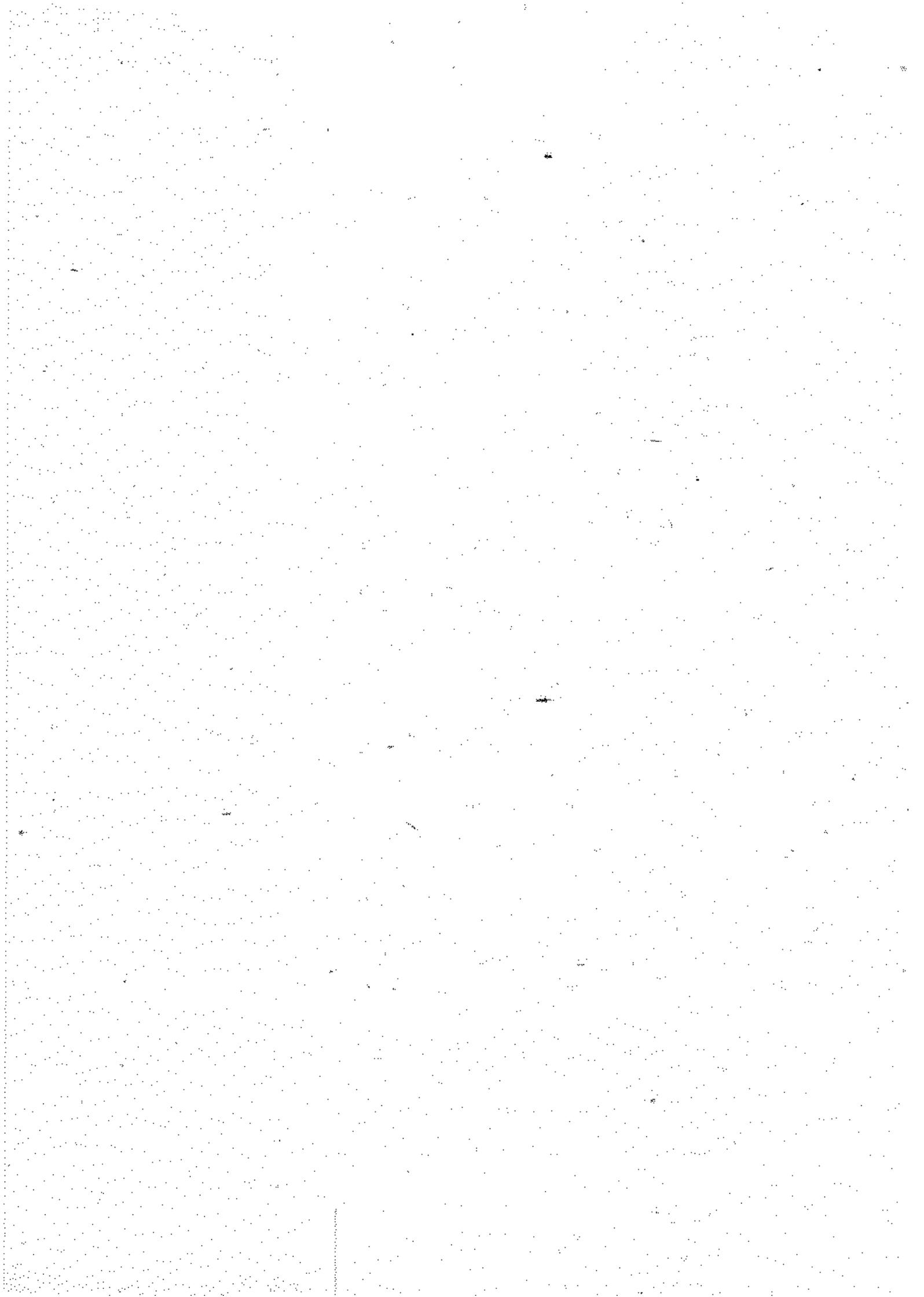
Совершено в городе Улан-Баторе..... 1969 г.

По уполномочию
Германской Демократической
Республики



По уполномочию
Монгольской Народной
Республики



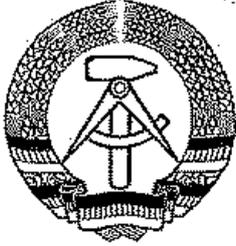


Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klostersstraße 47 - Redaktion: 103 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 38 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 208 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,16 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 825. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 43 16 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 30. September 1969	Teil I Nr. 12
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 69	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik vom 22. Mai 1969 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen	215

Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Vereinigten Arabischen Republik
vom 22. Mai 1969
über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen
vom 24. September 1969

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 22. Mai 1969 in Kairo unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 34 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten September neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Vereinigten Arabischen Republik
über den Rechtsverkehr
in Zivil- und Familiensachen

Ausgehend

von den sich ständig weiter vertiefenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik und bestrebt, eine sozialistische und demokratische Gesellschaft, die durch gesunde Rechtsbeziehungen gekennzeichnet ist, zu entwickeln,

geleitet

von dem Bestreben, die staatlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik der vielfältigen, freundschaftlichen Zusammenarbeit beider Staaten anzugleichen, sie zu vertiefen und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, und

berücksichtigend,

daß dem Recht eine entscheidende Rolle beim Schutz der Gesellschaft und ihres Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Arabischen Republik zukommt,

haben die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigte Arabische Republik beschlossen, einen Vertrag zur Regelung des Rechtsverkehrs und der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivil- und Familiensachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Kurt Wünsche,

der Präsident der Vereinigten Arabischen Republik

den Minister der Justiz der Vereinigten Arabischen Republik,

Dr. Mohamed Abou Nosseir,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil- und Familiensachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen, vorausgesetzt, daß ihre Ziele und Handlungen nicht der auf dem Territorium des anderen Vertragspartners geltenden öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen, vorausgesetzt, daß ihre Ziele und Handlungen nicht der auf dem Territorium des anderen Vertragspartners geltenden öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der zuständigen Mission des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kosten-

befreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beiordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Gegenstand der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigen-gutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragspartner über die Ministerien der Justiz, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Alle im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücke sind in die Sprache des ersuchten Vertragspartners abzufassen oder mit einer beglaubigten Übersetzung in die französische oder englische Sprache zu versehen.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen

der Parteien, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf sowie ihren Wohnort, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort, Namen und Anschriften der Rechtsvertreter.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten: die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erlidigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Erlidigung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

Artikel 15

(1) Bei der Erlidigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt und ist eine beglaubigte Übersetzung in die französische oder englische Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der ersten Ausfertigung zu bestätigen.

(5) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(6) Ist dem ersuchten Gericht die Erlidigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erlidigung verhinderten.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre zuständige Mission zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Kosten selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenschuldigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 19

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil- oder Familiensachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen sieben Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zugesicherten Schutz.

Teil III

Urkunden

Artikel 20

Austausch von Personenstandsurkunden

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der zuständigen Mission des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Teil IV

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 21

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 25 dieses Vertrages.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

Artikel 22

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 21 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;

- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht widerspricht.

Artikel 23

Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern betreffen

(1) Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, die den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners betreffen, werden auf dem Territorium dieses anderen Vertragspartners unter den in Artikel 22 vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

(3) Unter Personenstandsentscheidungen im Sinne dieses Artikels sind zu verstehen:

Ehescheidungen und Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe ausgesprochen wird sowie damit verbundene Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Kinder, ferner Entscheidungen, die das Verwandtschaftsverhältnis einer Person feststellen.

Artikel 24

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 22 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 25

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 22 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 26

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden oder beim Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichtes beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in dieser Sache beigelegt.

Verfahren bei der Vollstreckung

Artikel 27

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf,

festzustellen, ob die in den Artikeln 22 bis 25 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 28

Die in Artikel 21 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 24 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 29

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 26 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 30

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften auf den Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

Artikel 31

Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt auf der Grundlage einer Entscheidung im Sinne der Bestimmung des Artikels 21 Absatz 2 der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Auslieferung an die zuständige Mission dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind;
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil V

Artikel 32

Information über Fragen der Rechtspflege

Ausgehend von den in der Präambel dieses Vertrages enthaltenen Grundsätzen der Zusammenarbeit erteilen die Ministerien der Justiz der Vertragspartner einander auf Wunsch Auskunft über das Recht und die Rechtspraxis ihrer Staaten. Sie informieren sich wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus.

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur zwischen beiden Ministerien ausgetauscht. Die gegenseitige Information erstreckt sich auch auf die Ausbildung der Richter.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 33

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 34

- (1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Kairo, am 22. Mai 1969 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in arabischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Vereinigte Arabische
Republik

Dr. Kurt Wünsche Dr. Muhamed Abou Nossair

إعاقبة

بشأن التعاون القضائي

في المواد المدنية ومواد الأحوال الشخصية

بين جمهورية ألمانيا الديمقراطية والجمهورية العربية المتحدة



اتفاقية

بشأن التعاون القضائي
في المواد المدنية ومواد الاحوال الشخصية
بين جمهورية ألمانيا الديمقراطية والجمهورية العربية المتحدة

تعبيراً عن الشعور الدائم العميق بالعلاقات الودية بين جمهورية ألمانيا الديمقراطية والجمهورية العربية المتحدة في سعيهما لاقامة مجتمع ديمقراطي اشتراكي يتميز بروابط قانونية سليمة .

وسعيًا لتسويق العلاقات بين حكومتى البلدين وتوطيدها على اساس من التعاون الودي المشرف في شتى النواحي ، وغلا على تيسير التعاون القضائي بين الدولتين .

واعترافًا بما للقانون من دور حاسم في حماية المجتمع وتقديمه في كل من جمهورية ألمانيا الديمقراطية والجمهورية العربية المتحدة .

قررنا عقد اتفاقية لتنظيم العلاقات القضائية بينهما وللتعاون القضائي في المواد المدنية ومواد الاحوال الشخصية .

ولهذا الغرض قد عيننا مندوبيهما المفوضين وهما :

عن رئيس مجلس الدولة بجمهورية ألمانيا الديمقراطية

السيد الدكتور كورت ونشا نائب رئيس مجلس الوزراء ووزير العدل

وعن رئيس الجمهورية العربية المتحدة

السيد / محمد أبو نصير وزير العدل

اللذين بعد ان تبادلوا وثائق تفويضهما ووجدت صحيحة ومستوفاة الشكل القانوني قد اتفقا على ما يأتي :-

القسم الاول الحماية القانونية

مادة ١

مدى الحماية القانونية

١ - يتمتع مواطنو كل من الطرفين المتعاقدين في اقليم الطرف الآخر بالنسبة الى اشخاصهم وممتلكاتهم بنفس الحماية القانونية التي يتمتع بها مواطنو هذا الاقليم ، وذلك فيما يتعلق بحرية التفاض امام المحاكم والهيئات الاخرى التي تختص بالفصل في المواد المدنية و مواد الاحوال الشخصية واتخاذ الاجراءات الكفيلة بحماية حقوقهم الشخصية والعينية امام هذه الهيئات .

٢ - يسرى نص الفقرة ١ من هذه المادة على الاشخاص الاعتبارية ما لم يكن غرضها او نشاطها متعارضاً مع اعتبارات النظام العام في اقليم الطرف المتعاقد الآخر .

مادة ٢

الاعفاء من دفع الكفالة

١ - لا يجوز فرض كفالة على مواطني احد الطرفين المتعاقدين المقيمين في اقليم اى منهما ، وذلك بسبب صفتهم كاجانب او بسبب عدم وجود موطن أو محل اقامة لهم في الدولة المتعاقدة الاخرى اذا رفعوا او تدخلوا في دعاوى أمام محاكم تلك الدولة .

٢ - يسرى نص الفقرة ١ من هذه المادة على الاشخاص الاعتبارية ما لم يكن غرضها او نشاطها متعارضاً مع اعتبارات النظام العام في اقليم الطرف المتعاقد الآخر .

الاعفاء من الرسم

مادة ٣

تعفى محاكم كل من الطرفين المتعاقدين مواطني الطرف المتعاقد الآخر من دفع الرسم بنفس الشروط والاضاح المقررة بالنسبة لمواطني هذا الطرف .

مادة ٤

- ١ - تصدر الشهادات الخاصة بعدم كفاية الموارد المالية واللازمة للاعفاء من الرسوم طبقاً للمادة ٣ من هذه الاتفاقية من الجهة المختصة في اقليم الطرف المتعاقد الذي يقع فيه موطن الطالب او محل اقامته المعتاد .
- ٢ - ويكتفى في حالة عدم وجود موطن او محل اقامة معتاد للطالب في اقليم الطرف المتعاقد الآخر بتقديم مستند صادر من بعثة الطرف المتعاقد الذي يكون الطالب أحد رعاياه .
- ٣ - للمحكمة التي تفصل في طلب الاعفاء من الرسوم ان تفحص في نطاق اختصاصها المستندات المعروضة عليها ، وأن تطلب من سلطات الطرف المتعاقد الآخر عند الاقتضاء تقديم بيانات تكميلية .

مادة ٥

- ١ - يجوز ان يقدم طلب الاعفاء من الرسوم الى المحكمة المختصة في اقليم الطرف المتعاقد الذي يكون مقدم الطلب أحد رعاياه . وتقوم هذه المحكمة بإرسال طلب الاعفاء من الرسوم مع المستند المنصور عليه في المادة ٤ والمستندات الاخرى التي قد يقدمها الطالب بشأن أحد الاجراءات الى المحكمة التي تقع في اقليم الطرف المتعاقد الآخر وفقاً للمادة ١ من هذه الاتفاقية .
- ٢ - يجوز ان يقدم في نفس الوقت مع طلب الاعفاء من الرسوم طلب اتخاذ اجراءات في الموضوع المقدم بشأنه طلب الاعفاء من الرسوم ، وكذلك طلب تعيين محام أو اية بيانات اخرى .

مادة ٦

- يسرى الاعفاء من الرسوم الممنوح من المحكمة المختصة في اقليم طرف متعاقد في دعوى معينة على كافة الاجراءات التي تتخذ في ذات الدعوى أمام محكمة الطرف المتعاقد الآخر .

القسم الثاني

المعاونة القضائية في المواد المدنية

ومواد الاحوال الشخصية

مادة ٧

تقديم المعاونة القضائية

١ - يتعهد كل من الطرفين المتعاقدين ان يقدم للطرف الآخر المعاونة القضائية عن طريق محاكمه في المواد المدنية ومواد الاحوال الشخصية بالشروط الواردة في هذه الاتفاقية .

٢ - تعتبر من المحاكم بالمعنى الوارد في هذا القسم من الاتفاقية الهيئات الاخرى ذات الاختصاص القضائي في المواد المدنية ومواد الاحوال الشخصية طبقاً لأحكام القوانين المعمول بها في الدولة التابعة لها .

مادة ٨

موضوع المعاونة القضائية

تشمل المعاونة القضائية في المواد المدنية ومواد الاحوال الشخصية اعلان الاوراق وتنفيذ الاجراءات القضائية الخاصة بسؤال الشهود او استجواب الخصوم او الاستعانة برأي ذوي الخبرة او اجراء معاينة الاماكن او غير ذلك من الاجراءات .

مادة ٩

كيفية تقديم المعاونة القضائية

عند تقديم المعاونة القضائية تتعاون محاكم الطرفين المتعاقدين عن طريق وزارة العدل في كل منهما ما لم يتفقوا على ما يخالف ذلك .

مادة 10

اللغة التي تستخدم في المعاونة القضائية

يجب ان تكتب كافة الاوراق التي ترسل في شأن المعاونة القضائية بلغة الدخرف المتعاقد المطلوب منه المعاونة او ان تكون مصحوة بترجمة رسمية باللغة الفرنسية او الانجليزية .

مادة 11

الشكل الذي يحرر به طلب المعاونة القضائية

- 1 - يجب ان يكون طلب المعاونة القضائية والاوراق المطلوب اعلانها موقعا عليها ومختومة بخاتم المحكمة .
- 2 - يجب ان يكون شكل طلب المعاونة القضائية مطابقا لاحكام قوانين الدخرف المتعاقد المطلوب منه المعاونة .

مادة 12

مضمون طلب المعاونة القضائية

- 1 - يجب ان يتضمن طلب المعاونة القضائية بيان الموضوع الخاص به ، واسم المحكمة الصادر منها طلب المعاونة واسم المحكمة المرسل اليها الطلب اذا امكن ، واسم الخصم ، وجنسيتهم ، ودينتهم وموطنهم او محل اقامتهم واسم وضوان المثلين القانونيين لهم .
- 2 - يجب ان تتضمن طلبات المعاونة القضائية بشأن اعلان الاوراق ، بالاضافة الى البيانات المنصوص عليها في الفقرة 1 من هذه المادة ، عنوان الشخص المطلوب اعلانه ، ونوع الاوراق المطلوب اعلانها .
- 3 - كما يجب ان تتضمن طلبات المعاونة القضائية فوق ذلك بيان الوقائع المطلوب سماع الشهادة بشأنها ، وعند الاقتضاء ، الموضوعات التي تصح فيها شهادة الشخص المطلوب سماع اقواله .

تنفيذ طلبات المعاونة القضائية

مادة ١٣

- ١ - عند تنفيذ المعاونة القضائية تطبق المحكمة المطلوب منها المعاونة أحكام قوانينها .
- ٢ - يجوز للمحكمة المطلوب منها المعاونة، ان تطبق، بناء على طلب المحكمة انطالية، نوع وشكل الاجراء المنصوص عليه في طلب المعاونة القضائية ما لم يخالف ذلك احكام القوانين المعمول بها في بلد الطرف المتعاقد المطلوب منه المعاونة .

مادة ١٤

- ١ - اذا كانت المحكمة المطلوب منها المعاونة غير مختصة احوالت طلب المعاونة القضائية الى المحكمة المختصة .
- ٢ - تقوم المحكمة المطلوب منها المعاونة، في الوقت المناسب، وبناء على طلب المحكمة الطالبة، باطلاعها بمكان وزمان تنفيذ طلب المعاونة القضائية .

مادة ١٥

- ١ - مع مراعاة مانص عليه في المادة ١٣ تطبق المحكمة المطلوب منها المعاونة، فيما يخص بطلبات الاعلان احكام قانون البلد الكائنة فيه المحكمة المذكورة .
- ٢ - اذا كانت الأوراق المطلوب تسليمها مكتوبة بلغة غير لغة الطرف المتعاقد المطلوب منه المعاونة ولم تكن مرفقة بها ترجمة رسمية باللغة الفرنسية او الانجليزية قامت المحكمة المطلوب منها المعاونة باعلان الاوراق الى المرسل اليه اذا قبلها مختارا .
- ٣ - يثبت الاعلان بايصال يتضمن تاريخ هذا الاعلان وتوقيع المرسل اليه وسلم الاعلان وكذلك خاتم المحكمة او بشهادة رسمية من المحكمة تبين شكل الاعلان وتاريخ اجرائه .

- ٤ - إذا سلمت الورقة المعلنة من أصل بصورة وجب إثبات الاستلام في الأصل .
- ٥ - إذا لم يوجد الشخص المذكور اسمه في طلب المعاونة القضائية في العنوان المبين في الطلب اتخذت المحكمة المطلوب منها المعاونة التدابير اللازمة للتحقق من عنوانه الصحيح .
- ٦ - إذا تعذر على المحكمة المطلوب منها المعاونة القضائية تنفيذ هذه المعاونة فعليها إبلاغ المحكمة الطالبة بذلك مع بيان الأسباب التي حالت دون تنفيذ طلب المعاونة .

مادة ١٦

- ١ - للطرفين المتعاقدين إعلان الأوراق إلى مواطنيهما المقيمين في إقليم الطرف المتعاقد الآخر عن طريق بعثة كل منهما لدى الآخر .
- ٢ - لا يجوز اتخاذ إجراءات جبرية لإجراء الإعلان المنصوص عليه في الفقرة ١ .

مادة ١٧

مصرفات المعاونة القضائية

- ١ - لا تحصل رسوم في حالة تقديم المعاونة القضائية من الطرف المتعاقد المطلوب منه ، ويدفع الطرفان المتعاقدان كافة المصروفات التي تترتب على المعاونة القضائية في إقليم كل منهما .
- ٢ - تقوم الهيئة المطلوب منها المعاونة بختار الهيئة الطالبة بقيمة المصروفات المترتبة على المعاونة . وإذا حصلت الهيئة الطالبة هذه المصروفات من الخصم الملزم بدفعها احتفظ بها الطرف المتعاقد الذي قام بتحويلها .

مادة ١٨

رفض تقديم المعاونة القضائية

- يجوز رفض تقديم المعاونة القضائية إذا كان في ذلك مساس بسيادة أو أمن الطرف المتعاقد المطلوب منه المساعدة أو إخلال بنظامه العام .

مادة ١٩

عدم جواز اتخاذ اجراءات جنائية
ضد الشهود والخبراء الذين يدلون بشهادتهم

١ - اذا حضر شاهد أو خبير للادلاء بالشهادة ايا كانت جنسيته - بناء على اعلان من محكمة الطرف المتعاقد المطلوب منه المعاونة - أمام هيئات الطرف المتعاقد الطالب - في المواد المدنية أو في مواد الاحوال الشخصية - فإنه لا يجوز اتخاذ اجراءات جنائية ضده أو القبض عليه بسبب فعل معاقب عليه كان قد ارتكبه قبل عبوره حدود بلد الطرف المتعاقد الطالب - كما لا يجوز الحكم عليه بناء على قرار اذانة سابق - ولا يجوز ان تتخذ ضد هؤلاء الاشخاص اية اجراءات بسبب مخالفات للقانون ارتكبت قبل عبورهم حدود الدولة ولا ان تتخذ ضدهم الاجراءات المنصوص عليها بشأن هذه المخالفات القانونية .

٢ - يفقد الشاهد أو الخبير الذي يدل بشهادته الحماية المنصوص عليها في الفقرة ١ من هذه المادة اذا لم يغادر اقليم الطرف المتعاقد الطالب خلال سبعة ايام اعتباراً من تاريخ ابلاغه بأنه لم تعد ثمة حاجة لبقائه ولا تتضمن هذه الفترة المحددة الوقت الذي لا يتمكن خلاله من مغادرة اقليم الطرف المتعاقد لاسباب خارجة عن ارادته .

٣ - اذا اعلن الشخص المسجون في اقليم الطرف المتعاقد المطلوب منه بواسطة محكمة تابعة للطرف المتعاقد الاخر للحضور كشاهد أو خبير لسدادلاء بالشهادة وكان لزاماً ان ينتقل لهذا الغرض - كان من حقه الحصول على الحماية المكفولة له بمقتضى الفقرتين الاولى والثانية من هذه المادة .

القسم الثالث

المستندات

مادة ٢٠

تبادل بيانات السجل المدني

١ - تعد كل من الدولتين المتعاقدتين الاخرى بمستخرجات من السجل المدني

- الخاصة بتاريخ ميلاد أو زواج أو وفاة مواطني الدولة المتعاقدة الأخرى *
- ٢ – ترسل المستخرجات المنصوص عليها في الفقرة ١ من هذه المادة دون مقابل كسل ستة أشهر إلى بعثة الطرف المتعاقد الآخر لديها *
- ٣ – يتبادل الطرفان المتعاقدان بناءً على طلب أحدهما وبدون مقابل بيانات المجلد المدني لاستخدامها في الأغراض الرسمية *
- ٤ – يكون إرسال الطلبات وتلقي البيانات المنصوص عليها في الفقرة ٣ طبقاً لأحكام المادة ٩ *

• • •

القسم الرابع

الاعتراف بالأحكام وتنفيذها

مادة ٢١

الأحكام موضوع الاعتراف والتنفيذ

- ١ – يعترف كل من الطرفين المتعاقدين بالأحكام الآتية التي تصدر في إقليم الطرف المتعاقد الآخر وينفذها في إقليمه بالشروط الواردة في هذه الاتفاقية *
- أ (الأحكام الصادرة في المواد المدنية ومواد الأحوال الشخصية والقرارات الصادرة فيها بالنسبة للدعوى المالية *
- ب) الأحكام التي تصدرها المحاكم الجنائية في الدعوى المدنية الخاصة بالتعويض *
- ج) قرارات هيئات التحكيم بما في ذلك التسويات المتعلقة بالنازعات في المواد الاقتصادية وذلك طبقاً لأحكام المادة ٢٥ *
- ٢ – تعتبر قرارات المحكمة بالمعنى المقصود في نص الفقرة ١ من هذه المادة بمثابة قرارات إثبات صادرة من هيئات أحد الطرفين المتعاقدين المختصة طبقاً للقانون الداخلي للبلد التابعة له فيما يختص بالفصل في مسائل الإثبات *

مادة ٢٢

شروط الاعتراف بالاحكام وتنفيذها

يعترف بالاحكام الواردة في المادة ٢١ من هذه الاتفاقية وتنفذ بالشروط
الآتية :

(أ) اذا كان الحكم صحيحا وواجب النفاذ بناء على قوانين الطرف المتعاقد الذى
صدر الحكم فى اقليمه .

(ب) اذا كانت محكمة الدراف المتعاقد التى صدر فى اقليمها الحكم مختصة طبقا
لقوانين الطرف المتعاقد المطلوب الاعتراف او التنفيذ فى اقليمه .

(ج) اذا كان الخصم الذى خسر الدعوى لم يشترك فى الاجراءات رغم اعلانه قابضيا
فى الميعاد طبقا لقوانين الطرف المتعاقد الذى صدر الحكم فى اقليمه وكان
من الممكن تشيله امام المحكمة اذا لم تكن له اهلية التقاضى .

(د) اذا لم يصدر - فى نفس النزاع القائم بين نفس الخصوم فى اقليم الدولة
المتعاقدة المطلوب منها الاعتراف بالحكم او تنفيذه - حكم نهائى سابق من
محكمة عادية او هيئة تحكيم او اذا لم يكن هذا النزاع قد سبق رفعه السعى
احدى محاكم هذا الطرف المتعاقد ولا زال معرضا امامها .

(هـ) اذا لم يتعارض الاعتراف بالحكم او تنفيذه مع المبادئ الاساسية للتشريع
او النظام العام فى اقليم الطرف المتعاقد المطلوب منه الاعتراف بالحكم
او تنفيذه .

مادة ٢٣

الاعتراف بالاحكام الخاصة بالحالة المدنية للمواطنين

١ - يعترف بالاحكام الصادرة من محاكم احدى الدولتين المتعاقدين السعى
" تتعلق بالحالة المدنية الخاصة برعاياها فى اقليم الدولة المتعاقدة الاخرى
دون حاجة الى اتخاذ اى اجراء " .

٢ - يعترف بالاحكام الصادرة من محاكم احدى الدولتين المتعاقدين التى تتعلق

بالحالة المدنية الخاصة برعايا الدولة المتعاقدة الأخرى في إقليم هذه الدولة المتعاقدة الأخرى بالشروط المنصوص عليها في المادة ٢٢ من هذه الاتفاقية ؛

٣ - الأحكام الصادرة في قضايا الحالة المدنية بالمعنى المقصود في هذه المسندة هي : أحكام الطلاق والأحكام الصادرة بصحة أو عدم صحة الزواج والأحكام المتصلة بها فيما يتعلق بحق تربية الأولاد والأحكام التي تقرر درجة القرابة .

مادة ٢٤

الاعتراف بالمستندات المتعلقة بالنفقة وتنفيذها

يعترف بالمستندات التي تتضمن الزاوما بدفع نفقة والصادرة من الهيئات المختصة بتقرير الحضانة في إقليم أي من الاطراف المتعاقدة في إقليم الطرف المتعاقد الاخر وتنفذ فيه بالشروط المنصوص عليها في المادة ٢٢ من هذه الاتفاقية طالما ان أحكام هذه المادة تطبق على المستندات المتعلقة بالنفقة .

مادة ٢٥

شروط الاعتراف بقرارات هيئات التحكيم القضائية وتنفيذها

يعترف بالأحكام الصادرة من هيئات التحكيم القضائية وتنفذ اذا توافرت فيها الشروط الاتية بالاضافة الى شروط المادة ٢٢ :

(أ) اذا كان قد صدر الحكم بناء على اتفاق كتابي على عرضه على هيئة التحكيم المختصة سواء بالنسبة لحالة معينة او بالنسبة لجميع المنازعات المستقبلية التي قد تنشأ عن علاقة تائولية معينة وكانت هيئة التحكيم قد اصدرت قرارها فني حدود اختصاصها على النحو المبين في هذه الاتفاقية .

(ب) اذا كان اتفاق الخصم على اختصاص احدى هيئات التحكيم صحيحا بناء على قوانين الطرف المتعاقد المطلوب منه الاعتراف بالحكم وتنفيذه في اقليمه .

مادة ٢٦

الطلبات المتعلقة بتنفيذ الاحكام

١ - يجوز تقديم طلب تنفيذ الحكم مباشرة الى المحكمة المختصة في الدولة المتعاقدة المطلوب منها تنفيذ في اقليمها أو الى المحكمة التي فصلت ابتدائيا في الدعوى ، ويعرض هذا الطلب على المحكمة المختصة في الدولة المتعاقدة الاخرى بالطريقة المنصوص عنها في المادة ٩ من هذه الاتفاقية .

٢ - ترفق الأوراق الآتية بالطلب :

أ - صورة رسمية أو مصدق عليها من الحكم يتضمنه ما يفيد نهائية هذا الحكم ونفاذه ، ما لم يكن ذلك واضحا من الحكم نفسه .

ب - شهادة تفيد بأن الخصم الصادر ضده الحكم غائبا ولم يكن قد باشر الاجراءات قد اعلن بالحضور بالطرق القانونية وأنه قد مثل تمثيلا قانونيا اذا لم تكن له أهلية التقاضي .

ج - ترجمة رسمية من الأوراق المنصوص عليها في البندين أ و ب السبى لغة الطرفين المتعاقدين المطلوب منه الاعتراف بالحكم أو تنفيذ في اقليمه .

٣ - اذا كان التنفيذ مطلوبنا بناء على حكم صدر من هيئة تحكيم ترفق بالاضافة الى ما تقدم ترجمة رسمية من الاتفاق على عرض الأمر على هيئة التحكيم .

اجراءات التنفيذمادة ٢٧

١ - تطبق محكمة الطرف المتعاقدين المطلوب تنفيذ الحكم في اقليمه القوانين المعمول بها في هذا الاقليم .

- ٢ – تقتصر سلطة المحكمة التي تتولى الفصل في طلب التنفيذ على بحث توافق الشروط المنصوص عليها في المواد من ٢٢ الى ٢٥ .
- ٣ – يجوز للمدين ان يتقدم بأى اعتراض على الحكم طبقاً لقوانين الطرفين المتعاقدين الذى تقع في اقليم المحكمة المختصة بالتنفيذ .

مادة ٢٨

يعترف بأحكام المحكمة المشار إليها في المادة ٢١ من هذه الاتفاقية والأوراق الصادرة منها بشأن الالتزام بدفع نفقة بناءً على أحكام المادة ٢٤ وتنفيذ إذا صارت هذه الأحكام نهائية وواجبة النفاذ بعد سريان مفعول هذه الاتفاقية .

مادة ٢٩

تنفيذ أحكام الالتزام بالمصرفيات

- ١ – إذا كان الخصم قد أعطى من دئج أمانة من مصرفيات الدعوى بناءً على أحكام المادة ٢ من هذه الاتفاقية وحكم عليه بحكم نهائى من محكمة أى طرف من الطرفين المتعاقدين بالزامه بدفع مصرفيات الدعوى فينفذ هذا الحكم بدون متأهل بناءً على طلب يتقدم به صاحب الشأن في إقليم الطرف المتعاقد الآخر .
- ٢ – تقتصر سلطة المحكمة التي وافقت على تنفيذ الحكم بناءً على أحكام الفقرة الأولى من هذه المادة على بحث ما إذا كان الحكم الصادر بالمصرفيات نهائياً وواجب النفاذ .
- ٣ – تطبق على طلب التنفيذ والأوراق المرفقة به أحكام المادة ٢٦ من هذه الاتفاقية .

مادة ٣٠

تصدير الاشياء وتحويل النقد

لا تمنع هذه الاتفاقية المتعلقة بتنفيذ الاحكام القوانين المعمول بها فنسى الدولتين المتعاقدين بشأن تحويل النقد او تصدير الاشياء التي تم الحصول عليها عن طريق تنفيذ الحكم .

مادة ٣١

استلام الارث

١ - اذا صدر حكم ببناء على المادة ٢١ الفقرة ٢ من هذه الاتفاقية بشأن اموال منقولة او حاصل بيع منقولات او عقارات آلت بعد اقرارها من المحكمة السى ورثة يقيمون في اقليم الطرف المتعاقد الاخر واذا كان الميراث او منتج عنه لا يجوز تسليمه مباشرة الى الورثة او الى من يمثلهم تسلم الاشياء او حاصل بيعها الى بعثة هذا الطرف المتعاقد لدى الطرف المتعاقد الآخر .

٢ - تطبيق احكام الفقرة الاولى من هذه المادة اذا توافر الشرطان الآتيان :
أ - اذا كانت كافة الضرائب والرسوم المتعلقة بالتركة قد دفعت أو قدم عنها التأمين اللازم .

ب - اذا منحت المحكمة المختصة التصريح اللازم لتصدير الاشياء الموروثة او تحويل النقد .

القسم الخامس

مادة ٣٢

تبادل المعلومات في المسائل القانونية

تحقيقاً لمبادئ التعاون الواردة في مقدمة هذه الاتفاقية تزود وزارة العدل في كل من الطرفين المتعاقدين الأخرى بما تطلبه من معلومات عن القوانين

ونظم التفاوض في كل من الدولتين - كما تبلغ كل منهما الأخرى باهم التشريعات التي تنظم القضاء * فضلا عن تبادل الخبرات في مجال اعداد القوانين *

ويشمل التبادل علاوة على النصوص القانونية التعليقات على القوانين وغير ذلك من البحوث المتصلة بالثقافة القانونية وتدريب القضاة *

• • •

القسم السادس

أحكام ختامية

مادة ٣٣

- ١ - تخضع هذه الاتفاقية للتصديق عليها *
- ٢ - يتم تبادل أوراق التصديق في برلين *

مادة ٣٤

١ - يعمل بهذه الاتفاقية بعد ثلاثين يوما من تبادل أوراق التصديق وتسرى لسبعة
خمس سنوات *

٢ - تتجدد الاتفاقية تلقائيا لمدة مماثلة ما لم يبلغ احد الطرفين المتعاقدين الطرف الآخر كتابة برفضه في انبائها قبل نهاية مدة العمل بها بسنة اشهر على الأقل *

حررت في القاهرة بتاريخ ٢٢ من شهر مايو ١٩٦٩

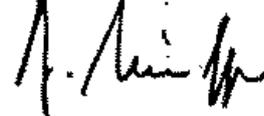
من اصلين احدهما باللغة الالمانية والآخر باللغة العربية ويكون لكل منهما
نفس القوة *

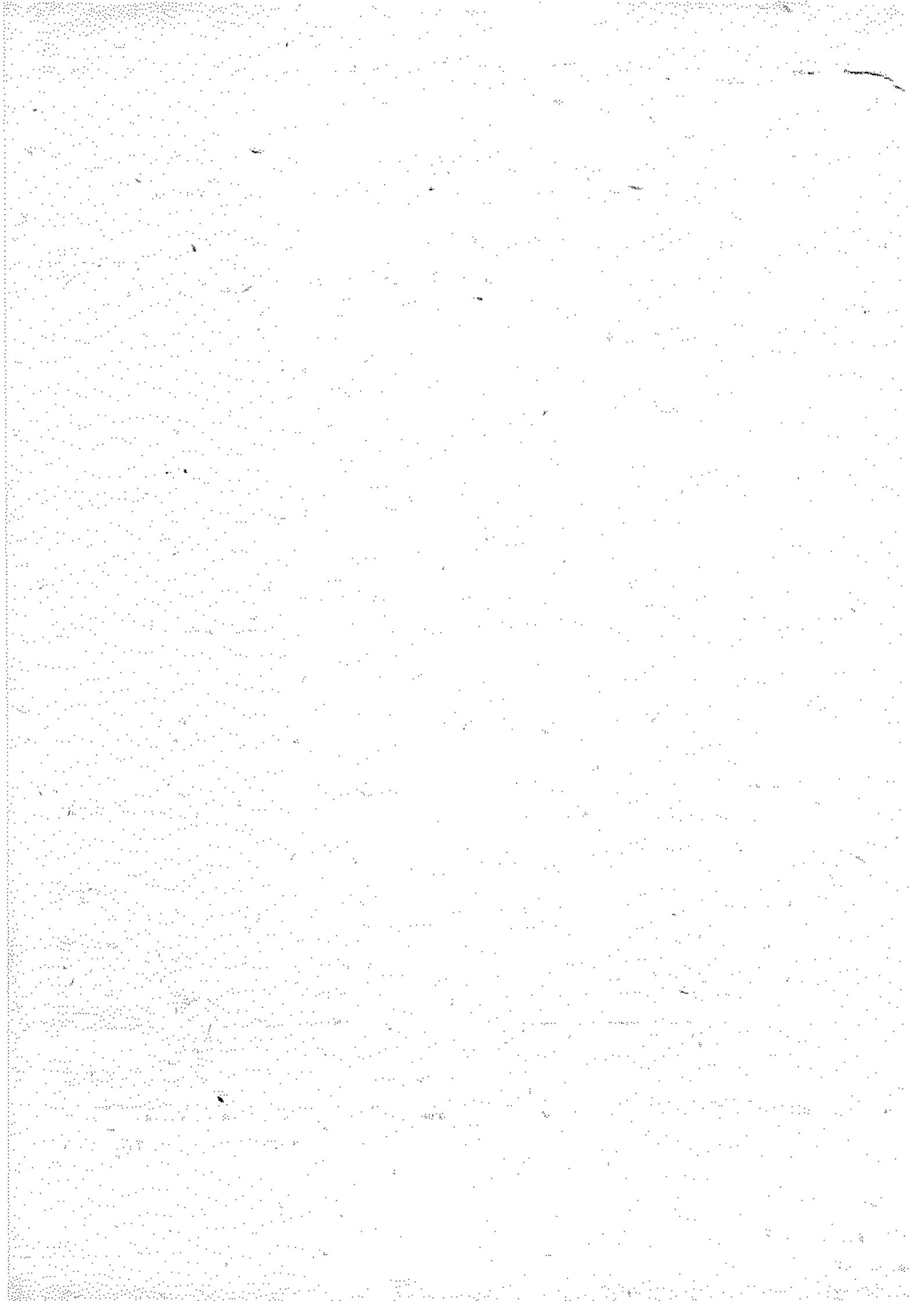
تم ختم هذه الاتفاقية والتوقيع عليها من جانب مفوضي الطرفين المتعاقدين *

عن الجمهورية العربية المتحدة



عن جمهورية ألمانيا الديمقراطية



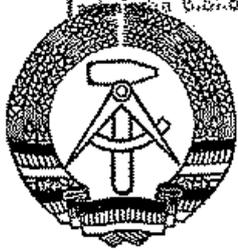


Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 33 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleßbach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 28. November 1969	Teil I Nr. 13
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 69	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger	239
20. 11. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik und über die öffentliche Diskussion zum Gesetzentwurf	244
20. 11. 69	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuständigkeit der Kreisgerichte Suhl und Neubrandenburg	245

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bearbeitung
der Eingaben der Bürger**

vom 20. November 1969

Die Verwirklichung der sozialistischen Verfassung erfordert die aktive Wahrnehmung des Rechts der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens des sozialistischen Staates sowie das noch engere und vertrauensvolle Zusammenwirken der Bürger und ihrer Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die strikte Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften sowie die gründliche Prüfung und sorgfältige Bearbeitung ihrer Eingaben sind Verfassungsgebot für alle Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Leiter und Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, über die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger schnell, unbürokratisch und gerecht zu entscheiden. Sie arbeiten dabei eng mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften zusammen.

Den Grundsätzen sozialistischer staatlicher Leitung und sozialistischer Demokratie entspricht es, daß Eingaben bei denjenigen Staats- und Wirtschaftsorganen eingereicht, bearbeitet und entschieden werden, die dafür gemäß der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sachlich zuständig sind.

Die bisherige Arbeit mit den Eingaben hat wesentlich zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat und zur Entwicklung ihrer staatsbürgerlichen Aktivität beigetragen. In Weiterführung dieser bewährten Grundsätze beschließt der Staatsrat:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie alle Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen zu wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu.

(2) Keinem Bürger darf auf Grund seiner Eingabe ein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für die gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften der Bürger.

§ 2

(1) Eingaben sind Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden der Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und der Gemeinschaften der Bürger an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie an die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen. Sie können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

(2) Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Funk und Fernsehen vorgebracht werden, sind wie Eingaben zu behandeln, sobald sie zur Kenntnis der Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen gelangen.

(3) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsmittel sind keine Eingaben im Sinne dieses Erlasses. Gleiches gilt für Neuerervorschläge und Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 3

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge und Hinweise sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen. Bei der Bearbeitung der Eingaben soll die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Bürger und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gefördert werden.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die aktive Mitarbeit der Bürger und ihrer Gemeinschaften zur Verwirklichung ihrer Vorschläge zu organisieren und ihre Initiative auf die Erfüllung der Hauptaufgaben der staatlichen Pläne zu lenken. Sie wirken eng mit den Volksvertretern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

§ 4

(1) Die Eingaben sind von den nach den Rechtsvorschriften sachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen sorgfältig zu prüfen, zu entscheiden und fristgemäß zu beantworten. Bei der Bearbeitung von Eingaben, die sowohl die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane als auch die der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen berühren, ist die Zusammenarbeit und komplexe Klärung zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen haben die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis der nachgeordneten Leiter für die Bearbeitung von Eingaben so zu regeln, daß den Bestimmungen dieses Erlasses und der in den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen festgelegten Verantwortlichkeit entsprochen wird.

(3) Sie lassen sich regelmäßig über den Hauptinhalt der Eingaben, die Ergebnisse der Bearbeitung sowie die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit berichten.

Abschnitt II

Aufgaben und Verantwortung
bei der Bearbeitung der Eingaben

§ 5

Bei der Bearbeitung der Eingaben ist zu sichern, daß

- alle Eingaben sorgfältig geprüft und registriert werden
- über alle Eingaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit entschieden wird

- die Entscheidung dem Bürger schriftlich oder mündlich mitgeteilt und erläutert wird
- die Entscheidung verwirklicht und die unmittelbare Kontrolle darüber organisiert wird
- dem Bürger bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geholfen wird.

§ 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen haben die Abgeordneten der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die ihnen von Abgeordneten übergebenen Eingaben ordnungsgemäß zu bearbeiten.

(2) Die Abgeordneten sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

§ 7

(1) Bei der Vorbereitung der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die unmittelbar interessierten Bürger sowie Abgeordneten, Kommissionen der Volksvertretungen, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, sozialistischen Brigaden oder Hausgemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften der Bürger, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Die sachlich zuständigen Leiter sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Genossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und anderen Gemeinschaften der Bürger an Beratungen, Versammlungen und Aussprachen teilzunehmen bzw. verantwortliche Mitarbeiter zu entsenden.

§ 8

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte sind verpflichtet, die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren.

(3) Die Leiter der sozialistischen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, die Betriebsgewerkschaftsleitungen über den Inhalt und die Auswertung von Kritiken der Werktätigen an der Arbeit der unterstellten Leiter sowie verantwortlichen Mitarbeiter zu informieren.

(4) In allen Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen hat die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit oder dem Verhalten von Leitern oder verantwortlichen Mitarbeitern in Leitungskollektiven, Kollegien oder Dienstbesprechungen zu erfolgen.

§ 9

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Erfahrungen und Ergebnisse aus der Bearbeitung der Eingaben in den jeweils nachgeordneten Organen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen sind in die Auswertung mit einzubeziehen. Ergeben sich daraus auch Hinweise für andere Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistische Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen, sind diese zu unterrichten.

(2) In Ratssitzungen, Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist im Zusammenhang mit der Beratung der zu behandelnden Probleme zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

§ 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen nehmen im Zusammenhang mit der Beratung wichtiger Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes, zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben durch die Räte Stellung und beantworten Fragen der Bürger.

(2) Die Räte informieren die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen regelmäßig über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben und beraten mit ihnen, welche Aufgaben sich daraus im Zusammenhang mit der Durchführung der staatlichen Pläne ergeben und wie dabei die Mitarbeit der Bürger weiter entwickelt wird.

(3) Die Kommissionen kontrollieren in den Fachorganen des Rates und in den der Volksvertretung unterstellten Betrieben und Einrichtungen, daß die Bearbeitung der Eingaben entsprechend den Grundsätzen dieses Erlasses erfolgt.

(4) Die Räte berichten den Volksvertretungen jährlich über Inhalt und Bearbeitung der Eingaben und die Verallgemeinerung der daraus gewonnenen Erfahrungen.

(5) Die Leiter der Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen berichten bei Rechenschaftslegungen vor Beratungs- und Kontrollorganen, vor Belegschaftsversammlungen und vor den übergeordneten Leitern über die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben der Bürger. Sie nehmen auch im Zusammenhang mit der Berichterstattung über solche Fragen, für die eine besondere Rechenschaftspflicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und den Bürgern festgelegt ist, zu den Eingaben und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen Stellung.

§ 11

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte wirken bei der Entscheidung über Eingaben, die die Ordnung und Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, insbesondere die Arbeiterversorgung sowie die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung betreffen, mit den Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben und Kombinat zusammen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, die Leiter der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen, die ihnen nicht unterstellt sind, jedoch ihren Sitz auf dem Territorium haben, zur Berichterstattung über die Bearbeitung von Eingaben gemäß Abs. 1 aufzufordern. Die zuständigen Leiter oder ein verantwortlicher Vertreter sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Die örtlichen Volksvertretungen können bei Verletzungen der Rechte der Bürger Auflagen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilen.

§ 12

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

- a) von den zentralen Staatsorganen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe innerhalb von 20 Arbeitstagen
- b) von den Staats- und Wirtschaftsorganen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie den sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen innerhalb von 15 Arbeitstagen

nach ihrem Eingang zu treffen und dem Bürger mitzuteilen.

(2) Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch Zwischenbescheide bis zur endgültigen Entscheidung zu begründen.

(3) Werden Eingaben an die sachlich zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate oder staatlichen Einrichtungen weitergeleitet, sind die Einsender umgehend darüber zu unterrichten.

Abschnitt III

Durchführung von Sprechstunden

§ 13

Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden den Leitern der Staatsorgane persönlich vorzutragen zu können, sind von den Räten der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte, Kreise, Bezirke sowie von den zentralen Staatsorganen neben den allgemeinen Öffnungszeiten besondere Sprechstunden durchzuführen.

§ 14

(1) Die Sprechstunden sind:

- a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag	von 9.00 bis 17.00 Uhr

b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr

c) in sämtlichen anderen Staatsorganen

Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können beschließen, daß in ihrem Verantwortungsbereich diese Sprechstunden im Interesse der Bürger entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen über 18.00 Uhr hinaus verlängert werden.

(3) In kleinen Gemeinden kann der Rat die Sprechstunden des Bürgermeisters abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung entsprechend den örtlichen Erfordernissen festlegen. Diese Festlegung bedarf der Bestätigung der Gemeindevertretung und der Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 15

Die Räte der örtlichen Volksvertretungen, die sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Sprechstunden zu unterstützen.

§ 16

Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen.

§ 17

Die Leiter der Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen legen Sprechstunden entsprechend diesen Grundsätzen in eigener Verantwortung fest.

§ 18

Ort und Zeit aller Sprechstunden sind rechtzeitig und öffentlich bekanntzugeben. Die Auswertung der Sprechstunden für die Leitungstätigkeit ist zu gewährleisten.

Abschnitt IV

Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen

§ 19

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane ist der Leiter des Organs zuständig, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Leiter örtlicher Staatsorgane in diesem Sinne sind die Vorsitzenden der Räte sowie die Leiter, denen gemäß § 4 Abs. 2 die Entscheidungsbefugnis für Eingaben übertragen ist.

(2) Für Beschwerden gegen Entscheidungen von nicht örtlich unterstellten Organen, Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen sind die jeweils übergeordneten Leiter zuständig:

(3) Für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates ist der Ministerrat zuständig.

(4) Für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichtes oder des Generalstaatsanwaltes ist der Staatsrat zuständig.

Abschnitt V

Verantwortung der Beschwerdeausschüsse bei örtlichen Volksvertretungen

§ 20

Ist ein Bürger mit der Entscheidung des Leiters eines örtlichen Staatsorgans über eine von ihm vorgebrachte Beschwerde gegen die Maßnahme eines örtlichen Staatsorgans nicht einverstanden, kann er sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung wenden. Das gleiche gilt für gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften der Bürger.

§ 21

(1) Beschwerdeausschüsse bestehen bei den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Stadtbezirksversammlungen.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Abgeordneten von der Volksvertretung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Rates sein.

§ 22

(1) Der Beschwerdeausschuß des Bezirkstages behandelt Beschwerden, die gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Leitern von Staatsorganen geltend gemacht werden, die dem Bezirkstag bzw. dem Rat des Bezirkes unterstehen.

Der Beschwerdeausschuß des Kreistages behandelt Beschwerden, die gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Leitern von Staatsorganen geltend gemacht werden, die dem Kreistag bzw. dem Rat des Kreises unterstehen, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Beschwerdeausschuß der Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen behandelt Beschwerden, die gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Leitern von Staatsorganen geltend gemacht werden, die dem Rat der Stadt unterstehen.

Der Beschwerdeausschuß der Stadtbezirksversammlung behandelt Beschwerden, die gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Leitern von Staatsorganen geltend gemacht werden, die dem Rat des Stadtbezirkes unterstehen.

(2) Die gesetzlich festgelegten Rechtsmittel sollen vor dem Tätigwerden des Beschwerdeausschusses in Anspruch genommen werden. Der Beschwerdeausschuß kann Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheidungen behandeln, die von den zuständigen Organen der jeweiligen örtlichen Volksvertretungen getroffen werden, wenn offensichtliche Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und die Rechte des Bürgers vorliegen.

§ 23

(1) Der Beschwerdeausschuß ist Organ der Volksvertretung und ihr rechenschaftspflichtig. Er kann Entscheidungen staatlicher Organe nicht aufheben.

(2) Er berichtet der Volksvertretung mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der Bearbeitung der bei ihm vorgebrachten Beschwerden der Bürger und über sich daraus ergebende Schlussfolgerungen.

(3) Der Rat der jeweiligen Volksvertretung gewährleistet und unterstützt die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses.

§ 24

(1) Der Beschwerdeausschuß prüft, ob

- a) die durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung der Verfassung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Volksvertretung entspricht
- b) die Entscheidung unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen erfolgt ist
- c) die berechtigten Interessen des Bürgers gewahrt wurden
- d) die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit beachtet wurden
- e) die Gründe der Entscheidung ordnungsgemäß erläutert wurden.

(2) Zur Überprüfung der Beschwerden müssen die Beschwerdeausschüsse den Beschwerdeführer und den Leiter des örtlichen Staatsorgans, gegen dessen Maßnahme die Beschwerde eingelegt wurde, zu einer Aussprache einladen. Die Beschwerdeausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Entscheidung

- a) die mit der angefochtenen Entscheidung zusammenhängenden Unterlagen anfordern oder einsehen
- b) die Mitarbeiter und Leiter der betreffenden Fachorgane sowie die zuständigen Mitglieder und den Vorsitzenden des Rates zur Berichterstattung über die Sache auffordern
- c) Ortsbesichtigungen vornehmen
- d) Gutachten oder Stellungnahmen anderer Staatsorgane sowie von Sachverständigen, gesellschaftlichen Organisationen, Organen und Einrichtungen sowie anderen Bürgern einholen.

§ 25

(1) Über jede Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß eine Entscheidung zu treffen. Sie kann darin bestehen:

- a) eine Entscheidung über die Sache durch den zuständigen Rat zu beantragen und dazu entsprechende Empfehlungen zu geben. Behandelt der Beschwerdeausschuß eines Kreistages Beschwerden über Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, beantragt er die erforderliche Entscheidung beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde

b) die angefochtene Maßnahme oder Entscheidung wegen offensichtlichen Verstoßes gegen die Gesetzlichkeit auszusetzen und vom Vorsitzenden des zuständigen Rates ihre unverzügliche Aufhebung zu verlangen

c) die Beschwerde an das Staats- und Wirtschaftsorgan zu übergeben, welches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Bearbeitung und für die Entscheidung zuständig ist oder,

d) die Beschwerde abzulehnen.

(2) Der Beschwerdeausschuß hat das Recht, bei Weitergabe von Eingaben an die für die Entscheidung zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane eine Information über die Erledigung zu verlangen, wenn der Sachverhalt auf grobe Verletzungen der Rechte der Bürger oder ernste Verstöße gegen die Prinzipien sozialistischer Menschenführung schließen läßt.

(3) Erhält der Beschwerdeausschuß durch Eingaben, zu denen noch keine Entscheidung des zuständigen Leiters vorliegt, Hinweise auf grobe Verstöße gegen die Prinzipien sozialistischer Menschenführung durch örtliche Staatsorgane, ist er verpflichtet, die zuständige Kommission der Volksvertretung und den zuständigen Leiter zu informieren und ihnen eine Überprüfung zu empfehlen.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschwerde dem Beschwerdeführer und dem Leiter des örtlichen Staatsorgans, gegen dessen Maßnahme oder Entscheidung die Beschwerde eingelegt wurde, schriftlich mitzuteilen und schriftlich oder mündlich zu begründen.

§ 26

(1) Ist der Beschwerdeausschuß mit der Entscheidung des Rates über eine von ihm behandelte Beschwerde nicht einverstanden oder kommt der Rat dem Verlangen nach Aufhebung einer Entscheidung nicht nach, ist er verpflichtet, die Angelegenheit der Volksvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Ratsbeschlusses ergeben oder wenn der Beschwerdeausschuß eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Angelegenheit feststellt.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann im Interesse der Klärung von mit Beschwerden zusammenhängenden sachlichen Problemen oder Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit dem Rat, den zuständigen Kommissionen der Volksvertretung und anderen Staatsorganen empfehlen, sich mit diesen Problemen, mit dem Verhalten und der Arbeitsweise von Leitern und Mitarbeitern zu befassen.

Abschnitt VI

Gewährleistung der Durchführung des Erlasses

§ 27

(1) Der Staatsrat übt die ständige Aufsicht über die Durchführung dieses Erlasses aus.

(2) Der Staatsrat nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt und die Bearbeitung der an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates gerichteten Eingaben entgegen.

(3) Der Staatsrat gewährleistet die ständige Auswertung der Eingaben für die Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse.

§ 28

(1) Dem Ministerrat obliegt die Gewährleistung der Durchführung dieses Erlasses in den ihm unterstellten zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, in den örtlichen Räten sowie in den sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen.

(2) Der Ministerrat berichtet jährlich dem Staatsrat über Erfahrungen und Probleme bei der Durchführung dieses Erlasses.

§ 29

Die Vorsitzenden der Räte der örtlichen Volksvertretungen und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die Durchführung dieses Erlasses zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren.

§ 30

Leiter oder Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen, die Eingaben der Bürger mißachten oder Maßnahmen, die im Ergebnis der Bearbeitung und Auswertung von Eingaben festgelegt wurden, nicht durchführen oder in anderer Weise gegen diesen Erlaß verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften weitergehende Maßnahmen bestimmen.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) in der Fassung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Februar 1966 über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Entwurf des Gesetzes
über die planmäßige Gestaltung
der sozialistischen Landeskultur
in der Deutschen Demokratischen Republik
und über die öffentliche Diskussion
zum Gesetzentwurf**

vom 20. November 1969

In Verwirklichung des im Artikel 65 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten bewährten Prinzips, grundlegende Gesetzentwürfe öffentlich zur Diskussion zu stellen, wird auf der Grundlage des § 22 der Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 21) folgendes beschlossen:

1. Dem Entwurf des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Dezember 1969 zur öffentlichen Diskussion gestellt.
3. Die öffentliche Diskussion des Entwurfes des Gesetzes ist in den zentralen staatlichen Organen, in den Räten der Bezirke und in ausgewählten Verantwortungsbereichen der Räte der Kreise, in ausgewählten wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen, die auf die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur wesentlichen Einfluß haben, sowie in ausgewählten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern durchzuführen.

Der Entwurf des Gesetzes ist in folgenden Publikationsorganen zu veröffentlichen: „Sozialistische Demokratie“, „Die Wirtschaft“, „Neue Deutsche Bauernzeitung“.
4. Die Leitung und Auswertung der öffentlichen Diskussion erfolgt unter Verantwortung des Ministerrates. Er setzt hierzu eine Kommission des Ministerrates unter der Leitung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates Dr. Titel ein.
5. Dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes, dem Hauptausschuß der Kammer der Technik sowie dem Bundesvorstand des Bundes Deutscher Architekten in der Deutschen Demokratischen Republik wird empfohlen, die öffentliche Diskussion des Gesetzentwurfes zu unterstützen.
6. Gleichzeitig mit der Durchführung der öffentlichen Diskussion werden der Gesetzentwurf sowie zur Information die Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik

- a) Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung)

- b) Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung
- c) Säuberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen
- d) Schutz vor Lärm

an nachstehende Ausschüsse der Volkskammer übergeben:

- Verfassungs- und Rechtsausschuß
 - Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
 - Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 - Ausschuß für Gesundheitswesen
 - Ausschuß für Kultur
 - Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
 - Ausschuß für Nationale Verteidigung
 - Ausschuß für Haushalt und Finanzen
 - Ausschuß für Eingaben der Bürger
 - Ausschuß für Volksbildung
 - Jugendausschuß.
7. Der Ministerrat wird beauftragt, die im Ergebnis der öffentlichen Diskussion überarbeitete Fassung des Entwurfes des Gesetzes dem Staatsrat im Februar 1970 zur Überweisung an die Volkskammer vorzulegen.

Berlin, den 20. November 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Uibrich

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zuständigkeit der Kreisgerichte
Suhl und Neubrandenburg**

vom 20. November 1969

1. Die im Zusammenhang mit der Bildung des Stadt- und Landkreises Suhl und des Stadt- und Landkreises Neubrandenburg befristet festgelegte Zuständigkeit des bisherigen Kreisgerichts Suhl für den Stadt- und Landkreis Suhl und des bisherigen Kreisgerichts Neubrandenburg für den Stadt- und Landkreis Neubrandenburg bleibt bestehen.
2. Es werden aufgehoben:
 - der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1968 über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Suhl
 - der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. November 1968 über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg (GBl. I S. 346)
 - der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juli 1969 zur Änderung des Beschlusses über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Suhl vom 26. Februar 1968 und des Beschlusses über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg vom 4. November 1968.

Berlin, den 20. November 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Uibrich

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1021 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. Dezember 1969

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des Beschlusses zur weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden	247

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zum Entwurf des Beschlusses zur
weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen
Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen,
Städten und Gemeinden

vom 11. Dezember 1969

1. Der Entwurf des Beschlusses zur weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden wird als Diskussionsgrundlage für die öffentliche Diskussion bestätigt.
2. Der Entwurf des Beschlusses zur weiteren Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden wird während der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen in einem breiten Kreis von Bürgern, insbesondere Abgeordneten, Staatsfunktionären, Wissenschaftlern und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bis zum 25. März 1970 zur öffentlichen Diskussion gestellt.
3. Für die gründliche Auswertung der Diskussion, der Meinungen und Vorschläge zum Beschlusssentwurf und für die endgültige Vorbereitung des Beschlusses wird eine Kommission des Staatsrates gebildet.
4. Der Leiter der Kommission wird beauftragt, den überarbeiteten Beschlusssentwurf dem Staatsrat im April 1970 vorzulegen.

Berlin, den 11. Dezember 1969

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 269 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. Dezember 1969

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 69	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1970	249
17. 12. 69	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1970	264

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1970

vom 17. Dezember 1969

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 werden zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik weitere Schritte zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution verwirklicht.

Unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im festen Bündnis mit allen in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen und allen Bürgern wird damit das dritte Jahrzehnt der stabilen und kontinuierlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates deutscher Nation, eingeleitet.

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1970 ist ein Plan schöpferischen Denkens, hoher Leistungen und wissenschaftlicher Organisation. Das Ziel des Planes besteht in der weiteren allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und in der planmäßigen schrittweisen Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

Die Ziele und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 basieren auf den schöpferischen Leistungen, den guten Ergebnissen und Erfahrungen der Werktätigen im Jahre 1969, insbesondere bei der Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der komplexen sozialistischen Automatisierung wichtiger volkswirtschaftlicher Vorhaben, der weiteren Rationalisierung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in der

Qualifizierung der Planungs- und Leitungsprozesse mit Hilfe der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft sowie der Entwicklung der modernen sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation.

Das fand im sozialistischen Wettbewerb zum 20. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik einen für die ganze Welt sichtbaren Ausdruck.

Diese Grundlinie wird mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 in neuer Qualität zur weiteren Gestaltung der effektivsten Struktur auf der Grundlage der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft fortgesetzt.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 wird das ökonomische System des Sozialismus noch umfassender und wirkungsvoller angewandt, um durch

- eine höchst effektive Gestaltung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz
- die Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation
- die Systemautomatisierung unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Prozeßrechentechnik

auf strukturbestimmenden Gebieten mit Pionier- und Spitzenleistungen eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen.

Gleichzeitig ist durch die Rationalisierung und Mechanisierung in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft die Arbeitsproduktivität bedeutend zu erhöhen.

Die Kräfte und Mittel in Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Produktion sind konzentriert einzusetzen und die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik schnell und mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen in die materielle Produktion zu überführen.

Die Lösung der im Jahre 1970 gestellten Aufgaben erfordert eine hohe Qualität der Planungs- und Führungstätigkeit durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane, um das Gesetz der Ökonomie der Zeit noch umfassender und konsequenter zu nutzen. Entscheidend dabei ist die Meisterung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, die Qualifizierung der Prognosearbeit, die Weiterentwicklung des volkswirtschaftlichen Planungssystems mit Hilfe ökonomisch-mathematischer Modelle und die Anwendung der Objektplanung für entscheidende Vorhaben.

Im Jahre 1970 ist das einheitliche sozialistische Bildungssystem als wichtiges Element des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus weiter zu gestalten. Durch die Aus- und Weiterbildung sind die Werktätigen zu befähigen, den ständig wachsenden Anforderungen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der Wissenschaftsentwicklung zu entsprechen.

Die Verwirklichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1970 schafft weitere Voraussetzungen, damit sich die sozialistische Nationalkultur immer mehr als eine Grundlage der sozialistischen Gesellschaft entfaltet.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 sind, ausgehend von den Beschlüssen der XXIII. Tagung des RGW, die Vorteile der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung für die Gestaltung einer effektiven Struktur und die Beschleunigung des Wachstums der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zu nutzen. Die wissenschaftlich-technische und ökonomische Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern ist insbesondere durch die Erweiterung der Wissenschafts- und Industriekooperation auf entscheidenden Gebieten weiter zu vertiefen.

Die zielgerichtete Gestaltung einer hocheffektiven Struktur erfordert von der Volkswirtschaft einen hohen Aufwand und große Leistungen, insbesondere für die Entwicklung der Wissenschaft, Technik und Bildung. Damit werden entscheidende Voraussetzungen geschaffen, die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger in den kommenden Jahren planmäßig weiter zu verbessern. In allen Bereichen der Volkswirtschaft gilt es, mit Initiative, Klugheit und Weitsicht, durch ständiges Lernen und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen ein hohes Tempo in der Steigerung der Arbeitsproduktivität und im Zuwachs des Nationaleinkommens zu gewährleisten und dessen effektivste Verwendung zu sichern.

Die Werktätigen tragen durch ihre schöpferische Initiative, den sozialistischen Wettbewerb und die weitere Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit entscheidend dazu bei, daß jeder Betrieb, jedes Kombinat, jede Genossenschaft und jede wissenschaftliche Einrichtung den höchstmöglichen Beitrag für einen hohen Zuwachs des Nationaleinkommens leisten.

Die im Volkswirtschaftsplan 1970 gestellten Ziele und Aufgaben sind auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus konsequent zu verwirklichen. Das ist von wesentlicher Bedeutung für die Lösung der Aufgaben des Perspektivplanes 1971—1975.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 leisten die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutenden Beitrag zum Sieg des Sozialismus in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus und zur Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt.

I.

Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970

1. Zur weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Prognosen durch die Anwendung und Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus alle Vorzüge und Entwicklungstriebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung voll zu nutzen.

Das erfordert, durch Konzentration der Kräfte und Mittel auf die strukturentscheidenden Gebiete in kurzer Frist weitere Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen. Dazu ist die wissenschaftlich-technische Arbeit als die zunehmend niveaubestimmende Phase des Reproduktionsprozesses der gesellschaftlichen Arbeit den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechend in neuer Qualität zu gestalten. Die sozialistische Wissenschaftsorganisation als die spezifische Form der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft auf die wissenschaftliche Arbeit selbst, ist als bewußte und zielgerichtete Koordinierung und Kombination der Arbeit wissenschaftlich tätiger Menschen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu verwirklichen. Bei der Bestimmung der Ziele und Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist konsequent von den ökonomischen Erfordernissen der Volkswirtschaft und den sich verändernden Bedürfnissen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auszugehen.

Der für die einheitliche Leitung des jeweiligen Reproduktionsprozesses zuständige Leiter trägt auch die persönliche Verantwortung für die Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit in seinem Bereich.

Mit der Organisierung der Großforschung, von Forschungsverbänden sowie dem Einsatz von Auftragsleitern ist die wissenschaftlich-technische Arbeit noch stärker in die einheitliche Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses einzubeziehen.

Auf allen Gebieten der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens ist der Kampf um hohe Effektivität zu führen und mit dem geringsten Aufwand der höchstmögliche Nutzen zu erzielen. Die Grundsätze des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens sind konsequent anzuwenden. Das muß bereits im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Vorbereitung der künftigen Produktion beginnen, indem durch eine Orientierung auf niedrige Kosten entsprechend dem Weltstand, durch die Anwendung neuer Technologien und materialsparender Konstruktionen sowie durch rationelle Nutzung der Grundfonds, insbesondere durch mehrschichtige Auslastung, ein hoher Nutzeffekt gesichert wird.

Zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen sind konsequent **Weltstandsvergleiche der wissenschaftlich-technischen Parameter sowie der Kosten** durchzuführen. Dazu ist der gegenwärtige Stand im Verhältnis zu den Weltspitzenleistungen schonungslos zu analysieren, und es sind die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen und Aufgaben festzulegen. Es ist von der Erreichung und Mitbestimmung des Weltstandes zum Zeitpunkt der Einführung des jeweiligen Verfahrens bzw. Erzeugnisses in die Produktion auszugehen. In die Ausarbeitung dieser Analysen sind insbesondere Wissenschaftler, Ingenieure und Schrittmacher einzubeziehen. Die Leiter sind verpflichtet, die Kollektive der Werktätigen über die Ergebnisse der Weltstandsvergleiche zu informieren und ihre schöpferische Initiative für die Lösung der sich daraus ergebenden Aufgaben zu entwickeln.

Für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur Lösung der Aufgaben der Strukturpolitik sind die Kräfte und Mittel bei den für die sozialistische Großproduktion entscheidenden Betrieben und Kombinatn konzentriert einzusetzen.

Zur Lösung dieser grundlegenden Aufgaben sind, ausgehend vom Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die **Weiterführung der 3. Hochschulreform**, von den Universitäten und Hochschulen durch die Mitarbeit in Forschungsverbänden und durch vertragliche Vereinbarung feste Verbindungen mit der Industrie zur Realisierung von Forschungsaufgaben für die Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen herzustellen. Dabei sind in Auswertung der III. Leistungsschau die Studenten und jungen Wissenschaftler verstärkt einzubeziehen.

Die Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen der Industrie und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist im Rahmen der Forschungsverbände besonders auf die Lösung von Grundaufgaben des wissenschaftlichen Vorlaufs, auf problemorientierte Forschungsaufgaben mit interdisziplinärem Charakter zu orientieren.

Die Erhöhung der schöpferischen Fähigkeiten der Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter und die Heranbildung hochqualifizierter Führungskräfte erfordern die **systematische permanente Aus- und Weiterbildung**. Dazu ist eine kontinuierliche, prognostisch orientierte Arbeit auf dem Gebiet des Bildungswesens durchzuführen, die von den Anforderungen an die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten ausgeht und die Bildungskonsequenzen aus der Wissenschaftsentwicklung ableitet. Besondere Bedeutung ist der zeitigen Ausarbeitung und Durchführung konkreter Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen bei der Vorbereitung und Verwirklichung von Vorhaben der komplexen Automatisierung sowie der Rationalisierung und Mechanisierung zu schenken.

Die Entwicklung schöpferischer Fähigkeiten muß bereits in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule beginnen und in den weiteren Stufen des Bildungsprozesses systematisch mit den wachsenden Kenntnissen zur entscheidenden Grundlage der wissenschaftlichen Tätigkeit werden.

Zur Sicherung der planmäßigen Erhöhung der Zahl der auszubildenden Hochschulkader, insbesondere mit naturwissenschaftlich-technischer Bildung, sind die Zulassungen in den für die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben entscheidenden Studienrichtungen zu steigern.

Durch das einheitliche sozialistische Bildungssystem wird ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus geleistet und die hohe politische und fachliche Bildung der Jugend und aller Werktätigen immer mehr als entscheidender Wachstumsfaktor wirksam.

Die **komplexe sozialistische Automatisierung ganzer Produktionsprozesse** unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßrechenstechnik ist schwerpunktmäßig auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen und hohen Zuwachsraten der Arbeitsproduktivität zu konzentrieren.

Dabei sind insbesondere stoff- und energiewirtschaftlich geschlossene Technologien auf der Grundlage komplex automatisierter, integrierter Anlagensysteme zu entwickeln und die Stoffumwandlung vom Rohstoff bis zum Finalerzeugnis mit einem Minimum an Prozeßstufen durchzuführen.

Es ist die Einheit der Automatisierung der unmittelbaren Bearbeitungsprozesse mit der Automatisierung der technologischen und konstruktiven Vorbereitung der Produktion und der Automatisierung bestimmter Funktionen der Steuerung dieser Prozesse mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchzusetzen.

Als Bestandteil der komplexen sozialistischen Automatisierung sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in diesen Bereichen auf qualitativ neuer Grundlage zu gestalten.

In allen Zweigen und Bereichen ist durch **komplexe sozialistische Rationalisierung und Mechanisierung** auf der Grundlage der Anwendung moderner Technologien, gestützt auf die Automatisierungsabteilungen der Betriebe und Kombinate sowie die Ingenieurbüros der VVB, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und eine hohe Effektivität der eingesetzten Fonds zu verwirklichen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Sicherung und planmäßige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere der strukturbestimmenden Erzeugnisse, verantwortlich. Sie haben ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand konkrete Aufgaben zur Qualitätsverbesserung im Plan festzulegen, schrittweise stabil funktionierende Qualitätssicherungssysteme einzuführen und Maßnahmen zur wirksamen ökonomischen Stimulierung der Mitwirkung der Werktätigen bei der Qualitätsentwicklung anzuwenden.

2. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 ist die **Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus** entsprechend dem Beschluß der 8. Tagung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik konsequent fortzusetzen.

Aus der neuen Qualität der Wissenschaftsorganisation, die ein entscheidender Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus ist, sind prinzipielle Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung der Planung, Leitung und Kontrolle zu ziehen.

Das Planungssystem ist mit Hilfe moderner mathematischer Verfahren und der elektronischen Datenverarbeitung qualitativ weiterzuentwickeln.

In den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Großbetrieben und Kombinen ist die Planung des Reproduktionsprozesses so zu gestalten, daß mittels der Operationsforschung Voraussetzungen für die Anwendung ökonomisch-mathematischer Modelle geschaffen und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt werden können. Dabei ist schrittweise zur Optimierung der Reproduktionsprozesse überzugehen.

Für die zentrale staatliche Planung ist die Ausarbeitung dynamischer Verflechtungsmodelle unter Auswertung der Erfahrungen der UdSSR Schwerpunkt.

Zur Lösung der entscheidenden Aufgaben bei der Gestaltung einer hocheffektiven Struktur ist die Objektplanung anzuwenden. Damit sind die Schwerpunkte strukturbestimmender Erzeugnislinien durch die zentrale staatliche Planung materiell und finanziell zu bilanzieren und zum Kernstück und Ausgangspunkt der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten.

Bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 ist die gesellschaftliche Organisation der Produktion, vor allem die planmäßige Vertiefung der Arbeitsteilung und Intensivierung der Kooperation und Kombination, die den Einsatz automatisierter Maschinenfließreihen und durch umfassende sozialistische Rationalisierung die Erhöhung des Mechanisierungsgrades ermöglichen, weiterzuführen.

Die Erzeugnisgruppen, als eine wichtige Form der Zusammenarbeit von Betrieben aller Eigentumsformen, haben die Aufgabe, durch weitere Vertiefung der Konzentration, Spezialisierung und Kooperation der Produktion stärker zur Erhöhung der Effektivität, vor allem zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Kosten, beizutragen. Dabei gilt es, durch überbetriebliche Rationalisierung auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik vorhandene Unterschiede im Produktivitäts- und Kostenniveau weiter einzuschränken und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Betriebe zu steigern.

Die weitere Vervollkommnung der Planung der Industriepreise ist verstärkt für die systematische Senkung der Selbstkosten, für die Verbesserung der Ökonomie der produktiven Fonds und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie für den Kampf um den Weltstand in den Kosten auszunutzen. Dazu sind im Jahre 1970 die Maßnahmen zur Einführung fondsbezogener Industriepreise, zur Anwendung des Industriepreis-Regelsystems sowie zur Vorbereitung der Industriepreisplanung im Perspektivzeitraum 1971–1975 planmäßig fortzusetzen.

3. Die Erhöhung der **Materialökonomie** ist für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan 1970 gestellten Aufgaben von entscheidender Bedeutung.

Durch qualitative Veränderungen in den stoffwirtschaftlichen Prozessen, durch Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf die Entwicklung stoff- und energiewirtschaftlich geschlossener Technologien, durch die konsequente Durchsetzung insbesondere solcher moderner Verfahren der Umformtechnik, wie Genau schmieden, Reck- und Querwalzen, Kaltfließpressen, sind wichtige Voraussetzungen zu schaffen, damit 1970 und im Perspektivplanzeitraum 1971–1975 die Materialökonomie als Wachstumsfaktor umfassend genutzt wird.

Zur Durchsetzung volkswirtschaftlich effektiver Materialsubstitutionen, insbesondere zur Substituierung von Walzstahl durch Plaste, sind weitere Maßnahmen zur Steigerung der Produktion moderner chemischer Werkstoffe, insbesondere Polystyrol, auf der Grundlage modernster Technologien und Verfahrenstechniken zur Herstellung hochwertiger Erzeugnisse einzuleiten.

Bereits im Stadium der Entwicklung, Konstruktion und Erarbeitung der Technologie sind die Senkung des Materialeinsatzes, die ökonomisch zweckmäßigste Materialsubstitution und die Nutzung einheimischer Rohstoffe gezielt durchzusetzen. Zur planmäßigen Leitung der materialökonomischen Prozesse sind den produktionsvorbereitenden Abteilungen exakte Aufgabenstellungen in Form von Materialkostenlimiten, Vorgaben für den spezifischen Materialeinsatz und die Materialsubstitution zu übergeben. Neue Technik, neue moderne Technologien, neue Werkstoffe erfordern auch neue Materialverbrauchsnormen in der Volkswirtschaft. Die Materialökonomie muß zum festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs werden.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 ist insbesondere eine den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen entsprechende Senkung des spezifischen Verbrauchs an Walzstahl, Bunt- und Edelmetallen, vor allem in der metallverarbeitenden Industrie und im Bauwesen, zu verwirklichen. Dabei sind die Prinzipien des ökonomischen Leichtbaus konsequent anzuwenden. Durch die Leiter der Betriebe und Kombinate sind gezielte Maßnahmen zur planmäßigen Reduzierung der Korrosionsverluste durchzusetzen. Die Produktion und Bereitstellung korrosionsschutzter Walzstahlerzeugnisse sowie langlebiger Korrosionsschutzstoffe ist weiter zu erhöhen.

Zur Erhöhung der Effektivität aller energiewirtschaftlichen Prozesse ist eine rationelle Energieanwendung in der gesamten Volkswirtschaft durchzusetzen. Durch den sparsamen Verbrauch von Elektroenergie, Gas und festen Brennstoffen ist der spezifische Energieverbrauch mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 weiter zu senken. Dazu sind die Maßnahmen der Rationalisierung der Energieanwendung konsequent durchzusetzen.

Strenge Sparsamkeit ist beim Verbrauch von Papier und Karton aller Sorten, polygraphischen Erzeugnissen sowie Schnittholz zu gewährleisten.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 ist die **Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung einheimischer und sekundärer Rohstoffe** entscheidend zu verbessern. Zu ihrer maximalen Nutzung sind Maßnahmen festzulegen, die diese Ressourcen in einem größeren Maße als bisher zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und zur Erhöhung der Materialökonomie erschließen. Die Wirtschaftsorganisation auf dem Gebiet der Erfassung und Wiederverwendung sekundärer Rohstoffe ist auf der Grundlage neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik neu zu gestalten.

Auf dem Gebiet der **Grundfonds- und Investitionspolitik** sind im Jahre 1970 durch eine hohe Konzentration der Mittel auf die strukturbestimmenden Aufgaben zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen Voraussetzungen für die wesentliche Erhöhung der Effektivität der Grundfonds zu schaffen und die Investitionsaufwendungen so gering wie möglich zu halten. Maßstab sind dabei die Anwendung modernster Technologien, kürzeste Bauzeiten und die Sicherung der dreischichtigen Auslastung insbesondere der modernen, hochproduktiven Anlagen und Ausrüstungen. Dazu ist eine umfassende Förderung, Betreuung und Versorgung der Schichtarbeiter materiell zu sichern.

Zur Entwicklung einer effektiven Grundfondsökonomie sind die erweiterte Reproduktion, der Ersatz und die Instandhaltung der Grundmittel als einheitlicher Prozeß zu gestalten. Die Investitionsprojekte müssen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Vorhaben entsprechen und von den effektivsten Lösungen ausgehen.

Durch Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsprozesses, wissenschaftliche Arbeitsorganisation, volle Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit, die Einhaltung der Ordnung und die Wahrung einer hohen Disziplin ist der Arbeits- und Zeitaufwand für die festgelegten Aufgaben und Leistungen weiter zu senken.

Bei der Lösung der Aufgaben der komplexen Automatisierung, der Rationalisierung und Mechanisierung sind das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung konsequent anzuwenden.

Neben den technisch-ökonomischen sind auch die vielfältigen soziologischen, arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf den Menschen vorausschauend zu berücksichtigen. Die praktische Verwertung der Forschungsergebnisse ist darauf zu richten, umfassend die dabei auf die Werktätigen einwirkenden Faktoren im Sinne sicherer und arbeitshygienisch einwandfreier Arbeitsplätze zu beeinflussen.

4. Die engen **Wirtschaftsbeziehungen mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern** sind durch die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln. Es ist eine neue Stufe der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit zu erreichen.

Die **Wissenschafts- und Industriekooperation**, insbesondere mit der UdSSR, ist über die Lösung einzelner Produktions- und Forschungsaufgaben hinaus auf komplexe Prozesse zur Gestaltung des ökonomischen Systems und die gemeinsame Erarbeitung von Systemlösungen auf wissenschaftlichem Gebiet zu richten. Auf dieser Grundlage sind neue, hochproduktive Technologien auszuarbeiten und Pionier- und Spitzenleistungen zu erzielen. Zur Lösung der technisch-ökonomischen Hauptaufgaben besitzt die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Planungssystems mit Hilfe ökonomisch-mathematischer Modelle, die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Führungstätigkeit bestimmter Ministerien, Industriezweige und Kombinate sowie die Schaffung eines einheitlichen Systems der automatisierten Vorbereitung der Produktionsprozesse einschließlich einer einheitlichen Programmsprache besondere Bedeutung.

Auf der Grundlage der Vertiefung der sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation ist der Warenaustausch mit den sozialistischen Ländern in schnellem Tempo zu entwickeln.

5. Der Volkswirtschaftsplan 1970 sieht eine Weiterentwicklung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern zum beiderseitigen Nutzen vor. Dabei bestehen mit den Ländern besonders günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, mit denen die Deutsche Demokratische Republik diplomatische Beziehungen unterhält.

Die im Plan festgelegten Aufgaben und Ziele eröffnen große Möglichkeiten für die Erweiterung des gegenseitigen vorteilhaften Handels mit kapitalistischen Industrieländern auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

6. Die Aufgaben zur allseitigen Sicherstellung der Belange der **Landesverteidigung** und der inneren Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 vorrangig zu gewährleisten und als fester Bestandteil in die wissenschaftliche Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane einzubeziehen.

II.

Die **Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes 1970** sind:

- In der chemischen Industrie

Konsequente Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und Systemautomatisierung zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in kürzester Frist.

Orientierung der Forschung, Entwicklung und Produktion auf die Schaffung des **Einheitssystems der automatisierten Verfahrenstechnik der stoffumwandelnden Prozesse** und den optimalen Einsatz der Produkte mit dem Schwerpunkt der weiteren

Chemisierung entscheidender Bereiche der Volkswirtschaft.

Entwicklung hocheffektiver chemischer Verfahren auf ausgewählten Gebieten in Kooperation mit der UdSSR.

Durch die Ergebnisse im Jahre 1970 sind die Voraussetzungen für eine planmäßige und kontinuierliche Entwicklung im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu schaffen.

Im Mittelpunkt stehen dabei

- die weitere Entwicklung der Erdölverarbeitung und Petrochemie als wichtige stoffwirtschaftliche Basis der chemischen Industrie
- die Aufgaben zur chemischen Nutzung von Erdgas
- die schnelle Entwicklung hochpolymerer Werkstoffe, darunter Polystyrol, Polyurethan, neuer PVC-Typen, 1,4 cis-Polybutadien u. a.
- die schnelle Entwicklung der Chemiefaserproduktion, insbesondere von Polyesterfaserstoffen
- die Entwicklung moderner Aufzeichnungsmaterialien.

— In der Elektrotechnik/Elektronik

Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf die Entwicklung und Produktion von Systemlösungen für die komplexe sozialistische Automatisierung.

Zur Rationalisierung der Planungs-, Leitungs- und Produktionsprozesse ist ein leistungsfähiges integriertes System der Informationstechnik zu schaffen.

Zur Automatisierung der technischen Vorbereitung der Produktion (AUPEVO) sind in enger Kooperation mit der UdSSR neue Systemlösungen auszuarbeiten und schrittweise einzuführen.

Für die Entwicklung und Durchführung des Einheitssystems der Elektronik und des Gerätebaus (ESEG) ist die Gesamtkonzeption auszuarbeiten und zu erproben. Es ist mit der überzweiglich orientierten zentralen Fertigung von Baugruppen des ESEG zu beginnen.

In enger Kooperation mit der UdSSR sind neue Systemlösungen auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik auszuarbeiten.

Durch die rasche Weiterentwicklung der Mikroelektronik und die Erhöhung des Produktions tempos in der Halbleitertechnik sind die Voraussetzungen für die Erreichung eines hohen technischen Niveaus in der Geräteindustrie zu schaffen.

Mit hohem Tempo sind moderne Geräte der Analysenmesstechnik zu produzieren und in automatisierten Produktionsprozessen, insbesondere der chemischen Industrie und anderer volkswirtschaftlich wichtiger Industriebereiche sowie in den Einrichtungen der sozialistischen Großforschung, einzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung numerischer Steuerungen für den Verarbeitungsmaschinenbau ist insbesondere der Übergang zu inkrementalen Meß- und Steuerungssystemen (relative Meßverfahren) zu sichern. Bei den strukturbestimmenden Automatisierungsvorhaben, vor allem bei der zentralen Fertigung der Erzeugnisse des ESEG, ist die dreischichtige Auslastung der hochproduktiven Anlagen zu sichern.

Durch die Produktion hochwertiger weltmarktfähiger Erzeugnisse hat der Industriezweig Elektrotechnik/Elektronik einen bedeutenden Beitrag zur Steigerung des Exportes und zur Vertiefung der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung zu leisten.

— Im Maschinenbau

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Maschinen- und Gerätesystemen in hoher Qualität und mit niedrigen Kosten für die komplexe Automatisierung, Rationalisierung und Mechanisierung wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft.

Gestaltung einer hocheffektiven Außenwirtschaftsfähigkeit und Bereitstellung eines entscheidenden Anteils der Produktion des Maschinenbaus für den Export sowie zur Sicherung der Bedarfsdeckung an hochwertigen technischen Konsumgütern.

Im Jahre 1970 ist das Einheitssystem Werkzeugmaschinen weiterzuentwickeln. Dazu sind im Großforschungszentrum des Werkzeugmaschinenbaus unter Leitung des Forschungsverbandes „Einheitssystem Werkzeugmaschinen“ wichtige Entwicklungsstadien bei der Gestaltung der Maschinensysteme für die Bearbeitung prismatischer und rotations-symmetrischer Werkstücke sowie für die Blech- und Massivumformung abzuschließen. Im Werkzeugmaschinenbau sind numerisch gesteuerte Bearbeitungszentren, die Spitzenleistungen darstellen, in die Produktion zu überführen und für die Automatisierung und Rationalisierung sowie den Export bereitzustellen.

Die Maschinensysteme für die Textil-, polygraphische, plast- und elastverarbeitende Industrie, die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und das leichte ökonomische Bauen sowie die Gerätesysteme Getriebe, Hydraulik und Luft- und Kältetechnik sind prozessorientiert weiterzuentwickeln.

Es sind systemtheoretische Grundlagen zu schaffen

- für die optimale technisch-ökonomische Gestaltung des Erzeugnissystems zur Entwicklung prozessorientierter automatischer Maschinensysteme im Perspektivplanzeitraum
- für die effektive Gestaltung des Produktionssystems hinsichtlich eines optimalen Fertigungsprozesses bei systemorientierten Maschinen und Maschinensystemen und der Vertiefung der arbeitsteiligen Prozesse zwischen den Kombinat.

Auf dem Gebiet der Zulieferindustrie ist die vorgegebene Inbetriebnahme neuer Kapazitäten als eine besonders wichtige Aufgabe qualitäts- und termingerecht voll zu sichern und eine intensive Arbeit zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs und der

projektierungsseitigen Vorbereitung für die konzentrierte Errichtung weiterer Vorhaben der hochautomatisierten zentralen Fertigung von Einzelteilen und Baugruppen zu leisten.

— In der Energiewirtschaft

Sicherung einer maximalen Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärme zur Versorgung der Volkswirtschaft durch eine stabile kontinuierliche Fahrweise und hohe Verfügbarkeit der vorhandenen und neu in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten, insbesondere in den Hauptbelastungszeiten.

In enger Kooperation mit der UdSSR sind das Investitionsvorhaben Kraftwerk Thierbach fertigzustellen und die Vorhaben Kraftwerk Boxberg und Kernkraftwerk Nord durch die beteiligten Betriebe und Kombinate auf der Grundlage von Spitzenleistungen weiterzuführen.

Eine wichtige Aufgabe besteht in der höchstmöglichen Steigerung der Rohbraunkohlenförderung und Produktion von Braunkohlenbriketts durch höhere Arbeitsproduktivität, volle Ausnutzung aller vorhandenen Produktionskapazitäten und Einführung neuer Technologien.

Die Erkundung und der Aufschluß von Kohlenwasserstofflagerstätten sind zu beschleunigen.

In der Produktionsvorbereitung und Prozesssteuerung der energetischen Haupt- und Nebenprozesse sowie in der geologischen Auswertung und Feldförderung ist die komplexe Automatisierung anzuwenden.

— In der Metallurgie

Maximale Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten bei Walzstahl und Nichteisenmetallen sowie vorrangige Steigerung des Aufkommens an Erzeugnissen der metallurgischen Weiterverarbeitung.

Die wissenschaftlich-technische Arbeit ist auf die Oberflächenbehandlung von Blechen und Bändern, auf die Entwicklung von Walzstahlerzeugnissen mit besonderen Gebrauchseigenschaften, Pulvermetallen, Aluminiumwerkstoffen, Sonderwerkstoffen und Edelmetallen sowie auf neue Verfahren der Schmelz-, Gieß- und Verarbeitungstechnik zu konzentrieren.

Der Aufbau von automatisierten Anlagen für die kontinuierliche Produktion von oberflächenveredelten Konstruktionsstahlblechen und von Aluminiumbändern nach dem Breitbandgießwalzverfahren ist zu beginnen.

Die Automatisierung in der Produktionsvorbereitung und die Anwendung der Prozesssteuerung sind systematisch einzuführen.

Der großtechnische Einsatz der Elektronenstrahlbedampfung und des Plasmaschmelzens ist vorzubereiten. In den Schmieden der Maxhütte und des Stahl- und Walzwerkes Gröditz sind materialsparende Verfahren einzuführen.

Zur Erhöhung der Produktion von Gußerzeugnissen zur qualitativen und bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

— Im Bauwesen

Weitere schnelle qualitative und bedarfsgerechte Erhöhung der Bauproduktion auf der Grundlage der Verwirklichung des Einheitssystems Bau durch die Anwendung neuer Bautechnologien und moderner Baustoffe, Verwirklichung des leichten ökonomischen Bauens und der Entwicklung automatisierungsgerechter Produktionssysteme in der Baumaterialien- und Vorfertigungsindustrie.

Spitzenleistungen sind dabei im Metalleichtbau, insbesondere in der automatisierten Fertigung von Industriehallen, der Montage von Betonleichtbauten, in der automatisierten Fertigung leichter Mehrschichtelemente sowie auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, des Gesellschaftsbaues, darunter Turnhallen, zu verwirklichen.

Zur Erhöhung der Effektivität des Bauens ist eine wesentliche Verbesserung der Materialökonomie durchzusetzen und eine weitere zielgerichtete Senkung der Baukosten zu erreichen.

Die Baumaterialienproduktion, insbesondere die Herstellung moderner ökonomisch-effektiver Baumaterialien auf der Basis einheimischer Rohstoffe, ist vorrangig zu entwickeln. Die neuen Kapazitäten für die Produktion von Zement und Silikatbeton sowie die automatisierten Fertigungslinien für die technischen Gebäudeausrüstungen sind termingerecht zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Insgesamt ist das Aufkommen von Zement um mindestens 8,2% und von Silikatbetonerzeugnissen um mindestens 28% zu erhöhen.

Es sind Maßnahmen einzuleiten zur sparsamsten Verwendung aller Baumaterialien, insbesondere von Zement, Walzstahl, Holz und Glas.

— In der Glasindustrie

Schnelle Entwicklung der Produktion insbesondere technischer Glaserzeugnisse auf der Grundlage der Nutzung einheimischer Rohstoffe.

Entwicklung neuer glasiger und glasigkristalliner Werkstoffe als Spitzenerzeugnisse.

Aufnahme der Großproduktion von Glasseide nach dem Direktspinnverfahren zur Erhöhung der Produktion von glasfaserverstärkten Plastikwerkstoffen.

— In der Leichtindustrie

Konzentration der Mittel auf die Schaffung moderner, hochproduktiver Produktionsstätten für die Verarbeitung synthetischer Fasern und Seiden, insbesondere zur Texturierung von Polyamid- und Polyesterseide zur Erhöhung der Gebrauchswerte von Bekleidungs- und Textilerzeugnissen und Weiterführung der Automatisierung.

In der Textilindustrie sind neue Technologien, darunter die Großrundstricktechnologie zur Herstel-

lung von Oberbekleidungsflächengebilden und Alternativtechnologien zur Herstellung textiler Flächengebilde anzuwenden.

In der Schuhindustrie sind die Spritzguß- und Hochfrequenzschweißverfahren verstärkt zu nutzen.

Die Produktion von Zellstoff, Papier und Pappe ist maximal zu steigern. Für schnelllaufende Papiermaschinen ist die Prozeßsteuerung zu entwickeln.

Für die Produktion von Spezialpapieren ist der wissenschaftliche Vorlauf zu schaffen.

Die Mittel im Bereich der Holz- und Kulturwarenindustrie sind auf die Durchführung des Vorhabens Mechanisierung und Automatisierung der Plattenproduktion sowie vorgefertigter Möbelbauteile und Aufnahme des Probebetriebes zu konzentrieren.

— In der bezirksgeleiteten Industrie

Nutzung aller Möglichkeiten der volkseigenen Betriebe, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Industriebetriebe zur maximalen Steigerung rationell zu produzierender hochwertiger Konsumgüter und der Leistungen für die Bevölkerung.

Gleichzeitig sind die im Plan festgelegte Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse für den Export und die Kooperationsverpflichtungen qualitäts- und termingerechtere zu erfüllen.

Es sind alle Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere durch zielgerichtete Rationalisierung und bessere Ausnutzung der Grundfonds auszuschöpfen und eine hohe Materialökonomie zu gewährleisten.

— Im Verkehrswesen

Konzentration der Mittel und Fonds insbesondere auf Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Eisenbahn.

Durch die Traktionsumstellung bei der Eisenbahn ist der Anteil der modernen Traktion auf 58 % zu erhöhen. Der Umfang des Containertransportes ist wesentlich zu erhöhen und der Aufbau eines Containertransportsystems durch die Schaffung weiterer Verbindungen weiterzuführen.

Der Bau der Autobahn Leipzig—Dresden ist fortzuführen; mit dem Bau der Autobahn Berlin—Rostock ist zu beginnen.

Von besonderer Bedeutung ist die Automatisierung von Teilprozessen auf wichtigen Strecken und Rangierbahnhöfen der Eisenbahn. In enger Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft ist die rationellste Ausnutzung aller Transportkapazitäten, insbesondere durch die Beschleunigung des Umlaufs der Güterwagen, Container und Containerzustellfahrzeuge, zu sichern. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Be- und Entladefristen auch nachts und an den Wochenenden konsequent einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterbieten. Die Kapazitäten des Werkverkehrs sind in die Transportaufgaben der Volkswirtschaft umfassend einzubeziehen.

— In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Konzentration der Kräfte und Mittel auf die sozialistische Intensivierung der Landwirtschaft, die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und damit die Steigerung der Hektarerträge und die Erhöhung der Produktion, vor allem von Gemüse (besonders Treib- und Frühgemüse), Kartoffeln und Getreide, zur besseren Versorgung aus dem eigenen Aufkommen.

Durch eine hohe Futterproduktion und ihre rationelle Verwendung ist eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen, besonders mit Fleisch, zu sichern. Vorrangig durch Rationalisierung, Mechanisierung und die Erweiterung vorhandener Kapazitäten ist die Verarbeitungsindustrie so weiter zu entwickeln, damit das steigende Aufkommen an pflanzlichen und tierischen Produkten kontinuierlich bei rationellster Rohstoffausnutzung zu hochwertigen Nahrungsgütern veredelt wird.

Bei Sicherung einer rationellen Auslastung der vorhandenen Grundfonds sind die Investitionen vorrangig für die weitere Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, vor allem für hocheffektive Meliorationssysteme und Maßnahmen zur Verbesserung der Konservierung und Lagerung, einzusetzen. Dabei ist die Initiative der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter zur Durchführung einfacher Maßnahmen der Be- und Entwässerung unter Ausnutzung der eigenen Arbeitskräfte- und Materialressourcen zur Sicherung stabiler Erträge in der pflanzlichen Produktion stärker zu nutzen.

Durch die Konzentration der Forschungsmittel und wissenschaftlichen Kader sowie die Durchsetzung einer modernen Wissenschaftsorganisation, insbesondere der Großforschung, ist der erforderliche wissenschaftliche Vorlauf zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen auf den Gebieten „Bodenfruchtbarkeit“, „Eiweiß“ und „biologische Grundlagen der Pflanzen- und Tierproduktion“ zu sichern.

Der sozialistische Wettbewerb zur Sicherung der Plandurchführung ist vor allem darauf zu orientieren, die noch vorhandenen Unterschiede in der Produktion und Effektivität zwischen den LPG sowie zwischen den VEG zu überwinden, die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft in allen LPG anzuwenden, freiwillig in Kooperationsgemeinschaften zusammenzuarbeiten und zielgerichtet die Aus- und Weiterbildung zu sichern.

— In der Wasserwirtschaft

Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie Bereitstellung des Betriebswassers für die Industrie und die anderen Zweige der Volkswirtschaft und des Wassers zur Bewässerung in der Landwirtschaft durch rationelle Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und optimale Auslastung der vorhandenen und neu in Betrieb zu nehmenden wasserwirtschaftlichen Kapazitäten aller Bereiche der Volkswirtschaft. Für die Sicherung der Abwasserreinigung sind durch die Wassernutzer die Rechtsvorschriften konsequent einzuhalten.

III.

Der Volkswirtschaftsplan 1970 stellt bei den Hauptkennziffern folgende Ziele:

	$\frac{1970}{1969} \%$
Produziertes Nationaleinkommen	106,3
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Eigenleistungen (Industrieministerien)	109,4
Industrielle Warenproduktion	108,0
Investitionen gesamt	111,4
Bauaufkommen	108,6
Bauproduktion des zentralgeleiteten Industrie- und Spezialbaus	114,0
Produktion und Leistungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	105,5
darunter: Landwirtschaft	102,6
Nahrungsgüterwirtschaft	106,1
Bruttoproduktion des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens	104,6
Außenhandelsumsatz	113,6
Warenfonds	104,3

Ministerien	Industrielle Arbeitsproduktivität Warenproduktion Basis Eigenleistungen	
	$\frac{1970}{1969} \%$	$\frac{1970}{1969} \%$
Ministerium für Grundstoffindustrie	107,0	105,8
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	104,7	107,7
Ministerium für Chemische Industrie	111,3	111,3
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	115,1	113,5
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	108,2	108,5
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	109,5	109,6
Ministerium für Leichtindustrie	108,4	108,5
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106,8	110,0
Ministerium für Bauwesen	111,8	108,4

$\frac{1970}{1969} \%$

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
darunter: Schlachtvieh	100,3
Milch (3,5 % Fettgehalt)	100,3
Produktion und Leistungen je Arbeitskraft (Basis Endprodukt)	105,3
darunter: Landwirtschaft	103,1
Nahrungsgüterwirtschaft	107,7

Die Produktion wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu entwickeln:

$\frac{1970}{1969} \%$

Industrie

Elektroenergie	106,0
Fertige Walzstahlerzeugnisse	104,4
Offene Stahlleichtprofile kaltgeformt	127,0
Bandstahl kaltgewalzt über 600 mm und Feinbleche kaltgewalzt	130,7
Metalleichtbaukonstruktionen (Bruttogeschoßfläche)	108,0
Erdölverarbeitung	108,6
Plaste	120,5
Synthetische Faserstoffe	125,9
Texturfäden	125,0
Stickstoffdüngemittel	116,0
Phosphatdüngemittel	115,7
Komplette Datenverarbeitungsanlagen	160,0
Buchungsmaschinen	141,4
Automatische Telefonzentralen für den Ortsverkehr	118,0
Optische Geräte zur Messung der Längen und Winkel	133,0
Physikalisch-optische Meßgeräte	115,0
BMSR-Anlagen	133,0
Numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen	238,0
Maschinen der Umformtechnik	110,5
Krane	118,3
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	117,3
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	113,8
Anlagen zur Herstellung synthetischer Fasern	138,0
Komplette medizinische Raumeinheiten	438,0
Baumaterialien	113,5

IV.

Entwicklung

der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen

Grundlage für die weitere Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen ist die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Entfaltung aller schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen, insbesondere zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und zur Senkung der Kosten.

Mit der Durchführung des Planes wird sich die sozialistische Lebensweise weiterentwickeln. Die Arbeitsbedingungen, die Bildung der Bevölkerung, die kulturelle Entwicklung, die sportliche Betätigung, die gesundheitliche Betreuung, das Wohnen, die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sind unter Beachtung ihrer vielfältigen Wechselbeziehungen als einheitlicher sozialer Komplex zu gestalten.

Dabei sind die Mittel und Kräfte auf solche Aufgaben zu konzentrieren, die für die Herausbildung der sozialistischen Lebensweise und ein hohes Wachstumstempo bestimmend sind.

Unter aktiver Mitarbeit der Werktätigen sind die **Arbeitsmittel, Arbeitsplätze sowie andere Umweltbedingungen der Arbeit** schrittweise so zu gestalten, daß sie stärker produktivitätsfördernd und persönlichkeitsbildend wirken, zu höheren Leistungen der Werktätigen für die Gesellschaft führen und günstigere Bedingungen für die Teilnahme der Frauen im Arbeitsprozeß schaffen. Das gilt besonders für Frauen mit Kindern.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitskultur ist Bestandteil der planmäßigen Rekonstruktion und Automatisierung der Betriebe und hat nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen.

In der Arbeiterversorgung ist in allen Arbeitsschichten eine qualitativ gute, den ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu sichern. Zur besseren Ausnutzung der Arbeitszeit ist die Pausenverpflegung bis in die Nähe des Arbeitsplatzes zu organisieren. Im Rahmen der zielstrebigsten Verbesserung der Arbeiterversorgung ist eine moderne materiell-technische Basis in den Versorgungseinrichtungen vorzubereiten.

Das **einheitliche sozialistische Bildungssystem** ist im Jahre 1970 entsprechend den Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung und der wissenschaftlich-technischen Revolution weiter zu vervollkommen.

Im Mittelpunkt steht dabei eine wesentliche Erhöhung der Qualität der Ausbildung und der Anzahl auszubildender Studenten an Hoch- und Fachschulen, insbesondere mit naturwissenschaftlich-technischer Bildung.

Zur Rationalisierung und Erhöhung der Wirksamkeit der Prozesse der Aus- und Weiterbildung ist die Anwendung modernster Erkenntnisse der Wissensvermittlung auf der Grundlage maschineller Ausbildungssysteme zu beschleunigen.

Das System der **Aus- und Weiterbildung der Werktätigen** ist als Bestandteil des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auszubauen und effektiver zu gestalten.

Den Werktätigen sind die neuesten beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, eng verbunden mit marxistisch-leninistischer Bildung und Bewußtseinsentwicklung zu vermitteln.

Der Inhalt der Aus- und Weiterbildung ist aus den perspektivischen Aufgaben abzuleiten, wobei die Maßnahmen der betrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsstätten aufeinander abzustimmen und zu koordinieren sind.

Die Wirksamkeit der **Berufsausbildung** bei der Erziehung klassenbewußter und hochqualifizierter Facharbeiter ist weiter zu erhöhen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen, des Lehrjahresauftrages und der betrieblichen Wettbewerbskonzeption ist im sozialistischen Wettbewerb der Berufsausbildung die Erfüllung der gestellten Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu sichern.

Die Ausbildung der Lehrlinge ist durch die Einführung neuer Grundberufe, darunter Facharbeiter für chemische Produktion, für automatisierte Produktionssysteme und für Anlagentechnik, fortzuführen. Insbesondere ist die **Berufsausbildung mit Abitur** vorwiegend in Grundberufen durchzuführen. Die Betriebe und Kombinate, die Schulen und örtlichen Staatsorgane haben die Berufsberatung und -lenkung so zu vervollkommen, daß bei der Berufswahl volkswirtschaftliche Erfordernisse und persönliche Interessen weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei sind mehr Mädchen für technische Berufe, insbesondere Grundberufe, sowie für die Ausbildung mit Abitur zu gewinnen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der **Volksbildung** bei der Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Staatsbürger ist die weitere Einführung und Verwirklichung neuer Lehrpläne in höchster Qualität in den Oberschulen planmäßig weiterzuführen. In der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der heranwachsenden Generation ist in allen Schulen ein höheres Niveau zu erreichen. Dadurch ist die heranwachsende Generation zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken.

Im Jahre 1970 sollen mehr als 80% aller Schüler durch den Übergang von der 8. in die 9. Klasse die Möglichkeit des Abschlusses der 10klassigen polytechnischen Oberschule bzw. der Erweiterten Oberschule und der Berufsausbildung mit Abitur erhalten.

Der in den Plänen der Bezirke vorgesehene Zuwachs von 3 600 Unterrichtsräumen ist zu sichern.

Zur Gewährleistung des Bildungsvorlaufes sind die Maßnahmen zur materiellen und finanziellen Sicherung für alle Bereiche des Bildungswesens konsequent durchzuführen. Das gilt insbesondere für die Erweiterung der Ausbildungskapazitäten im Hoch- und Fachschulwesen und die Erhöhung der Kapazitäten in Studentenwohnheimen. Die örtlichen Räte sind verpflichtet, auf der Grundlage der dafür im Plan vorgesehenen Maßnahmen die Versorgung der Lehrer mit Wohnraum sowie in Abstimmung mit den verantwortlichen Organen des Hochschulwesens die Unterbringung der Studenten und die Realisierung des Schulbauprogramms zu sichern.

Durch einen Zuwachs von 36 000 Kindergartenplätzen und 28 000 Hortplätzen sind Ende 1970 für je 1 000 Kinder im entsprechenden Alter 830 Kindergartenplätze bzw. 480 Hortplätze zur Verfügung zu stellen.

Es ist Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Kombinate dafür zu sorgen, daß **Kultur und Kunst** im Jahre 1970 das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus aktiv mitgestalten. Ihre kulturpolitische Tätigkeit muß deshalb konsequent darauf gerichtet sein, in allen Betrieben, vor allem der strukturbestimmenden Zweige, planmäßig und systematisch ein vielfältiges geistig-kulturelles Leben zu entwickeln mit dem Ziel der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, eines hohen Kulturniveaus aller Werktätigen und einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit.

Die Kulturschaffenden und Künstler sind dazu aufgerufen, sich noch stärker der Gegenwartsthematik zuzuwenden, das sozialistische Menschenbild unserer Zeit überzeugend zu gestalten, das Werden und Reifen der neuen sozialistischen Beziehungen mitzuformen und damit einen würdigen Beitrag zur Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur zu leisten. Durch ein zielgerichtetes Auftragswesen ist die Entwicklung neuer Kunstwerke auf allen Gebieten zu fördern.

Das künstlerische Volksschaffen ist allseitig zu entwickeln, um das Schöpferturn, die vielfältigen Talente und Neigungen der Werktätigen und die Bewegung der jungen Talente zu fördern. Verstärkt sind solche Bereiche des kulturellen und künstlerischen Schaffens zu unterstützen, die künstlerische Gemeinschaftserlebnisse vermitteln.

Die Qualität und der Umfang der Leistungen der kulturellen Einrichtungen für die Bevölkerung sind zu verbessern.

In den kulturellen Einrichtungen ist das Prinzip der Leistungsfinanzierung weiter durchzusetzen.

Durch die weitere Entwicklung von **Körperkultur und Sport**, vor allem des Volkssports, und die kontinuierliche Verbesserung des **Arbeits- und Gesundheitsschutzes** ist das **System der Gesunderhaltung der Bevölkerung** zu vervollkommen. Dabei ist das komplexe Zusammenwirken sportlicher, touristischer und geistig-kultureller Betätigung, gesunder Ernährung sowie prophylaktischer und medizinischer Betreuung in Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate sowie der entsprechenden zentralen Organe zu gewährleisten.

Bei der Entwicklung der **medizinischen Betreuung** sind die vorgesehenen materiellen und finanziellen Mittel vorrangig für die Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung, der diagnostischen Leistungen und für den Ausbau der Intensivtherapie einzusetzen. Mit der Erhöhung der Anzahl der hauptamtlich tätigen ambulanten Ärzte und durch optimale Ausnutzung der vorhandenen ambulanten ärztlichen Arbeitsplätze ist die Betreuung der Bevölkerung weiter zu verbessern. Durch die rasche Überführung der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und Wissenschaft in die Praxis, durch gezielte Früherfassung und Vorbeugung sowie Verbesserung der Dispensaire-Betreuung ist die medizinische Betreuung der Bevölkerung weiter zu qualifizieren. Dabei ist der Betreuung der Bürger im

höheren Lebensalter besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit der Zunahme der Zahl der Ärzte wird Ende 1970 gewährleistet, daß für 660 Einwohner ein Arzt zur Verfügung steht.

Durch einen Zuwachs von 10 900 Kinderkrippenplätzen werden Ende 1970 für je 1 000 Kinder entsprechenden Alters 241 Plätze in Kinderkrippen bereitstehen.

Mit der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution sind als wichtiger Bestandteil der Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen weitere Schritte zur **Entwicklung des Erholungswesens** zu verwirklichen. Die Qualität der Erholungseinrichtungen ist zu verbessern und die vorhandenen Reserven sind zu nutzen. Die Mittel und Kräfte sind dabei insbesondere auf Maßnahmen für die Werktätigen in industriellen Ballungsgebieten sowie für Werktätige zu konzentrieren, die Arbeiten mit hohen physischen und psychischen Anforderungen leisten.

Die Entwicklung von **Naherholungszentren** in den Städten und Gemeinden ist mit Hilfe der Betriebe des Territoriums bei besserer Nutzung der vorhandenen Einrichtungen weiterzuführen, um den Werktätigen vielseitige Möglichkeiten der kulturellen Bildung, der niveaувollen Unterhaltung, der sportlichen Betätigung und der aktiven Erholung zu bieten.

Mit der Entwicklung von Oberhof zu einem sozialistischen Zentrum der Erholung und des Sports ist im Jahre 1970 ein Beispiel für Systemlösungen des konzentrierten Aufbaus von Ferien- und Erholungszentren für die Werktätigen zu schaffen.

Für die Verbesserung der **Wohnverhältnisse** und den **Aufbau der Stadtzentren** haben die Räte der Bezirke insgesamt eine Erhöhung der Mittel auf 112% gegenüber dem Jahre 1969 vorzusehen. Es sind 66 000 Neubauwohnungen fertigzustellen und durch Um- und Ausbau 11 000 Wohnungen zu gewinnen. In den Bezirksstädten und anderen größeren Städten sind der Wohnungsbau und die städtebaulichen Maßnahmen zur sozialistischen Umgestaltung auf die Stadtzentren zu konzentrieren. Die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß durch die Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden die Vorhaben des Wohnungs-, Gesellschafts- und Städtebaus in hoher Qualität, kürzester Bauzeit und hoher Effektivität errichtet werden. Dabei ist zu sichern, daß vor allem in den industriellen Ballungsgebieten der Bau von Kinderkrippen und -gärten und Schulen besonders berücksichtigt wird.

Die Räte der Bezirke haben, ausgehend von den Erfahrungen der Schrittmacher-Kombinate, das Niveau der Planungs- und Leitungstätigkeit im Wohnungsbau entscheidend zu erhöhen.

In stärkerem Maße sind guterhaltene Altbauwohnungen zu modernisieren. Als wichtigen Beitrag zur materiellen Sicherung des Wohnungs- und Städtebaus und der Baureparaturen haben die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe alle Reserven und Möglichkeiten der Steigerung der Produktion von Baumaterialien voll zu nutzen.

Die Initiative der Bevölkerung ist auf die Mitwirkung bei der Durchführung der in den Plänen der örtlichen Staatsorgane vorgesehenen **Erhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen** zu lenken.

Die Erfahrungen des Wettbewerbs zu Ehren des 20. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ sind auszuwerten. Die Initiative der Ausschüsse der Nationalen Front zur Weiterführung des Wettbewerbs ist durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu fördern.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 wird sich das **Realeinkommen** pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1970 um 4^{0/10} erhöhen.

Die Aufwendungen an gesellschaftlichen Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen steigen im Jahre 1970 um 6–7^{0/10}, wodurch sich ihr Anteil am Realeinkommen der Bevölkerung weiter erhöht.

Das Realeinkommen ist so zu entwickeln, daß die kollektive und persönliche materielle Interessiertheit an wachsenden Arbeitsleistungen und die Aneignung einer hohen Bildung und der sozialistischen Ideologie und Kultur noch wirkungsvoller gefördert wird.

Der **Warenfonds** für die Bevölkerung wächst gegenüber dem Jahre 1969 auf 104,3^{0/10}, darunter bei Nahrungs- und Genußmitteln auf 103,6^{0/10} und Industriewaren auf 105,1^{0/10}.

Durch die sortiments- und termingerechte Warenbereitstellung sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Konsumgütern ist der Bedarf der Bevölkerung besser zu befriedigen.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die Konsumgüter herstellenden Betriebe, die Reparatur- und Dienstleistungseinrichtungen tragen für die im Plan vorgesehene Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, dabei insbesondere für die den Bedarf der Bevölkerung entsprechende Bereitstellung der vielfältigen Sortimente und Erzeugnisse des täglichen Bedarfs, eine große Verantwortung.

Bei ausgewählten Konsumgütern sind folgende Erhöhungen in der mengenmäßigen Bereitstellung für die Bevölkerung zu erreichen:

		1970 1969 ¹⁰⁰
Rundfunkempfänger (Super)	auf	118
Kofferempfänger	„	106
Kleinkrafträder bis 50 cm ³	„	115
Kleinbildkameras	„	155
Möbel und Polsterwaren	„	107
Teppiche und Läufer	„	108
Kinderoberbekleidung	„	107
Kinderbekleidung aus und mit synth. Material	„	108
Herrenoberbekleidung aus und mit synth. Material	„	110

Zur Einkaufserleichterung für die Bevölkerung und zur Erhöhung des Effektes der Versorgung sind die Beziehungen zwischen Produktion und Handel auf dem Gebiet der kooperativen Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Den Schulkindern ist ein schmackhaftes, vitaminreiches und nach den Gesichtspunkten der modernen Ernährungswissenschaft zubereitetes Essen zu verabreichen.

Zur Versorgung der Bevölkerung haben die örtlichen Organe der Staatsmacht die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, insbesondere für **Reparaturen und Dienstleistungen**, planmäßig entsprechend dem wachsenden Bedarf in den Städten und Gemeinden zu entwickeln. Die Reparaturleistungen sind vorrangig für elektrische Haushaltsgeräte und Kraftfahrzeuge zu steigern. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Textilreinigung und der Wäschereien, sind weiter auszubauen. Unter Leitung der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe ist die Initiative der Werktätigen aller Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft auf den weiteren Ausbau komplexer, leistungsfähiger Reparatur- und Dienstleistungssysteme, die Spezialisierung der Betriebe, die Einführung moderner Technologien, die volle Auslastung der Kapazitäten, die Erhöhung der Qualität der Reparatur- und Dienstleistungen, die Verbesserung des Kundendienstes einschließlich der Erweiterung der Hausbelieferung und die Reduzierung der Wartezeiten zu richten.

Durch die verantwortlichen Betriebe ist in Übereinstimmung mit den bilanzverantwortlichen Organen die Bereitstellung der erforderlichen Ersatzteile entsprechend den Rechtsvorschriften zu sichern.

V.

Die Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970

Die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 und die Vorbereitung des Perspektivplanes 1971–1975 verlangen eine höhere Qualität in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Für die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 ist die Förderung der Initiative und Schöpferkraft der Arbeiterklasse und aller Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, der auf höherer Stufe zu Ehren des 100. Geburtstages von W. I. Lenin und zum 25. Jahrestag der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus weitergeführt wird, eine grundlegende Aufgabe.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane haben im engen Zusammenwirken mit den Gewerkschaften insbesondere eine neue Qualität der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit im beharrlichen Kampf aller Werktätigen um den wissenschaftlichen Vorlauf, um die allseitige Erfüllung der Planaufgaben, um höchste Materialökonomie, niedrigste Kosten und hohe Qualität und damit insgesamt um höchste ökonomische Effektivität durchzusetzen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate werden beauftragt, der Jugend strukturbestimmende Aufgaben in eigene Verantwortung zu übertragen und diese in die Pläne zur Förderung der Initiative der Jugend aufzunehmen. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind an Jugendliche abrechenbare Aufgaben zu übergeben; die Anzahl der Jugendbrigaden ist weiter zu erhöhen und diese Jugendkollektive sind zielstrebig zu fördern. Die Aufgaben für die Bewegung der Messen der Meister von morgen sind aus den Schwerpunkten des Volkswirtschaftsplanes 1970 abzuleiten.

In die Pläne sind konkrete Maßnahmen aufzunehmen, um die schöpferischen Fähigkeiten der Frauen und Mädchen noch besser für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Wirkung zu bringen.

Nach dem Beispiel der Schrittmacherbetriebe ist überall die Einheit von sozialistischer Wissenschaftsorganisation, ökonomischer Entwicklung, sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, Aus- und Weiterbildung der Werktätigen sowie planmäßiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Mittelpunkt zu stellen.

Das erfordert vor allem die weitere Durchsetzung und Ausgestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und dessen konsequente Durchführung für die Planung und Leitung, insbesondere

- qualifizierte prognostische Arbeit, vor allem auf dem Gebiet der Stoffwirtschaft und der Erarbeitung von Systemprognosen
- konsequente Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen
- komplexe sozialistische Automatisierung ganzer Produktionssysteme auf volkswirtschaftlich entscheidenden Gebieten.

Auf der Grundlage des ökonomischen Systems des Sozialismus ist die volle Verantwortung der volkseigenen Betriebe und Kombinate für den einheitlichen Reproduktionsprozeß zur Verwirklichung der vom sozialistischen Staat festgelegten Aufgaben durchzusetzen.

Mit der konsequenten Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Basis der staatlichen Normative ist eine rationelle Fondswirtschaft zu gewährleisten.

Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane haben ausgehend von ergebnis- und prozeßbezogenen Kostenanalysen die systematische Senkung der Selbstkosten zu sichern. Die Zielstellung für die Selbstkostensenkung ist bereits in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Produktion, insbesondere in den Phasen der Forschung, Entwicklung und Konstruktion, festzulegen.

Sie haben die Industriepreisänderungen 1970 als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen zur Kostensenkung, Verbesserung der Ökonomie der produktiven Fonds und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse auszunutzen und zu sichern, daß mit den planmäßigen Industriepreissenkungen insbesondere die Durchsetzung der Strukturpolitik wirksam unterstützt wird.

In allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Großbetrieben und Kombinate ist ausgehend von der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft die Planung des Reproduktionsprozesses auf den jeweiligen Ebenen mittels der Operationsforschung so zu gestalten, daß die Anwendung ökonomisch-mathematischer Modelle ermöglicht wird.

Die allseitige kontinuierliche Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1970 erfordert eine hohe Staats- und Plandisziplin. Über die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 ist entsprechend den staatlichen Festlegungen vor den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organen sowie gegenüber den Leitern der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane Rechenschaft zu legen.

Der Ministerrat konzentriert seine wissenschaftliche Führungstätigkeit auf die Grundfragen der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Verwirklichung der strukturbestimmenden Aufgaben. Er sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft.

Der Ministerrat leitet die prognostische Arbeit und die weitere Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Er gewährleistet, daß ausgehend von Systemprognosen die neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen für die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik wirksam werden. Der Ministerrat konzentriert sich dabei auf die Durchsetzung der modernen Wissenschaftsorganisation mit dem Ziel, Höchstleistungen in der Forschung und Entwicklung zu erreichen und durch komplexe sozialistische Automatisierung unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Prozeßrechenstechnik sowie der Rationalisierung der geistigen Prozesse die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern. Der Ministerrat sichert, daß im Leitungsprozeß die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft zur Erhöhung des Nutzeffektes der Führungstätigkeit wirksam werden.

Der Ministerrat kontrolliert die Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970, insbesondere die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Automatisierung auf entscheidenden Gebieten und die Erfüllung der strukturpolitischen Aufgaben.

Der Ministerrat gewährleistet durch ein modernes und leistungsfähiges Kontroll- und Informationssystem unter Anwendung der Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin bei der qualitäts- und termingerechten Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes. Er sichert eine wirkungsvolle Verbindung des Kontroll- und Informationssystems mit den Rechenschaftslegungen.

Der Ministerrat sichert, daß die Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR sowie mit den anderen sozialistischen Ländern weiterentwickelt und vertieft wird mit dem Ziel, die wissenschaftlich-technischen Potenzen für die Beschleunigung des Entwicklungstempos auf entscheidenden Gebieten voll zu nutzen.

Der Ministerrat fördert die aktive Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Der Ministerrat berücksichtigt bei der Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sowie in Ausübung der Kontrolle über seine Erfüllung Vorschläge, Hinweise und Untersuchungsergebnisse der Ausschüsse der Volkskammer.

Der Ministerrat beschließt notwendige Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes 1970, wenn dies durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Bedingungen im Interesse der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes erforderlich wird. Entscheidende Veränderungen sind den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung zu unterbreiten.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die komplexe Durchführung der Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970, insbesondere für die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Lösung der Aufgaben der staatlichen Strukturpolitik bei konsequenter Verwirklichung der modernen Wissenschaftsorganisation, in ihren Führungsbereichen verantwortlich. Sie sichern die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der im Plan enthaltenen Aufgaben, die maximale Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten und die Erzielung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität, die Erschließung weiterer Produktionsreserven sowie die Durchsetzung der vom Ministerrat für den Prozeß der Plandurchführung getroffenen Entscheidungen.

Sie gewährleisten die weitere Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die komplexe sozialistische Automatisierung ganzer Produktionssysteme in den volkswirtschaftlich entscheidenden volkseigenen Betrieben und Kombinat unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßrechenstechnik. Für alle Betriebe ist zu sichern, daß durch Rationalisierung, Mechanisierung, effektivere Technologien und bessere Produktionsorganisation die Arbeitsproduktivität ständig gesteigert wird.

Sie haben die besten Erfahrungen der Schrittmacherbetriebe und der Kollektive der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Wissenschaft, Technik und Produktion gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften auszuwerten und zu verallgemeinern.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sichern das koordinierte Zusammenwirken zwischen den zentralen Staatsorganen und mit den Führungsorganen in den Territorien bei der Verwirklichung der Planaufgaben 1970.

Sie nehmen aktiv Einfluß auf die planmäßige Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen und die Anwendung der neuen Erkenntnisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind auf der Grundlage der staatlichen Auflagen für die allseitige und kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich.

Sie haben eigenverantwortlich den betrieblichen Reproduktionsprozeß so effektiv zu gestalten, daß jeder Betrieb und jedes Kombinat eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität erreicht und einen wachsenden Beitrag zum Nationaleinkommen leistet.

Dazu hat die Veränderung der Arbeit der volkseigenen Kombinate in der Richtung zu erfolgen, daß in ihnen alle den einheitlichen Reproduktionsprozeß bildenden Elemente, von der Forschung und Entwicklung über die Produktionsdurchführung bis zum Absatz, voll erfaßt und zu höchster volkswirtschaftlicher Effektivität geführt werden. Die Produktion von devisenrentablen Erzeugnissen ist weiter zu steigern.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen haben in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organen, besonders den Gewerkschaften, eine neue Qualität der über den Betrieb hinausgehenden sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in Forschung, Entwicklung und Produktion durchzusetzen. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen mit den Neuererkollektiven und Kollektiven der sozialistischen Arbeit abzuschließen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs als eine Hauptmethode zur Entfaltung der Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen.

Sie haben in Übereinstimmung mit den gewählten Organen des FDGB und der FDJ die Schwerpunkte für den Wettbewerb festzulegen mit dem Ziel, die Planaufgaben für das Jahr 1970 allseitig kontinuierlich zu erfüllen.

Das System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ist auszubauen und zu festigen und mit der Bildungsarbeit der Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu verbinden.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind bei strikter Einhaltung der staatlichen Planaufgaben dafür verantwortlich, daß die materiellen und finanziellen Fonds einschließlich der Kredite auf der Grundlage der konsequenten Durchsetzung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zur Erreichung einer hohen Effektivität für die Volkswirtschaft eingesetzt und genutzt werden.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate werden verpflichtet, die schöpferische Mitarbeit, das Mitdenken und Mitplanen der Werktätigen bei der Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 und bei der Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften zu fördern. Sie haben alle politischen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben und Zusammenhänge in Verbindung mit der Zielstellung des Betriebes den Werktätigen zu erläutern und über die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie die Erfüllung der Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und zur Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen und den anderen im Betriebskollektivvertrag getroffenen Festlegungen vor den Betriebskollektiven und gesellschaftlichen Organen regelmäßig Rechenschaft abzulegen.

Die im Betriebsplan festzulegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind vor der Aufnahme in den Plan mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen. Die dafür bereitgestellten finanziellen und materiellen Mittel sind mit einer hohen Effektivität einzusetzen.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter der gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage der staatlichen Auflagen bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der volkseigenen Betriebe und Kombinate die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 zu leiten und seine Erfüllung zu gewährleisten. Sie haben sich auf die vorrangige Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, insbesondere der komplexen sozialistischen Automatisierung und auf die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Wirtschaftstätigkeit ihres Führungsbereiches zu konzentrieren. Die Generaldirektoren der VVB und Leiter der gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe haben zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität die Ingenieurbüros und die Automatisierungsabteilungen in den Schwerpunkten ihres Führungsbereiches gezielt einzusetzen. Sie gewährleisten, daß die volkseigenen Betriebe und Kombinate ihre eigenen Fonds und die örtlichen Reserven rationell nutzen.

Sie haben konsequent die Operationsforschung und die rationelle Organisation der geistig-schöpferischen Arbeit zu entwickeln und wirksam zu machen, um auf wissenschaftlichem Wege zielstrebig den einheitlichen Reproduktionsprozeß effektiver zu gestalten.

Bei der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges sind schrittweise ökonomisch-mathematische Modelle und Modellsysteme auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung anzuwenden.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der bilanzverantwortlichen Organe haben zu gewährleisten, daß die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig materiell gesichert, der volkswirtschaftlich begründete Bedarf mit den Erzeugnissen ihres Zweiges gedeckt und die Volkswirtschaft bei Verbesserung der Ökonomie der gesamten materialwirtschaftlichen Prozesse in den festgelegten Proportionen entwickelt wird.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden beschließen auf der Grundlage des Gesetzes der Volkskammer über den Volkswirt-

schaftsplan 1970 eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Planaufgaben im Territorium und zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung der Aufgaben des eigenen Verantwortungsbereiches mit dem Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die Erfüllung der Aufgaben durch die bezirksgeleitete und kommunale Wirtschaft zu richten.

Sie organisieren in vielfältigen Formen die Mitwirkung der Werktätigen bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und lenken die Volksinitiative auf die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung entwickeln die Räte der Städte und Gemeinden die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit Betrieben und Einrichtungen und setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds konzentriert und mit hohem Nutzeffekt ein.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und durch den Abschluß von Verträgen die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu organisieren und auf die rationelle Nutzung der bestehenden betrieblichen und kommunalen Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung einzuwirken.

• • •

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Bürger auf, zum Beginn des dritten Jahrzehnts des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik ihre schöpferische Initiative und Mitwirkung auf die allseitige und kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 zu konzentrieren, neue Schrittmacherleistungen durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu vollbringen.

In brüderlicher Verbundenheit mit den Völkern der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern für die allseitige weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft!

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1970**

vom 17. Dezember 1969

Der Staatshaushaltsplan 1970 ist auf der Grundlage der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in Übereinstimmung mit der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes 1970 auf die weitere Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, auf die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet.

Die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1970 gestellten Aufgaben schafft wesentliche Voraussetzungen dafür, daß im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes umfassend zur Wirkung kommen kann. Das setzt hohe Maßstäbe für die Effektivität des Reproduktionsprozesses, den Kampf um Welthöchststand in Wissenschaft, Technik, Technologie und Produktion mit dem Ziel der maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten sowie der planmäßigen, schrittweisen weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Die Mittel des Staatshaushaltes, die Kredite und die in den volkseigenen Betrieben und Kombinat planmäßig zu erwirtschaftenden Fonds sind konzentriert und zielgerichtet insbesondere für die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einzusetzen, vor allem für

- die produktive Nutzung der Wissenschaft durch die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation, die Konzentration der Forschung, Entwicklung und Produktion auf ausgewählte Gebiete zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen mit höchstem Nutzen für die Volkswirtschaft in kürzesten Fristen
- die komplexe sozialistische Automatisierung wichtiger volkswirtschaftlicher Vorhaben auf der Grundlage eines einheitlichen Systems der automatisierten Vorbereitung der Produktion unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Prozeßrechen-technik
- die komplexe sozialistische Rationalisierung in Verbindung mit der Einführung neuer, hocheffektiver Technologien sowie materialsparender Verfahren und Konstruktionen
- die weitere Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

Die Erreichung der Ziele des Staatshaushaltsplanes 1970 erfordert eine weitere Verbesserung der Qualität der Planungs- und Leitungstätigkeit in den zentralen und örtlichen Staatsorganen, den VVB, volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie in den staatlichen Einrichtungen. Die Instrumente und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und der sozialistischen Wirtschaftsführung, insbesondere die Operationsforschung und ihre Modellsysteme, die ökonomische Kybernetik und die elektronische Datenverarbeitung, müssen immer besser beherrscht und angewandt werden.

In den zentralen und örtlichen Staatsorganen, den VVB, den volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie in den staatlichen Einrichtungen ist der Kampf um eine hohe Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit und die Durchsetzung des Aufwand-Nutzen-Denkens zu führen. Das Prinzip sparsamen sozialistischen Wirtschaftens ist konsequent durchzusetzen und jede Sorglosigkeit beim Umgang mit den materiellen und finanziellen Fonds zu unterbinden.

Die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten zur Verwirklichung des Planes erfordert die konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion. Die Direktoren der VEB und volkseigenen Kombinate sowie die Generaldirektoren der VVB sind dafür verantwortlich, daß mit geringstmöglichem Aufwand höchster Nutzen, eine ständige Senkung der Selbstkosten, ein hohes Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität, der Produktion, der Leistungen und der Gewinne erzielt werden. Dazu ist die volle Nutzung der Arbeitszeit, eine komplexe Grundfondsökonomie, die mehrschichtige Auslastung der hochproduktiven Maschinen, Anlagen und Transportsysteme sowie die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse notwendig.

Die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat sind termingemäß und in voller Höhe zu erfüllen. Die planmäßige Finanzierung der betrieblichen Reproduktion ist zu gewährleisten.

Die materiellen und finanziellen Fonds sind so einzusetzen, daß die im Plan festgelegten Investitionsaufgaben, insbesondere der komplexen sozialistischen Automatisierung und der anderen strukturbestimmenden Vorhaben gründlich vorbereitet und in kürzesten Fristen produktionswirksam werden können. Das erfordert den rationellsten Einsatz der vorhandenen Grundfonds sowie die weitere Verkürzung der Bauzeiten, die Senkung des Bauaufwandes und der Materialintensität der Investitionen. Dazu sind solche positiven Beispiele, wie der Aufbau des Textilkombinates Cottbus, zu verallgemeinern.

Die Effektivität der Materialwirtschaft ist durch die Anwendung neuartiger Technologien und materialsparender Konstruktionen, den sparsamen Verbrauch von Material und Energie sowie eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Proportionierung der Bestände auf der Grundlage exakter, dem neuesten technischen Stand entsprechender Materialverbrauchs- und -vorratsnormen entscheidend zu verbessern.

Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe, die Leiter der volkseigenen Exportbetriebe und der Kombinate sowie die Generaldirektoren der VVB haben die zentral festgelegten Aufgaben auf außenwirtschaftlichem Gebiet mit höchster Effektivität durchzusetzen. Sie sichern die Konzentration der Exportproduktion auf weltmarktfähige Erzeugnisse mit hoher Rentabilität.

Die staatlichen Finanz- und Preisorgane und die sozialistischen Geschäftsbanken haben die volkseigenen

Betriebe und Kombinate bei der Lösung ihrer planmäßig durchzuführenden Aufgaben, insbesondere bei der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung, an Ort und Stelle zu unterstützen. Sie haben eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Plan-, Finanz- und Preisdiziplin zu gewährleisten und darauf einzuwirken, daß die Betriebe mit exakten Kostenrechnungen arbeiten und die Werktätigen zur weiteren Förderung des sozialistischen Wettbewerbs umfassend darüber informiert werden, was die Erzeugnisse im Vergleich zum Weltstand kosten dürfen und welchen Nutzen sie für die Gesellschaft bringen müssen.

Die Banken haben darauf Einfluß zu nehmen, daß in den volkseigenen Betrieben und Kombinatengründlich gerechnet und kollektiv beraten wird, wie besser und billiger produziert werden kann. Sie haben die Ausreichung von Krediten von der Einhaltung der von den Generaldirektoren der VVB und Direktoren der volkseigenen Kombinate festgelegten zweigspezifischen bzw. vorhabenbezogenen Nutzeffektkriterien, in denen vom Welthöchststand ausgehende ökonomische Maßstäbe zu setzen sind, abhängig zu machen. Sie konzentrieren sich dabei besonders auf die strukturbestimmenden Aufgaben.

Von den Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind die materiellen und finanziellen Fonds zielgerichtet für die volle Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen Aufgaben einzusetzen.

In stärkerem Umfange sind durch die Bildung kommunaler Zweckverbände, durch vertragliche Beziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben des jeweiligen Territoriums und durch andere Formen der Zusammenarbeit die in den Haushaltsplänen enthaltenen Mittel und die Fonds der Volksvertretungen konzentriert für die Erschließung materieller Reserven, vor allem von Baustoffen, und für die Finanzierung planmäßiger Investitionsvorhaben zur weiteren schrittweisen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie für die Schaffung und Weiterentwicklung von Naherholungszentren und Volkssportstätten, besonders in industriellen Schwerpunkten, einzusetzen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben müssen im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel und der örtlichen Reserven Bestandteil der örtlichen Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne werden.

Durch die Anwendung leistungsabhängiger Finanzierungsformen ist in den dafür geeigneten staatlichen Einrichtungen der rationelle Einsatz der Mittel wirksam zu stimulieren, um die Leistungen für die kulturelle und soziale Betreuung der Bevölkerung zu verbessern. Mit Hilfe von Normativen ist die Effektivität beim Einsatz der Mittel weiter zu erhöhen und der unterschiedliche Stand der Entwicklung einzelner Territorien schrittweise zu überwinden.

Die Finanzorgane haben die Durchführung dieser Grundsätze im Zusammenwirken mit der Staatlichen Finanzrevision zu unterstützen und zu kontrollieren.

Durch umfassende Einbeziehung der schöpferischen Fähigkeiten und der Initiative der Werktätigen als Produzenten und kollektive Eigentümer der Produktionsmittel sind im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben, Einrichtungen und Wohnge-

bieten alle gesellschaftlichen Kräfte für die Lösung der im Plan 1970 gestellten Aufgaben zu mobilisieren.

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	79 294,6 Millionen M
Ausgaben	79 242,6 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1970	52,0 Millionen M

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, volkseigenen Kombinateng und VVB planmäßig aus dem Gewinn zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	68 281,3 Millionen M
Ausgaben	68 229,3 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1970	52,0 Millionen M

§ 3

**Zentraler Haushaltsplan
und Haushaltspläne der Bezirke**

Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haus- haltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	54 140,2	14 141,1
Ausgaben	54 088,2	14 141,1

§ 4

**Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB
aus dem Gewinn**

Die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB haben planmäßig Fonds aus dem Gewinn in Höhe von 11 013,3 Millionen M zu bilden. Diese Fonds sind zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes in eigener Verantwortung insbesondere für die komplexe sozialistische Automatisierung und andere strukturbestimmende Aufgaben zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen einzusetzen. Die Rentabilität der Exportproduktion ist durch effektivste Verwendung der Fonds weiter zu steigern. Die Fonds der materiellen Interessiertheit der Werktätigen sind noch wirksamer für die Erreichung hoher Leistungen zu nutzen. Auf der Grundlage der Eigenwirtschaftung der Mittel ist der betriebliche Reproduktionsprozeß so zu ge-

statten, daß eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Fonds gesichert wird.

§ 5

Volkseigene Wirtschaft

(1) In Übereinstimmung mit den im Volkswirtschaftsplan 1970 festgelegten Aufgaben der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB betragen die Abführungen der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB — ausgenommen die der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — an Gewinnen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 37 432,0 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB — ausgenommen die der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — für Investitionen zur Sicherung der staatlichen Strukturpolitik, deren Finanzierung aus dem Staatshaushalt durch den Ministerrat festgelegt wird, für volkswirtschaftlich effektivitätsentscheidende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie für zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen und andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 9 102,2 Millionen M.

§ 6

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1970 für die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Aufgaben betragen ihre Abführungen an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 455,2 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für zeitweilig noch notwendige Stützungen sowie andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 337,7 Millionen M.

(3) Auf der Grundlage der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt zur Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten in Verbindung mit der weiteren Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der freiwilligen Zusammenarbeit in ihren Kooperationsgemeinschaften 1 246,1 Millionen M bei Umverteilung dieser Mittel für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt erhalten, haben ihre Wirtschaftstätigkeit so zu organisieren, daß sie diese in zunehmendem Maße ohne Inanspruchnahme von Preisstützungen durchführen. Sie sind verpflichtet, durch die Einleitung produktivitäts- und rentabilitätsfördernder Maßnahmen ökonomische Voraussetzungen für einen systematischen Abbau der produktgebundenen Preisstützungen bei gleichzeitiger Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion zu treffen.

(2) Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB und die Direktoren der volkseigenen Kombinate sowie die örtlichen Räte haben, ausgehend von einer exakten Analyse der Selbstkosten, den systematischen Abbau der zeitweilig noch notwendigen produktgebundenen Preisstützungen zu sichern.

§ 8

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 6 747,0 Millionen M bereitgestellt.

§ 9

Bildungswesen

Für das Bildungswesen als bedeutendem Wachstumsfaktor für die Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses werden zur zielstrebigsten weiteren Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und zur Weiterführung der 3. Hochschulreform 5 715,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens 441,3 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 427,3 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§ 10

Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur, Sport und Erholungswesen sowie Rundfunk und Fernsehen

(1) Aus dem Staatshaushalt werden zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und Erholungswesens sowie des Rundfunks und Fernsehens bereitgestellt für

Gesundheits- und Sozialwesen	5 921,0 Millionen M
Kultur, Sport und Erholungswesen	698,2 Millionen M
Rundfunk und Fernsehen	502,9 Millionen M

(2) Außerdem werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen dieser Bereiche 331,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 194,6 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§ 11

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	7 867,7 Millionen M
Ausgaben	11 976,5 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	4 108,8 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden

Handwerker sowie der weiteren werktätigen Schichten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	898,7 Millionen M
Ausgaben	2 083,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1 184,5 Millionen M

§ 12

Einnahmen der örtlichen Haushalte

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden planmäßigen Einnahmen:

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten
a) Nettogewinnabführungen, Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern der Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist	Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise
e) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuell arbeitenden Handwerks	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise; Haushalte der Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreistagen in Übereinstimmung mit den Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und auf der Grundlage der von den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise in Übereinstimmung mit den Stadtbezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

(2) Darüber hinaus erhalten die Städte und Gemeinden gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111) und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden.

§ 13

Haushalte der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Ein- nahmen und Aus- gaben	Von den Einnahmen sind Anteile an den Ge- samteinnah- men des Staatshaushaltes	Kassen- bestand am 1. Jan. 1970 und 31. Dez. 1970
— in Millionen M —			
Berlin	1 439,4	329,1	39,0
Rostock	824,6	462,3	22,0
Schwerin	596,9	361,6	16,0
Neubrandenburg	619,5	395,4	19,0
Potsdam	897,4	414,3	24,0
Frankfurt (Oder)	613,3	350,8	13,0
Cottbus	704,2	354,1	16,0
Magdeburg	1 012,8	489,7	27,0
Halle	1 491,5	753,0	33,0
Erfurt	957,3	438,0	24,0
Gera	648,9	335,8	16,0
Suhl	457,8	182,9	11,0
Dresden	1 362,8	541,6	36,0
Leipzig	1 087,8	390,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 428,9	525,5	33,0
Insgesamt	14 141,1	6 324,5	356,0

§ 14

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der Ministerrat für den zentralen Haushalt den Einsatz der freierwerbenden Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. Eine solche Erhöhung der für Werterhaltungen geplanten Mittel zu Lasten der Haushaltsmittel

für Investitionen ist zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan eines Rates insgesamt für Werterhaltungsmaßnahmen geplanten Mittel voll verwendet werden.

§ 15

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlussfassung und Durchführung der Haushaltspläne

(1) Die Bezirkstage, Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Stadt- und Landkreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben, vor allem für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1970 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Umverteilung der in den Haushalten der örtlichen Räte für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel zwischen den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden während der Plandurchführung bedarf der Beschlussfassung durch die zuständigen Volksvertretungen.

(3) Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen der Räte für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben — einschließlich der für Investitionen geplanten Haushaltsmittel — während der Plandurchführung haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Die vorrangige Durchführung strukturbestimmender Aufgaben muß gesichert bleiben.

§ 16

Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Volksvertretungen

(1) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind von den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den durch den Einsatz geplanter Investitionsmittel für

zusätzliche Werterhaltungen gemäß § 14 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen eines örtlichen Rates geplanten Mittel überschritten worden sind.

(2) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke andere als die im Abs. 1 genannten Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben nicht verbraucht, sind diese Mittel an den zentralen Haushalt abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Werterhaltungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke. Das Recht des eigenverantwortlichen Einsatzes freier Mittel auf Grund von Minderausgaben wird dadurch nicht berührt.

(3) Werden aus dem Fonds der Volksvertretung bereitgestellte Mittel nicht verbraucht, sind diese Mittel nicht an den zentralen Haushalt abzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, die Auswirkungen neuer Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf die Finanzierung in den Staatshaushaltsplan 1970 einzuarbeiten. Der im § 1 festgelegte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(2) Die im Zusammenhang mit dem Modell der staatlichen Leitung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — Berlin — durch den Ministerrat getroffenen Regelungen werden nicht berührt.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBL I S. 377)
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1969 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBL II S. 81).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 401 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 22. Dezember 1969	Teil I Nr. 16
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 69	Beschluß der 15. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer	269

Beschluß
der 15. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zu dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer
vom 17. Dezember 1969

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den vom Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten gegebenen Bericht über die Sitzung des Ausschusses vom 16. Dezember 1969 zustimmend zur Kenntnis.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik würdigt die Ergebnisse des Moskauer Treffens führender Persönlichkeiten sozialistischer Bruderländer als neue bedeutsame Friedensinitiative, die dem Kampf um Sicherheit und Entspannung in Europa neue große Impulse verleiht.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigt in voller Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des Moskauer Treffens die Auffassung, daß die Interessen des Friedens und der Sicherheit es erfordern, daß alle Staaten gleichberechtigte Beziehun-

gen auf völkerrechtlicher Grundlage zur Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen. Die Sicherung des Friedens erfordert, daß alle Staaten die bestehenden europäischen Staatsgrenzen, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und der Oder-Neiße-Grenze, als endgültig und unantastbar anerkennen.

Die Deutsche Demokratische Republik tritt dafür ein, mit der Bundesrepublik Deutschland Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz zu unterhalten, die durch völkerrechtlich gültige Vereinbarungen geregelt und gesichert werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt den Staatsrat und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der vorstehende verfassungsmäßig zustandgekommene Beschluß wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 17. Dezember 1969

Gerald Götting
 Präsident der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 104 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 104 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotzwohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 816